Crim.
80
mh

Crim.
80 mh

Eisenlohr

Crim. 80 mh

Die Provocatio ad Populum.

Ein Beitrag

zur

Geschichte des römischen Strafrechts
und Strafverfahrens

von

Dr. Ch. Eisenlohr.

Zweiter Theil.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Dr. F. W. Bärensprung.

Die Provocatio ad Populum

zur Zeit der Republik

von

Dr. Ch. Eisenlohr,
Docent der Rechte an der Universität Tübingen.

Schwerin, 1858.
Druck und Verlag von Dr. F. W. Bärensprung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Als ich die Geschichte des römischen Strafverfahrens studirte, bemerkte ich, daß in den Büchern, die ex professo über diesen Gegenstand handeln, die provocatio ad populum falsch dargestellt ist. Sie wird dargestellt als das Rechtsmittel, durch welches in Fällen, wo das Volk nicht ohnehin und unmittelbar entschied, die Entscheidung doch noch von seinem Willen abhängig gemacht werden konnte. Natürlich wird weiterhin auch unterschieden zwischen Provokationsverfahren und Verfahren vor dem Volk, wenn es in erster Instanz richtete. Das halte ich, wie gesagt, für falsch. Nach meiner wissenschaftlichen Ueberzeugung gab es nur eine mittelbare Volksgerichtsbarkeit und nur ein Verfahren, das Provokationsverfahren. Den Beweis für das, was ich für

das allein Richtige halte, führe ich in dieser Schrift. Dann soll sie auch zeigen, welches der Gang des Verfahrens war. Hier konnte ich aber Manches als bekannt voraussetzen.

Ich kündige meine Schrift als den zweiten Theil einer anderen an, die ich noch erst vorbereite. In dieser anderen soll die Provokation unter den Königen beschrieben werden; das judicium Horatianum wird den Mittelpunkt bilden, Untersuchungen über perduellio, duumviri perduellionis, parricidium und quaestores werden sich darum gruppiren. Ich arbeitete den zweiten Theil zuerst aus, um einen sicheren Boden für den ersten zu gewinnen, der, wo die Angaben so dürftig, die Mittheilungen von so unvollkommener Beschaffenheit sind, zum großen Theil aus Combinationen bestehen muß. Das römische Recht hat sich so stätig und von Innen heraus entwickelt, daß man, wenn man einmal Ziel und Richtung einer Entwickelung klar erkannt hat, mit vieler Sicherheit auf den dunkeln Anfang zurückschließen kann. Wer hierin nicht mit mir übereinstimmt, wird wenigstens nicht sagen können, daß, was ich hier veröffentliche, ohne das Zurückbehaltene nicht verständlich ist.

Ich habe von der vorhandenen neueren Literatur soviel benutzt, als mir zugänglich war, und wo mich

Andere gefördert haben, oder die Resultate ihrer Forschungen mit den meinigen übereinstimmten, dies angegeben. Um mehrere Bücher, die ich gerne gebraucht hätte, habe ich mich vergebens bemüht; die Schrift Langes über die Bantinische Tafel und De Jonges Werk über delicta contra rempublicam habe ich zu spät erhalten, als daß ich noch Rücksicht darauf hätte nehmen können. — Bei Benutzung der alten Literatur habe ich mich, gewiß mit Recht, namentlich an die römischen Schriftsteller gehalten.

Die Polemik war aus dieser Schrift nicht auszuschließen. Wenn ich meine Absicht erreichen wollte, mußte ich die eingewurzelten Irrthümer, damit sie der besseren Ansicht nicht schadeten, aufdecken und zerstören. Und je mehr ein Irrthum durch die Autorität dessen, von dem er ausgegangen, gedeckt war, um so mehr hatte ich Veranlassung, ihn an's Licht zu ziehen und offenbar zu machen. Es kann den Verdiensten meiner Vorgänger wahrlich keinen Eintrag thun, wenn ich nachweise, daß und wo sie geirrt haben, da es nicht blos als mein Verdienst gelten kann, wo ich richtiger und weiter sehe, indem ich ja auf ihre Schultern mich gestellt habe.

Ich hoffe, meine Schrift werde nicht unwillkommen sein, da ich in einer Zeit, in der sich die

wissenschaftliche Betrachtung wieder mit Vorliebe dem römischen Alterthum zuwendet, ein Institut zum Vorwurf meiner Untersuchung gewählt habe, dem durchaus die Form des römischen Geistes aufgeprägt ist und das ich auch bemüht war, aus römischem Geiste und römischen Zuständen zu erklären.

Im Januar 1858.

Der Verfasser.

Inhalt.

Die Provocatio ad Populum.

Erstes Capitel.

Die republicanische Staatsform und die provocatio ad populum als Rechtsanstalt.

Die Abschaffung des Königthums in Rom ist nicht blos für das römische Staatsrecht, sondern für das gesammte römische Rechtssystem ein epochemachendes Ereigniß. So will es das Gesetz, das jeden Organismus beherrscht. Insbesondere aber tritt das Strafverfahren mit der Thatsache der Republik in ein neues Stadium der Entwickelung. Bei dem innigen Zusammenhang, in welchem Verfassung des Staats und Verfassung der Strafrechtspflege stehen, mußte die neue Ordnung der politischen Dinge zumeist im Strafverfahren an den Tag treten. Und zwar verschaffte sich hier dasselbe Prinzip Anerkennung, das dort zur Geltung gekommen war: das Prinzip der Volkssouveränetät.

Nach der früheren Verfassung war der König selbständiger Vertreter der Staatsidee. Er stand an der Spitze eines Geschlechterstaats als Repräsentant der Einheit und Träger derselben. Er sorgte für den Zusammenhalt des Gemeinwesens, schützte die Person und das Eigenthum der Bürger und wachte über den Frieden der Stadt. Er entschied Rechtsstreitigkeiten, ahndete den Friedensbruch, strafte die Unordnung. Vergehen gegen die Disciplin strafte er bis zum Tode. Wenn er aber sonst die Todesstrafe aussprach, oder — was gewöhnlicher war — durch seine Beamten, die duumviri perduellionis, aussprechen ließ, so durfte der Verurtheilte die Entscheidung des Volks anrufen. Abgesehen von diesem Falle, und die Gesetzgebung ausgenommen, übte der König alle Functionen der Souveränetät unbeschränkt aus. Ja selbst da war seiner Willkür noch viel anheimgegeben,

denn das Volk konnte nicht entscheiden, weder über ein Gesetz noch über ein Urtheil, wenn der König es nicht versammelte und befragte.

Die Versuchung lag nahe, diese ausgedehnte Gewalt zu mißbrauchen, und das Königthum hat ihr nicht widerstanden. Die Tradition erzählt von dem letzten Tarquinier eine Reihe von Willküracten. Der Lenker des Staates hat sich zu seinem Herrn gemacht, die res publica behandelt er als seine res privata, und wie er unrechtmäßig in den Besitz der Herrschaft gekommen, so will er sie gegen das Recht bei seinem Hause erhalten [1]). Die Centralisation der Regierung kam ihm hierin trefflich zu Statten. Sie sollte ursprünglich die verschiedenen Gaugenossenschaften, welche das römische Gemeinwesen bildeten, in staatlicher Einheit erhalten und für den Fall des Krieges stark machen. Der Usurpator aber beutete das Princip für sich aus, indem er es gegen den Staat und zu seiner Bedrückung anwandte. Die Folge dieser Ausartung des monarchischen Princips war die Abschaffung des Königthums und die Einführung der Republik.

Die römische Republik hat als Grundzüge ihrer Verfassung folgende: das Maß des Besitzes ist die Grundlage der Theilnahme am Staatswillen; die Staatsidee findet für die Regel keine persönliche, selbständige Vertretung mehr; die Ernennung der Beamten geschieht durch das Volk; der Beamte ist nur für kurze Zeit gewählt und nach Niederlegung seines Amtes verantwortlich. Das Königthum war eine selbständige Erscheinung des Staats, aber die Beamten der Republik sind Beauftragte, Mandatare des Volks, von ihm gewählt, um seinen Willen auszuführen. In der neuen Verfassung ist die Staatsgewalt und aller Beschluß beim Volke.

Der politische Grundsatz nun, daß der Inbegriff der Staatsgewalten der Gesammtheit aller einzelnen Bürger gehört, wird zum obersten Grundsatz des Strafverfahrens. Das Volk, das in allen Dingen die höchste Gewalt hat, will im Strafverfahren

1) Liv. I., 49.

höchster Richter sein. Wie es in seinen Comitien bestimmt, was innerhalb der Rechtsgemeinschaft als sittliche Ordnung gelten soll, so will es in seinen Comitien auch Sorge tragen, daß die Anwendung des Gesetzes auf den einzelnen Fall seinem sittlichen Willen gemäß bleibt.

Ausgangspunkt der Volksgerichtsbarkeit ist die Provokation. Man knüpfte an dieses vorhandene Institut an, indem man die Fälle vermehrte, wo sie statthaben sollte. Der römische Bürger, den seine Obrigkeit zum Tode, zu körperlicher Züchtigung, zu einer Geldbuße über ein gewisses Maß verurtheilt, appellirt an seine Mitbürger, als die lebendige Quelle des Rechts, und fordert ihre Entscheidung über den ergangenen Spruch. Hierauf tritt das Volk zusammen und erklärt, ob das Urtheil recht und angemessen ist, ob es vollzogen werden soll oder nicht. Die Provokation dient hier also, die Thätigkeit des Volkes bei der Rechtsprechung zu vermitteln.

Man beachte wohl den Unterschied zwischen der Provokation der Republik und der Provokation unter den Königen. Da und dort veranlaßt sie das Volk, seine Stimme über einen Rechtsspruch abzugeben; aber unter den Königen ist sie nur in einem Falle zugelassen, in der Republik regelmäßig. Diese quantitative Veränderung ist in sofern von höchster Bedeutung, als sie eine qualitative zur Folge hatte. Indem die Provokation allgemein gestattet und Regel wurde, war sie nicht mehr, was sie unter den Königen gewesen, politische Anstalt, Mittel zur Vertheidigung der bürgerlichen Freiheit gegen Despotismus, sondern Rechtsanstalt, Mittel zur Ausübung der oberstrichterlichen Gewalt des Volkes. Unter den Königen wie in der Republik ist die provocatio ad populum der Ausdruck des demokratischen Elements im römischen Staats- und Rechtsleben, nur verschieden auf verschiedener Stufe der Entwickelung. Dort, wo das demokratische Element noch durch das monarchische in engen Schranken gehalten ist, tritt das Volk in der Rechtspflege nur auf, wenn es sich um das Leben eines Bürgers handelt, hier, wo das demokratische Element das herrschende ist, erscheint das Rechtsprechen über einen angeklagten Mitbürger als ein öffentlicher Act, bei

dem jeder Bürger als solcher sich zu betheiligen hat. Alle geben das Gesetz und Alle sollen über den Verächter desselben zu Gericht sitzen. Es soll kein Bürger als Feind des Friedens gelten, den nicht die Gemeinschaft dafür erklärt hat; gegen keinen Bürger, der sich im Widerstreit mit der Ordnung des Staats befindet, soll ein Beamter Gewalt üben, bevor die Gemeinde seinen Spruch durch Abstimmung zum Ausdruck ihres sittlichen Willens gemacht hat. Unter dem Königthum war der König der Mittelpunkt aller Organe und Funktionen des Staates; in allen politischen Vorgängen, welche nicht Acte der Gesetzgebung waren, galt sein Wille, sein Urthel; die neue Organisation des römischen Staats dagegen ist auf den herrschenden Willen der Gemeinde gegründet, und überall, im ganzen Staatsleben, soll man das Wirken der Macht- und Rechtsvollkommenheit des Volkes sehen. Das Volk überläßt wohl seinen sachverständigen Männern das Finden des Rechts, aber dann, wenn der verrechtfertigte Mann an das bessere Wissen der Gemeinde appellirt, legt es seinen sittlichen Willen, sein sittliches Urtheil in die Wagschale.

Eine andere Auffassung vertritt Schwegler[1]). Er leitet die provocatio ad populum aus der Rechtsgewohnheit ab, dem Gegner einen Schiedsrichter anzutragen; die Provokation des Criminalrechts, sagt er, sei in eine Linie zu stellen mit dem judicem ferre adversario oder sponsione provocare des Civilrechts. Ich brauche, um ihn zu widerlegen, mich nur auf ihn selbst zu berufen. Denn weiterhin bezeichnet er „die Provocation als die Vorforderung des Richters, der ein ungerechtes Urtheil gefällt hat, vor die höhere Instanz des Volkes". Kann man es aber eine schiedsrichterliche Thätigkeit nennen, wenn das Volk in höherer Instanz richtet? Schließen sich nicht die Begriffe Schiedsrichter und höhere Instanz geradezu aus? Es ist nur eines möglich: entweder spricht das Volk als Schiedsrichter, oder als höhere Instanz. Es spricht nicht als Schiedsrichter, da es ten bösen Willen verfolgt, welcher die Ordnung des Staats angegriffen hat. Nur bei Civilrechtsstreitigkeiten giebt

1) Schwegler röm. Gesch. II., 1, 173.

es Vermittelung, weil der Widerstreit auf diesem Gebiete ein theoretischer über verschiedene Meinungen ist. Dagegen ist auf dem Gebiete des Strafrechts die Stellung der richterlichen Behörde, mag sie eine höhere oder niederere sein, nothwendig eine feindliche, denn es gilt einen Kampf gegen den bösen Willen, der die Rechtsprincipien der Gemeinschaft praktisch verneint hat[1]). Es spricht aber das Volk als höhere Instanz, angerufen von dem Beschwerten, um eine angeblich verletzende richterliche Entscheidung aufzuheben. Man kann seinen Spruch einem Schiedsspruch allenfalls vergleichen, aber falsch ist es, ihn dafür auszugeben. Man kann den Vergleich fortführen und sagen, daß wie bei streitigen Sachen im Civilrecht der eine Theil dem andern einen Schiedsrichter antrage, so im Criminalrecht Aehnliches geschehe, aber falsch ist es, die provocatio ad populum in eine Linie zu stellen mit dem sponsione provocare, falsch, sie auf die Sitte zurückzuführen, die Entscheidung eines Schiedsrichters einzuholen. Diese civilprozessualischen Formen konnten der Natur der Sache nach im Strafverfahren keine Anwendung finden. Sie sind überhaupt nicht denkbar, wo ein Urtheil schon vorliegt.

Ueberdies wäre bei dieser Auffassung nur Aeußeres und Zufälliges erklärt. Schließlich müßte man doch anerkennen, daß die wahre Natur der provocatio ad populum nur aus der Staatsverfassung zu erklären und ihr letzter Grund die Volksherrlichkeit ist[2]).

---

1) Von dem Quästor T. Quintius Capitolinus heißt es, daß er den falschen Zeugen Volscius justo ac pio bello persequebatur (Liv. III., 25). Die Abstimmung des Volkes wird certare genannt.

2) Das war schon die Auffassung des Alterthums. Florus I., 9: Valerius Publicola ex summo studio anixus est ad augendam liberi populi majestatem. Nam .... jus provocationis adversus ipsos dedit. Cic. rep. III., 32: Quid, quum Decemviri Romae sine provocatione fuerunt, tertio illo anno, quum vindicias amisisset ipsa libertas? Populi nulla res erat; immo vero id populus egit, ut rem suam recuperaret. Vgl. Köstlin die Perduellio unter den römischen Königen. Tüb. 1841, S. 109. Wöniger, das Sacralsystem und das

Zweites Capitel.

Die Unterscheidung zwischen mittelbarer und unmittelbarer Volksgerichtsbarkeit. Die Untersuchung darüber beginnt mit der Untersuchung über die auf die Provokation bezüglichen Gesetze.

Ich habe gesagt, die Provokation habe die Gerichtsbarkeit des Volkes in den Comitien vermitteln müssen. Damit will ich sagen, daß die Volksgerichtsbarkeit nicht blos im Allgemeinen von der Provokation ausgegangen ist, sondern daß, so oft das Volk zu Gericht saß, es nach eingelegter Provokation geschah. Ich trenne also Provokationsverfahren und Verfahren vor Comitialgerichten nicht von einander. Ob dieses richtig ist, ob ich nicht besser unterscheiden würde zwischen Comitialgerichten, die in erster und solchen, die in zweiter Instanz urtheilen, will ich jetzt untersuchen.

Die erwähnte Unterscheidung liegt der Darstellung Geibs zu Grunde. Ich merke das Wesentliche hieraus an. Die wichtigeren Criminalurtheile, sagt er, mußten entweder unmittelbar in den Comitialgerichten, oder jedenfalls in letzter Instanz, in dem Provokationsverfahren, von dem Volke ausgehen [1]). Zuerst hätte das Gesetz des Valerius Publicola verordnet, daß gegen alle Urtheile von Magistraten an das Volk provocirt werden dürfe, insofern auf Todesstrafe oder körperliche Züchtigung erkannt worden wäre. Die Bestimmung dieser Lex hätten dann die XII Tafeln bestätigt und eine zweite und dritte Lex Valeria und mehrere Leges Porciae neu eigeschärft [2]). In späterer Zeit sei auch Provokation gegen Geldstrafe gestattet worden [3]). Außerdem hätten die XII Tafeln geboten, daß ein Urtheil de

---

Provokationsverfahren der Römer. Leipzig 1843, S. 284 ff. Geib, Gesch. des röm. Crim.-Pr. Leipzig 1842, S. 154.

1) Geib l. c. S. 23.

2) l. c. S. 157 und 158.

3) l. c. S. 159.

capite civis nur der comitiatus maximus fällen dürfe[1]). Als nun so das Recht über Leben und Tod zu entscheiden, dem Magistrat genommen worden, hätte der Theil der Lex Valeria, der in dieser Beziehung noch die Provokation gestattete, seinen praktischen Werth verlieren müssen[2]). Endlich sei das wichtige Recht, beschränkt auf die Urtheile der Magistrate, — denn weder gegen die Urtheile der Comitien noch die der Quästoren habe es Provokation gegeben — in Nichtigkeit versunken[3]).

Diese Ansicht Geib's wird auch von Anderen getheilt, fast von Allen, die noch über diese Materie geschrieben haben; aber ich nenne ihn besonders, weil er der klassische Vertreter derselben ist[4]). Nach dieser Ansicht also hätte das Volk die Strafgerichtsbarkeit entweder mittelbar oder unmittelbar ausgeübt; unmittelbar, wenn es sich de capite civis handelte, und mittelbar, wo eine Magistratsperson geurtheilt hatte, und gegen deren Urtheil an's Volk provocirt worden war. Demgemäß unterscheidet er auch bei seiner Darstellung des Gerichtsverfahrens das vor den Volksgerichten stattfindende von dem Provokationsverfahren.

Da ich dieser Ansicht widersprochen habe, so wird meine Untersuchung sich gegen Geib richten müssen. Die Frage ist: giebt es Comitialgerichte ohne Provokation? darf man unterscheiden zwischen mittelbarer und unmittelbarer Volksgerichtsbarkeit? Wenn ich die eine Frage verneinen muß, so habe ich damit auch die andere verneint, da beide im Grund nur eine Frage sind.

Ich sehe zuvörderst nach den Gesetzen, durch welche die Provokation gewährleistet und die Gerichtsbarkeit des Volkes anerkannt wurde. Sie geben vielleicht Aufklärung, oder doch

1) l. c. S. 31.

2) l. c. S. 159.

3) l. c. S. 392.

4) Ich erwähne daneben: Walter röm. Rechts-Gesch. §. 809. Rein judicia populi Isenack. 1841. Laboulaye Essai sur les lois crim. des Rom. Paris 1845. p. 89. Haltaus Geschichte Roms. Leipzig 1846, I. S. 577. Rein in Pauly's Real-Encyklop. v. com. centuriata; judicia populi; provocatio.

einen Fingerzeig, wie die richtige Beantwortung der Frage lauten muß. Ich mache folgende namhaft:

1) Eine Lex Valeria vom Jahr 245 d. St. Sie gebot, daß gegen jede Strafe, die auf Tod oder körperliche Züchtigung lautete, es dem Bürger erlaubt sein solle, von dem Beamten sich auf das Volk zu berufen; in der Zwischenzeit, bis das Volk über ihn beschlossen habe, dürfe ihm von dem Beamten nichts geschehen[1]). Dionys giebt zwar dem Gesetze noch einen weiteren Inhalt; es soll, nach seinem Berichte[2]), auch gegen Geldbußen Provokation verliehen haben, aber vermuthlich irrt er hierin. Wenigstens wissen die übrigen Quellen nichts von solcher Erweiterung und, was noch wichtiger ist, seine eignen und Ciceros Angaben[3]) über spätere Bestimmungen rücksichtlich der Geld-

1) Cic. rep. II.. 31: Publicola legem ad populum tulit eam, quae centuriatis comitiis prima lata est, ne quis magistratus civem Romanum adversus provocationem necaret neve verberaret. — Val. Max. IV., 1, 2: Legem etiam comitiis centuriatis tulit (Poplicola): ne quis magistratus civem Romanum adversus provocationem verberare aut necare vellet. — Plut. Poplic. 11: ὧν (νόμων) μάλιστα μὲν ἰσχυροὺς ἐποίησε τοὺς πολλούς, ὁ τὸν δῆμον ἀπὸ τῶν ὑπάτων τῷ φεύγοντι δίκην ἐπικαλεῖσθαι διδούς. — Liv. II., 8; Dion. Hal. V., 19; Flor. I., 9; Fr. 2, §. 16. Dig. de o. j. (1, 2).

2) Dion. Hal. V. 19: Ἐν ᾧ γέγραπται, ἐάν τις ἄρχων Ῥωμαίων τινὰ ἀποκτείνειν, ἢ μαστιγοῦν, ἢ ζημιοῦν εἰς χρήματα θέλῃ ἐξεῖναι τῷ ἰδιώτῃ προκαλεῖσθαι τὴν ἀρχὴν ἐπὶ τὴν τοῦ δήμου κρίσιν, πάσχειν δ᾽ἐν τῷ μεταξὺ χρόνῳ μηδὲν ὑπὸ τῆς ἀρχῆς, ἕως ἂν ὁ δῆμος ὑπὲρ αὐτοῦ ψηφίσηται. Vgl. mit Dion. Hal. V, 70: μὴ τιμωρεῖσθαι Ῥωμαίων τινα πρὸ δίκης ἐπιτρέψας τοῖς δ᾽ ἀγομένοις ἐπὶ τὰς κολάσεις ὑπ᾽ αὐτῶν προκαλεῖσθαι ἐπὶ τὴν διάγνωσιν τὸν δῆμον, καὶ ἕως ἂν ἡ πληθὺς ἐνέγκῃ ψῆφον ὑπὲρ αὐτῶν, σώμασι καὶ βίοις τὸ ἀσφαλὲς ἔχειν, τὸν δὲ παρὰ ταῦτά τι ποιεῖν ἐπιχειροῦντα, νηποινὶ τεθνάναι κελεύων.

3) Dion. Hal. X., 50. Cic. rep. II., 35.

bußen streiten dagegen. Wenn erst die Lex Aternia Tarpeja (300 u. c.) ein Maximum der Multen fixirt hat, so konnte es nicht wohl früher Provokation gegen Vermögensbußen geben[1]).

2) Die zuletzt genannte Lex Aternia Tarpeja beschränkte die disciplinarische Strafgewalt der Magistrate, indem sie als suprema multa, die sie sollten auferlegen dürfen, zwei Schaafe und dreißig Rinder festsetzte[2]). Gegen eine Mult, die darüber ging, war dann Provokation gegeben; wenn nicht mit ausdrücklichen Worten, so doch wenigstens mittelbar[3]). Und insofern kann man diese Lex unter die Provokationsgesetze zählen.

3) Die XII Tafeln haben in sehr ausgedehntem Umfange Provokation gewährt. Cicero schreibt: itemque ab omni judicio poenaque provocari licere, indicant XII Tabulae compluribus legibus[4]). Sie haben wesentlich den Inhalt der Lex Valeria und Aternia Tarpeja in sich aufgenommen. Ob aber in den Tafeln auch unabhängige Vorschriften über Provokation vorkamen, oder ihrer nur gelegentlich darin gedacht wurde, wage ich aus dieser Stelle nicht zu beantworten. Dirksen[5]) hält das letztere für wahrscheinlich. Allein es könnte sehr wohl möglich sein, daß unter den mehreren Gesetzen, welche die Provokation zugelassen haben, auch eines gewesen wäre, das ex professo von ihr handelte. Wie es sich immer damit verhalten haben mag, jedenfalls ist soviel gewiß, daß die Provokation gestattet worden ist nicht blos gegen Leibes- und Lebensstrafen, sondern überhaupt, wo es sich de capite civis handelte, und nicht blos da, sondern ab omni judicio poenaque. Die

---

1) Rubino Untersuchungen über röm. Verfassung und Gesch. Cassel 1839 I., S. 441: Peter Epochen der Verfassungs-Gesch. der röm. Republik. Leipzig 1841, S. 22. Geib röm. Cr.-P. S. 158.

2) Gellius N. A. XI. 1. Festus v. oves. v. peculatus. Cic. rep. II., 35.

3) Schwegler röm. Gesch. II., 1, S. 177, 610, 611. Lange röm. Alterthümer. Berlin 1856, I. 456.

4) Cic. rep. II. 31.

5) Dirksen Uebersicht der bisherigen Versuche zur Critik und Herstellung des Textes der XII Tafelfragmente. Leipzig 1824, S. 634.

Wahrung der Provokation gegen eine poena capitalis sehe ich in den Worten: de capite civis rogari nisi maximo comitiatu vetant XII tabulae[1]). Diese Bestimmung ist von J. Gothofredus und Dirksen[2]) in die neunte Tafel gesetzt worden. Wöniger[3]) dagegen will sie in die letzte verweisen, als einen Nachtrag zur Zwölftafelgesetzgebung, der nicht einmal von den Decemvirn selbst ausgegangen wäre. Denn warum würde sonst eine neue Lex Valeria und das Plebiscit des Duilius die Bestimmung abermals wiederholen? Wöniger meint, sie sei in die XII Tafeln aufgenommen worden, nachdem jene Vorschläge des Valerius und Duilius durchgegangen. Ich kann mich indessen weder von der Richtigkeit der Annahme, noch von der Triftigkeit des Grundes überzeugen. Bestimmt dagegen ist die Erzählung Ciceros[4]) von einem Prozeßfall aus der Zeit des Decemvirats. Die Decemvirn waren ohne Provokation gewählt, aber dennoch, heißt es, wollte Einer aus dem Collegium, C. Julius, das herrliche Gesetz nicht unbeachtet lassen, wornach über das Caput eines römischen Bürgers nur in Centurialcomitien endgültig entschieden (statui) werden dürfte. Hieraus erhellt, daß die Vorschrift unmöglich in den Zusatztafeln gestanden hat, da sich der Decemvir nur auf das, was geschrieben war, beziehen konnte[5]). Die Erwägung, womit Wöniger seine Abweichung von Gothofred und Dirksen motiviren will, werde ich in den zwei nächsten Absätzen als eine unberechtigte erweisen. Zuvor muß ich noch einmal darauf zurückkommen, daß der Satz: de capite civis rogari nisi maximo comitiatu vetant XII Tabulae mit der Provokation zusammenhängt. Nach der Ansicht der Gegner bezogen sich die Worte auf die unmittelbare Volksgerichtsbarkeit, und, wie ich nicht leugnen kann, ist einiger Schein für die Behauptung, da in der Stelle nicht mit einer

---

1) Cic. de leg. III., 19. S. auch Cic. rep. II., 36, pro Sext. 30.

2) Dirksen l. c. S. 644 — 650.

3) Wöniger Provokationsverfahren S. 292.

4) Cic. rep. II. 36.

5) Ebenso Dirksen l. c. S. 630.

Silbe der Provokation gedacht ist. Allein die nämliche Vorschrift ist uns noch in einem Zusammenhang enthalten, wornach ich gerechtfertigt dastehen werde. Der Decemvir Julius lädt den L. Sextius vor das Volksgericht, quod se legem illam praeclaram neglecturum negaret, quae de capite civis Romani, nisi comitiis centuriatis, statui vetaret. Er war von Rechtswegen nicht verpflichtet, der Provokation stattzugeben (quum ipse potestatem summam haberet, quod decemvir sine provocatione esset), und dennoch klagt er den Sextius beim Volke an und fordert Bürgschaft für sein Erscheinen. Heißt das nicht, er hört auf die Provokation und läßt sie zu? Wenn Cicero auf der einen Seite die inprovocable Stellung des Decemvirn hervorhebt und auf der andern Seite rühmt, daß der Decemvir nichts destoweniger eine gewisse Handlung vornahm; folgt nicht, daß die Handlung der Stellung entgegen war? daß der Decemvir that, was er nicht zu thun brauchte? daß er mit einem Wort auf die Provokation achtete? Zu demselben Schlusse gelangt man, wenn man den Bericht des Livius[1]) über denselben Fall sich ansieht. Livius erzählt: moderationis eorum (Decemvirorum) argumentum exemplo unius rei notasse, satis erit. Quum sine provocatione creati essent, defosso cadavere, domi apud P. Sestium, patriciae gentis virum, invento prolatoque in concionem, in re juxta manifesta atque atroci, C. Julius decemvir diem Sestio dixit, et accusator ad populum exstitit, cujus rei judex legitimus erat. — Der Decemvir hätte ein rechtskräftiges Urtheil fällen können, weil er ohne Provokation gewählt war, aber er begab sich seines Rechts und klagte den Sestius beim Volke an. Auch hier ist die Stellung des Decemvirs dem eingeschlagenen Verfahren entgegengestellt. Was der Decemvir nach der Amtsgewalt, die er besaß, hätte thun können, unterließ er, und wählte, statt allein und selbständig zu untersuchen und zu richten, das Verfahren, bei dem die Provokation einen integrirenden Theil bildet. Er war gesonnen, der Provokation nachzugeben,

---

1) Liv. III. 33.

darum klagte er beim Volke an, forderte er Bürgschaft für das Erscheinen; und er gab der Provokation nach, sonst würden ihn Cicero und Livius nicht rühmen. Das ist klar. Nun aber sein Motiv! Was bewog den Decemvir ein Verfahren zu wählen, bei dem gegen seinen Rechtsspruch provocirt werden konnte? Cicero nennt das Motiv: quod se legem illam praeclaram neglecturum negaret, quae de capite civis Romani, nisi comitiis centuriatis, statui vetaret. Heißt das nicht die Provokation in Verbindung mit dem Volksgericht bringen? Wenn den Decemvir diese Bestimmung der XII Tafeln dazu bewog, von seinem Rechte nach und die Provokation zuzulassen, bezieht sich dann diese Vorschrift auf die mittelbare oder die unmittelbare Volksgerichtsbarkeit?

4) Nach dem Sturze der Decemvirn erging die zweite Lex Valeria (a. 305 u. c.). Es wird berichtet: consularem legem de provocatione, decemvirali potestate eversam, non restituunt modo, sed etiam in posterum muniunt, sanciendo novam legem, ne quis ullum magistratum sine provocatione crearet: qui creasset, eum jus fasque esset occidi: neve ea caedes capitalis noxae haberetur [1]) Das Gesetz wurde von L. Valerius Potitus und M. Horatius rogirt. Es ging weiter als das erste valerische Gesetz und weiter als die XII Tafeln: es sollte fortan kein Magistrat mehr ohne Provokation gewählt werden dürfen. Welchen Werth hatte auch die Gewährung der Provokation solange sie durch die Wahl eines Beamten, der ihr nicht unterworfen war, wieder zurückgenommen werden konnte? Das Gesetz war eine Frucht der Decemviratregierung. Die Zehnmänner waren ohne Provokation gewählt, und um der Wiederkehr einer Schreckensherrschaft, wie die ihrige gewesen war, im Voraus zu begegnen, hatten die Consuln den Gesetzesvorschlag gemacht und das Volk ihn genehmigt. Doch war die Provokation unter den Decemvirn nur suspendirt, nicht gänzlich aufgehoben gewesen. Man würde den Geschichtschreiber falsch verstehen, wenn man das Letztere annehmen wollte. Aller-

1) Liv. III. 55.

dings drückt er sich etwas stark aus: consularem legem de provocatione, decemvirali potestate eversam, restituunt, in posterum muniunt. Das eversam geht eher auf Aufhebung als auf Suspension; dennoch bedeutet es nichts anderes, als daß die Provokation in Abgang gekommen war, weil die Decemvirn, wie sie nicht daran gebunden waren, ihrer auch nicht geachtet haben. Man wende nicht ein, es heiße, die Consuln hätten sie wiederhergestellt und für die Zukunft befestigt, und das setze voraus, daß sie zuvor abgeschafft war. Denn giebt nicht Livius auch an, wie die Consuln die Wiederherstellung erreicht haben? Er sagt: restituunt non modo, sed etiam muniunt sanciendo novam legem: ne quis cet. Und ganz ähnlich drückt sich Cicero aus: consularis lex sanxit, ne qui magistratus sine provocatione crearetur [1]). Es heißt nicht schlechtweg: sie stellten sie wieder her, sie befestigten sie, sondern das Mittel wird genannt, wodurch es geschieht, das Gesetz und sein Inhalt wird angegeben. Dann beweisen mir auch die übereinstimmenden Referate, daß es sich weniger um eine Wiederherstellung als um eine Befestigung gehandelt hat. Das restituere ist ein überflüssiges Wort des Livius, da ja die Provokation nicht förmlich aufgehoben war, sondern nur bis zur Beendigung der Gesetzgebung ruhte, um darnach wieder statt zu haben. Wie kämen sonst die mehrfachen, die Provokation betreffenden Bestimmungen in die XII Tafeln? Oder will man annehmen, die Decemvirn hätten die Provokation abgeschafft und sie zu gleicher Zeit durch mehrere Gesetze gewährleistet? Die Annahme ist zu widersinnig, als daß ich sie Jemandem leihen dürfte und mit ihrer ernstlichen Widerlegung mich beschäftigen müßte. Ich halte dagegen für ausgemacht, daß das zweite Valerische Gesetz die einzige Absicht verfolgte, zu garantiren, was durch das erste Provokationsgesetz und die XII Tafeln schon zugesagt war.

5) Den gleichen Zweck verfolgte zum Theil das Plebiscit des Duilius, das aus derselben Zeit datirt. Soweit sein Inhalt

---

1) Cic. rep. II., 31, vgl. Dion. Hal. XI., 45.

hierher gehört, lautet er so: qui magistratum sine provocatione creasset, tergo ac capite puniretur [1]). Dieses Plebiscit erscheint fast als Wiederholung des zweiten Valerischen Gesetzes. Wozu dies? Was veranlaßte, in einem Jahre zwei Gesetze zu beschließen, die beide im Wesentlichen denselben Inhalt haben? Die Erwägung dieser Frage hat Ihne auf die Vermuthung geführt, daß die Plebejer erst durch das duilische Plebiscit das Rechtsmittel der Provokation erhalten haben [2]). Anders kann er sich diese Erneuerung des Provokationsgesetzes nicht erklären. Ich habe aber schon vorhin dargethan, daß es falsch ist, das zweite Valerische Gesetz so anzusehen, als ob es ein abgeschafftes Institut wieder eingeführt habe. Das duilische Plebiscit verräth ebensowenig die Spur einer solchen Absicht; es würde sonst ganz anders lauten. Vielmehr setzt es, wie die Lex Valeria, das Bestehen der Provokation voraus, will, wie sie, eine Gewähr derselben sein, den Bürger vor Ausnahmezuständen schützen. Durch das Plebiscit ist offenbar die Provokation überhaupt nicht begründet oder erneuert worden; also auch für die Plebejer nicht. Nach der Tradition bezog sich schon das erste Gesetz der Centuriatcomitien auf die Plebejer. So muß es denn einen andern Grund haben, weshalb das Plebiscit den Inhalt der Lex wiederholte. Und es geschah allerdings aus einem sehr triftigen Grunde. Die Plebs hatte unter den Decemvirn, und früher unter den Dictatoren erfahren, was eine Magistratur ohne Provokation bedeutete; sie mißtraute den Patriciern und hielt ihre Errungenschaft aus der Secession nur dann hinlänglich gewährleistet, wenn die Patricier doppelt gebunden waren. Das Plebiscit wollte die Berufung an das Volk noch mehr sicher stellen. Es war die erste Anwendung des kurz zuvor beschlossenen Gesetzes: ut quod tributim plebes jussisset, populum teneret. — Nochmals: die Provokationsgesetze des zweiten Valeriers und des Tribunen Duilius sind

1) Liv. III.

2) Ihne Forschungen auf dem Gebiete der röm. Verfassungsgeschichte. Frankfurt 1847, S. 30.

ihrem Inhalte nach total verschieden von dem Gesetze der XII Tafeln über Provokation. Jene setzen dieses voraus. Wäre hierauf geachtet worden, so hätte Ihne seine eben gerügte Ansicht von der Ausdehnung der Provokation auf die Plebejer nicht aufgestellt. Wöniger hätte die Behauptung nicht gethan, daß Gesetze gegen die Wahl unprovokabler Beamten Vorbilder eines Gesetzes über Gewährung der Provokation gewesen seien[1]). Sie haben beide erst den Livius mißverstanden, dann einen falschen Sinn in die überlieferten Gesetzesworte gelegt, dann eine Erklärung für die durch ihre falsche Auslegung gefundene Thatsache gesucht.

6) Aus dem Jahre 454 d. St. rührt eine dritte Lex Valeria, rogirt von M. Valerius, der den Beinahmen Corvus führte. Legem tulit diligentius sanctam, sagt Livius[2]). Er erneuerte das Gesetz des Publicola, und damit es nicht wieder vergessen und verletzt werde, fügte er eine Sanction bei. Das Nähere erfahren wir nicht. Vielleicht war es die, welche nach Dionys schon das erste Valerische Gesetz vor Zuwiderhandlung bewahren sollte, und die von Dionys nur dem unrechten Gesetze zugeschrieben wurde, die Drohung: τὸν δὲ παρὰ ταῦτά τι ποιεῖν ἐπιχειροῦντα, νηποινὶ τεθνάναι κελεύων[3]). Wahrscheinlich war es diese, da es von dem Gesetze des ersten Valerius bei Livius weiter heißt: Valeria lex, quum eum, qui provocasset, virgis caedi securique necari vetuisset, si quis adversus ea fecissit, nihil ultra quam improbe factum adjecit; id (qui tum pudor hominum erat) visum credo, vinculum satis validum legis. Ich gebe übrigens meine Vermuthung als das, was sie ist; historische Gewißheit ist in dieser Frage wol nie zu erreichen. Außer der Strafandrohung für den Uebertreter scheint das Gesetz nichts Neues gebracht zu haben, da es im anderen Falle von Livius bemerkt worden wäre; das möchte ich mit Bestimmtheit schließen. Und noch mehr. Da

1) S. S. 10.

2) Liv. X. 9.

3) Dion. Hal. V. 70.

Livius erzählt hat, daß schon dem Gesetze des Valerius Potitus eine Sanction beigefügt war, und er dennoch hier nur des ersten Valerischen Gesetzes gedenkt, so kann er nicht die Ansicht gehabt haben, daß das erste und zweite Valerische Gesetz ihrem übrigen Inhalte nach übereinstimmend waren. Er hätte des ersten Valerischen Gesetzes nicht gedenken dürfen, weil er das Widersprechendste behauptet hätte: daß nämlich das Gesetz des Publicola ohne Sanction war bis auf Valerius Corvus, und dann wieder, daß es schon durch Valerius Potitus mit einer Sanction versehen worden. Auch dieser Umstand spricht für die Richtigkeit meiner obigen Ausführung.

7) Eine schwierige Sache ist es mit den Porzischen Gesetzen. Cicero giebt in seiner Abhandlung über den Staat drei Porzische Gesetze an, die sich auf die Provokation bezogen haben sollen[1]; aber sonst ist bei ihm sowohl[2]) als bei anderen alten Schriftstellern[3]) nur von einer Lex Porcia die Rede. Daß sie nun, wenn sie von Einer reden, alle dieselbe Lex im Sinne haben, dafür spricht ihre Uebereinstimmung in der Angabe des Inhalts. Porcia Lex, sagt Livius, sola pro tergo civium lata videtur, quod gravi poena, si quis verberasset necassetve civem Romanum, sanxit. In der Rede für den Rabirius fragt Cicero: an de civibus Romanis contra legem Porciam verberatis aut necatis plura dicenda sunt? An demselben Orte bemerkt er: Porcia Lex virgas ab omnium civium Romanorum corpore amovit. In der Rede gegen Verres bildet die Beschuldigung, daß derselbe römische Bürger gegen die Lex Porcia stäupen und tödten ließ, einen Hauptpunkt der Anklage. In der Rede, die Cäsar nach Sallust im Senate gehalten haben soll, als über das Schicksal der Catilinarier beschlossen wurde, fragte er den Silanus: quam ob rem in sententiam non addidisti, ut prius verberibus in eos ani-

1) Cic. rep. II. 31: Leges Porciae, quae tres sunt trium Porciorum.

2) Cic. pro Rab. perd. r. 3, 4 in Verr. V. 63.

3) Liv. X. 9. Sallust. Cat. 51.

madverteretur? An quia Lex Porcia vetat? Einige Zeilen später wird nochmals an die Lex Porcia erinnert: tum Lex Porcia aliaeque paratae, quibus legibus exilium damnatis permissum. Alle diese Stellen sprechen offenbar von ein und demselben Gesetze. Sie sagen, daß ein Porzisches Gesetz die Stäupung oder Hinrichtung römischer Bürger verboten habe; sie sagen, daß dieses Verbot allgemein war, indem es nicht blos den Bürger, der Berufung an's Volk einlegte, sondern den Bürger als Bürger vor Ruthe und Beil bewahrte. Todesstrafe oder körperliche Züchtigung sollte gegen den römischen Bürger überhaupt nicht mehr ausgesprochen werden, weder von einem Magistrat, noch von sonst einem Gericht[1]). Solche Strafen schienen mit römischem Bürgerthum unverträglich. An der Dignität des Volkes hatte jeder einzelne Bürger Theil, sie war in jedem gegenwärtig und wurde selbst im Verbrecher noch geachtet; das „civis romanus sum“ war, wie Cicero[2]) sich ausdrückt, jus eximium civitatis, spes et praesidium civis romani. Der höchste Nachtheil, welcher nach dem Gesetze den Römer treffen konnte, was das Exil geworden. Tum Lex Porcia aliaeque paratae, quibus legibus exilium damnatis permissum, sagt Cäsar in der schon angeführten Rede. Dagegen wende man nicht ein, daß Cäsar nur so spreche, daß er das Gesetz nur so auslege, um die Catilinarier zu retten, daß ja das fortwährende Vorkommen der Todesstrafe gegen die gegebene Auslegung sei. Denn kommt die Todesstrafe mehr als nur ausnahmsweise vor? Sie kommt vor, wenn die Consuln durch Senatsbeschluß alle Gewalt übertragen bekamen, oder wenn der Senat mit Ausschluß der ordentlichen Gerichte für einen bestimmten Fall eine Commission ernannte. Allein Consul und Senat handelten hier auf ihre Gefahr hin. Es erwiedert auch Cato in der Rede, die Sallust aufbehalten hat, nichts auf Cäsars Erinnerung an das Porzische Gesetz, sondern more majorum,

1) Walter röm. Rechtsgeschichte §. 95. Gerlach historische Studien. Hamburg und Gotha 1841, I., S. 398.

2) Cic. in Verr. V. 63, 65.

räth er, solle man die Verschworenen hinrichten[1]). Ich zweifle, ob sich Cato allein auf die mos majorum berufen hätte, wenn Cäsar im Unrecht gewesen wäre. Auch lehrt der Erfolg keineswegs, daß dem so war, indem ja Cicero verbannt wurde, weil der Rath Cato's Beifall und Nachachtung fand. Die Hinrichtung der Catilinarier war eine ungesetzliche Handlung; das waren alle Hinrichtungen, die auf Gutheißen des Senats vollzogen wurden, und alle hatte der Senat, beziehungsweise der Consul zu verantworten. Ich hätte also vorhin, wenn ich mich genauer ausdrücken wollte, sagen müssen, daß der Senat nicht blos ausnahmsweise eine Capitalstrafe verhängte, sondern gegen das Porzische Gesetz und ohne, daß von diesem eine Ausnahme wäre zugelassen worden. — Der Urheber unseres Gesetzes, sowie die Zeit, in der es ergangen, ist ungewiß. Aus einer Stelle des Festus[2]) vermuthet man[3]), wie ich glaube, nicht mit Unrecht, auf M. Porcius Cato Censorinus. Die Stelle lautet: pro scapulis cum dicit Cato, significat pro injuria verberum. nam complures leges erant in cives rogatae, quibus sanciebatur poena verberum. his significat prohibuisse mulctandos civis in ea oratione, quae est contra M. Caelium: „semper percussi, saepe incolumis abii, praeterea pro rep., pro scapulis atque aerario multum R. P. profui"[4]). Es würde auf jenen Cato sowohl die

---

1) Sall. Catil. 52.

2) Festus v. pro scapulis.

3) W. Godelevaeus Observ. ad Liv. Francof. 1619 p. 162. Drumann röm. Gesch. V. S. 102.

4) Die Stelle gilt längst für eine corrupte. Statt prohibuisse haben die Ausgaben prohib. se; statt profui haben sie profuit. Die Emendation habe ich aus O. Müllers Ausgabe aufgenommen. Außerdem muß ich bemerken, daß die Ausgaben, die ich vergleichen konnte, nicht mulctandos lesen, was von mir herrührt, sondern multos suos. Ich muß es sachverständigen Richtern überlassen, ob sie die Veränderung für eine Verbesserung wollen gelten lassen. Das Gleiche meine ich von semper percussi, das ich statt si em percussi gesetzt habe. Der Abschreiber kann leicht aus Unachtsamkeit das eine per vergessen haben, wornach dann ein Späterer

Bezugnahme auf kriegerische Thaten als auf Verdienste um das Aerarium passen; auf dessen Quästur in Sicilien, die Statthalterschaft in Sardinien, die Feldzüge in Spanien und Thracien. Man könnte das percussi auch figürlich nehmen und noch auf die politischen Kämpfe beziehen, die Cato in Rom ausfocht, wenn er nicht gegen den äußeren Feind beschäftigt war. In Hinsicht der Auslegung des übrigen Inhalts der Stelle weiche ich von anderen Erklärern ab. Z. B. hielt Wöniger [1]) dafür, daß ihr zu Folge mehrere Gesetze die Provokation aufgehoben und damit die Bestimmung des Valerischen Gesetzes gegen Stäupung außer Kraft gesetzt hätten; daß dann die Lex Porcia gekommen sei und alle Schläge verboten habe. So ist es aber nicht, sondern Festus sagt dieses: mehrere Gesetze seien ergangen, in denen die Sanction auf Stäupung gelautet hätte [2]), Cato aber habe die Uebertreter vor dieser Strafe behütet, und wenn er sage, er habe sich pro scapulis verdient gemacht, so meine er dies eben insofern, als er die Schmach der Stäupung vom Rücken seiner Mitbürger abgewendet. Einzelne Handlungen also waren durch mehrere Gesetze mit Stäupung bedroht, aber nicht die Stäupung überhaupt wieder eingeführt; die Lex Valeria galt noch, auch bezüglich der Stäupung, nur nicht in ihrem vollen Umfang; Cato schaffte nicht Gesetze über die Stäupung ab, sondern Straffanctionen, die Stäupung anordneten. Wir wissen zwar von neueren Gesetzen, welche die Stäupung für einzelne Handlungen angedroht hätten, so wenig als von solchen, die sie im Allgemeinen einführten, wenn aber eines der Fall war, wie wir nach Festus glauben müssen, so ist das letztere das wahrscheinlichere. Die Normen, deren Uebertretung mit Stäupung

---

aus sem das si em (eum) machte. Semper percussi konnte Cato wohl von sich sagen, denn sein ganzes Leben war ein Kampf.

1) Wöniger Provokationsverfahren S. 298 ff.

2) Festus gebraucht den bloßen Ablativ legibus, allein auch Cicero läßt zuweilen das in aus. Poena kann man als Nominativ und Ablativ nehmen, aber schicklicher als Ablativ, wo man dann observantia zu ergänzen hätte: Bei Strafe der Stäupung geboten die Gesetze ihre Beobachtung.

verpönt war, galten vielleicht nur kurze Zeit, oder waren von untergeordneter Wichtigkeit und sind deßhalb nicht auf uns gekommen [1]). Daß uns aber mehrere Gesetze von solcher Wichtigkeit, als denen zukämen, die Wöniger annimmt, gänzlich unbekannt geblieben sein sollten, ist nicht zu denken. Jedoch weiter. Cato soll sich um seine Mitbürger verdient gemacht haben, indem er die Stäupung von ihrem Rücken abwandte, die ihnen jene Gesetze androhten. Wodurch bewirkte er das? In der durchgreifenden Weise, wie es nach der Aeußerung der Stelle geschehen sein muß, konnte er es nur durch ein Gesetz bewirken. Er mag ein noch so tüchtiger Redner gewesen sein, so war er doch nicht im Stande, Allen zu helfen, sondern nur Einzelnen; hätte er aber nur Einzelnen gedient, so würde er schwerlich viel Aufhebens von seinem Verdienste gemacht haben. Ich stimme deßhalb mit den Auslegern unserer Stelle wieder in dem Punkt zusammen, daß eine Anspielung auf ein Gesetz darin enthalten ist. — Soviel wissen wir von dem vorzugsweise Lex Porcia genannten Gesetze. Es sollen aber deren drei sein, die von der Porzischen Gens ihren Namen tragen, von drei verschiedenen Porziern ausgegangen. Tres sunt trium Porciorum, sagt Cicero. Doch ich will die Stelle, die sehr wichtig ist, ganz hersetzen: Neque vero Leges Porciae, quae tres sunt trium Porciorum ut scitis, quidquam praeter sanctionem attulerunt novi [2]). Mit andern Worten: zu dem, was die XII Tafeln und die Valerischen Gesetze rücksichtlich der Provokation bestimmten, fügten die Leges Porciae außer der Sanction nichts Neues. Das neque dient zur Verbindung mit dem Vorhergehenden, wo von den Gesetzen die Rede war, durch welche die Provokation garantirt wurde [3]). Von welchen Porciern diese Gesetze rühren, ist

1) Wenn ich die Notiz des Festus auf mehrere Sanctionen der XII Tafeln beziehen dürfte, so wäre meine Auslegung gegen jeden Einwand gewahrt.

2) Cic. rep. II., 31.

3) Demungeachtet und obgleich im nächsten Satze wieder auf die Provokation Bezug genommen wird, behauptet Wöniger (l. c. S. 297), in der ausgeschriebenen Stelle läge nur eine scheinbare Bezugnahme auf die Provokation. Ich kämpfe nicht gegen diese Behauptung, da sich das Ungegrün-

bei Cicero nicht angegeben. Wir besitzen auch, außer seiner Notiz, keine Zeugnisse von mehreren Porzischen Gesetzen. Denn der Denar, der uns noch erhalten ist, — ich meine jene Familienmünze der Gens Porcia — kann doch blos als Fingerzeig gelten. Man sieht eine Magistratsperson in der Mitte des Werkes, zur Linken einen Liktor mit Stäben, zur Rechten einen Bürger, der bittend die Hände erhebt, darunter das Wort Provoco [1]). Am Rande ist noch die Inschrift P. Laeca zu lesen. Diese Inschriften, zusammen mit der Abbildung, zielen offenbar auf ein Ereigniß im Leben des Läca, wobei auch die Provokation eine Rolle spielte, aber auf welches, deuten sie nicht an. Erwägt man indessen, daß es wohl ein wichtiges Ereigniß war, dessen Andenken die Porzische Gens verewigen wollte, daß es mit der Provokation zusammenhing, daß Cicero die Porzischen Gesetze von verschiedenen Porziern gegeben sein läßt: so liegt nichts näher als die Vermuthung, daß eines davon den P. Läca zum Urheber hatte und die Münze dieses der Erinnerung aufbehalten wollte. Insofern sie zu dieser Vermuthung Anlaß giebt, nannte ich sie einen Fingerzeig. Sie beweis't nicht, daß P. Läca ein Gesetz über Provokation gegeben hat, aber sie macht es wahrscheinlich; die Vermuthung kann irrig sein, aber sie ist keine grundlose Hypothese. Gesetzt nun, es verhielte sich so, wie andere für gewiß und ich für wahrscheinlich halte; in welches Jahr wäre dann die Lex zu setzen? Conradi meint in das Jahr 551 d. St.[2]), Wöniger[3]) will sie in das Jahr 553 bringen, ich entscheide mich mit Göttling[4]) für 556, da in diesem Jahre ein

bete derselben aus dem Zusammenhange, in dem die Stelle steht, sowie aus dem weiteren Verlauf der Untersuchung ergeben wird.

1) Die Abbildung bei Eckhel Doctr. num. vet. V. 286. Vaillant Num. antiq. fam. rer. I. tab. 118. Wöniger Provokationsverfahren S. 302.

2) Conradi jus provocat. §. 18 (Scripta minor. ed. Pernice Halis 1823 I.).

3) Wöniger l. c. S. 301.

4) Göttling Gesch. d. röm. Staatsverfassung, Halle 1840, S. 428. Auch Laboulaye Essai sur les lois crim. des Rom. p. 94, 174. Vgl. Pighius Annal. II., 255.

M. P. Läca Volkstribun war. Bessere Gründe habe ich nicht. — Rücksichtlich der andern Lex Porcia sind wir ohne allen Anhalt. Ich wage gleichwohl eine Vermuthung auszusprechen, auf die mich der Bericht des Cicero gebracht hat. Oder besser, ich wage auf eine Hypothese Göttling's eine neue zu bauen. Göttling hält das Gesetz des M. P. Läca vorzugsweise zu Gunsten der römischen Bürger in den Provinzen gegeben [1]). Er schließt aus der Bekleidung, in der die Magistratsperson auf der Schaumünze abgebildet ist, — sie trägt ein Paludamentum — auf einen Provinzialstatthalter. Dieser Schluß führt ihn dann weiter zu der Annahme, die ich referirt habe, und die ich theile. Allein ich halte nicht, wie Göttling, dieses Gesetz für die erste Lex Porcia und die Gesetze der späteren Porzier für Erneuerungen desselben, sondern ich betrachte es als zweites, das Gesetz des Censorinus als drittes und das des ganz unbekannten als das erst ergangene. In diesem, ergangen zwischen 454 und 556 d. St., mag wohl, wie Cicero sagt, praeter sanctionem nichts Neues gestanden haben; es mag eine einfache Wiederholung der Lex Valeria gewesen sein, vielleicht auch die Einschärfung der Zwölftafelbestimmung: de capite civis comitiis centuriatis statui. Die Annahme, daß es in dem langen, mehr als hundertjährigen Zeitraum Noth that, wieder einmal an jene Bestimmungen zu erinnern, ist nicht zu kühn. Es urtheilten damals schon Quästionen, und gleich den späteren mögen die früheren ihre Befugniß überschritten haben und in ihre Schranken gewiesen worden sein. Aber auch die Magistrate urtheilten fort. Selbst wenn in einer Sache nur das Volk competent war, endgültig zu beschließen, mußte zuvor der Magistrat Recht gesprochen haben [2]). Wenn er nun zwar dieses gethan hatte, aber das Volk nicht berief und befragte? Ob das nie vorgekommen sein wird? Wer will Angesichts der Gesetze, die zum Schutze der Provokation beschlossen wurden, leugnen, daß es öfter vorge-

1) Göttling röm. Staatsverfassung S. 428. Ihm folgen: Laboulaye l. c. Becker-Marquard Handbuch der röm. Alterthüm. Leipzig 1843, II. 3, S. 149.

2) S. o. S. 11.

kommen ist? Livius knüpft an seinen Bericht über das dritte Valerische Gesetz die Bemerkung: causam renovandae saepius haud aliam fuisse reor, quam quod plus paucorum opes, quam libertas plebis poterant. Diese Quelle wird wohl trotz des Valerischen Gesetzes noch fortgeflossen sein und von Zeit zu Zeit haben eingedämmt werden müssen. Das erste Porzische Gesetz nun, glaube ich, hat die Bestimmung gehabt, in dieser Beziehung zu wirken, die Provokation zu sichern, beim Volke die alleinige Strafgewalt in Capitalsachen zu erhalten. Die zwei späteren Gesetze der zwei andern Porzier verfolgten zum Theil eine andere Absicht: das des P. Läca dehnte die Provokationsbefugniß des Bürgers über die Bannmeile aus, das des Cato Censorinus verbot namentlich die Todesstrafe und die Strafe der Stäupung. Von diesen beiden war das erstere die nothwendige Consequenz eines seit Jahrhunderten anerkannten Grundsatzes, das letztere die Consequenz des vorhergehenden. Nämlich so. Der Verleihung des Provokationsrechts lag der Gedanke zu Grunde, den Bürger gegen Willkür zu schützen. Er war geschützt, solange die römische Herrschaft sich nicht weiter als tausend Schritt über die Stadtgränze erstreckte; zur Zeit des Läca aber war die Beschränkung in keinem Verhältniß mehr zur Ausdehnung des Reiches. Anfangs hatte die Beschränkung einen Sinn, denn der Bürger, der die Gränze jenes Gebietes überschritt, stand, wenn überhaupt unter römischer Obrigkeit, als Soldat unter dem Imperium des Feldherrn, seine Vergehungen verletzten die militärische Zucht und fielen unter das Kriegsgericht. Aber das Feindesland war allmählig in die Ferne gerückt, römische Bürger hatten sich in den unterworfenen Landstrichen niedergelassen, die Magistrate, die sie verwalteten, waren nicht mehr ausschließlich des Krieges wegen dahin berufen. Sollten sie gleichwohl die unbeschränkte disciplinarische Strafgewalt fortüben dürfen? War die unbedingte Unterordnung des einen und die absolute Machtvollkommenheit des andern noch durch militärische Rücksichten geboten? Die Verhältnisse hatten sich so völlig umgestaltet, daß auch hier eine Aenderung eintreten mußte. Ich nehme mit Göttling an, daß sie das zweite

Porzische Gesetz gebracht hat; über das dritte aber bin ich anderer Ansicht. So wie ich das Gesetz des Censorinus verstehe, scheint es mir weiter als seine Vorgänger zu gehen. Wenn jene den Magistraten verboten haben, einen römischen Bürger gegen die eingelegte Provokation zu stäupen oder zu tödten, so verordnet dieses gradezu die Abschaffung dieser Strafen. Anderes blieb nicht übrig. Wie war es möglich, wegen jedes Urtheils das in Rom, in Italien, in den Provinzen gegen einen römischen Bürger erging und auf Tod oder körperliche Züchtigung lautete, die Comitien zusammentreten zu lassen? Da hätte das Volk sich jeden Tag auf dem Marsfelde versammeln müssen! Es waren nur zwei Wege: entweder mußte man die Ausdehnung des Läca'schen Gesetzes zurücknehmen und die Consequenz des Valerischen Gesetzes aufgeben, oder, wenn man sie retten wollte, einen weitern Schritt thun und Todesstrafe und Stäupung verbieten. Das that man, das geschah durch die letzte Lex Porcia, und daß es geschehen, dazu mag das Bewußtsein von der Würde eines römischen Bürgers nicht wenig beigetragen haben. — Freilich findet sich von dieser Entwickelung weder im Cicero, noch im Livius oder Festus ein Wort, aber nichts desto weniger kann sie wahr sein. Sie hat schon viel für sich, indem sie nichts gegen sich hat, und, was sehr zu ihren Gunsten spricht, sie erklärt den merkwürdigen Umstand, weßhalb der Redner und die Historiker immer nur auf Eines von den drei Porzischen Gesetzen verweisen. Sie verweisen auf das letzte, weil dieses die früheren absorbirt hat. Nicht als ob es sie aufgehoben hätte! Sie blieben vielmehr bestehen, was einige Capitalprozesse beweisen, die durch Provokation an Centuriatcomitien gebracht wurden, und büßten nur von dem Umfange ihrer Wirksamkeit den größten Theil durch jenes ein. Jetzt erklärt es sich auch, wie die Zeugnisse des Livius und Cicero zusammen bestehen können, obgleich sie sich zu widersprechen scheinen. Jener sagt: Porcia tamen lex sola pro tergo civium lata videtur, bringt sie also in Gegensatz zu dem Valerischen Gesetz; dieser erklärt in der Abhandlung vom Staate: die Porzischen Gesetze enthalten außer der Sanction nichts Neues. Jener hat vornehmlich das letzte,

dieser vornehmlich das erste Porzische Gesetz im Auge. Da, wo sie beide auf das letzte deuten, sind sie mit einander und mit Sallust in Harmonie. Man kann also die Notiz des Livius für richtig halten und doch daneben noch die von Cicero gelten lassen. Die Porzischen Gesetze beziehen sich auf die Provokation, insofern zwei derselben sie dem römischen Bürger einzulegen gestatten, wo ein römischer Magistrat ihn zu Tod oder Stäupung verurtheilt. Das letzte erscheint im Gegensatz zu den Provokationsgesetzen, insofern es die Todesstrafe und Strafe der Stäupung abschafft. Rein [1]) hätte es nicht auffallend finden sollen, daß die Lex Porcia nie als Provokationsgesetz genannt wird, denn, genau genommen, war sie es nicht. Er hätte in seiner Erklärung dieser ihm auffallenden Erscheinung sich nicht so enge an die Stelle im Staat anschließen sollen, denn wie aus anderen Stellen zu ersehen ist, war in der Lex Porcia κατ' ἐξοχήν mehr als nur die Sanction neu, beschränkte sie ihr Verbot nicht auf den Fall der Berufung, sondern sprach es allgemein aus.

8) Neben der Lex Porcia wird mehrmals die Lex Sempronia erwähnt. Es ist das Gesetz gemeint, durch welches Gaius Gracchus noch einmal vor Untergang der Republik in allgemeiner Weise das Volk als Herrn aller Strafgewalt erklärte. Dieses Gesetz verordnete nämlich: a. jeder Magistrat müsse der gegen sein Strafurtheil eingelegten Berufung an das Volk stattgeben: διδοὺς ἐπικαλεῖσθαι τὸν δῆμον ἀπὸ τῶν δικαστῶν [2]); b. keine Gerichtscommission dürfe ohne Auftrag und Geheiß des Volkes über das Caput eines römischen Bürgers entscheiden: lex Sempronia injussu populi non licebat quaeri de capite civis Romani [3]); c. die bisher vom Senat ausnahmsweise geübte Gerichtsbarkeit soll fernerhin unstatthaft sein: ut ne quis in civem Romanum capitalem sententiam diceret [4]) und ne quis judicio circumveniretur [5]); d. wer dem zuwider-

1) Rein in Pauly's Real-Encyklopädie v. Leges Porciae.

2) Plutarch Tib. Gracchus 16.

3) Schol. Gronov. bei Orelli p. 412.

4) Schol. Ambros. bei Orelli p. 370.

5) Cic. pro Cluent. 53, 55.

handle und zuwidergehandelt habe, müsse sich vor dem Volke verantworten: εἰσέφερε (νόμον) εἴ τις ἄρχων ἄκριτον ἐκκεκηρύκοι πολίτην, κατὰ τούτου κρίσιν διδόντα τῷ δήμῳ [1]). Alle diese Bestimmungen waren Bestimmungen eines und desselben Gesetzes [2]). Schon Tiberius Gracchus hatte das Provokationsgesetz erneuern wollen, als ihn seine Gegner aus dem Wege räumten [3]). Nun vollführte Gaius (630 u. c.) den letzten Willen des Gemordeten, fügte aber dem Vorschlag noch einige Bestimmungen hinzu, die ursprünglich keinen Platz darin hatten. Mit der letzten namentlich, die dem Gesetze rückwirkende Kraft gab, zielte er auf den Popillius, der als Prätor die Freunde des Tiberius geächtet hatte [4]). Seinem übrigen Inhalte nach sollte das Gesetz die Freiheit des Bürgers schützen und die Majestät des Volkes verherrlichen. Laboulaye [5]) verkennt diese Absicht ganz und gar und will das Gesetz blos aus dem Rachegefühl des Gaius herleiten, was offenbar verkehrt ist, da die

---

1) Plutarch Gaius Gracchus 4.

2) Göttling röm. Staatsverfassung S. 436. Laboulaye Essai sur les lois crim. des Rom. p. 212. Gerlach hist. Studien. Basel 1847, II., S. 120. Mommsen röm. Gesch. (2. Aufl.), II., S. 111. Man hat irrig zwei Gesetze angenommen, z. B. Sigonius, wahrscheinlich durch den Plural Leges Semproniae verführt; allein die Mehrzahl steht, weil Tiberius schon den Vorschlag zur Erneuerung des Provokationsgesetzes gemacht hatte. S. die f. Note.

3) Plutarch Tib. Gracchus 16: Ἄλλοις νόμοις ἀνελάμβανε τὸ πλῆθος: — διδοὺς ἐπικαλεῖσθαι τὸν δῆμον ἀπὸ τῶν δικαστῶν. cet.

4) Plut. Gaius Gracchus 4: Δύο νόμους εἰσέφερε, τὸν μέν, εἴ τινος ἄρχοντος ἀφῄρητο τὴν ἀρχὴν ὁ δῆμος, οὐκ ἐῶντα τούτῳ δευτέρας ἀρχῆς μετουσίαν εἶναι, τὸν δ᾽ εἴ τις ἄρχων ἄκριτον ἐκκεκηρύκοι πολίτην, κατὰ τούτου κρίσιν διδόντα τῷ δήμῳ. Τούτων τῶν νόμων ἄντικρυς ὁ μὲν Μάρκον Ὀκταούϊον ἠτίμου, τὸν ὑπὸ Τιβερίου τῆς δημαρχίας ἐκπεσόντα, τῶν δ᾽ ἐνείχετο Ποπίλλιος. οὗτος γὰρ στρατηγῶν τοὺς Τιβερίου φίλους ἐξεκήρυξε.

5) Laboulaye l. c.

Idee und die ersten Schritte von Tiberius ausgegangen waren und Tiberius unmöglich an Rache denken konnte. Außerdem hatte Gaius zu viel staatsmännischen Geist, als daß er sich durch bloße Rachelust hätte leiten lassen. Dieses Motiv darf nur als untergeordnetes Moment in Betracht kommen, denn, um von Anderem abzusehen, wie kann man annehmen, daß Jemand aus Rache ein Provokationsgesetz rogirt? Laboulaye übersieht, daß in der Lex Sempronia von mehr als von Abschaffung der außerordentlichen Hochverrathsgerichte die Rede ist, er übersieht, daß sie ein Provokationsgesetz ist und allen ihren Bestimmungen das Prinzip der Provokationsgesetze zu Grunde liegt. Das Volk ist höchster Richter in Strafsachen; darum soll kein Magistrat gegen die eingelegte Berufung an dem römischen Bürger ein Urtheil vollziehen, darum soll ohne Mitwirkung des Volkes keinem Gerichtshofe die Aburtheilung eines Verbrechens überwiesen werden, darum soll der Senat seine bisher geübte Jurisdiction verlieren, darum soll er keine Hochverrathscommissionen mehr niedersetzen. Nicht um den Schatten des gemordeten Bruders zu versöhnen, traf Gaius diese Dispositionen, sondern weil er die Zeit gekommen hielt, die Gemeinde zum wirklichen Herrn und Gebieter im Staat zu machen. Diesem Ziele, dem sein ganzes Denken gewidmet war, das er mit all seinen Gesetzesvorschlägen zu erreichen suchte, strebte er sogleich mit dem ersten, den er an's Volk brachte, mit unserem Gesetze, entgegen. Und in der That konnte er seinen Kampf gegen die Macht der Aristokratie nicht erfolgreicher beginnen, als indem er ihr die Waffe zur Vertheidigung nahm. — Es versteht sich nach dem Gesagten natürlich von selbst, daß, wenn ich die Lex Sempronia für ein erneuertes Provokationsgesetz erkläre, ich kein bestimmtes Gesetz meinen kann, das erneuert worden wäre. Ein solches Gesetz reifte nur unter den damaligen Verhältnissen. Man geht gewaltig daneben, wenn man mit Rein [1]) die Lex Sempronia für eine Erneuerung und Schärfung der Leges Porciae hält. Gewährleisteten die Leges Porciae die Provo-

1) Rein in Pauly Real-Encyclopädie. v. Lex Sempronia.

kation wie es die Lex Sempronia that? Anerkannten sie die Strafgewalt des Volkes in dieser umfassenden Weise? Was hat die Lex Sempronia mit den Leges Porciae mehr gemein als mit jedem der anderen vorausgegangenen Provokationsgesetze? was mehr als den Grundgedanken? Gerade das, was die Lex Sempronia so wichtig macht, was sie von ihren Vorgängerinnen unterscheidet, die Durchführung des Grundgedankens, hat man außer Betracht gelassen, wenn man in ihr die Erneuerung eines bestimmten Gesetzes sieht. Zwar wird die Lex Sempronia mit der Lex Porcia zusammen genannt, aber wie? Der Sinn, in dem es geschieht, ist die Hauptsache. Cicero ruft neben der Lex Porcia das Sempronische Gesetz zum Zeugniß an, daß Verres sich schwer vergangen habe, indem er einen römischen Bürger stäupen und tödten ließ. Daraus folgt aber nicht, daß diese Lex ebenfalls diese Strafen verbot, denn es war ihr insofern entgegengehandelt, als injussu populi de capite civis judicatum erat. In der Rede, die Cäsar zur Rettung der Catilinarier hält, kommen die Worte vor: quam ob rem in sententiam non addidisti, ut prius verberibus in eos animadverteretur? An, quia Lex Porcia vetat? At aliae leges item condemnatis civibus animam non eripi, sed exilium permitti jubent[1]) — und wie wir aus Cicero ersehen, spielt Cäsar mit aliae leges auf das Sempronische Gesetz an, denn er sagt: C. Caesar intelligit, Legem Semproniam esse de civibus constitutam[2]). Allein selbst Cäsars Worte beweisen nicht, daß die Sempronische Lex das Verbot der Todesstrafe wiederholt hat. Cicero fährt nämlich weiter fort: ipsum latorem Legis Semproniae injussu populi poenas reipublicae dependisse und zeigt damit, daß Cäsar sich nicht auf ein in dem Porzischen Gesetze enthaltenes Verbot der Todesstrafe berufen hat, sondern auf das Verbot: ne de capite civium Romanorum injussu populi judicaretur[3]). Wenn Ciceros

1) Sallust Cat. 51.
2) Cic. in Cat. IV. 5.
3) Hiermit stimmen die Scholien zu unserer Stelle überein. Vgl. S. 25, N. 3 und 4.

Replik gegen diese Norm gerichtet war, sollte der Einwand, auf den die Replik erfolgte, nicht auf diese Norm fundirt gewesen sein? Cicero hätte einen Einwand widerlegt, der nicht gemacht worden? Zu dieser Annahme sind die Cäsars Rede entnommenen Worte doch zu unbestimmt. Nach ihnen darf man den Inhalt der Lex Sempronia nicht deuten; sondern an Cicero muß man sich halten, der, so perfid er replicirt, den Einwand erkennen läßt, den Cäsar machte, oder, wenn er sich auf die Lex Sempronia stützen wollte, machen mußte. Freilich ist Mißtrauen gegen den Mann, der eine ungesetzliche Handlung, einen Mord, als rechtlichen Vorgang hinstellt, nicht am falschen Platze. Wenn er die Bestimmung der Lex Sempronia unrichtig angegeben hätte? Wenn er die Bestimmung, welche die Todesstrafe untersagt, verhehlt und nur die andere angeführt hätte, weil er mit dieser besser umspringen konnte? Ich würde dieses Bedenken theilen, wenn Cicero einen Vortheil dabei gehabt hätte, die Lex Sempronia so und nicht anders zu citiren, aber er hatte keinen. Er konnte die nämliche Entgegnung, daß der Urheber des Sempronischen Gesetzes selbst mit dem Tode gebüßt habe, ebensogut gegen das Verbot der Todesstrafe gebrauchen, als er es gegen das Verbot: ne de capite civium Romanorum injussu populi judicaretur anwandte. Den stärksten Grund indessen, womit ich meine Auslegung unterstütze, entnehme ich der Rede für Rabirius. Hier[1]) werden die Lex Porcia und Lex Sempronia zusammen erwähnt und unterschieden. Von der Lex Porcia heißt es: virgas ab omnium civium Romanorum corpore amovit, libertatem civium lictori eripuit, und von der Lex Sempronia, sie habe verordnet: ne de capite civium Romanorum injussu populi judicaretur. Ist diese Auseinanderhaltung bei der Zusammenerwähnung mit Reins Ansicht im Einklang? Wenn die Lex Sempronia die Lex Porcia erneuert und verschärft hätte, könnte Cicero den Inhalt beider Gesetze als einen so verschiedenen angeben? Verschieden aber

1) Cic. pro Rab. perd. r. 4.

sind doch wohl Gesetze, von denen das eine gewisse Strafen verbietet, das andere ein gewisses Strafverfahren vorschreibt!

9) In dem Gesetze Cäsars über vis publica et privata war dem Magistrate, der gegen die eingelegte Berufung seine Sentenz vollziehen würde mit aquae et ignis interdictio gedroht. Geib glaubt zwar, die Vorschrift rühre von August [1]) her, obgleich er nicht zu denen gehört, die diesen Imperator für den Urheber der Lex Julia de vi halten. Wenn nun die Lex Julia de vi von Cäsar herrührt, wie Geib ausdrücklich sagt [2]), und wenn die gedachte Vorschrift in der Lex Julia de vi enthalten war, wie uns zwei Stellen ebenso ausdrücklich versichern [3]); warum dann die Vorschrift von August und nicht von Cäsar herleiten? Ich wüßte nicht, wie August, der die Volksgerichte aufhob, dazu hätte kommen sollen, die Berufung an das Volk zu gewährleisten [4]).

10) Endlich gewährte ein Gesetz des Antonius von 609 d. St. auch gegen zwei Quästiones Perpetuä, die quaestio de vi und quaestio de majestate, Provokation an die Gemeinde. Bis dahin hatte es gegen das Urtheil keiner Quästio Perpetua Berufung gegeben [5]). Das Institut der Quästionen war gerade zur Vertretung der Gemeinde geschaffen worden. Was hätte man erreicht gehabt, wenn man wieder gegen das Urtheil dieser

---

1) Geib röm. Cr.-Pr. S. 392.

2) Geib l. c. S. 389. Vgl. Cic. Phil. I. 9.

3) Paullus Sent. Rec. V. 26, 1: Lege Julia de vi publica damnatur qui aliqua potestate praeditus antea ad populum, nunc ad imperatorem, appellantem necarit necarive jusserit, torserit, verberaverit, condemnaverit, inve publica vincula duci jusserit. — L. 7 Dig. 48, 6.

4) Vgl. auch de Madai de vi publ. et priv. Hal. 1832. §. 11. Wächter N. Archiv d. Cr.-R. XIII. S. 31 ff. Rein in Pauly's Real-Encykl. v. provocatio; vis.

5) Rubino röm. Verfassung I. S. 443; Geib röm. Crim.-Prozeß S. 389.

Gerichte Berufung zugelassen hätte? Trotzdem will man[1]) aus Cicero Phil. I. 9[2]) beweisen, daß bei den genannten Quästionen, und folgeweise bei den anderen auch, die Berufung schon vor Cäsar bestanden habe, von diesem abgeschafft, von Antonius aber wieder eingeführt worden sei. Allein ohne den mindesten Grund, indem in der Stelle auch nicht ein Zug ist, der diesem Einfall günstig wäre[3]). — Das Gesetz des Antonius bestand auch nur ganz kurze Zeit[4]).

Drittes Capitel.

Die Gesetze bezüglich der Volksgerichtsbarkeit sind Erscheinungsformen der Idee der Volkssouveränetät auf dem Gebiete des Strafverfahrens. Sie rechtfertigen die Unterscheidung zwischen mittelbarer und unmittelbarer Volksgerichtsbarkeit nicht. Es giebt nur eine mittelbare.

Der Gang der Untersuchung hat mich zu den Gesetzen geführt, welche die Grundlage der Volksgerichtsbarkeit sind. Ich habe sie einzeln aufgezählt und ihren Inhalt dargelegt. Will man sie aber in ihrer ganzen Bedeutung erfassen, so muß man sie im Zusammenhang mit der politischen und socialen Bewe-

1) Wächter N. Archiv d. Cr. R. XIII. S. 31 ff. Drumann, Gesch. Roms III. S. 622.

2) Cic. l. c. Altera promulgata lex est, ut et de vi et de majestate damnati ad populum provocent, si velint. Haec utrum tandem lex est, an legum omnium dissolutio? Quid turpius, quam qui majestatem populi Romani per vim minuerit, eum, damnatum judicio, ad eam ipsam vim reverti, propter quam sit jure damnatus? Sed quid plura de lege disputo? quasi vero id agatur, ut quisquam provocet. Id agitur, id fertur, ne quis omnino unquam istis legibus reus fiat . . . . Non igitur provocatio ista lege datur: sed duae maxime salutares leges quaestionesque tolluntur.

3) Vgl. Geib röm. Cr.-Pr. S. 387, der die gegnerische Ansicht hoffentlich für immer beseitigt hat. S. auch Rein in Pauly's Real-Encyklopädie v. provocatio.

4) Cic. Phil. XIII. 3; Dio Cass. XLVI. 36.

gung betrachten, welche den Inhalt der römischen Geschichte nach Vertreibung der Könige ausmacht.

Was war die Tendenz dieser Bewegung? Um des Bekannten nicht zu viel zu wiederholen, will ich mich kurz fassen.

Nach dem Falle der selbständigen Staatsgewalt hatten die patricischen Geschlechter die Herrschaft an sich gerissen. In ihre Hände war die gesetzgebende Gewalt zum großen Theil, die ausübende vollständig gekommen. Machtlos, in untergeordneter Stellung, findet sich daneben ein großer Theil der Bürgerschaft. Und doch war die Volkssouveränetät zum Prinzip der neuen Staatsordnung erhoben und durch Einführung der Servianischen Verfassung die ganze Bürgerschaft zum Antheil am Staate gerufen. Es war ein gewaltiger Widerspruch, daß principiell die Souveränetät in der Gesammtheit des Volkes ruhte und thatsächlich eine Classe herrschte. Die Lösung dieses Widerspruches nun bildete den Mittelpunkt der Kämpfe, die sich nach Vertreibung des Königthums entspannen, und die damit endigten, daß die Verfassung zum organischen Ausdruck der Volksherrlichkeit gemacht wurde.

Aber die Entwickelung der Idee der Volkssouveränetät blieb nicht auf die Staatsverfassung beschränkt. Auch die Strafrechtspflege wurde von der Bewegung ergriffen. Ja hier äußerte sie sich sogar zuerst. Die Lex Valeria, dem äußern Ansehen nach eine durch den Gang der Ereignisse hervorgerufene Concession der herrschenden Classe, ist nach ihrem inneren Wesen die Anerkennung des Prinzips der Volkssouveränetät. Das sind alle Provokationsgesetze; in allen ist dieselbe Idee festgehalten und folgerecht zu reiferer Ausbildung gebracht. Wenn wir der Tradition glauben dürfen, hatte schon der erste Valerier das volle Bewußtsein von der Bedeutung seines Gesetzes, denn er ließ, als Huldigung vor der Herrlichkeit des Volkes, die Beile aus den Fasces nehmen, nachdem das Volk sein Gesetz angenommen hatte[1]). Die späteren Gesetze verkündigten jedes einen Sieg des

1) Cic. rep. II. 31: Publicola, lege illa de provocatione perlata, statim secures de fascibus demi jussit. Vgl. Geib röm. Cr.-Pr. S. 24, N. 9.

neuen Prinzips; das eine indem es alle Magistrate der Berufung unterwarf, andere indem sie das Recht der Berufung gegen reactionäre Bestrebungen in Schutz nahmen, wieder ein anderes indem es den Gebrauch dieses Rechts im ganzen Reiche gestattete, das letzte indem es sogar gegen die im Namen des Volkes richtenden Commissionen die Provokation zuließ. Das Volk wollte seine Souveränetät über alle Gewalten des Staats bethätigen, wollte an allen Functionen der Souveränetät unmittelbaren Antheil nehmen. Unsere Provokationsgesetze sind nicht weniger als andere Gesetze und Einrichtungen Symptome dieses Strebens: einzig ergangen, um die Ausübung der richterlichen Souveränetät zu vermitteln, offenbaren sie auf einem bestimmten Gebiete und auf bestimmter Stufe die ganze Bewegung der Zeit, der sie angehören. Die erste Lex Valeria mußte die noch unvollkommene Darstellung der Volkssouveränetät im Strafverfahren sein, denn dieser Begriff begann erst mit ihr seine Entwickelung. Als aber zur Zeit der Gracchen der Begriff der Volkssouveränetät aus den Kämpfen, die er zu bestehen hatte, herrschend hervorgegangen und in der Staatsordnung praktisch verwirklicht war, zeigte auch das Strafverfahren seinen Sieg auf.

Wie übte nun aber das Volk die souveräne Function der Rechtsprechung? Wie betheiligte es sich dabei? Ich lenke mit diesen Fragen auf den Punkt zurück, von dem meine Untersuchung über die auf die Volksgerichtsbarkeit bezüglichen Gesetze ausging [1]). Was ist das Ergebniß dieser Untersuchung? Findet sich in ihnen ein Anhalt für die hergebrachte Unterscheidung zwischen mittelbarer und unmittelbarer Volksgerichtsbarkeit?

Von allen Gesetzen, die hier in Betracht kommen, ist nur ein einziges, das etwa zu Gunsten dieser Unterscheidung gedeutet werden könnte, die Zwölftafelbestimmung: de capite civis rogari nisi maximo comitiatu vetant XII Tabulae. Aber selbst dieses einzige erweis't sich bei näherer Prüfung als völlig ungeeignet hiezu, da es nichts anderes verfügt, als daß in Capitalsachen Provokation stattfinden und der comitiatus maximus

---

1) S. S. 6.

die entscheidenden Comitien sein sollten. Ich wenigstens wüßte die angezogenen Stellen aus Cicero und Livius, die vom Falle des Sextius oder Sestius handeln, nicht anders auszulegen, als ich gethan habe. Wenn ich sie aber richtig verstanden habe, so folgt daraus, daß es nur eine Art gab, wie das römische Volk seine Strafgewalt ausübte: nach vorhergegangener Provokation, und daß jene Bestimmung der XII Tafeln, die Cicero aufbewahrt hat, sich auf die Provokation bezieht, eben weil sie dem Volke die höchste Strafgewalt einräumte [1]).

Mit meiner Auslegung ist auch sehr wohl zu vereinigen, was Polybius bemerkt, daß nämlich das Volk Herr über die Strafe sei und über Leben und Tod allein entscheide [2]). Denn was will Polybius damit sagen? Nichts anderes, als daß die Todesstrafe ohne das Volk nicht vollzogen werden dürfe. Wie das Volk die richterliche Thätigkeit ausübe, ob ein Straffall seiner unmittelbaren Cognition überlassen werde, oder die endliche Entscheidung blos vom Volke ausgehen müsse, darüber ist nichts angegeben. Und doch ist das gerade der Punkt, auf den es ankommt.

Man könnte eher die Nachrichten, die wir von mehreren Prozessen besitzen, als Einwände wider mich gebrauchen. So erzählt z. B. Livius: quum dies venit, quae, praeter coetus multitudinis seditiosasque voces, et largitionem et fallax indicium ab accusatoribus objecta sint reo, apud neminem invenio: nec dubito haud parva fuisse, quum damnandi mora plebi non in causa, sed in loco fuit [3]). Am anderen Orte heißt es: L. Opimius accusatus apud populum, a Q. Decio tribuno plebis, quod indemnatos cives in carcerem conjecisset, absolutus est [4]). Cicero schreibt: Sp. Cassium, de occupando regno molientem,

1) S. S. 9 ff.

2) Polyb. VI. 14. Τιμῆς γάρ ἐστι καὶ τιμωρίας ἐν τῇ πολιτείᾳ μόνος ὁ δῆμος κύριος... θανάτου δὲ κρίνει μόνος.

3) Liv. VI. 20.

4) Liv. epit. 61.

Quaestor accusavit; eumque, cedente populo, morte mactavit[1]). In den Scholia Bobiensia findet sich die Notiz: dies ei (Publio Claudio) dicta perduellionis. Quum comitia ejus rei fierent, . . . vitium intercessit. Postea tribuni plebis intercesserunt, ne iidem homines in eodem magistratu perduellionis bis eundem accusarent. Itaque, actione mutata, iisdem accusantibus, multa irrogata, populus eum damnavit[2]). — Ich meine durch solche Stellen, deren Zahl sich noch vermehren ließe, könnte man zu der Annahme einer unmittelbaren Volksgerichtsbarkeit geführt werden. Man könnte fragen, ob denn das accusare nicht dafür spreche? ob neben diesem accusare ein vorausgegangenes Judicium denkbar sei? ob nicht vielmehr dieses accusare anzeige, daß diejenigen Magistrate, von denen es heißt, daß sie angeklagt hätten, keine Richter in der Sache waren?

Es ist nicht zu leugnen, daß dieses Räsonnement mehr für sich hat, als ein Schluß aus der Stelle des Polybius, die allgemein gehalten ist, während die eben angeführten Stellen auf eine Schilderung des Verfahrens selbst sich einlassen. Dennoch beweisen sie nichts. Denn warum sollte ein Magistrat, der gerichtet hat, nicht auch wieder Ankläger sein können, wenn der Verurtheilte von seinem Urtheil an das Volk provocirte? Wie sollte das Volk zur Aeußerung seiner Meinung kommen, wenn der Magistrat es nicht aufforderte? Und ist es nicht wohl zu denken, daß dieser Aufforderung eine Anklage vorherging? Wenn ihr aber eine Anklage vorherging, durfte der Magistrat nicht Ankläger genannt werden? Meines Theiles sehe ich hier keine Schwierigkeit. Um aber jedes Bedenken zu entfernen, verweise ich auf Cicero, der, was schon von selbst klar ist, noch auf das Bestimmteste bekräftigt. Cicero eifert gegen das Gesetz des Antonius, wornach auch die wegen vis und majestas Verurtheilten an das Volk sollten provociren dürfen und fragt: quis aut accusator tam amens reperietur, qui reo condemnato objici

1) Cic. rep. II. 35.
2) Schol. Bob. bei Orelli p. 337.

se multitudini conductae velit? aut judex, qui reum damnare audeat, ut ipse ad operas mercenarias statim protrahatur [1])? Mit anderen Worten: es wird kein Richter mehr Jemanden wegen vis oder majestas verurtheilen wollen, wenn er darnach als Ankläger vor dem Volke auftreten soll.

Von dem Ausdruck accusare läßt sich auch deßhalb kein Schluß auf die unmittelbare Volksgerichtsbarkeit machen, weil der Ausdruck nicht blos da gebraucht wird, wo nach der irrigen Ansicht die Anklage unmittelbar vor das Volk gebracht wurde, sondern auch da, wo das Volk unzweifelhaft in der Appellationsinstanz richtete. Ich führe blos den eklatantesten Fall an, der sich bei Livius erzählt findet. C. Lucretium, ubi dies, quae dicta erat venit, tribuni ad populum accusarunt, mulctamque decies millium aeris dixerunt. Comitiis habitis omnes quinque et triginta tribus eum condemnarunt [2]). Hier sind die Tribunen Ankläger und Richter in einer Person; kann daneben die Beweisführung aus dem accusare bestehen bleiben? Gewiß nicht; und also in keiner Weise ist aus dem Ausdruck accusare Etwas zu Gunsten der unmittelbaren Volksgerichtsbarkeit herzuleiten, denn jede Entscheidung des Volkes erfordert eine vorausgegangene Anklage des Magistrats.

Doch weiter zu den Fällen, die es unwiderleglich erhärten, daß selbst die Capitalsachen nicht unmittelbar an das Volk gebracht wurden. Es sind ihrer zwei, in denen wir zuerst Tribunen richtend auftreten, dann das Volk die letzte, endgültige Entscheidung geben sehen. Einmal im Prozesse gegen Cn. Fulvius, den der Volkstribun C. Sempronius Bläsus wegen schlechter Heerführung belangte. Der Tribun wollte ihn zu einer Geldbuße verurtheilen; als aber aus dem Zeugenverhör sich ergab, wie feige Fulvius sich benommen hatte, verlangte das Volk die Verurtheilung zu einer Capitalstrafe. Bläsus gab nach und sagte: perduellionis se judicare Cn. Fulvio [3]). Das andere Mal

1) Cic. Phil. I. 9.
2) Liv. XLIII. 8.
3) Liv. XXVI., 3.

versetzte der Tribun P. Rutilius die beiden Censoren in Anklagestand; den Tib. Gracchus, weil er die tribunicische Intercession nicht achtend einen Freigelassenen hatte pfänden lassen; den C. Claudius, weil er die Versammlung von ihm abberufen hatte. Et utrique censori perduellionem se judicare pronunciavit[1]). Die beiden Fälle sind unstreitig Capitalfälle. Nach der Ansicht der Gegner mußte die Entscheidung der Sache unmittelbar vom Volke ausgehen; aber keineswegs geschah dies, sondern Volkstribunen urtheilten, ehe das Volk urtheilte. Wie ist das zu erklären?

Wenn die Angeklagten erst vom Tribun gerichtet werden; wenn das Volk zum Judicium versammelt wird, nachdem der Tribun zu Recht erkannt hat: so muß in beiden Fällen ein Provokationsverfahren vorliegen. Dann steht aber Geib's Theorie von der unmittelbaren Volksgerichtsbarkeit mit der Praxis nicht in Einklang. Nach Geib hätten die Tribunen nicht richten dürfen, weil die XII Tafeln de capite civis nisi comitiis centuriatis statui vetant; es hätte die Provokation nicht eingelegt werden können, weil, so wie Geib diese Stelle erklärt, die Provokation in Capitalsachen dadurch factisch abgeschafft wurde. Für Geib, und die seine Ansicht theilen, müssen daher jene Fälle als nicht zuerklärende Singularitäten dastehen.

Glücklicher ist man auf dem Standpunkt Rubino's, den vorzüglich Marquardt einnimmt[2]). Rubino sagt: in den Prozessen, die vor dem Volke zu verhandeln waren, leiteten niedere Beamte das Verfahren. Sie fällten entweder als Richter einen Spruch, gegen welchen Provokation zustand, oder verfuhren als Untersuchungsrichter und Ankläger. In einer Anmerkung setzt er hinzu, daß in der Anklageacte schon eine Vorentscheidung über die Schuld und die zu verhängende Strafe zu liegen schien und daher auch von den Anklägern der Ausdruck judicare gebraucht werde; die Vorentscheidung habe nicht executorisch sein

1) Liv. XLIII. 16.

2) Becker-Marquardt röm. Alterthümer II. 3, S. 151.

sollen, die Provokation sei als sich von selbst verstehend vorausgesetzt worden[1]).

Ich sage, von diesem Standpunkt aus erklärt es sich, mit welchem Rechte die Tribunen sagen konnten: se judicare perduellionem, denn sie fällten eine Vorentscheidung. Es erklärt sich, warum das judicium populi berufen ward: weil sie die Provokation als selbständig voraussetzten.

Doch auch die Ansicht Rubino's ist nicht die richtige. Er unterscheidet zwischen Provokation, die eingelegt werden muß und solcher, die sich von selbst versteht und vorausgesetzt wird. Bei Geib ist daraus die Unterscheidung zwischen mittelbarer und unmittelbarer Volksgerichtsbarkeit geworden. Aus diesen Unterscheidungen ist wieder die zwischen Richter und Ankläger hervorgegangen. Daraus endlich die Unterscheidung zwischen Rechtsspruch und Anklageacte. Diese Unterscheidungen müssen fallen: jedes Comitialgericht, auch das de capite civis, ist formell Provokation; jeder Ankläger vor einem judicium populi ist wirklicher Richter in der Sache, in der er Ankläger ist; jede Anklageacte enthält ein wirkliches Urtheil[2]).

Den Beweis liefern dieselben Stellen, die Rubino als Belege für seine Ansicht angeführt hat. Ich lasse die Stellen der Reihe nach folgen. Justa imperia sunto; iisque cives modeste ac sine recusatione parento. Magistratus nec obedientem et noxium civem mulcta, vinclis verberibusque coerceto, ni par majorve potestas populusve prohibessit: ad quos provocatio esto[3]). — Omnibus magistratibus judicia dantur, ut esset populi potestas, ad quam provocaretur[4]). — Quum tam moderata judicia populi sint a majoribus constituta, primum ut ne poena capitis cum pe-

1) Rubino röm. Staats-Verf. I. S. 445.

2) Vgl. Sigonius de antiq. jure civ. rom. Frcf. 1593, p. 449. Turnebus adversar. XVI. c. 21. Duker ad Liv. XXVI. 3 in Drakenborch's Ausgabe; besonders aber Momsen N. Jen. Lit.-Zeitung 1844 Nr. 63 und desselben röm. Gesch. (2. Aufl.) I. 405, 407, II. 357.

3) Cic. leg. III. 3.

4) Cic. leg. III. 12.

cunia conjungatur: deinde, ne, nisi prodicta die, quis accusetur: ut ter ante magistratus accuset, intermissa die, quam mulctam irroget, aut judicet; quarta sit accusatio trinum nundinum prodicta die, qua die judicium sit futurum [1]).

Rubino war von vorn herein auf dem richtigen Wege. Er sagt: die römische Volksgerichtsbarkeit, aus der Provokation entstanden, behielt das Kennzeichen dieses Ursprungs bei, insofern sie nur auf Veranlassung eines Beamten eintreten konnte. Er sagt auch ganz richtig, daß das ut der zweiten Stelle den Zweck ausdrücke [2]). Da er nun dem Richtigen so nahe war, wie konnte er es trotzdem verfehlen? Wenn das ut den Zweck ausdrückt, wenn die Magistrate Recht sprechen sollen, damit das Volk seine oberste Strafgerichtsbarkeit ausüben könne; folgt nicht, daß der richterlichen Thätigkeit des Volkes immer die Provokation und dieser die richterliche Thätigkeit des Magistrats voran gegangen sein mußte? Die dritte Stelle hätte ihn in dieser Folgerung nur bestärken können. Der Magistrat soll dreimal anklagen, bevor er die Geldstrafe auferlegt, oder die poena capitis ausspricht. Hierauf soll die quarta accusatio folgen. Warum eine vierte Anklage nachdem schon geurtheilt ist? Offenbar aus dem Grunde, weil der Verurtheilte provocirt hat und nun das Volk die endgiltige Entscheidung geben soll.

Oder hätte ich die letzte Stelle falsch ausgelegt? Hat vielleicht Rubino dieselbe Vorstellung wie Geib daraus gewonnen? Geib [3]) versteht sie so: an dem durch die diei dictio festgesetzten Tage habe der anklagende Magistrat nur zuerst ganz kurz, und ohne irgend eine nähere Begründung, seinen Strafantrag (anquisitio) öffentlich vorgetragen, und überhaupt nichts weiter angegeben, als die Natur des dem Angeschuldigten zur Last gelegten Verbrechens, so wie die Art und Größe der auszusprechenden Strafe. Diesen Antrag habe er an drei aufeinander

---

1) Cic. pro dom. 17.

2) S. Rubino a. a. O.

3) Geib röm. Crim.-Pr. S. 116.

folgenden Markttagen wiederholt, und erst nachdem die dritte Verkündigung stattgefunden, habe die eigentliche Anklage (quarta accusatio) vorgetragen werden können. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Geib das quam mulctam irroget, aut judicet als indirecten Fragesatz betrachtet. Wie aber, wenn die Construction unrichtig wäre und die Worte ante und quam zusammengehörten? Sie müssen wohl zusammengehören, weil sonst das ante ganz beziehungslos dastände. Bevor der Magistrat eine Geldstrafe auferlegt, sagt Cicero, bevor er ein Urtheil über Leben und Tod fällt, soll er dreimal anklagen. Das irroget bezieht sich augenscheinlich auf das vorausgegangene pecunia, das judicet auf das vorausgegangene poena capitis. Bei Geib sind diese Worte ganz außer Betracht geblieben. Denn in der Umschreibung mit: „Antrag, in welchem die Natur des Verbrechens, die Art und Größe der auszusprechenden Strafe bezeichnet war", vermag ich sie nicht wiederzuerkennen. Es ist von wirklichem Urtheilen des Magistrats die Rede, nicht blos von Anträgen, die er einstweilen stellt, um „die eigentliche Anklage" damit einzuleiten. Es soll auch das irrogare und judicare nur einmal vorkommen, und zwar nach der dritten Anklage. Das hätte von Geib berücksichtigt werden müssen, auch wenn er falsch construirte.

Ich wollte mir einen Zweifel gegen die Gegründetheit meiner Ausstellungen an Geib's Erklärung gefallen lassen, wenn es blos irroget hieße. Man könnte sagen, irrogare heiße eine Rogation gegen Jemanden stellen. Man könnte dies, obschon multam irrogare nach dem Sprachgebrauche auch gleichbedeutend ist mit multam dicere[1]). Aber das judicet entfernt jedes Bedenken; es kann sich nur auf das Urtheil des Magistrats, den letzten Act des Verfahrens in erster Instanz, beziehen. Daß dies Geib übersah, begreife ich, wenn ich mir denke, daß er die Stelle mit vorgefaßter Meinung las; aber auffallend ist es doch, weil das ganze Capitel, in dem unsere Stelle vorkommt, der Schluß des vorhergehenden und der Anfang des folgenden, kein

1) Arg. Gell. N. A. VII. 19; Cic. pro dom. 22.

anderes Verständniß zulassen. Cicero schildert das Ungesetzliche des wider ihn befolgten Verfahrens. Man habe ihn, klagt er, verbannt, ohne daß ein Ankläger gegen ihn aufgetreten wäre, ohne daß man ihn geladen, ohne daß man Zeugen verhört hätte[1]); er sei bestraft worden, ohne gerichtliches Verfahren, gegen die Gesetze, gegen Recht und Herkommen[2]). Quo jure, fragt er den Clodius, quo more, quo exemplo legem nominatim de capite civis indemnati tulisti? Cicero nennt sich einen civis indemnatus! In wiefern das? Weil er nicht angeklagt, weil keine Zeugen gegen ihn abgehört worden? Nicht deßhalb, sondern weil, nachdem einmal Anklage, Ladung und Zeugenverhör unterblieben waren, Clodius ihn auch nicht verurtheilte, der Gemeindebeschluß also über einen unverurtheilten Bürger erging. Cicero's Beschwerden laufen alle auf Eines hinaus: ob er klagt, daß er nicht geladen worden, oder klagt, daß kein richterliches Erkenntniß über ihn ergangen; es ist immer derselbe Vorwurf, den er macht, der Vorwurf des ungesetzlichen Verfahrens. Wie hätte er aber dem Plebiscit des Clodius deßhalb, weil es gegen einen civis indemnatus lautete, den Vorwurf der Ungesetzlichkeit machen können, wenn die Verurtheilung nicht, so gut wie Ladung und Zeugenverhör, ein nothwendiger Bestandtheil des jedem richterlichen Volksbeschlusse vorangehenden Verfahrens gewesen wäre?

Ich weiß wohl, woran man noch Anstoß nehmen wird, mir beizupflichten: Cicero gedenkt in der Stelle keiner Provokation; und auch die Historiker, wenn sie von einem Capitalprozeß erzählen, schweigen von der Provokation. Zeugt dies nicht wider mich? Werde ich meine Erklärung nicht zurück-

1) Cic. pro dom. 18: Ubi crimen est, ubi accusator, ubi testes? quid indignius, quam, qui neque adesse sit jussus, neque citatus, neque accusatus, de ejus capite . . . suffragium ferre?

2) l. c. 17: Vetant leges sacratae, vetant XII Tabulae, leges privis hominibus irrogari. Proscriptionis miserrimum nomen illud, et omnis acerbitas Sullani temporis, quid habet, quod maxime sit insigne ad memoriam crudelitatis? Opinor, poenam in cives Romanos nominatim sine judicio constitutam.

nehmen müssen? Wenn der angeführte Grund entscheidend wäre, so müßte man überhaupt die Provokation in Abrede stellen, denn es wird auch nicht angemerkt, daß ein Multprozeß, in dem das Volk das Urtheil sprach, durch Provokation an das Volk gebracht wurde. Und gleichwohl ist es unzweifelhaft. Ich erinnere an den Fall des Postumius; tribuni ducentum millia aeris multam M. Postumio dixerunt, heißt es, und cujus certandae, quum dies advenisset fährt Livius fort [1]). Einen anderen Fall erzählt Cicero: Crassus, Consul et Pontifex maximus, Flacco collegae, flamini Martiali, mulctam dixit, si a sacris discessisset; quam mulctam populus remisit [2]). Dann wieder ein Fall bei Livius, den ich schon angeführt habe: C. Lucretium, ubi dies, quae dicta erat, venit, tribuni ad populum accusarunt, mulctamque decies centum millium aeris dixerunt; comitiis habitis omnes quinque et triginta tribus eum condemnarunt [3]). Ich könnte noch mehrere anführen, aber diese Beispiele werden wohl genügen.

Die alten Schriftsteller erwähnen nicht immer des der Condemnation durch das Volk vorausgegangenen erstinstanzlichen Urtheils, und für ganz überflüssig halten sie es, der Provokation ausdrücklich zu gedenken, weil beides ihnen selbstverständlich ist. Justa imperia sunto. Omnibus magistratibus judicia dantur, ut esset populi potestas, ad quam provocaretur. Ohne Imperium konnte sich der Römer seinen Staat nicht denken, den freien Staat nicht ohne Provokation. Beim Volke war in allen Dingen, die auf Recht und Staat sich bezogen, die höchste Gewalt; aber ohne Voraussetzung des Magistrats konnte es keinen politischen Act vollziehen. Dieser Grundsatz des römischen Staatsrechts, daß in jedem Act des Volkes ein Act des Magistrats fortwirke, wurde, auf die Strafrechtspflege übertragen, zu dem Grundsatze, daß der Aeußerung des Volkswillens das Erkenntniß des Magistrats als Grundlage dienen müsse. Für

1) Liv. XXV., 3.
2) Cic. Phil. XI., 8.
3) Liv. XLIII, 8.

jeden Fall hatte zunächst der Magistrat das Urtheil zu finden, dann erklärte das Volk, ob das Erkenntniß mit seiner Meinung übereinstimme. Erst mußte das Gesetz Anwendung gefunden haben, ehe die Gesammtheit, bei der die Regeln des Rechts als lebendig galten, seine Billigung oder Mißbilligung aussprechen konnte.

Es wäre einseitig und falsch, über dem Einen das Andere zu übersehen. Nachdem ich früher gezeigt, wie die Volksgerichtsbarkeit ihren Grund und Boden in der Volkssouveränetät hat, muß ich hier auch die Bedeutung der monarchischen Form im Strafverfahren hervorheben. Durch Einführung der Republik war das monarchische Element zwar besiegt, aber nicht vernichtet worden; es dauerte, obwohl in vielen Fällen nur als Form, im Strafverfahren nicht weniger als im Staatsrecht fort. Was letzteres anbelangt, gilt die Bemerkung unbestritten. Aber auch im Strafverfahren kommt das besiegte Prinzip noch zum Vorschein, indem die mit dem Imperium bekleideten Beamten durch Uebertragung des Imperium das Recht zu richten und die Gewalt zu strafen erhalten. Selbst als das Imperium durch eine Reihe von Specialgesetzen auf einen Schatten von dem, was es gewesen, herabgebracht war, als insbesondere kein Magistrat mehr einen römischen Bürger zu mehr als einer geringen Strafe definitiv verurtheilen konnte, wurde die Gerichtsbarkeit der Magistrate nicht abgeschafft und an deren Stelle die unmittelbare Volksgerichtsbarkeit gesetzt; sondern man erhielt das Hergebrachte und verband es in der Weise mit dem neuen Prinzip, daß man das Urtheil des Magistrats zu einer das Volksgericht vorbereitenden Form machte. Dem demokratischen Prinzip entsprach es, daß vom Volke der letzte Fund des Rechts geschah, wenn der Verurtheilte bestritt, daß das im Erkenntniß des Magistrats zur Erscheinung kommende Recht, wirkliches Recht sei; dem monarchischen Prinzip entsprach es, daß der Magistrat dem Volke im Finden des Rechts voranging und das Volk darauf beschränkt war, sein Urtheil zu billigen oder zu verwerfen.

Wenn man erwäget, welche Bedeutung hiernach dem monarchischen Prinzip im Strafverfahren der Republik zukam, so

wird man bald den Grund gefunden haben, weßhalb die Provokationsgesetze so oft wiederholt wurden. Ich wenigstens sehe ihn in der Gefahr des Mißbrauchs, der das praesidium libertatis ausgesetzt war. Ehe das Volk die endgültige Entscheidung gab, mußte ein Beamter geurtheilt haben; wie aber, wenn er wohl urtheilte, aber der Provokation nicht Folge gab, sein Erkenntniß nicht zur Entscheidung des Volkes brachte? Konnte er die ihm vertraute Gewalt nicht leicht zur Umgehung des Gemeindeschlusses mißbrauchen? Bedurfte es gegen diese Gefahr keiner Garantieen? und wenn sie vergessen wurden, mußten sie nicht von Neuem eingeschärft werden?

Diejenigen freilich, die an die Hypothese der unmittelbaren Volksgerichtsbarkeit glauben, urtheilen anders. Geib z. B. giebt folgende Erklärung [1]: „nachdem das Recht über Leben und Tod den Magistraten überhaupt entzogen und blos auf die Comitien übertragen war, mußte natürlich derjenige Theil der Lex Valeria, welcher in dieser Beziehung noch die Provokation gestattete, seinen praktischen Werth verlieren: allein dessen ungeachtet scheinen auch selbst die späteren, sowohl Valerischen als Porzischen, Gesetze die fragliche Bestimmung immer gleichfalls mitenthalten, und daher nicht blos hinsichtlich der körperlichen Züchtigung, sondern außerdem auch hinsichtlich der Todesstrafe die Provokationsbefugniß ausgesprochen zu haben". Nach Geib hätte es blos der Anerkennung des Provokationsrechts gegen körperliche Züchtigung gegolten; weil aber diese Anerkennung in der ersten Lex Valeria ausgesprochen worden und die späteren Provokationsgesetze nur „Auffrischungen" dieser Lex seien, so habe man wahrscheinlich auch den übrigen, unpraktisch gewordenen Inhalt mit wiederholt. Die Unverletzlichkeit des Körpers habe den Römern als das heiligste aller Rechte gegolten; die späteren Valerischen und Porzischen Gesetze dürften nicht als überflüssig gelten; das hohe Gewicht, daß ihnen von den Schriftstellern beigelegt worden, nicht als ungerechtfertigt gefunden werden, weil es sich nur um Schutzmittel gegen körperliche

1) Geib röm. Cr.-Pr. S. 159.

Züchtigung handle; sondern gerade dies, daß sie das Vorrecht des römischen Bürgers gewährleisteten, mache sie so wichtig und preisenswerth [1]).

Wie künstlich mußte Geib die Quellen behandeln, damit sie sich seiner Vorstellung fügten! Betrachtet man die Nachrichten, die wir von der Erneuerung der Provokationsgesetze haben, ohne vorgefaßte Meinung, so drängt sich der Gedanke auf, daß, wenn die Provokationsbefugniß hinsichtlich der Todesstrafe so häufig erneuert wurde, die Capitalgerichtsbarkeit der Magistrate wohl auch fortgedauert haben möge. Denn wozu, unter anderer Voraussetzung, die Provokationsbefugniß erneuern? Allein der nächste Gedanke ist nicht immer der richtige. Wie würde die fortdauernde Jurisdiction der Magistrate und die Bestimmung der XII Tafeln, daß über das Caput eines römischen Bürgers nur die Centuriatcomitien entscheiden könnten, zusammenreimen? Sicher hat diese Erwägung zu der unmittelbaren Volksgerichtsbarkeit geführt. Indem man sich aber so einer Verlegenheit zu entwinden suchte, gerieth man in eine andere, da auch der unmittelbaren Volksgerichtsbarkeit die Erneuerung der Provokationsbefugniß in Capitalsachen im Wege steht. Wozu, lautet hier die Frage, diese Befugniß erneuern, wenn die Comitien die Capitalgerichtsbarkeit haben, und Capitalsachen unmittelbar an sie gebracht werden müssen? Hier gibt es keinen Ausweg, oder einen künstlichen, und wenn man auch dem Scharfsinn Geib's, der ihn entdeckt hat, alle Anerkennung zollt, es bleibt doch ein künstlicher Ausweg, wenn man annehmen soll, daß die Erneuerung der Provokation hinsichtlich der Todesstrafe nur gelegentlich, neben einer anderen Erneuerung stattgefunden habe. Die späteren Valerischen und Porzischen Gesetze wären bloße Auffrischungen der ersten Lex Valeria gewesen? und weil sie nur Auffrischungen waren, hätten sie auch immer den gesammten Inhalt der ersten Lex wiedergebracht? Ich habe oben nachgewiesen, daß es falsch ist, die späteren Provokationsgesetze für pure Wiederholungen des ersten zu halten, und verweise auf

1) Geib a. a. O. S. 28.

das, was ich dort erinnert habe. Aber selbst wenn die Bemerkung Geib's für die Valerischen und Porzischen Gesetze gälte, so wäre ihr noch immer das Sempronische und Julische Gesetz entgegen, die beschlossen wurden, als die Strafe der körperlichen Züchtigung schon abgeschafft war. Auch dies bei Seite; was tadelte Cicero [1]) so besonders an dem Ackergesetze des Rullus? Warum nannte er die Magistratur dieses Gesetzes eine regia potestas, eine forma et species tyrannorum? Ich glaube schwerlich deshalb, weil sie Geldstrafen ohne Provokation sollte aussprechen dürfen. Wenn er aber ihr Recht, in Capitalsachen zu entscheiden, meinte [2]); folgt nicht, daß die Provokation in Capitalprozessen noch immer vorgekommen sein mußte? Hatte dann die Lex Valeria in dieser Beziehung ihren praktischen Werth verloren, oder nicht vielmehr bis zu Ende der Republik behalten?

Es gab bis zu Ende der Republik Provokation in Capitalsachen: also hatten auch bis zu Ende der Republik die Magistrate Jurisdiction in Capitalsachen. Der vorhin aufgezeigte Widerspruch aber zwischen dieser Jurisdiction der Magistrate und der Zwölftafelbestimmung erweis't sich als ein scheinbarer. Die Magistrate urtheilen, aber sie entscheiden nicht endgültig; dies ist Sache des Volkes. Diese endgültige, durch Provokation vermittelte Entscheidung gewährleisten die XII Tafeln, das vermittelnde Element aber, die Provokation, garantiren die Provokationsgesetze. Ohne Provokation keine Entscheidung des Volkes: daher der starke Tadel Cicero's gegen das Ackergesetz. Hätte er ihn näher begründen wollen, ohne Zweifel würde er's durch Hinweisung auf die XII Tafeln, quae de capite civis Romani, nisi comitiis centuriatis, statui vetant [3]), gethan haben. Warum hat man das statui nicht beachtet? Es ist ein

1) Cic. de leg. agr. II. 13.

2) Er sagt: Perspicite, quanta potestas permittatur . . . cognitio sine consilio, poena sine provocatione, animadversio sine auxilio.

3) Cic. rep. II. 36.

ganz vortrefflich gewählter Ausdruck, um zu bezeichnen, daß, wenn der Magistrat geurtheilt hat, die Feststellung vom Volke geschehen muß.

Statt also mit Geib den Provokationsgesetzen ihren wichtigsten Inhalt abzudemonstriren, um die Vorstellung von der unmittelbaren Volksgerichtsbarkeit zu retten, muß man im Gegentheil die fortdauernde Bedeutung der Provokationsbefugniß hinsichtlich der Todesstrafe anerkennen, und gerade in der Erneuerung dieser Befugniß einen weiteren Beweis gegen jene Vorstellung sehen.

Viertes Capitel.

Die Führung des strafrechtlichen Verfahrens geht an niedere Behörden über. Die Form des Verfahrens ist accusatorisch und inquisitorisch. Die Privatklage dauert fort. Eine Uebersicht des Verfahrens.

Man hat die Bemerkung gemacht, daß durch die fast unbegränzt zugelassene Provokation[1]) die consularische Strafgerichtsbarkeit aufgelös't wurde[2]). Dies ist vollkommen richtig. Aber man hat das Wahre an diesem Schlusse sofort verzerrt, indem man weiter folgerte, daß nun die Magistrate als Ankläger aufgetreten wären, weil sie lieber eine Sache direct an das Volk bringen, als das Odiöse einer Verurtheilung auf sich nehmen wollten, die, dem Angeklagten gegenüber ohne Erfolg, den Beamten beim Volke nur in den Verdacht der Mißachtung der Souveränetät und Gerechtigkeit der Comitien bringen konnte[3]). Ich wiederhole nicht, was ich gegen die unmittelbare Volksgerichtsbarkeit schon erinnert habe. Ich möchte nur fragen,

1) Tarquinio exacto . . . . tum provocationes omnium rerum (Cic. rep. I. 40).

2) Geib röm. Cr.-Pr. S. 26.

3) Laboulaye Essai cet. p. 89.

ob denn nicht dieselben Gründe gegen die mittelbare Gerichtsbarkeit des Volkes in Multsachen sprachen? Lag nicht auch darin ein Mißtrauen gegen die Gerechtigkeit und Souveränetät der Comitien, wenn die Magistrate eine Mult auferlegten? Warum hier nicht, aber dort?

Nein, die Consuln traten, nachdem die Provokation in so ausgedehnter Weise gewährt war, fernerhin weder als Ankläger noch als Richter auf[1]). Nicht als Ankläger, weil es keine un-

---

1) Die ersten Consuln hatten Strafgewalt wie die Könige, d. h. sie durften auf jede Strafe erkennen und nur die Todesstrafe nicht ohne Genehmigung des Volkes vollziehen. Dagegen sagen freilich Andere (Geib röm. Cr.-Pr. S. 22. Laboulaye Essai p. 85), sie seien in der Befugniß zu strafen unbeschränkt gewesen. Ich bin selbst keineswegs der Meinung, daß die Consuln durch eine gesetzliche Vorschrift gezwungen waren, der Berufung an das Volk Gehör zu geben. Ich räume im Gegentheil ein, daß sie, wie die Könige, formell befugt waren, sogar die höchste Strafe ohne Weiteres vollziehen zu lassen. Aber durften sie darum dem Beispiel des letzten Tarquiniers folgen? durften sie über die alte, durch Gewohnheit geheiligte Observanz sich wegsetzen? Und wenn in einem Falle, auf bloßen Befehl der Consuln hin ein Bürger hingerichtet wurde, darf man daraus eine allgemeine Regel ableiten? Das Verfahren des Brutus gegen seine Söhne und die Mitverschworenen soll beweisen, daß die ersten Consuln das Recht über Leben und Tod hatten. Nun handelte es sich aber hier um die Unterdrückung einer Verschwörung, also um einen Fall, wo auch noch in spätester Zeit ein Ausnahmeverfahren gerechtfertigt schien. Wie viel nöthiger that rasches Eingreifen damals Noth, wo die neue Staatsform eben erst eingeführt war! Ich finde zudem nicht überall angegeben, daß die Verschworenen ohne Mitwirkung des Volkes bestraft worden wären. Nur seine Söhne läßt Brutus sofort hinrichten, nachdem er sich über ihr Verbrechen Gewißheit verschafft hat, aber er straft als Vater und nicht als Consul (Dion. Hal. V. 8; Plutarch Popl. 7: Lon. VII. 12; Val. Max. V. 8, 1 und 2). Ueber die Aquilier und die übrigen Verschworenen heißt er das Volk seine Stimme geben und das Volk verurtheilte sie. So wenigstens erzählt Plutarch (a. a. O.); anders freilich Livius (II. 4, 5) und Dionys (V. 13). Nach dem ersteren werden sie zusammen mit den Söhnen des Brutus hingerichtet, nach dem zweiten später, nach beiden auf Befehl der Consuln. Vielleicht haben Livius und Dionys die Provokation nur übergangen, vielleicht hat Plutarch den Vorgang nur ausgemalt; ich

mittelbare Volksgerichtsbarkeit gab; nicht als Richter, weil sie es mit ihrer Würde unvereinbar hielten, Urtheile zu fällen, die sie nicht auch vollziehen durften[1]). Sondern die Criminaljurisdiction in Strafsachen, die auf Anrufen des Verurtheilten in letzter Instanz vom Volke entschieden werden mußten, wo also blos von Vorbereitung für diese Instanz die Rede sein konnte, ging jetzt an niedere Magistrate über. Pomponius erzählt, die Quästoren seien mit der Ausübung der Capitalgerichtsbarkeit beauftragt worden[2]). Später erlangten auch die Tribunen Jurisdiction in Capitalsachen[3]). Ueber geistliche

will es nicht entscheiden. Die Gegner haben deshalb noch nicht Recht; denn immer könnte ich den Fall als eine in den Umständen begründete Ausnahme erklären.

1) Die Prätoren scheinen wie ihre Collegen gedacht zu haben, da wir sie nie als Ankläger auftreten sehen. Geib ist im Irrthum, wenn er glaubt, der Fall bei Liv. XXXVIII. 58, 60 sei durch Comitien entschieden worden (röm. Cr.-Pr. S. 100). Es richtete vielmehr eine Quästio, deren Leitung dem Prätor Q. T. Culleo übertragen war (vgl. c. 54, 55, 60).

2) Pompon. de orig. j. (L. 2, §. 23, Dig: 1, 2): quia de capite civis Romani injussu populi non erat lege permissum jus dicere, propterea Quaestores constituebantur a populo, qui capitalibus rebus praeessent. — Die Stelle ist von Geib falsch ausgelegt. Ihr Sinn, sagt er, sei dieser: „Ursprünglich hatten die Consuln ganz dieselbe Gewalt wie die Könige; dies wurde jedoch bald in doppelter Beziehung verändert, und zwar einmal durch unbedingte Anerkennung des Provokationsrechts, so wie zweitens durch Beschränkung ihrer Strafgewalt auf nicht capitale Verbrechen; in Beziehung auf eigentliche Capitalverbrechen dagegen stand ihnen jetzt unmittelbar kein weiterer Einfluß zu, sondern blos mittelbar, das heißt durch die Befugniß, als Ankläger in den Volksgerichten aufzutreten, konnten sie auch jetzt noch für Bestrafung von Capitalverbrechen thätig sein" (S. 27). In der richtigen Erklärung ist mir schon Mommsen vorangegangen. Er findet in der Stelle ausgesprochen, daß die Quästoren die ständigen Beamten für das Vorverfahren wurden, eingesetzt, um den Consuln das gehässige Amt des Verurtheilens abzunehmen. (Vgl. N. Jen. Lit. Z. 1844 Nr. 63.)

3) Liv. XXVI. 3; XLIII. 16; Gell. N. A. VII. 9. — Die duumviri perduellionis führe ich nicht mit auf, weil sie nur einmal, solange die Republik bestand, vorkamen, im Prozesse gegen Rabirius, wo aber das

Verbrechen, die von Dienern der Religion begangen worden, hatten die Pontifices das Recht, peinlich zu richten; gegen Nichtgeistliche, die sich Ordnungswidrigkeiten hatten zu Schulden kommen lassen, konnten sie auf Geldbuße erkennen [1]). Die Handhabung der Bruchgesetze fiel vorzugsweise den Aedilen zu [2]), aber auch die Tribunen verurtheilten zu Geldstrafen.

Der Geschäftskreis dieser Beamten war ein sehr umfangreicher. Sie hatten die Untersuchung zu führen, den Thatbestand festzustellen, die Beweismittel zu sammeln, dann auf Grund der beigebrachten Beweise zu erkennen, und das Erkenntniß, wenn Provokation dawider eingelegt wurde, zur Entscheidung des Volkes zu bringen.

Daß sie namentlich auch Ankläger waren, hat die richtige Einsicht in ihren Wirkungskreis getrübt. Ihre richterlichen Functionen sind darüber unbeachtet geblieben. Es ist wahr, sie werden durch die Functionen, die sie als Ankläger hatten, in den Hintergrund gedrängt, aber haben sie deshalb aufgehört, Richter zu sein? Besteht nicht ein inniger Zusammenhang unter den verschiedenen Functionen? Macht nicht dieser Zusammenhang den römischen Criminalprozeß so ganz eigenthümlich? Sie klagen an, sie richten, klagen wieder an und das Volk richtet. Auf dieses Urtheil des Volkes tendirt die Anklage, das Erkenntniß des Magistrats dient, um es vorzubereiten, die Provokation, um es zu vermitteln. Da wohl in den meisten Fällen von dem Recht der Provokation Gebrauch gemacht wurde, so nahm der Prozeß von vornherein die Gestalt an, die er im Fall der Provokation gewinnen mußte [3]); und die Schriftsteller beschreiben

---

Verfahren von Cicero aufgehoben wurde. De perduellionis judicio, quod a me sublatum esse criminari soles, meum crimen est (Cic. pr. Rab. perd. r. 3 vgl. mit 5).

1) Vgl. Geib röm. Crim.-Pr. S. 73 ff.

2) Belege bei Geib röm. Crim.-Pr. S. 100.

3) Vgl. Liv. III. 33: Quum (X. viri) sine provocatione creati essent, . . . in re juxta manifesta atque atroci, C. Julius decemvir diem Sextio dixit, et accusator ad populum exstitit.

uns das Verfahren, als ob die Berufung an das Volk sich von selbst verstände. So kam es auch, daß die Urtheile der Magistrate vor den Urtheilen des Volkes zurücktraten und die Magistrate mehr nur als Ankläger denn als erkennende Richter erscheinen. Ich räume es selbst ein, daß ihre richterliche Thätigkeit vergleichungsweise die untergeordnete ist, es liegt auch in den Worten Ciceros: judicia dantur, ut esset populi potestas, ad quam provocaretur [1]); aber ich protestire, wenn man sie leugnet, ich betone sie, wenn man mit Stillschweigen darüber weggehen will. Sie gehört zur Vorbereitung des judicium populi und, wie ich sagte, ist dies charakteristisch für das römische Strafverfahren.

Nachdem ich dieses über die Behörden, die mit der Führung des strafgerichtlichen Verfahrens betraut waren, vorausgeschickt, wende ich mich zu dem Verfahren selbst. Zunächst zu der Form, in der es sich bewegte.

Es giebt darüber verschiedene Ansichten. Der einen zu Folge war das Criminalverfahren der Republik ein rein accusatorisches: es fand keine Verurtheilung Statt, als auf vorausgegangene Anklage [2]); nach einer andern hatte sich das Prinzip der öffentlichen Strafverfolgung schon hervorgebildet, war aber beschränkt auf die Verhandlungen der Quästoren [3]); nach einer dritten, die von Geib aufgestellt ist, war zwar die Form des Anklageverfahrens die herrschende, daneben aber waren inquisitorische Elemente anerkannt [4]). Diese letzte Ansicht würde noch am ehesten Beifall verdienen, denn, wie Geib ganz richtig bemerkt, scheint die Idee des reinen Anklageprozesses viel zu roh und unbefriedigend, als daß dieselbe bei nur einigermaßen ausgebildeten Staatsverhältnissen sich durchführen, bei nur etwas bedeutenderen Fortschritten in der Auffassung des Strafrechts

1) Cic. de leg. III. 12.

2) Wiener Beiträge z. Gesch. d. Inquisitionspr. Leipz. 1827. S. 10 ff. Klenze Lehrb. d. Str.-V. Berlin 1836. S. 24 ff. Henke Handb. d. C.-R. Berlin 1838. IV. S. 37.

3) Schweppe röm. Rechts-Gesch. §. 632.

4) Geib röm. Crim.-Pr. S. 102. ff.

sich festhalten ließe [1]); und auf der anderen Seite kann die Idee des inquisitorischen Verfahrens noch nicht vollkommen ausgebildet gewesen sein, weil die Idee des Einschreitens von Amtswegen sich bei allen Völkern nur langsam und stufenweise zu entwickeln vermag [2]).

Wie aber, wenn das römische Staatswesen zur Zeit der Republik schon die Stufe der politischen Entwickelung erreicht gehabt hätte, daß sich das Anklageprincip nicht einmal mehr als vorherrschendes Prinzip behaupten konnte? Wenn sich die Auffassung von Verbrechen und Strafe schon dahin fortgebildet gehabt hätte, daß die Geltung des Untersuchungsprinzips neben dem Anklageprinzip nur eine nothwendige Folge dieser höheren Auffassung war? Ich habe mich durch ein sorgfältiges Studium überzeugt, daß sich in der That die accusatorischen und inquisitorischen Elemente des römischen Strafverfahrens die Wage halten. Geib selbst liefert mir zum Theil die Beweise, so daß ich in mehrfacher Beziehung nur auf ihn zu verweisen brauche. Er findet ein inquisitorisches Verfahren in der Jurisdiction der Magistrate, „welche gewiß keinen Anstand nahmen, überall wo sie von Verübung eines Verbrechens in Kenntniß gesetzt wurden, dessen Verfolgung von Amtswegen anzuordnen“, und führt als Beispiel solchen Einschreitens von Amtswegen den Prozeß gegen die Söhne des Brutus an. Er findet das Vorhandensein eines inquisitorischen Verfahrens in den Gerichten der Quästoren, und in der Beschreibung des Prozesses gegen die Theilnehmer an den Bacchanalien glaubt er die Beschreibung eines heutigen Inquisitionsprozesses zu lesen. Noch unvermischter, sagt er, zeige sich das inquisitorische Element hinsichtlich der Gerichtsbarkeit der Pontifices, wie dies auch nach der ganzen Natur dieser Gerichtsbarkeit nicht anders zu denken sei [3]). „Allein, fügt er hinzu, man darf nie vergessen, daß alle diese Gerichte, gegenüber von den eigentlichen Volksgerichten, immer nur die Ausnahme

1) Geib l. c. S. 103.
2) Geib l. c. S. 51.
3) Geib l. c. S. 104 ff.

waren; und wie hoch man daher auch die Entwickelung des inquisitorischen Elements bei ihnen anschlagen will, so blieb doch, weil gerade in den Volkscomitien die entschiedene Regel bildend, der Anklageprozeß fortwährend in der Art vorherrschend, daß bis zur Errichtung der Quästiones Perpetuä alle Erscheinungen eines entgegengesetzten Verfahrens blos als erste Zeichen eines Gedankens betrachtet werden müssen, dessen weitere Fortbildung oder völliger Untergang nur von der verschiedenen Gestaltung der späteren Zeit abhing" [1]).

Geib freilich mußte diese Erinnerung hinzufügen, weil er in den Magistraten, die vor dem Volke als Ankläger auftraten, nur Ankläger sieht, die entweder aus eigenem Antrieb handelten oder als Vermittler von Privatpersonen, weil Privatpersonen keine Verhandlungen mit den Comitien pflegen konnten. Ich habe aber nachgewiesen, daß diese Voraussetzung Geibs falsch ist, daß es keine unmittelbare Volksgerichtsbarkeit gab, sondern der Magistrat erkannt haben mußte, ehe das Volk entscheiden konnte. Durch dieses Resultat der früheren Untersuchung werde ich auch in Bezug auf die vorliegende Frage zu einem andern Resultat geführt. Denn hat die Gerichtsbarkeit der Magistrate fortgedauert, selbst als die Gerichtsbarkeit des Volkes zur fast ausnahmelosen Regel geworden war, so wird auch das inquisitorische Element, von welchem in der Jurisdiction der Magistrate vor Allgemeinwerdung der Volksgerichtsbarkeit deutliche Spuren zu entdecken sind, fortgedauert haben. Es wird in den Volksgerichten nicht zurückgetreten sein, wie Geib glaubt, weil das Urtheil des Magistrats zu dem vor dem Volke stattfindenden Verfahren gehörte. Und es ist nicht zurückgetreten, da wohl in den meisten überlieferten Fällen, in denen das Volk die letzte Entscheidung gab, das Verfahren unabhängig von dem Antrag eines Privatklägers eröffnet und fortgeführt wurde.

Weil aber nicht in allen Fällen, und weil ich die accusatorische Form in den Gerichten der Quästoren ebenso bestimmt und deutlich ausgeprägt finde als das Inquisitionsprinzip, des-

1) Geib l. c. S. 110.

halb sagte ich, das accusatorische und inquisitorische Prinzip hielten sich im Strafverfahren der Republik die Wage. Keines herrschte über das andere. Das Inquisitonsprincip strebte das Strafverfahren mit seinem Inhalt zu erfüllen, aber das accusatorische Prinzip war noch nicht zur rein äußerlichen Form geworden.

Man wird jetzt von mir wissen wollen, in welchen Fällen nach meiner Ansicht die richterliche Thätigkeit durch förmliche Anklage eines Privaten in Bewegung gesetzt wurde. Denn wenn nur überall ein Einschreiten von Amtswegen zu bemerken wäre, so könnte man mir den Vorwurf machen, daß ich die Bedeutung des inquisitorischen Prinzips unterschätzt habe. Also verweise ich auf Ciceros Rede pro domo. Cicero ist durch ein Plebiscit des Clodius verbannt worden, auf ganz ungesetzliche Weise verbannt worden, wie er sagt, weil weder ein Privatankläger gegen ihn aufgetreten sei, noch Clodius ihm einen Gerichtstag gesetzt habe. Quis me unquam ulla lege interrogavit? quis postulavit? quis diem dixit? sind seine Worte [1]). Diese Acte, will er sagen, hätten einer Rogation an das Volk vorausgehen müssen, wenn das Verfahren gegen ihn ein gesetzliches sein und er als verurtheilt gelten sollte. Es mußte entweder bei Clodius ein Privatkläger eine Anklage gegen ihn erheben, — hierauf beziehen sich die Worte lege interrogare und postulare — oder, wenn Clodius eine solche Klage nicht abwarten wollte, so konnte er zwar von sich aus gegen ihn vorgehen, aber nicht, indem er ohne Weiteres einen Antrag auf aquae et ignis interdictio beim Volke einbrachte, sondern er mußte ihm einen Gerichtstag setzen.

Den nämlichen Gedanken hatte Cicero zuvor [2]) schon einmal ausgesprochen. Er sagt: quid indignius, quam, qui neque adesse sit jussus, neque citatus, neque accusatus, de ejus capite suffragium ferre? Auch Geib meint, das: adesse sit jussus gehe fast nothwendig auf die Vorladung zur nominis delatio [3]). Aber wie würde sich die nominis delatio vor Clodius vereinigen lassen mit

1) Cic. pro dom. 29.

2) Cic. l. c. 18.

3) Geib röm. Cr.-Pr. S. 272 N.

der unmittelbaren Volksgerichtsbarkeit? Geib könnte mir erwiedern, weder er noch Cicero dächten hierbei an ein Volksgericht oder ein das Volksgericht vorbereitendes Verfahren; vielmehr wolle Cicero sagen, daß er entweder vor einer Quästio oder vor dem Volke angeklagt werden mußte. Die postulatio, nominis delatio, lege interrogatio seien lauter Handlungen, die bei einer Quästio vorkämen; wenn folglich Cicero unter Anderem sich beschwere, daß keine dieser Handlungen in dem Verfahren gegen ihn vorgekommen sei, so beschwere er sich darüber, daß er nicht von einer Quästio gerichtet wurde. Aber das ist eben falsch und Geib hat es nur nicht eingesehen, weil er an der Idee der unmittelbaren Volksgerichtsbarkeit hängt. Die letzte Stelle spricht sehr bestimmt für meine Auslegung. Quid indignius, quam, qui neque adesse sit jussus, neque citatus, neque accusatus, de ejus capite . . . conductos, sicarios, egentes et perditos suffragium ferre? Ueber Einen, der nicht adesse jussus est, stimmten conducti, sicarii u. s. w.; es soll dies ein Vorwurf sein gegen das befolgte Verfahren; wie kann es aber, wenn die Ladung zur nominis delatio nur bei Quästionsgerichten üblich war? Wie kann Cicero es dem Clodius zum Vorwurf machen, daß er neque adesse sit jussus, neque accusatus, wenn nicht das Eine oder Andere geschehen mußte, ehe das Volk stimmte?

Ich habe die Stelle ohne Zweifel richtig ausgelegt, da dieselbe Alternative noch an einem andern Orte [1]) gestellt wird. Es handelte sich um den Triumph des Lucius Aemilius Paullus; der Senat hatte ihn zuerkannt, aber der tribunus militum Servius Sulp. Galba suchte ihn beim Volk zu hintertreiben. Für den Antrag sprach der Consular M. Servilius. In der Rede, die es deshalb hielt, wendete er sich mit folgenden Worten an den Galba: Servius quidem Galba, si in L. Paullo accusando tyrocinium ponere et documentum eloquentiae dare voluit, non triumphum impedire debuit, quem, si nihil aliud, senatus justum esse judica-

1) Liv. XLV. 37.

verat; sed postero die, quam triumphatum est, privatum quum visurus esset, nomen deferret et legibus interrogaret, aut serius, paulo quum magistratus ipse cepisset, diem diceret, inimicum ad populum accusaret. Mit dem: nomen deferret et legibus interrogaret können nur prozessualische Handlungen des erstinstanzlichen Verfahrens gemeint sein, da es zu jener Zeit noch keine Quästiones Perpetuä gab. Folglich ist der Sinn der Stelle der: Galba solle den Triumph des Paullus nicht verhindern, weil er Beschwerden gegen Paullus habe, sondern den Triumph halten lassen und nachher entweder bei einem Magistrat als Privatkläger auftreten, oder warten bis er selbst ein Amt habe und dann eine Anklage beim Volk erheben. Folglich waren die postulatio, nominis delatio und lege interrogatio nicht blos auf die Gerichte der Quästoren beschränkte Acte, sondern leiteten auch, wenn der Magistrat den Prozeß nicht etwa unaufgefordert eröffnete, das vor ihm zur Vorbereitung eines Volksgerichts stattfindende Verfahren ein[1]). Und folglich blieben, selbst nachdem die Volksgerichtsbarkeit allgemein geworden war, noch immer Fundamentalsätze des Accusationsprozesses bestehen.

Aber ich habe nun immer noch nicht die Frage beantwortet, in welchen Fällen das Verfahren auf den Antrag eines Privaten begann? — Muß ich diese Frage beantworten? Muß ich die Fälle aufweisen, in denen überhaupt das Auftreten eines Privatanklägers gewöhnlich war, und in welchen von den überlieferten

---

1) Soviel ich bemerke, hat man bisher allgemein geglaubt, die postulatio, nominis delatio und lege interrogatio seien ausschließlich vor dem Prätor oder Judex Quästionis vorkommende prozessualische Handlungen gewesen, während sie doch nur auf das Verfahren vor diesen Behörden übertragen sind. Sicher waren diese Formen schon in ältester Zeit, als noch der reine Accusationsprozeß herrschte und die Provokationsbefugniß noch sehr beschränkt war, bei dem Verfahren in Straffachen üblich, denn sie entsprechen ganz dem ältesten, in strengen Formen sich bewegenden Recht. Hingegen wäre ein formloses Verfahren im grellsten Widerspruch damit und schon deshalb nicht anzunehmen.

Prozessen ein Privatankläger wirklich die Bestrafung veranlaßt hat? Wenn ich nicht könnte, wäre das Resultat meiner letzten Untersuchung dann nicht gesichert? Leider geben unsere Quellen weder in der einen noch in der anderen Beziehung eine bestimmte Auskunft; von Privatanklägern bei einem Magistrat, der dann als Ankläger beim Volke auftrat, ist nie Erwähnung gethan. Dies kann aber vielleicht daher kommen, daß fast alle überlieferte Prozesse politische sind, wo das Abgehen vom Accusationsprinzip näher lag als bei gemeinen Verbrechen, — eine Vermuthung, auf die mich die Darstellung des Prozesses gegen Volscius geführt hat, der wegen falschen Zeugnisses von den Quästoren angeklagt wurde. Hier findet sich nämlich eine Spur von Privatklägern. Livius erzählt: multis enim emanabat indiciis, neque fratrem Volscii, ex quo semel fuerit aeger, unquam non modo visum in publico, sed ne assurexisse quidem ex morbo . . . ni ita esset, multi privatim ferebant Volscio judicem[1]). Dieses Anerbieten zu einer prozessualischen Wette, um die Thatsachen, aus denen das falsche Zeugniß des Volscius sich ergab, auf dem Wege des Civilprozesses zu constatiren[2]), muß vor der Anklage durch die Quästoren stattgefunden haben. Quaestores, heißt es, Volscio, quod falsus haud dubio testis exstitisset, diem dixerant; dann folgt die vorhin angeführte Stelle, aus welcher hervorgeht, wodurch sie von der Schuld des Volscius zu überzeugen gesucht wurden; wodurch konnten sie aber besser überzeugt werden, als wenn Volscius die angebotene Wette verweigerte, oder zwar annahm aber verlor? und was ist folglich natürlicher, als daß ihnen das Eine oder Andere wirklich die Ueberzeugung verschaffte, quod falsus haud dubio testis exstitisset? Livius fährt weiter fort: quum ad judicium ire non auderet, omnes eae res in unum congruentes, haud dubiam damnationem Volscii faciebant; und so wie die Ausschlagung der

1) Liv. III, 24.

2) Ueber die sponsio praejudicialis vgl. Keller röm. Civ.-Pr. Lpz. 1852. S. 108.

Wette die Verurtheilung des Volscius unzweifelhaft machte, so wurden durch denselben Umstand die Quästoren zur Ueberzeugung von der Schuld des Volscius und weiter zu seiner Anklage geführt. Wer die Wette anbot, ist nicht gesagt, sondern nur, daß Viele es gethan haben; doch waren es zuverlässig die, durch deren Angaben Volscius als falscher Zeuge hingestellt wurde, da diesen vor Allen daran gelegen sein mußte, ihre Behauptungen zu erhärten; es waren, genauer ausgedrückt, die Privatkläger oder die von diesen beigebrachten Zeugen. Denn wer anders würde mit so sichtbarer Bemühung sich bestrebt haben, den Volscius zu überweisen? Wer würde ein solches Interesse an dem Prozeß an den Tag gelegt haben, als derjenige, der den Prozeß begann und von dessen Thätigkeit das Schicksal des Prozesses abhing? Sollte nicht aus dieser Thätigkeit, die so ganz dem Prinzip des Accusationsprozesses gemäß ist, geschlossen werden dürfen, daß der Prozeß des Volscius durch Privatkläger anhängig gemacht wurde? Giebt man aber dieses zu, dürfte dann die Vermuthung als unbegründet erscheinen, daß Privatankläger wohl meist bei gemeinen Verbrechen aufzutreten pflegten?

Man mag es damit halten, wie man will, den Fall des Volscius als einen Fall ansehen, in dem ein Privatankläger auftrat oder nicht, das regelmäßige Auftreten von Privatanklägern bei gemeinen Verbrechen zugeben oder leugnen: so viel ist gewiß, daß die Erhebung förmlicher Anklagen durch Private fortdauerte selbst als die meisten peinlichen Entscheidungen vom Volk ausgingen, und daß jeder Bürger bei jedem Verbrechen eine Anklage erheben konnte, wenn auch nicht vor dem Volke, so doch vor dem Magistrat, der sie untersuchte, und wenn er sie begründet fand, an das Volk brachte. Die Stellen aus Cicero und Livius, die ich oben mitgetheilt habe, sind genügender Beweis dafür und bedürfen keiner weiteren Unterstützung.

Wie wird man sich nun hiernach, also mit Rücksicht auf die verschiedenen Formen des Criminalprozesses, das Strafverfahren in Sachen, die in letzter Instanz vom Volke entschieden

wurden, vorstellen müssen? Welches Bild wird dieses Verfahren unter Voraussetzung der mittelbaren Volksgerichtsbarkeit gewähren? Vor Allem, durch welche Handlungen wurde ein Volksgericht vorbereitet?

Es kam darauf an, ob der Magistrat unaufgefordert einschritt oder auf eine Privatklage hin. Im ersten Falle hatte er selbst für die Sammlung und Vorbereitung der zur rechtlichen Beurtheilung nöthigen Materialien zu sorgen[1]); im anderen übernahm es der Ankläger den Angeklagten zu überweisen und den Richter von dessen Schuld zu überzeugen. Zuvörderst bat hier der Ankläger den Magistrat um Ansetzung eines Termines, in dem er seine Klage in Gegenwart des Angeklagten vorbringen könnte (postulatio); wenn der Termin kam, so bezeichnete der Ankläger genau die Person des Angeklagten und das ihm zur Last gelegte Verbrechen (nominis delatio); hierauf folgten zur Feststellung der thatsächlichen Verhältnisse Fragen des Klägers an den Beklagten (lege interrogatio), womit wahrscheinlich der Beweis der zur Erörterung kommenden Thatsachen verknüpft wurde. Dieser Termin war auch der rechte Zeitpunkt, dem leugnenden Angeschuldigten die sponsio praejudicialis anzubieten, von dem Ankläger die Ableistung des Calumnieneides zu verlangen[2]). Das Erscheinen des Angeklagten zur nominis delatio wurde bewirkt durch Ladung[3]); wenn der Geladene nicht Folge leistete, so wurde die Ladung unter Androhung einer allmälig zu steigernden Vermögensbuße wiederholt[4]) oder, nach

1) Vielleicht waren ihm die tresviri capitales dabei behülflich, deren Geschäft ja nach Varro (V. 14, 81: maleficia conquirunt) in Aufspürung der Verbrechen bestanden haben soll. Vgl. über diese Behörde Geib (röm. Cr.-Pr. S. 226 ff.), der ihr, wie ich glaube, mit Recht keine Criminaljurisdiction zuschreibt.

2) Bei Livius (XXXIII. 47) kommt einmal eine Anspielung auf diesen Eid vor: parum ex populi Romani dignitate esse ducebat, subscribere odiis accusationibusque Annibalis . . . nisi velut accusatores calumniam in eum jurarent ac nomen deferrent.

3) Cic. pr. dom. 18. adesse sit jussus.

4) Gell. XI. 1. M. Varro verba haec legitima, quibus minima multa diceretur, concepit: M. Terentius, quando citatus neque

Umständen, die Vorführung durch Gerichtsdiener angeordnet [1]). Mit der lege interrogatio war das erste Verfahren zu Ende; es hörte jetzt der Prozeß überhaupt auf, wenn der Magistrat fand, daß die Voraussetzungen zur Verhängung einer Strafe fehlten, oder der Prozeß ging im entgegengesetzten Falle in ein anderes Stadium über.

Wenn nämlich die geführten Verhandlungen den Magistrat von der Existenz des fraglichen Verbrechens und der Thäterschaft des Angeschuldigten überzeugt hatten [2]), so nahm er die ganze Sache in die Hand und trat als Ankläger vor dem Volke auf. Desgleichen erhob er öffentliche Anklage, wenn ihn die unaufgefordert unternommene Untersuchung zu dem Ergebniß geführt hatte, daß eine Anklage hinreichend begründet und die Verurtheilung zu erwarten sei. Seinen Entschluß gab er jedesmal durch die diei dictio zu erkennen, das heißt durch die Erklärung an eine bestimmte Person, wegen einer bestimmten, ihr zur Last gelegten That [3]), an einem be-

respondit, neque excusatus est, ego ei unum ovem multam dico. Es ist freilich von Gellius nicht gesagt, daß es sich hier um eine Ladung zur nominis delatio handelt; aber es ist auch kein Grund gegen die Beziehung dieser Stelle auf diese Ladung. Man vgl. damit die Ladung ad causam dicendam bei Liv. XXV. 4.

1) Gell. XIII. 12.

2) Quod falsus haud dubio testis exstitisset (Liv. III. 24). — In re juxta manifesta diem dixit. (Liv. III. 33).

3) A. Cornelius et Q. Servilius quaestores M. Volscio, quod falsus haud dubio testis in Caesonem exstitisset, diem dixerunt (Liv. III. 24): — Q. Fabio ab C. Marcio tribuno plebis dies dicta est, quod legatus in Gallos, ad quos missus erat orator, contra jus gentium pugnasset (Liv. VI. 1); — P. Sempr. Gracchus et C. Sempr. Rutilius tribuni plebis (M. Acilio Glabrioni) diem dixerunt, quod pecuniae regiae praedaeque aliquantum, captae in Antiochi castris neque in triumpho tulisset, neque in aerarium detulisset (Liv. XXXVII. 57). — Schol. Ascon. (Orelli p. 21): Domitius diem Scauro dixit ad populum, mulctamque irrogavit, quod ejus opera multa sacra populi Rom. deminuta esse diceret. — Cic. de off. III. 31: L. Manlio, A. F., quum dictator fuisset, M. Pomponius trib. pl. diem dixit, quod is paucos sibi dies ad dictaturam gerendam addidisset.

stimmten Tage vor Gericht zu erscheinen. Von dieser Erklärung an bewegte sich der Prozeß gleichmäßig weiter, er mochte durch förmliche Anklage oder ohne diese eröffnet worden sein; und zwar bewegte er sich in entschieden inquisitorischer Form weiter, weil der Magistrat dafür sorgen mußte, daß sein Urtheil, wenn der Verurtheilte Berufung dagegen einlegte, vom Volk bestätigt wurde [1]).

Nach der diei dictio war derjenige, dem sie geschehen war, reus [2]). Als solcher mußte er den Magistrat, der ihn in Anklagestand versetzt hatte, und wenn es sich de capite handelte, Sicherheit für sein Erscheinen an dem bestimmten Tage leisten. Dies geschah durch Bürgen [3]); konnte er aber keine Bürgen auftreiben, oder schien dem Magistrat selbst diese Sicherheit nicht ausreichend, so durfte Verhaftung vorgenommen werden, wenn nicht etwa ein Tribun dazwischen trat [4]).

---

1) Ein Beispiel. Dem gewesenen Dictator Manlius Imperiosus wurde von dem Tribunen Marcus Pomponius wegen seiner Härte und Grausamkeit bei der Aushebung ein Gerichtstag gesetzt. Als der Sohn des Manlius davon erfuhr, ging er nach Rom zu dem Tribunen, erbat sich Zutritt und erhielt ihn sogleich, weil der Tribun hoffte, der von seinem Vater schlecht Behandelte werde sachdienliche Mittheilungen machen — mox introductus, etiam percitum ira in patrem spes erat aut criminis aliquid novi, aut consilii ad rem agendam (Liv. VII. 5 vgl. mit Val. Max. V. 4, 3).

2) Festus v. reus nunc dicitur, qui causam dicit. — Liv. VI. 20; XXXVIII. 51; Cic. pro dom. 17; Gell. N. A. III. 4 u. sonst.

3) Der technische Name für diese Bürgen war vades und nicht, wie Sigonius glaubt (de antiq.j. civ. rom. p. 448), bei Capitalsachen vades und bei Multsachen praedes. Diese Ansicht des Sigonius ist falsch, obgleich es bei Paulus Diaconus (v. vadem) heißt: vadem sponsorem significat datum in re capitali, und obgleich diese Definition vollkommen richtig ist; denn Haft und Bürgschaft, als Garantieen für das Erscheinen ad causam dicendam, kamen nur bei Capitalsachen vor. Der Grund ist der, weil man dem Angeklagten Gelegenheit geben wollte, sich der peinlichen Strafe durch das Exil zu entziehen. Näheres hierüber später. Ich will nur noch bemerken, daß wenn in einer Multsache Bürgen verlangt wurden, dies erst nach erfolgter Verurtheilung geschah (Gell. VII. 19; Liv. XXXVIII. 58, 60), wo dann die Bürgen allerdings praedes hießen.

4) Liv. XXV. 4. Singulis eorum, qui turbae ac tumultus concitatores fuerant, r e i c a p i t a l i s d i e m d i c e r e ac vades pos-

Wie viele Zeit zwischen der diei dictio und dem dies liegen mußte, wissen wir nicht; es mag wohl von den Umständen abgehangen haben. Kam der Termin, so rief der Präco das Volk zur Versammlung; der Magistrat bestieg die Rednerbühne, der Präco folgte, rief den reus bei Namen und forderte ihn auf, näher zu den Rostra zu treten[1]). Hierauf erhob der Magistrat die Anklage (prima accusatio), und nach dem er sie ausgeführt hatte, hieß er den reus sich verantworten (causam dicere)[2]). War auch dieses geschehen, so wurde ein anderer Termin anberaumt (dies prodicta est), an dem die Anklage erneuert (secunda accusatio), die Verhandlung fortgeführt und ein dritter Termin gesetzt wurde (dies prodicta est). An diesem Termin erhob der Magistrat die Anklage abermals (tertia accusatio), producirte die Beweise und fällte das Urtheil[3]), gegen welches dann aber der Verurtheilte, wenn es ihm nicht gefiel, Berufung an das Volk einlegen konnte. Die Berufung bewirkte, daß der Magistrat die Anklage an einen vierten Termin (die prodicta) wiederholen (quarta accusatio), und sein Urtheil in Form eines

---

cere coeperunt. Primo non dantes, deinde etiam eos, qui dare possent, in carcerem conjiciebant. Diese Stelle kann Laboulaye nicht aufmerksam gelesen haben, sonst würde er nicht behaupten (Essai cet. p. 139), daß der reus durch Erbieten zur Bürgschaft sich immer von der Untersuchungshaft habe befreien können. — Eine schöne Ausführung über Haft und Bürgschaft findet sich bei Geib (röm. Cr.-Pr. S. 117 ff.), dessen Ideen nur nach dem in der vorigen Anmerkung Gesagten zu berichtigen sind. Dort sind auch weitere Belege zu finden.

1) Liv. XXXVIII. 51: Ubi dies venit, tribuni in Rostris prima luce consederunt; citatus reus magno agmine amicorum clientiumque per mediam concionem ad Rostra subiit. — Praeco, qui reum ex Rostris citabat. — l. c. 52: sub Rostris reum stare. — l. c. 53: sub pedibus vestris stabit, tribuni, domitor ille Africae Scipio? — Vgl. auch Val. Max. VII. 7, 8, VIII. 1, 2.

2) Vgl. vorläufig Liv. XXVI. 2, 3. Wie der reus auftrat, wie er sich gegen die Anklage vertheidigte, kann man bei Geib (röm. Cr.-Pr. S. 125 ff. und 134 ff.) nachlesen.

3) S. die a. St.

Antrags zur Bestätigung oder Verwerfung des Volkes bringen mußte[1]).

Ich habe bisher den Fall im Auge gehabt, daß derjenige, dem der Klagtag gesetzt worden, verpflichtet war, zu erscheinen, daß er sich auf freiem Fuße befand, wirklich erschienen ist und der Prozeß gegen ihn zu Ende durchgeführt wurde. Denn wer nicht verpflichtet war, zu erscheinen, wie der Magistrat; oder wer, obgleich verpflichtet, nicht erschienen war, der verantwortete sich nicht; wer sich aber wegen Ausbleibens nicht verantwortete, über den konnte, weil es kein Contumacialverfahren gab, der Magistrat auch nicht urtheilen; also konnte auch keine Provokation eingelegt werden, also konnte auch das Volk nicht urtheilen. Und natürlich rief denjenigen, der in Haft saß, nicht der Präco, sondern Gerichtsdiener führten ihn vor[2]).

Daß eine Magistratsperson zum Erscheinen nicht verpflichtet war, sondern Erscheinen und Ausbleiben bei ihr stand, muß jetzt als ausgemacht gelten[3]). Nur das kann in Frage kommen, was geschah, wenn ein Privatmann ausblieb? Diese Frage ist wieder zu theilen in die Frage: was geschah, wenn der private reus an einem der drei ersten Termine ausblieb? und was, wenn der im dritten Termin Verurtheilte im vierten nicht erschien?

---

1) Cic. pro dom. 17. Tam moderata judicia sunt a majoribus constituta . . . ut ne, nisi prodicta die, quis accusetur, ut ter ante magistratus accuset, intermissa die, quam mulctam irroget, aut judicet: quarta sit accusatio trinum nundinum prodicta die, qua die judicium sit futurum. — Appian (bell. civ. I. 74) drückt sich so aus: τετράκι δέ ἐχρῆν κηρυττομένους ἐν ὡρισμένοις ὡρῶν διαστήμασιν ἁλῶναι.

2) Liv. XXIX. 22. Pleminius quique in eadem causa erant, postquam Romam est ventum, extemplo in carcerem conditi. Ac primo producti ad populum ab tribunis . . . nullum misericordiae locum habuerunt. Postea, quum saepius producerentur, . . . molliebatur ira. mortuus tamen prius in vinculis est, quam judicium de eo perficeretur. Die Angeklagten wurden öfters vorgeführt, weil sie mehrmals angeklagt werden mußten.

3) Vgl. Geib röm. Cr.-Pr. S. 133 und die dort Angeführten.

Die letzte Frage kann erst später ihre Erledigung finden, wenn das Verfahren geschildert wird, das nach erhobener Provokation eintrat. Also: was geschah, wenn der reus an einem der drei ersten Termine ausblieb? Hier konnten zwei Fälle eintreten; entweder der reus blieb entschuldigt aus oder unentschuldigt. Im ersten Falle, und wenn die Entschuldigung dem Magistrat genügte — denn darüber hatte er zu entscheiden —, wurde ein neuer Termin anberaumt [1]); im letzten Falle, oder wenn die Entschuldigung ungenügend erschien, konnte der reus durch Gerichtsdiener geholt werden [2]). Sollte aber die Vorführung nicht zu bewirken gewesen sein, weil entweder der Aufenthaltsort des reus unbekannt war, oder weil er sich außerhalb des römischen Gebiets befand, so konnte er unter Androhung rechtlicher Nachtheile aufgefordert werden, auf einen gewissen Termin sich einzufinden und Rede zu stehen. Ein Beispiel findet sich bei Livius [3]). Dem Steuerpächter Postumius ist ein dies capitalis gesetzt, er hat Bürgen gestellt und erscheint nicht; da beriefen die Tribunen das Volk und dieses beschloß: Si M. Postumius ante Calendas Maias non prodisset, citatusque eo die non respondisset, neque excusatus esset, videri eum in exilio esse: bonaque ejus venire, ipsi aqua et igni placere interdici.

Außer dem Nichterscheinen des reus gab es aber noch andere Ursachen, aus denen ein Criminalprozeß, der darauf angelegt war, vom Volke endgültig entschieden zu werden, in seinem Laufe unterbrochen, beziehungsweise ganz aufgehoben wurde.

---

1) Liv. XXXVIII. 52: Tribuni plebis appellati ab L. Scipione ita decreverunt: si morbi causa excusaretur, sibi placere, accipi eam causam, diemque a collegis produci.

2) Liv. l. c. Ad eum privatum ex villa sua extrahendum ad causam dicendam mittere non audemus? — Schol. Ascon. (Orelli 21) Varius trib. plebis belli concitati crimine adesse apud se Scaurum jussit anno LXXII. Ille per viatorem accersitus ... processit in forum.

3) Liv. XXV. 4.

Dahin gehörten: das Zurücktreten des Magistrats von der Verfolgung des reus[1]) und die tribunicische Intercession[2]).

Von der freiwilligen Verbannung als Aufhebungsgrund des Verfahrens wird da die Rede werden, wo von der quarta accusatio zu handeln ist; eben dort von der Intercession gegen die Abhaltung der Comitien, von dem Einfluß der Auspicien und dem Verzicht des Magistrats auf die Entscheidung des Volkes.

Fünftes Capitel.

Fortsetzung: Die dreimalige Anklage an drei Terminen und deren Verkündung. Die Anquisition und das Urtheil des Magistrats; letzteres am dritten Termin. Vorhergeht die Ausführung der Anklage, die Verantwortung des Angeklagten, die Vorlage der Beweise. Alle diese Verhandlungen finden vor Concionen statt.

Es fehlt freilich viel, daß meine Ansicht über die Einleitung des Volksgerichts die allgemeine wäre; im Gegentheil, es ist mir kein Schriftsteller vorgekommen, bei dem ich sie vertreten gefunden hätte. Zwar stimme ich mit Sigonius und Mommsen in Mehrerem überein, aber in Anderem glaube ich auch wieder

1) Wenn der Magistrat die Verfolgung aufgab, so hieß es: reus mittitur oder dimittitur. S. die folg. Stelle und Cic. de off. III. 31. Val. Max. VIII. 1, 2. Ein Beispiel freiwilligen Zurücktretens, weil die Verurtheilung voraussichtlich nicht durchzusetzen war, bei Schol. Ascon. (Orelli 21). Accepto respondendi loco (Scaurus) dixit: „Q. Varius Hispanus M. Scaurum principem Senatus socios in arma ait concitasse. M. Scaurus princeps Senatus negat. Testis nemo est. Utri vos Quirites convenit cedere“? Qua voce ita omnium commutavit animos, ut ab ipso etiam tribuno dimitteretur. Vgl. m. Val. Max. VII. 7, 8. — Durch Drohungen gezwungen trat der Tribun zurück, welcher den Manlius Imperiosus angeklagt hatte (Liv. VII. 5; Cic. de off. III. 31).

2) Val. Max. VI. 1, 7. Collegium tribunorum negavit, se intercedere, quominus pudicitiae quaestio pergeretur. — Liv. XXXVIII. 53 (Gracchus) ita decrevit: si (Scipio) se appellet auxilio ei futurum, ne causam dicat. Durch dieses Verbot war aber der Prozeß deshalb gehemmt, weil nun kein Urtheil gegeben werden konnte. Das Verbot wirkte bis zum Ablauf des Amtsjahres.

von ihnen abweichen zu müssen. Sie selbst differiren unter einander; und überhaupt ist in der angegebenen Beziehung keine Uebereinstimmung unter den Schriftstellern aus dem Fache dieser Kenntnisse. Ich bin jedoch nicht gesonnen, hier alle die Ansichten vorzutragen, die einmal aufzustellen beliebt wurden, sondern ich werde mich mit einer Auswahl begnügen; denn wenn ich mir die Ansichten Anderer als Einwände vorstelle, die gegen die meine gemacht werden: so finde ich etliche darunter, die ich nothwendig abwehren muß, etliche, die sich von selbst erledigen, und etliche, die so grundlos sind, daß sie mir gar nicht gemacht werden dürften. Ich werde nur die ersteren einer Erörterung zu unterwerfen haben. Dabei will ich Veranlassung nehmen, das vorhin nur in Umrissen gezeichnete Bild des Verfahrens weiter auszuführen.

Zunächst und vornehmlich handelt es sich wieder um die Interpretation der oben bereits benutzten Stelle aus Ciceros Rede pro domo. Was heißt: ut, ne, nisi prodicta die quis accusetur? Mommsen bestritt[1]), daß in diesen Worten der Satz ausgesprochen ist, mit der Erklärung des Anklägers, anklagen zu wollen, habe die Angabe des Tages verbunden sein müssen, an welchem die Anklage stattfinden sollte. Das heiße diem dicere; das diem prodicere hingegen bezeichne die Fristerstreckung und die folgende Periode: ut ter ante magistratus accuset, intermissa die, quam mulctam irroget, aut judicet: quarta sit accusatio trinum nundinum prodicta die, qua die judicium sit futurum, sei nur die Ausführung des zu Anfang ausgesprochenen Prinzips. Ich halte diese Erklärung für richtig; falsch scheint mir nur, was Mommsen zu ihrer Erläuterung und Rechtfertigung beibringt. Er meint nämlich, die Bestimmung des Termines habe selbst schon als erste Anklage gegolten, — vermuthlich, weil sonst dem Prinzip zuwider die erste Anklage an einem dies non prodicta stattgefunden hätte. Was wäre aber gewonnen? wäre nicht auch

1) Mommsen N. Jen. Lit.-Z. 1844 Nr. 63. Die Bemerkung ist gegen Geib gerichtet.

das prinzipwidrig? Man darf es mit dem Grundsatz, den Cicero aufstellt, so ängstlich nicht nehmen wollen; einmal mußte die Klage an einem dies non prodicta erhoben werden; wenn sie aber erhoben war, so sollte an diesem Tage die Sache nicht zu Ende geführt, sondern ein neuer Termin gesetzt werden. In den Worten: ut, ne, nisi prodicta die quis accusetur liegt nicht sowohl ausgedrückt, daß Jemand nur an einem prodicta dies solle angeklagt werden dürfen, als vielmehr, daß die Anklage nur unter Beobachtung gewisser Fristen geschehen dürfe. Solcher Fristen gab es drei; die erste vor der zweiten Anklage, die zweite vor der dritten Anklage und die dritte vor der vierten Anklage. Ich führe gegen Mommsen die von ihm selbst beigebrachten Beispiele an. Clodius setzte dem Milo wegen Gewaltthat einen Klagtag; Milo stellte sich am 2. Febr.; am 6. sollte er wieder erscheinen; auf den 17. desselben Monats wurde ein neuer Termin anberaumt; am 7. Mai sollte die quarta accusatio vorgebracht werden [1]): folglich wurde Milo viermal angeklagt, wie es üblich war; nach Mommsen aber, welcher die diei dictio schon für eine Anklage gelten läßt, fünfmal, was nie vorkam. Das andere Beispiel soll der von Livius [2]) erzählte Prozeß des Scipio Africanus sein. Mommsen rechnet so: dem Scipio wird unter Angabe der Beschwerde ein Gerichtstag gesetzt, erste Anklage; an dem gesetzten Termine wird die Beschwerdeführung wiederholt, zweite Anklage; dasselbe geschieht an dem prodicta dies, den die Tribunen anberaumten, nachdem mit Reden der Tag hingebracht war, dritte Anklage; der dann anberaumte dies longior muß sich also auf die der vierten Anklage vorangehende längere Frist beziehen. Allein der Irrthum in dieser Rechnung ist nicht schwer nachzuweisen, weil Livius ausdrücklich sagt, wozu der Angeklagte sich einzufinden hatte: ad causam dicendam, wozu nur in den drei ersten Terminen geladen wurde, aber nicht mehr im vierten, wo der

1) Vgl. Drumann röm. Gesch. II. S. 322. Er ist übrigens der Meinung, daß sich der Termin am 7. Mai auf einen andern Rechtsstreit bezieht.

2) Liv. XXXVIII. 50 ff.

Angeklagte sich blos noch einmal vertheidigen konnte, ehe das Volk die Entscheidung gab. Diese Vertheidigung konnte unterbleiben und der Prozeß darum doch zu Ende geführt werden; sie war ein Recht des Angeklagten, dessen Gebrauch ihm freistand, dessen Nichtgebrauch die Abstimmung über den Strafantrag nicht hinderte. Was würde es nun für einen Sinn gehabt haben, wenn Gracchus demungeachtet erklärt hätte, si, se appellet, auxilio ei futurum, ne causam dicat? Beweis't nicht diese Erklärung, daß mit dem die longiore prodicta nur der dritte Termin gemeint sein kann, der aber aus Rücksicht auf die Stellung des Scipio weiter hinausgerückt worden war, als gewöhnlich zu geschehen pflegte, und bei der Ansetzung der früheren Termine geschehen war?

Von Marquard [1]) ist das diem prodicere dahin mißverstanden worden, es bedeute einen neuen Termin ansetzen, wenn das Gericht an dem dafür anberaumten Tage nicht beendigt werden konnte. Diese Erklärung kann nicht mit Rücksicht auf unsere Stelle in der Rede pro domo gegeben sein, da sie gerade das Gegentheil von dem sagt, was hier geschrieben steht. Nach unserer Stelle war die öftere diei prodictio eine im Interesse des reus zu beobachtende Regel, nach Marquard eine von den Umständen abgedrungene Ausnahme; nach unserer Stelle mußte sie vorkommen, wenn das Verfahren den gesetzlichen Gang gehen sollte, nach Marquard konnte sie vorkommen und kam vor, wenn das Verfahren an dem festgesetzten Tage nicht zu Ende zu bringen war; nach unserer Stelle trat eine diei prodictio sogleich am ersten Termine ein, nach Marquard am letzten, bevor das Volk entschied; nach unserer Stelle wurde an dem dies prodicta die im vorigen Termin gepflogene Verhandlung fortgesetzt und um dieser Fortsetzung willen der neue Termin anberaumt, nach Marquard mußte an dem dies prodicta die Verhandlung von Neuem beginnen. Marquard möge sich doch den Fall des Scipio Africanus etwas genauer ansehen: es wird demselben ein Klagtag gesetzt (dies dicitur), und an diesem

---

1) Becker-Marquard röm. Alterth. II. 3. S. 139.

Tage, wird die erste diei prodictio vorgenommen (dies prodicta est), was, als Scipio nicht erschien, noch einmal wiederholt wurde (die longiore prodicta), und immer zu dem Zwecke geschah, den Scipio ad causam dicendam zu vermögen; da aber ad causam dicendam nur in den drei ersten Terminen geladen wurde, so ist es falsch, daß nur am Comitialtag eine diei prodictio vorkam, und wiederum falsch, weil sie im Falle des Scipio schon am ersten Termine vorkam. Marquard kann das Irrige seiner Ansicht auch aus dem Fall des Appius ersehen[1]), der an dem ersten Termine, der ihm gesetzt war, einen zweiten anberaumt erhielt (tribunus ei diem prodixit), wo folglich an ein Zuendebringen der Verhandlungen nicht zu denken ist. Wenn die Römer das sagen wollten, was sie nach Marquard mit den Worten: diem prodicere ausgedrückt hätten, so sagten sie: diem producere. Dies geschah z. B. als Scipio Africanus am dritten Termin entschuldigt ausblieb[2]); es geschah, als die Tribunen zu der Ueberzeugung gekommen waren, daß sie die Verurtheilung des Manlius auf dem Marsfelde nicht durchsetzen würden[3]). Während aber diem prodicere einen neuen Termin setzen heißt, bedeutet diem producere den gesetzten Termin verlängern[4]).

Wie viele Zeit zwischen den einzelnen Klagen, die der Magistrat erhob, verstrichen sein mag, wissen wir nicht; jedenfalls keine zu kurze, weil sonst der Zweck der Fristerstreckung vereitelt worden wäre, und keine zu lange, weil die Amtszeit nur ein Jahr dauerte: also wohl nach den Umständen[5]).

1) Vgl. Liv. III. 56 ff.

2) Liv. XXXVIII. 52. Tribuni plebis decreverunt, si morbi causa excusaretur, sibi placere accipi eam causam, diemque a collegis produci.

3) Liv. VI. 20. producta die, in Poetelinum lucum . . . concilium populi inductum est. Die Lesarten sind allerdings verschieden, aber richtig nur diese eine.

4) Was im Griechischen ἀναβάλλειν bedeutet (Dion. Hal. X. 7).

5) Die Annahme an drei Nundinen habe geklagt werden müssen (Turnebus opera ed. 1600 p. 4. Rein in Pauly's Real-Encyklopädie

Ich beziehe auf diese Zeit zwischen den einzelnen Klagen die Worte Ciceros: intermissa die. Hingegen will Mommsen ihnen eine ganz andere Bedeutung zuschreiben, denn er sagt paraphrasirend: an dem bestimmten Tage bestimmte der Magistrat unter wiederholter Beschwerdeführung einen andern Termin, diem intermisit, an dem er die Anklage und Fristerstreckung zum drittenmal wiederholte[1]). Er will es sonach gleichbedeutend nehmen mit dem Deutschen: vertagen. Allein die Vertagung hätte zweimal geschehen müssen, und doch heißt es nur intermissa die; wenn Mommsen genauer sein wollte, hätte er das: diem intermisit noch einmal bringen müssen, da es in seinem Sinne auch vom zweiten Termin heißt: diem intermisit; aber das konnte er wieder nicht, weil es nur heißt: intermissa die. Warum spricht Cicero nur von einem Termine, während der Magistrat, der die Fristerstreckung zum drittenmal wiederholte, zwei Termine intermittirt haben muß? Ich glaube, daß Mommsen die Worte mißverstanden hat. Cicero würde den Plural gesetzt haben, wenn er hätte sagen wollen, was Mommsen ihm unterlegt, denn es würde sich um zwei bestimmte Termine handeln. Da er es nun nicht gethan, sondern intermissa die geschrieben hat, so wird er wohl einen andern Sinn damit verbunden haben, als ihm beigemessen wird; er wird an Termine hier nicht gedacht, sondern dies in der Bedeutung von tempus gebraucht haben. Das die intermissa so verstanden, genommen für intermisso tempore, und dieses für intermissis atque interpositis aliquot diebus[2]), will also sagen, daß die einzelnen Klagen sich nicht rasch, sondern in Zwischenräumen folgen sollen. Kein Bürger soll angeklagt werden, nisi prodicta die, und jeder soll dreimal angeklagt werden, intermissa die; dort ist das Prinzip und hier die nähere Angabe, wie es auszuführen ist.

---

v. judicia), ist ganz willkürlich und wird durch den S. 67 erzählten Fall nicht unterstützt.

1) Mommsen a. a. O.

2) S. die Erklärung Hotomanns zu unserer Stelle in der Ausgabe Ciceros von Oliveto.

Auf die dritte Anklage erfolgte das Urtheil des Magistrats: ut ter ante magistratus accuset, intermissa die, quam mulctam irroget aut judicet. Auch darüber, und dieser bestimmten Erklärung Ciceros zuwider, ist Mommsen anderer Meinung. In seiner römischen Geschichte[1]) verlegt er das Urtheil vor die drei Anklagen[2]). Wenn der vom Beamten Verurtheilte provocirte, sagt er, so wurde die Sache in drei Gemeindeversammlungen verhandelt, im vierten fand die Umfrage (anquisitio) statt. Früher[3]) war Mommsen auf anderem Wege; er hatte die Ansicht, daß die Verurtheilung durch den Magistrat im vierten Termine erfolgte und in continenti die Verurtheilung durch das Volk[4]). Warum er von dieser Ansicht abgegangen ist, weiß ich nicht. Ich kann zwar auch diese Ansicht nicht für die richtige halten, aber der Wahrheit liegt sie um Vieles näher, da doch nach Cicero feststeht, daß dreimal angeklagt werden mußte, ehe das Urtheil gefällt werden durfte.

Es kann sich allein um die Zeit nach der dritten Anklage handeln; die Frage ist, ob die Verurtheilung durch den Magistrat am vierten Termine oder, wie ich annehme, am dritten stattfand? Cicero sagt: quarta sit accusatio trinum nundinum prodicta die, qua die judicium sit futurum. Spricht dieses nicht für die frühere Ansicht Mommsens? Fallen hiernach nicht Anklage und Verurtheilung auf einen Tag? Ich bestreite nicht, daß von einem Gericht die Rede ist, aber ich behaupte, daß Cicero das Volksgericht meint. Er sprach ja schon vom Urtheil des Magistrats; nannte den Tag, vor dem es nicht gefällt werden durfte; dieser Tag der dritten Anklage war von dem vierten Termine durch ein Trinundinum getrennt: wird nun die Handlung, die an diesem Termine vorgenommen werden mußte, von der Handlung, die vor dem dritten Termine unterbleiben

1) Mommsen l. c. (2. Aufl.) I. S. 407.

2) Ebenso Turnebus op. p. 4.

3) Neue Jen. Lit.-Ztg. 1844. Nr. 63.

4) Diese Ansicht hatte schon Duker (s. dessen Note Liv. XXVI. 3 in Drakenborch's Ausgabe) ausgesprochen, blieb aber, wie es scheint, unbeachtet.

sollte nicht ebenfalls durch ein Trinundinum getrennt gewesen sein? Beide Male galt es ein Urtheil: muß nicht, da der Magistrat wohl nicht zweimal geurtheilt haben wird, das erste Urtheil das des Magistrats und das zweite das des Volks gewesen sein? Würde Cicero gesagt haben, der Magistrat soll über Niemanden urtheilen, den er nicht zuvor dreimal angeklagt hat, und hinzufügen, der Magistrat soll eine vierte Anklage anstellen und am Tag dieser Anklage urtheilen? Würde er die drei ersten Termine von dem vierten trennen, wenn sie nicht ein Ganzes für sich bildeten? wenn er nicht andeuten wollte, daß das Verfahren in zwei Abschnitte zerfiel, deren erster mit dem Urtheil des Magistrats endigte und deren zweiter durch die quarta accusatio eröffnet und das Urtheil des Volkes beschlossen wurde? Es muß sich wohl so verhalten haben, wie ich sage; der Magistrat muß vor dem vierten Termin geurtheilt haben, da der Tribun Sempronius erst nachdem er das Urtheil über Fulvius gesprochen hatte den Prätor um einen Tag für Abhaltung der Comitien bat; der Magistrat muß am dritten Termine geurtheilt haben, da Sempronius am dritten Termine das Urtheil über Fulvius fällte [1]). Denn das wäre doch ein ganz absonderlicher Zufall, wenn nur zufällig gegen Fulvius prozessirt worden wäre, wie nach meiner Auslegung unserer Stelle gegen ihn prozessirt werden mußte [2]).

Ich überlege mir es wohl, ehe ich einem Gelehrten wie Mommsen widerspreche, allein hier ist er offenbar im Irrthum. Das Gericht des Magistrats fällt drei Nundinen früher als das Gericht des Volkes: darum kann dieses jenem nicht in continenti gefolgt sein. Was dem Urtheil des Magistrats in continenti folgen mußte, habe ich schon mehrfach hervorgehoben: die Provokation, weil ohne diese das Urtheil sogleich vollzogen wäre; dann folgte die Anberaumung der Comitien, welche über

1) Liv. XXVI. 3.

2) Nach Liv. XLIII. 16 scheinen sich die verschiedenen Handlungen rascher gefolgt zu sein; aber doch lagen sie auseinander, und nur durch die Art der Erzählung: weil sie in einen Satz zusammengepreßt werden, sind sie einander näher gerückt.

das Urtheil zu entscheiden hatten. Diese Entscheidung fiel am Tag der vierten Anklage, nachdem das Urtheil in einen Antrag an das Volk verwandelt und drei Nundinen lang ausgehängt war. Mommsen bemerkt so richtig, daß von den Organen und in den Formen, die für die Gesetzgebung bestanden, das Urtheil gefunden wurde; warum wandte er den Satz nicht an? Wenn das Volk verurtheilte und freisprach, wie es Gesetze annahm und verwarf, und wenn es über kein Gesetz ohne Antrag des Magistrats beschließen konnte, wenn ferner jeder Antrag zur allgemeinen Kenntnißnahme drei Nundinen lang öffentlich angeschlagen sein mußte: so urtheilte das Volk nicht, ehe der Magistrat geurtheilt hatte und ehe die drei Nundinen abgelaufen waren, während welcher ihm das Urtheil in Form eines Antrags zur Annahme oder Verwerfung bekannt zu machen war.

Die jetzige Ansicht Mommsens ist mit den Quellen in wo möglich noch größerem Widerspruch. Wenn der vom Beamten Verurtheilte provocirte, so wurde die Sache in drei Gemeindeversammlungen verhandelt, indem der Beamte seinen Spruch vertheidigte? In drei Gemeindeversammlungen? Cicero versichert auf das Bestimmteste, daß der Spruch nicht vor der dritten Anklage gegeben werden durfte. Wo ist ein Beispiel dagegen? Wie wurde im Falle des Fulvius verfahren? Ist Fulvius vor oder nach der dritten Anklage verurtheilt worden? Fulvius war zweimal angeklagt und beide Male vom Tribunen eine Geldbuße angesetzt; das dritte Mal wurde capite anquirirt und der Tribun Sempronius erklärte: perduellionis se judicare Cn. Fulvio. Konnte der Prozeß diesen Verlauf nehmen, wenn Mommsens Ansicht richtig ist? Hat der Tribun an den drei ersten Terminen diesen Spruch vertheidigen können, wo er ihn noch nicht gegeben hatte? Er hat nach der dritten Anklage ein Urtheil gefällt und das einzig Abweichende des Verfahrens besteht darin, daß auf eine andere Strafe erkannt wurde als nach den zwei ersten Anquisitionen zu erwarten war. Jeder Magistrat nämlich, der als Ankläger auftrat, bezeichnete die Strafe, zu der er den Angeklagten zu verurtheilen beabsichtigte, im Voraus. Sie bildete einen Theil der Anklage und wurde

ebenfalls dreimal wiederholt. Da nun aber im Prozesse des Fulvius nach vorgenommenem Zeugenverhör eine größere Schuld sich herausstellte, als Anfangs vermuthet war: so wünschte das Volk eine Aenderung der Anquisition, der Tribun gab nach und erkannte demgemäß anstatt der Geldbuße auf eine Capitalstrafe[1]). Bis dahin war noch kein Erkenntniß gegeben, sonst könnte nicht um Aenderung der Anquisition gebeten worden sein.

Doch was ist unter Anquisition zu verstehen? Mommsen nennt anquisitio die im letzten Termin stattfindende Umfrage[2]). Wenn diese Bedeutung die wahre wäre, so hätte Livius bei seiner Darstellung des Prozesses geges Fulvius den Ausdruck anquirere falsch gebraucht. In welchem Sinne steht es hier? kann es hier Umfrage thun bedeuten? Ich will die Stelle des Livius hersetzen: bis est accusatus pecuniaque anquisitum. tertio testibus datis . . . tanta ira accensa est, ut capite anquirendum concio succlamaret. De eo quoque

1) Aehnliches, glaubt Geib (röm. Cr.-Pr. S. 117), sei in zwei anderen Fällen vorgekommen, die ebenfalls Livius erzählt. Der erste befindet sich II. 52: in mulcta temperarunt tribuni. cum capitis anquisissent, duo millia aeris damnato mulctam edixerunt. Livius sagt damnato; er gebraucht aber damnare immer nur, wenn er von einer Verurtheilnng durch das Gericht des Volkes sprechen will. Was sagt dann die Stelle? Daß die Capitalstrafe, auf welche die Tribunen angetragen hatten, zwar bestätigt, aber nicht vollzogen wurde, weil die Tribunen mit einer Geldstrafe, die sie dem Verurtheilten auferlegten, sich begnügten. — Von dem anderen Fall soll Liv. XXV. 4 handeln. Es heißt dort: tribuni plebis, omissa multae certatione, rei capitalis diem Postumio dixerunt. Hieraus ergiebt sich aber nicht, daß die Tribunen ihren Strafantrag in der Zwischenzeit von der ersten Anklage bis zur Versammlung der Comitien abgeändert haben, sondern ganz etwas Anderes; das nämlich, daß sie einen neuen Prozeß anfangen und die Verhandlungen von Vorn beginnen wollten. Liegt es nicht in den Worten diem dixerunt? deuten diese Worte nicht auf den Tag der ersten Anklage? das omissa certatione auf das Aufgeben des angefangenen Prozesses?

2) Mommsen röm. Gesch. I. 407, wahrscheinlich bestimmt durch Paul. Diac., welcher sagt: anquirere est circum quaerere, damit aber nicht meint Umfrage thun, sondern da und dort Nachforschung halten. Er nimmt das Wort in nicht technischer Bedeutung.

novum certamen ortum; nam quum tribunus bis pecunia anquisisset, tertio capitis se anquirere diceret, tribuni plebis appellati. Quum collegae negarent, se in mora esse, quo minus, quod ei more majorum permissum esset, seu legibus, seu moribus mallet, anquireret: quoad vel capitis vel pecuniae judicasset privato: tum Sempronius cet. Ich denke, soviel erhellt auf dem ersten Blick aus dieser Stelle, daß anquirere eine andere Bedeutung hat, als ihm Mommsen zuschreibt; denn nicht erst im vierten Termin, schon in den drei früheren ist die anquisitio vorgekommen. Da aber die Umfrage nicht vor dem vierten Termine geschah, kann anquirere noch heißen, die Umfrage thun? und hätte der Beamte ohne Weiteres die Umfrage ändern und auf eine Strafe stellen können, auf die er gar nicht erkannt hatte? Oder hätte er die Umfrage vor der Verurtheilung halten können? Dies wäre in unserm Prozesse der Fall gewesen, da der Tribun erklärte: capitis se anquirere und hierauf erst perduellionis se judicare Cn. Fulvio. Noch mehr; kann anquirere heißen: die Umfrage thun, da doch der Tribun, als er schon capitis anquirirt und perduellionis judicirt hatte, den Prätor um Ansetzung von Centuriatcomitien bat, in denen die Umfrage erst geschehen sollte? Sie hätte dreimal stattgefunden und sollte noch geschehen?

Die Deutung Mommsens muß falsch sein. Was heißt nun aber anquirere? Daß die Anquisition eng mit der Anklage zusammenhing, ist aus der Wendung: bis est accusatus pecuniaque anquisitum zu erkennen. Geib und Andere[1]) glauben, es sei der Strafantrag gewesen, derjenige Theil der Anklage, der sich auf die Strafe bezog. Allein dies ist nicht genug; sondern wie der Magistrat mehr that, als nur auf eine Strafe antragen, nämlich selbst urtheilen: so bezog sich die anquisitio nicht blos auf den an das Volk zu bringenden Antrag, sondern mehr noch und unmittelbar auf sein Urtheil. Der Magistrat sagte in der Anquisition, wozu er den Angeklagten

1) Geib röm. Cr.-Pr. S. 116. Laboulaye Essai cet. p. 138. Rein in Pauly's Real-Encyklop. v. anquisitio. Becker-Marquard röm. Alterth. II. 3. S. 56.

verurtheilen werde, und dieses zu erklären, war ihr Zweck[1]). Darum wurde der Aenderung der Anquisition ein solches Gewicht beigelegt, daß an das Collegium der Tribunen deshalb appellirt wurde. Darum, weil nach der Anquisition das Urtheil ausfiel, forderte das Volk den Tribun auf, das Urtheil zu ändern; darum, weil das andere Urtheil und die darauf gebauete Rogation ihm ungünstiger wurde, verwahrte sich der Angeklagte gegen die Aenderung[2]).

Und nun erwäge man. Das Volk wollte eine noch nicht gefällte Strafe geschärft wissen; es stellte seine Forderung in der dritten Gemeindeversammlung; worüber wird in den zwei früheren gehandelt worden sein? über ein gegebenes oder ein zu gebendes Erkenntniß? Doch allein über das Letztere, da die entgegengesetzte Ansicht mit dem Begriff der Anquisition nicht im Einklang wäre. Hätte der Magistrat vor der ersten Anklage eine Strafe ausgesprochen gehabt, so könnte er wohl aufgefordert worden sein, diese Strafe zu erhöhen, aber nicht eine noch nicht ausgesprochene Strafe in eine schärfere als die ursprünglich beabsichtigte zu verwandeln.

---

1) Vgl. Sigonius de antiq. j. c. rom. p. 449, der die vom Magistrat gebrauchte Formel so angeben zu können glaubt: Quando haec, et illa, quae dixi, fecisti, ob eas res ego mulctam tibi hanc dico, vel pecuniam hanc, sive perduellionem tibi judicio. — Die von Varro ling. lat. VI. 90—92 mitgetheilten Bruchstücke aus einem alten Commentar zu den Anquisitionsformen beziehen sich nicht direct auf die Anquisition, wenn man das Wort, wie oben, in der streng technischen Bedeutung nimmt.

2) Er scheint mir auch, trotz der Erklärung des Collegiums, im Recht zu sein, da durch jene Aenderung die gesetzliche Vorschrift verletzt wird, wornach vor dem Urtheil des Magistrats eine dreimalige Anklage, also auch eine dreimalige anquisitio stattgefunden haben soll. Die Anklage soll den Angeklagten von der verbrecherischen Handlung benachrichtigen, die ihm zur Last gelegt wird, und von der Strafe, die ihm zugedacht ist. Die gesetzliche Vorschrift der mehrmaligen Anklage ist in seinem Interesse gegeben, damit er seine Maßregeln treffen kann; er ist also auf das Empfindlichste verletzt, wenn er erst im dritten Termine erfährt, auf welche Strafe der Magistrat erkennen wird, und um die gesetzliche Wohlthat betrogen.

Also der Magistrat klagte dreimal an drei verschiedenen Terminen ehe er das Erkenntniß gab. Dies war nach Cicero in Capital- und Multsachen der Fall: ut ter ante magistratus accuset, quam mulctam irroget, aut judicet. Man muß sich vorstellen, daß der Magistrat, der Jemanden zu einer höheren Strafe oder Buße verurtheilen wollte, als ihm nach den Gesetzen zustand, das Verfahren sogleich in den Provokationsprozeß hinüberleitete [1]). Das Bedenken Mommsens, ob nicht vielleicht die durch ein Gesetz vorgeschriebenen Multen ohne vorläufige multae irrogatio beim Volke eingeklagt wurden [2]), kann ich für nicht begründet halten, weil nirgends eine Andeutung verlautet. Dieses Bedenken gegen die allgemeine Geltung des von Cicero ausgesprochenen Grundsatzes dünkt mir um so unzulässiger als derselbe Grundsatz von anderer Seite her bezeugt wird. Denn was beschließen im Falle des Fulvius die Tri-

1) Dies ist sehr deutlich bei Liv. III. 33 angedeutet: Quum sine provocatione (Decemviri) creati essent . . . C. Julius Decemvir diem Sestio dixit et accusator ad populum exstitit. — Was Geldbußen anbelangt, ziehe ich hierher die Stelle des Gellius (N. A. XI. 1): — mulctam, quae appellatur suprema, institutam in singulos duarum ovium, boum triginta. Postea lege Aternia constituti sunt in oves singulas aeris deni, in boves aeris centeni. . . . ultra quam multam dicere in singulos jus non est, et propterea suprema appellatur, id est summa et maxima. Das heißt der Magistrat durfte auf höhere Vermögensbußen nicht mehr in der bisherigen Weise, ohne Ansetzung eines Klagtages und förmlich erhobener Anklage, erkennen; nicht mehr nach dem Beispiel, das Gellius mit den verba legitima anführt (M. Terentius, quando citatus neque respondit, neque excusatus est, ego ei unum ovem multam dico). Ein Beispiel, das diese Deutung zu widerlegen scheint, ist folgendes: Ob mulieri (Claudiae) verba tam improba ac tam incivilia C. Fundanius et Tib. Sempronius Aediles plebi multam dixerunt aeris gravis viginti quinque milia (Gell. N. A. X. 6). Es scheint ihr aber nur entgegenzustehen, denn man lese die Darstellung bei Valerius Maximus: Claudia quam insontem crimine, quo accusabatur, votum impium subvertit cet. (Memor. VIII. 1, 4, vgl. mit Sueton. Tib. 2).

2) Mommsen N. Jen. Lit.-Ztg. 1844. Nr. 63.

bunen auf die erhobene Appellation gegen die Aenderung der Anquisition? Negant, se in mora esse, quo minus, quod ei more majorum permissum esset, seu legibus, seu moribus malet, anquireret: quoad vel capitis vel pecuniae judicasset privato. Es ist hier auch kein Unterschied zwischen Capital- und Multsachen, und nirgends finde ich, daß ein Unterschied gemacht wäre; bei Mult- und Capitalprozessen wird fast überall hervorgehoben, daß sie durch diei dictio eröffnet wurden, woraus zu schließen ist, daß man in üblicher Weise gegen den zu Bestrafenden vorging. Wenn aber auch die diei dictio einmal unerwähnt blieb, was bei Multsachen vorkommt, so darf darum nicht sofort angenommen werden, daß nun nach anderen Grundsätzen prozessirt wurde, da ja der Schriftsteller die Erwähnung auch deshalb unterlassen haben kann, weil sie ihm selbstverständlich schien.

Ich glaube hiermit den wahren Grund, aus welchem manchmal die Erwähnung der diei dictio unterblieben ist, genannt zu haben, und glaube diese Erklärung zu rechtfertigen, wenn ich auf den Fall des Sextius verweise, der von Cicero und Livius in der Hauptsache übereinstimmend berichtet wird. Es war ein Capitalfall, den der Decemvir C. Julius zwar endgültig entscheiden konnte, den er aber nicht entscheiden wollte, quod se legem illam praeclaram neglecturum negaret, quae de capite civis Romani, nisi comitiis centuriatis, statui vetaret. Also mußte er einen Klagtag setzen und beim Volke die Anklage erheben; aber davon sagt Cicero nichts, sondern kurz: vades tamen poposcit, womit er genug gesagt zu haben glaubt [1]). Livius hingegen erzählt weitläuftiger: Quum sine provocatione (X. viri) creati essent, . . . C. Julius decemvir diem Sestio dixit et accusator ad populum exstitit, cujus rei judex legitimus erat [2]). So wenig man nun hier, weil Cicero nicht ausdrücklich sagt: diem dixit et accusator ad populum exstitit, schließen darf, daß im Falle des Sextius von dem gewöhnlichen Verfahren

1) Cic. rep. II. 36.
2) Liv. III. 33.

abgewichen worden: ebensowenig darf man in einem Multfalle eine Abweichung von dem ordentlichen Verfahren vermuthen, weil die diei dictio nicht angegeben ist [1]).

Auf jede Anklage, die in einem der drei ersten Termine erhoben wurde, folgte die Ausführung und Rechtfertigung derselben von Seiten des Anklagenden, und die Vertheidigung dagegen von Seiten des Angeklagten wenn er ad causam dicendam aufgefordert wurde. So wenigstens sagte ich oben in dem vorausgeschickten kurzen Abrisse. Ich werde das Gesagte jetzt auch beweisen müssen, da von den bedeutendsten Schriftstellern über das römische Strafverfahren eine andere Ansicht aufgestellt worden ist. Fast alle, wenn ich recht weiß, Mommsen allein ausgenommen, unterscheiden sie zwischen Verkündigung der Anklage und wirklicher Anklage; auf jene, die nur die Natur des dem Angeschuldigten zur Last gelegten Verbrechens, so wie Art und Größe der Strafe bezeichnet habe, seien die Verhandlungen der drei ersten Termine beschränkt gewesen; mit dieser, d. h. mit der quarta accusatio, hätte der Prozeß eigentlich erst seinen Lauf begonnen, da nun die Begründung des Strafantrags, die Vertheidigung des Angeklagten, die Production der Beweismittel vorgenommen worden wären [2]). Ich hingegen verweise diese Verhandlungen in die ersten Termine.

Es wird jetzt darauf ankommen, ob die Ansicht unserer Gegner in den Quellen begründet ist. Aber in den Quellen ist kein einziges Beispiel anzutreffen, daß jene prozessualischen Handlungen erst im letzten Termin vorgenommen worden; es spricht sogar eine

1) Am detaillirtesten ist folgende Beschreibung eines ganzen Multprozesses: Multis probris diem (Lucretio) dixerunt . . . C. Lucretium ubi dies quae dicta erat venit, tribuni ad populum accusarunt, mulctamque decies centum millium aeris dixerunt. Comitiis habitis omnes quinque et triginta tribus eum condemnarunt (Liv. XLIII. 8).

2) Vgl. Sigonius de a. j. c. r. p. 448 ff. Walter röm. Rechts-Gesch. §. 809. Geib S. 116 ff. Rein in Pauly's Real-Encykl. v. judicia. Laboulaye Essai cet. p. 138 ff. Becker-Marquardt röm. Alterthümer II. 3, S. 56.

Reihe von Fällen, bei denen auf das Detail der Umstände eingegangen ist, dawider.

So tritt in dem Prozesse des Cäso Quinctius schon vor dem Tage des judicium populi ein Zeuge auf[1]). In dem mehrerwähnten Prozesse des Cn. Fulvius wird vor dem dritten Termin die Anklage begründet, die Vertheidigung geführt; im dritten Termine selbst werden Zeugen abgehört[2]). Den Scipio Africanus hatten die Tribunen der Unterschlagung angeklagt; als sie ihn aber im ersten Termine zur Verantwortung aufforderten, verschmähete er es, sich gegen die Beschuldigung zu vertheidigen und sprach nur von seinen Thaten[3]). Im zweiten Termine verließ er das Forum sofort wieder, nachdem er jene denkwürdigen Worte gesprochen hatte, die bei Livius aufbehalten sind; und als ihm ein dritter Termin gesetzt worden, ging er auf sein Landgut bei Literuum, ne ad causam dicendam adesset. Zu dem Tribun, welcher den Manlius Imperiosus angeklagt hatte, ging dessen Sohn und zwang ihn, zu schwören: se patris ejus accusandi causa concilium plebis nunquam habiturum; folglich mußte die Rede, welche der Tribun nach der diei dictio gegen den Vater gehalten hatte[4]) in einem der ersten Termine gehalten worden sein. Nur ein Fall scheint wider mich zu sprechen, der Fall des Postumius, in dem Zeugen am Tage der Abstimmung vorkommen[5]). Es heißt: Testibus

---

1) Liv. III. 13. Premebat reum, praeter vulgatam invidiam crimen unum: quod M. Volscius Fictor, qui ante aliquot annos tribunus plebis fuerat, testis exstiterat . . . Virginius arripi jubet hominem et in vincula duci. T. Quinctius clamitat: cui rei capitalis dies dicta sit, et de quo futurum propediem judicium, eum indemnatum indicta causa non debere violari.

2) Liv. XXVI. 3. — Es ist bekannt, daß bis zur Lex Pompeja v. J. 702 d. St. die Beweise nach den Reden des Anklägers und Angeklagten gebracht wurden.

3) Liv. XXXVIII. 50. Jussus dicere causam sine ulla criminum mentione orationem mirificam de rebus ab se gestis est exorsus.

4) Liv. VII. 4, 5.

5) Liv. XXV., 3.

datis, tribuni populum submoverunt, sitellaque adlata est, ut sortirentur, ubi Latini [1]) suffragium ferrent. Weißenborn bemerkt hierzu in seiner Ausgabe des Livius, die Zeugen hätten von dem Ankläger und Angeklagten gestellt werden müssen, was richtig, aber, wie mir dünkt, nicht am richtigen Orte bemerkt ist, da die hier vorkommenden Zeugen keine Beweismittel sind. Denn die Beweismittel müssen producirt sein, ehe der Magistrat urtheilt, und der Magistrat urtheilt am dritten Termine; in unserem Falle ist aber von einer Verhandlung am vierten Termine die Rede. Was sind nun die testes unserer Stelle? Ich halte sie für Beurkundungszeugen; aufgestellt, um die Vorbereitungen zum Loosen, so wie das Loosen selbst zu überwachen, was dem ferngehaltenen Volk nicht möglich ist. Dieses Herzuziehen von Zeugen hängt aber mit der Bedeutung zusammen, die der Befugniß, voranzustimmen, beigelegt wurde.

Die Vermuthung hat freies Spiel, den Verlauf eines Prozesses sich vorzustellen, wo die alten Schriftsteller, was meistens der Fall ist, nur kurz berichten, daß ein Prozeß anhängig wurde und wie er ausgegangen ist. Wo aber auf das Bestimmteste gesagt ist, daß z. B. im dritten Termin die Zeugen

1) Hieraus wollte Niebuhr (röm. Gesch. II. S. 86 bis 89, III. 620) schließen, daß die Latini in einer durch das Loos bestimmten Tribus gestimmt haben; allein erstlich waren sie damals gar nicht stimmberechtigt, und zweitens, wenn sie es waren, so übten sie ihr Stimmrecht als Bürger, nicht als Latini (vgl. Huschke Servius Tullius S. 649 und 650; Becker-Marquard II. 3, S. 50). Die Stelle muß verdorben sein. Wie mag es ursprünglich geheißen haben? Nach Gronow (s. Ausgabe des Livius von Drakenborch) wäre zu lesen: ut sortirentur tribus, ac dein suffragium ferrent; nach Huschke (a. a. O.): ut sortirentur tribus et statim suffragium ferrent. Es scheint mir aber, als ob beide zu gewaltsam mit dem Text umgingen, wo es doch gar nicht nöthig ist, da man ihm einfach damit helfen kann, daß man laturi statt latini lies't. Der Loostopf wird gebracht, damit geloos't werde, in welcher Ordnung die laturi zu stimmen haben: ob in der ersten oder einer der folgenden Tribus. Zu laturi ist tribules zu ergänzen. Man vergl. auch Asconius (bei Orelli p. 70): in suam quisque tribum discedat, in qua est suffragium laturus.

vernommen wurden; oder daß schon im ersten der Ankläger seine Anklage ausgeführt, der Angeklagte sich verantwortet hat; oder wo dem Angeklagten Vorwürfe gemacht werden, weil er sich am dritten Termin nicht zur Verantwortung stellte: da lassen sich in keiner Weise diese Handlungen in dem letzten Termine demonstriren. Die Gegner haben die Prozesse, die ich zum Zeugniß für meine Ansicht ausgelesen habe, auch nicht übersehen, denn sie berufen sich selbst für andere Zwecke auf den einen und anderen; um so befremdender ist es mir, daß sie ihnen zu dem Bilde des Verfahrens vor Berufung der Comitien keine Züge entlehnt haben.

Mit Mommsen war ich nur über die Tendenz dieser Verhandlungen nicht einig. Er nahm an, sie hätten sich auf ein gegebenes, und ich, sie hätten sich auf ein zu gebendes Erkenntniß bezogen. Die Frage, welche Ansicht die richtige ist, taucht an diesem Orte wieder auf, weil der Magistrat sein Erkenntniß offenbar nicht auf die durch die Verhandlungen gewonnenen Ergebnisse baute; sondern die Ueberzeugung von der Schuld und Strafbarkeit des Angeklagten schon hatte, bevor er zur Anklage schritt. Wenn aber die Verhandlungen nicht den Zweck gehabt haben, die Ueberzeugung des Richters zu bestimmen, wenn sie nicht maßgebend für sein Erkenntniß waren: so können sie nur des Volkes oder zweitinstanzlichen Urtheils wegen gepflogen worden sein, da sie einen Zweck doch gehabt haben müssen. Und unter dieser Voraussetzung ist es wahrscheinlicher, daß man nach gefälltem Erkenntniß auf Stimmung und Ueberzeugung des Volkes einwirkte, wahrscheinlicher als vorher. Wäre es nicht bloßer Formalismus, wenn das Urtheil des Magistrats nur nach Beobachtung eines bestimmten Verfahrens, aber ohne Rücksicht auf dessen Resultate gegeben werden dürfte? Vertheidigung des Angeklagten und Vorlage der Beweise hätten vor dem magistratlichen Urtheil stattfinden müssen, aber nicht bei diesem, sondern erst im Urtheil des Volkes wäre ihre Wirkung zu bemerken gewesen?

Ich bin um die Antwort nicht verlegen, da ich nie in Abrede gestellt habe, daß das förmliche Verfahren nur Form

war. Ja, der Magistrat ist über Schuld und Strafe dessen, den er anklagt, schon im Reinen, ehe er die Verhandlungen vor dem Volk eröffnet; die Verhandlungen werden vor dem Volke gepflogen, um es zu überzeugen und seine Stimme zu gewinnen; aber, wie auffällig es auch sein mag, daß mehrere Handlungen zu einem anderen Zwecke vorgenommen werden, als wofür sie scheinbar bestimmt sind: so liegt doch die Erklärung nicht ferne. Die Form rührt aus der Zeit, wo der Magistrat noch rechtskräftige Straferkenntnisse geben konnte und Provokation nur ausnahmsweise stattfand. Diese Form behielt man bei, als die Strafgerichtsbarkeit an das Volk überging; und zwar behielt man sie bei, weil man bei dem Wesentlichen des alten Verfahrens bleiben wollte. Wie das Urtheil des Magistrats und die Berufung an das Volk auch fernerhin Voraussetzungen für das Eintreten der Volksgerichtsbarkeit waren: so blieb es auch rücksichtlich der Vertheidigung und des Beweisverfahrens bei dem alten Prozeßgang. Und wie das Urtheil des Magistrats dienen sollte, das Urtheil des Volkes vorzubereiten: so fanden Vertheidigung und Beweisverfahren nur scheinbar statt, um auf den Richter zu wirken; in der That sollten sie das Volk überzeugen, daß der Magistrat das Rechtrichtig anwende, wenn er der Anquisition gemäß erkenne, und sollten es bestimmen, seiner Meinung beizutreten, falls der Angeklagte provociren würde[1]).

Noch eine Anmerkung über die Versammlung, vor welcher die Verhandlungen der drei ersten Termine statthatten, und ich schließe dieses Capitel. Walter ist der Meinung, daß in allen Terminen vor versammelten Comitien verhandelt wurde[2]). Es

---

1) Diejenigen, welche der Ansicht sind, daß schon vor dem ersten Termin das Urtheil gefällt war, müssen auch nothwendig annehmen, daß mit Verallgemeinerung der Provokation eine ganz neue Prozeßordnung gegeben wurde. Eben, was sie behaupten, müßte nun festgesetzt worden sein; denn konnte, solange das Urtheil des Magistrats definitiv war, zuerst das Urtheil gesprochen werden, dann die Vertheidigung und das Beweisverfahren folgen?

2) Walter röm. Rechts-Gesch. §. 809.

war indessen nur im letzten der Fall, und hier nicht einmal durchgehends; die ersten Versammlungen aber waren Concionen, wie alle Versammlungen es waren, in denen kein Antrag zur Abstimmung gebracht wurde [1]). Scipio Africanus geht am ersten Termine per mediam concionem ad Rostra; mit ihm verläßt am zweiten Termine die ganze concio das Forum; als Scipio am dritten Termin ausbleibt, schelten die Tribunen über den Hochmuth, qua judicium et tribunos plebis et concionem reliquisset [2]). Nachdem im Prozesse des Fulvius die Zeugen verhört sind, entbrennt ein solcher Unwille gegen den Angeklagten, ut capite anquirendum concio succlamaret [3]). Der Consular Servilius will sich den Aemilius, dem der Triumph streitig gemacht wird, als Angeklagten denken und sagt: quid interim objecit (Galba), quod L. Paullus, si causam dicat, negatum velit? Duas mihi aliquis conciones parumper faciat: unam militum Macedonicorum, puram alteram . . . Apud concionem togatam et urbanam prius reus agatur cet [4]). In einer Concio klagt Decianus den schändlichen Furius an [5]).

Sechstes Capitel.

Wer das Provokationsrecht hat; gegen was für Urtheile und was für Magistrate es stattfindet. Der Dictator provokabel.

Das Recht, an das Volk zu provociren, hat jeder römische Bürger, Männer wie Frauen. Zwar sagt Gellius: cum foeminis nulla comitiorum communio est [6]); allein für's Erste bezieht sich diese Aeußerung nur auf die Curiatcomitien, und

1) Gell. N. A. XIII. 75. Concionem habere, est verba facere ad populum sine ulla rogatione.

2) Liv. XXXVIII. 51, 52. Gell. N. A. IV. 18.

3) Liv. XXVI. 4.

4) Liv. XLV. 37.

5) Cic. pr. Rab. 9. Val. Max. VIII. 1, 2.

6) Gell. N. A. V. 19.

für's Andere wurden ja alle Verhandlungen, die Abstimmung ausgenommen, in Concionen gepflogen, in denen Frauen auftreten konnten. Gellius führt selbst einen Fall an, wo eine Frauensperson ad populum geladen wurde[1]); da aber die diei dictio die Einleitung eines Volksgerichts war und die Gerichtsbarkeit des Volkes stets durch Provokation vermittelt wurde: so muß auch Frauen das Recht der Berufung zugestanden haben.

Eine streitige Frage ist, ob die Plebejer von Anfang der Republik an sich des Provokationsrechts erfreuten. Niebuhr läßt sie durch die Lex Valeria vom Jahre 245 in den Besitz dieses Rechts gekommen sein[2]), und Schwegler, welcher derselben Ansicht ist, glaubt, daß man ihnen das Zugeständniß machte, um sie für die neue Staatsform günstig zu stimmen[3]). Dagegen behauptet Ihne[4]), die Plebejer hätten das Recht der Provokation erst nach der Zwölftafelgesetzgebung durch das Duilische Plebiscit erhalten. Seine Gründe sind diese: 1) es habe die Provokation vorher nicht an die Tributcomitien gehen können, weil diese zur Zeit der Valerischen Gesetze nicht bestanden; 2) nicht an die Centuriatcomitien, weil das Uebergewicht auf Seiten der Patricier war; 3) nicht an die Curiatcomitien, weil die Provokation hier eine lächerliche Spiegelfechterei gewesen wäre; 4) weil kein Grund einzusehen, aus dem Duilius sonst das Provokationsgesetz hätte rogiren sollen.

Nun habe ich aber schon früher nachgewiesen[5]), daß der letzte Grund ganz unstichhaltig ist, da Duilius das Valerische Provokationsgesetz gar nicht erneuert hat. Die übrigen Gründe sind noch oberflächlicher. Es ist zwar richtig, daß es im Jahr

---

1) Gell. IV. 14. A. Hostilius Mancinus aedilis curulis fuit. Is Mamiliae meretrici diem ad populum dixit. — S. auch Val. Max. Mem. VIII. 1, 4. Ein anderer Fall Liv. XXV. 2.

2) Niebuhr röm. Gesch. (2. Ausgabe) I. S. 555 ff. Ebenso Peter Epochen ꝛc. S. 21. Göttling röm. Staatsverf. S. 274.

3) Schwegler röm. Gesch. II. S. 178.

4) Ihne Forschungen ꝛc. S. 63 ff.

5) S. o. S. 14.

245 d. St. noch keine Tributcomitien gab, und richtig, daß in den Centuriatcomitien die Patricier das Uebergewicht hatten; es war unmöglich, daß die Provokation an die Tributcomitien ging: allein an die Centuriatcomitien konnte sie gehen, auch wenn keine große Aussicht auf Erfolg vorhanden war. Oder hatten sich die Verhältnisse zur Zeit der XII Tafeln etwa geändert? Hatten die Patricier nicht noch damals das Uebergewicht? Und dennoch wurde verordnet: de capite civis comitiis centuriatis statui. Der dritte Grund zerfällt wie der zweite. Die Provokation an die Curiatcomitien wäre eine lächerliche Spiegelfechterei gewesen! Warum? Weil hier die Patricier allein vertreten waren? Läßt es sich nicht wohl denken, daß die patricische Versammlung über eine eingelegte Berufung entschied, wie sie das Bestätigungsrecht der Gesetze hatte? Muß diese Versammlung nothwendig ungerechte Gesinnung gehegt haben, weil sie eine patricische war?

Ich theile übrigens auch nicht die Ansicht Schwegler's, die ich zuerst vortrug. Ich halte es vielmehr für sehr wahrscheinlich, daß die Plebejer das Recht der Provokation noch früher erhielten, und, damit ich es kurz sage, ich glaube, daß es ihnen schon Servius Tullius gegeben hat[1]). Dieser König rief die Plebejer zur Theilnahme am Staat und machte sie zu Bürgern Roms, indem er ihnen Rechte gab, die früher die Patricier allein besessen hatten. Sie den Patriciern ganz gleichzustellen, war ihm nicht möglich, da ihm das patricische Sacral- und Familienrecht eine unübersteigliche Schranke entgegensetzte. Die Rechte, woran er sie theilnehmen lassen konnte, waren lediglich politischer Natur. Aber gerade deshalb, weil er einerseits so beschränkt war, und doch andererseits den Plan verfolgte, Patricier und Plebejer zu Einer Gemeinde zu verschmelzen: ist es um so glaublicher, daß er da, wo er sein Einigungsstreben durchführen konnte, auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts, es auch durchgeführt und Plebejer und Patricier in gemeinschaftlichen

1) Dieselbe Ansicht vertreten Rein in Pauly's Real-Encykl. v. provocatio und besonders Lange röm. Alterth. I. S. 428 ff.

Genuß der politischen Rechte gesetzt hat. Als politisches Recht galt das jus provocationis; es galt wie kein anderes als Bestandtheil des römischen Bürgerrechts: und die Plebejer sollten es nicht erhalten haben? Servius hatte sie zu römischen Staatsbürgern gemacht, aber ihnen das Recht vorenthalten, das den römischen Staatsbürger vor den Fremden auszeichnete?

Ob man das Provokationsrecht der Plebejer von Servius oder Publicola datirt; es hängt nicht viel davon ab, weil die Servianische Verfassung erst nach Vertreibung der Könige in's Leben trat. Da war es aber auch einer der ersten Acte, daß man in den Servianischen Centurien das Gesetz beschloß: ne quis civem Romanum adversus provocationem necaret neve verberaret[1]). Und dieses Gesetz bezog sich, wie die Tradition einmüthig bezeugt, jedenfalls mit auf die Plebejer[2]).

Also Patricier und Plebejer übten seit dem Gesetze des Publicola das Recht der Provokation. Nun entsteht die Frage: gegen wen war sie zugelassen? gegen was für Urtheile fand sie statt? Oder mit anderen Worten: war jeder Magistrat provokabel? waren alle Urtheile, ohne Rücksicht auf die Strafe, die sie aussprachen, ihr unterworfen?

Der Satz, den ich vorhin aus Cicero angeführt habe, ist für die Zeit der Lex Valeria richtig; für die spätere wäre er zu eng, da die XII Tafeln die Provokation allgemein eingeräumt hatten. Außer der Provokation gegen Leibes- und Lebensstrafen gab es schon damals Provokation gegen Vermögensbußen. Die Lex Aternia Tarpeja hatte Multen, die zwei Schaafe und dreißig Rinder überstiegen, der Provokation unterworfen; welche Bußen durch ein späteres Multgesetz, die Lex Julia Papiria vom Jahr 324, nach Geld taxirt wurden, das Schaaf zu zehn, das Rind zu hundert Aß[3]).

---

1) Cic. rep. II. 31.

2) Niebuhr (s. a. a. O.) will es ausschließlich auf die Plebejer beziehen. Dagegen Rubino röm. Staatsverf. I. 433 ff. Geib röm. Cr.-Pr. S. 157.

3) Cic. rep. II. 35. Festus v. ovibus vgl. mit Gellius N. A. XI. 1.

Diese Bestimmungen sind von Mommsen, Lange und Schwegler mißverstanden worden. Mommsen glaubt, daß zwei Schaafe die suprema multa für den kleinen Mann gewesen wären, der nur einiges Vieh hatte; wogegen das Maximum für den reichen Heerdenbesitzer dreißig Rinder betragen habe[1]). Diese Unterscheidung wird aber weder durch die Quellen unterstützt, noch ist sie im Geiste des römischen Rechts gemacht, das solche Unterscheidungen, die eine Rücksicht auf die Individualität voraussetzen, nicht kannte. Es ist ferner nicht wahrscheinlich, daß man wegen einer etwas höheren Strafe, als die von zwei Schaafen war, das Volk zusammenberief. Der Berufung der Comitien hätte überdies eine Untersuchung des Vermögensstandes des Provocirenden vorausgehen müssen; wo aber lag die Grenze zwischen Arm und Reich? Wer hätte die Erklärung, ob Arm oder Reich, geben sollen, wo kein Gesetz sie gab?

Ich muß auch der Ansicht Lange's den Vorwurf machen, daß sie unwahrscheinlich und in den Quellen nicht begründet ist. Es heißt bei Gellius[2]), die höchste Buße sei gewesen: duarum ovium, boum triginta, und die mindeste: ovis unius was Lange dahin verstehen will, es seien zwei Schaafe das Maximum bei kleineren Delikten und dreißig Rinder das Maximum bei größeren Delikten gewesen[3]): folglich zwanzig Aß, beziehungsweise dreitausend Aß die höchsten vom Magistrat nicht zu überschreitenden Bußen. Welches waren nun aber große und welches kleine Delikte? Durch welches Gesetz wurde eine solche Sonderung unter den Delikten vorgenommen? Wir wissen nichts hiervon; auch davon nichts, daß gewisse Delikte von vornherein als große oder kleine gegolten hätten. Konnte die Unterscheidung dem Ermessen des Magistrats anheim gegeben werden? Man müßte sich vorstellen, der Magistrat habe, so oft er ein Vergehen ahndete, in seinem Erkenntniß erklärt, ob er es für ein großes oder für ein kleines halte; denn hielt er es für ein

1) Mommsen röm. Gesch. (2. Aufl.) I. S. 243.

2) Gellius l. c.

3) Lange röm. Alterth. I. S. 456.

kleines und verurtheilte dennoch zu einem Rind, so konnte der Verurtheilte provociren; hielt er es aber für ein großes, so war das Erkenntniß unprovokabel, weil bei großen bis zu dreißig Rinder erkannt werden durfte. So betrachtet, flößt die Meinung Lange's wenig Vertrauen ein. Man kann dreist sagen, daß der Magistrat eine Erklärung, wie sie hier von ihm gefordert wird, entweder nie oder doch nicht so gegeben hat, daß der Verurtheilte einen Vortheil davon hatte. Sollte der Magistrat zur Entkräftung seines eigenen Spruches mitwirken? Es war vorauszusehen, daß er dies nicht thun würde; darum mußte das Gesetz im Voraus die kleinen Delikte von den großen aussondern, oder der Verurtheilte konnte von der Wohlthat des Gesetzes nicht den vollen Gebrauch machen. Da das erste nicht geschehen ist, so mußte das zweite als unvermeidliche Folge eintreten. Die Absicht der Lex Aternia Tarpeja, wenn sie wirklich dahin gegangen wäre, auch dem wegen eines kleinen Delikts Verurtheilten das Provokationsrecht zu geben, wäre also eine unerreichbare gewesen, weshalb ich nicht mit Unrecht schließen zu dürfen glaube, daß die Lex Aternia Tarpeja eine so unpraktische Bestimmung nicht enthalten hat. Auch abgesehen von der Ausführbarkeit glaube ich es darum nicht, weil jenes Multgesetz das Imperium des Magistrats wohl beschränken, aber nicht zerstören sollte. Auf dieses müßte es abgesehen gewesen sein, wenn man den Magistrat nicht einmal mehr kleine Strafen ohne Bestätigung des Volkes hätte vollziehen lassen.

Der Inhalt der Lex Aternia Tarpeja ist auch nicht aufzufassen, wie von Schwegler geschehen ist, welcher annimmt, daß verordnet worden, das Maximum der Multen dürfe nicht gleich das erste Mal, sondern nur in stufenweiser Steigerung auferlegt werden; mit einem Schaaf habe der Magistrat beginnen müssen und in dies singulos steigen dürfen, bis zum höchsten Maaß [1]. Solche Vorschriften hätte man machen können, wenn man nur Bußen im Auge hatte, die wegen Ungehorsams aufzuerlegen

---

1) Schwegler röm. Gesch. II. S. 610 ff.

waren [1]), aber nicht bei Delikten anderer Art, bei denen dem Magistrat freistehen mußte, sogleich auf eine angemessene Buße zu erkennen. Vielmehr verfügte die Lex Aternia Tarpeja, daß zwei Schaafe und dreißig Rinder die höchste, vom Magistrat definitiv auszusprechende Buße sein sollte. Ein Schaaf war demgemäß die niedrigste Buße, eine höhere waren zwei Schaafe; dann kam ein Rind, dann zwei Rinder, u. s. f.; auf mehr als zwei Schaafe sollte in Schaafen nicht erkannt, sondern höhere Bußen mit Rindern bezahlt werden. Ich bestreite nicht, daß der Magistrat, wenn es sich gerade fügte, mit einem Schaaf zu mulkten anfing, mit noch einem Schaafe fortfuhr und mit dreißig Rindern aufhörte; aber ich stelle in Abrede, daß er stets mit einem Schaaf beginnen mußte und nicht sogleich nach einer höheren Buße greifen konnte, wo ein schwereres, in sich abgeschlossenes Vergehen eine schwerere Buße forderte. — Den Grund, weshalb eine höhere Buße, als die von zwei Schaafen, in Rindern zu verhängen war, weiß ich nicht anzugeben, wenn man nicht etwa den Grund, den Gellius [2]) anführt, den Mangel an Schaafen nämlich, will gelten lassen.

Sonach beantworte ich die oben aufgeworfene Frage: gegen was für Urtheile Provokation an das Volk stattfand? dahin: sie fand gegen alle Urtheile statt, die auf körperliche Züchtigung, auf Todesstrafe, überhaupt auf Capitalstrafe, oder auf Geldbuße gingen, sofern die Buße die Summe von 3020 Aß überschritt [3]). Bei Geldbußen, die niedriger waren, war die Provokation ausgeschlossen.

Ich muß jedoch noch eine Beschränkung machen. Es ist nämlich nicht gleichgültig, von wem das Straferkenntniß herrührte. Ein Urtheil konnte Todesstrafe aussprechen und dennoch, weil es von einer gewissen Person, von einem gewissen Collegium ausgegangen war, der Provokation enthoben sein. Die

1) Ein Beispiel bei Gellius selbst: N. A. XI. 1.

2) Gellius l. c.

3) Diese Summe, welche den Werth von zwei Schaafen und dreißig Rindern gleichkommt, ist auch von Schwegler angenommen.

nähere Untersuchung darüber führt mich zur Beantwortung der anderen Frage: gegen wen die Provokation zugelassen war, gegen wen nicht?

Von Ciceros Bericht, den derselbe in seiner Republik giebt[1]), ist mit großer Vorsicht Gebrauch zu machen. Die erste Lex Valeria, sagt er, habe gelautet: ne quis magistratus civem Romanum adversus provocationem necaret neve verberaret. Von den XII Tafeln heißt es: ab omni judicio poenaque provocari licere, indicant compluribus legibus. Ferner meint Cicero, könne man daraus, daß die Decemvirn ohne Provokation gewählt wurden, ersehen, daß gegen die übrigen Magistrate Provokation gestattet war. Endlich berichtet er, habe das zweite Valerische Gesetz — die Lex des Luc. Val. Potitus und M. Horatius Barbatus — bei Strafe verboten, einen Magistrat sine provocatione zu creiren.

Ich habe genau nach Cicero referirt; ich wollte durch Cicero selbst beweisen, daß mein Bedenken gegen ihn gerechtfertigt ist. Wenn das erste Valerische Gesetz ganz allgemein verbietet, einen Bürger, der an das Volk provocirt, stäupen oder hinrichten zu lassen; wenn die XII Tafeln ab omni judicio poenaque Provokation gestatten; wenn die bei der Wahl der Decemvirn gebrauchte Clausel, daß sie inprovokabel sein sollen, beweis't, daß sonst alle Magistrate der Provokation unterworfen waren, daß also jene Gesetze beobachtet wurden: erscheint dann das Gesetz des Valerius Potitus nicht als überflüssig? Wozu, was allgemein galt, noch einmal festsetzen? Wozu durch eine Straffanction unverbrüchlicher machen? Die Herrschaft der Decemvirn war nur von kurzer Dauer gewesen, man darf also nicht annehmen, daß ihre Gewaltmaßregeln allein jenes Gesetz hervorgerufen haben. Nachdem der Ausnahmezustand aufgehört, wäre die Regel wieder eingetreten und nachher, wie vorher, hätte ab omni judicio poenaque Provokation an das Volk gegolten. Ich meine, daß dieses nicht zu erwarten gewesen sein muß. Es hat den Anschein, als ob auch nach dem Sturze der

1) Cic. rep. II. 31.

Decemvirn die Wiederkehr ähnlicher Zustände noch immer zu befürchten war. Um sie zu verhüten, glaube ich, wurde der Gesetzesvorschlag des Valerius Potitus angenommen; und, um dies sicherer zu erreichen, ein ähnlicher Beschluß in den Tributcomitien gefaßt. Daß das Letztere geschah, beweis't, welche Bedeutung dem Gesetze beigelegt wurde, und läßt vermuthen, daß es nicht blos den Decemvirn galt. Ihre gewaltthätige Herrschaft mochte das Gefährliche eines Ausnahmezustandes recht einleuchtend gemacht haben, und insofern die nächste Veranlassung zu dem Gesetze des Valerius geworden sein; aber die einzige Ursache war sie gewiß so wenig, als die Decemvirn die einzigen Magistrate waren, die bis dahin in Rom das Staatswesen ohne Provokation geleitet hatten.

Solche Magistrate ohne Provokation waren die Dictatoren gewesen. Als man den ersten Dictator ernannte, erzählt Livius[1]), wandelte das Volk eine große Angst an, weil gegen ihn weder Appellation noch Provokation stattfand. Bei Livius ist noch sonst davon die Rede, daß der Dictator inprovokabel war[2]); auch andere Schriftsteller sagen es[3]); wie mag es nur kommen, daß Cicero schweigt? ja mehr als dies, daß er fast mit ausdrücklichen Worten die Dictatoren der Provokation unterworfen erklärt? Dies thut er doch, wenn er daraus, daß die Decem-

---

1) Liv. II. 18. Magnus plebem metus incessit, ut intentiores essent ad dicto parendum. Neque enim, ut in consulibus, qui pari potestate essent, alterius auxilium, neque provocatio erat.

2) Liv. II. 29; IV. 13; VIII. 34.

3) Dio. Cass. frg. 80 ed St. Dion. Hal. V. [illegible]). Zonar. VII. 13: Δικτάτωρ . . . ἠδύνατο . . . ἐξ ἴσου πάντα τοῖς βασιλεῦσι . . . Δικάζειν δέ καὶ ἀποκτείνειν καὶ οἴκοι καὶ ἐν στρατείαις ἠδύναντο καὶ οὐ τοὺς τοῦ δήμου μόνους, ἀλλὰ καὶ ἐκ τῶν ἱππέων, καὶ ἐξ αὐτῆς τῆς βουλῆς. Festus v. optima lex. Pompon. L. 2 §. 18. Dig. 1. 2. Populo deinde aucto, quum crebra orirentur bella, et quaedam acriora a finitimis inferrentur, interdum re exigente placuit, majoris potestatis magistratum constitui; itaque Dictatores proditi sunt, a quibus nec provocandi jus fuit et quibus etiam capitis animadversio data est.

virn ohne Provokation gewählt wurden, den Schluß zieht, gegen alle übrigen Magistrate habe Provokation gegolten. Wußte ein Cicero nicht, was andere Schriftsteller, wie Festus und Pomponius so gut wissen?

Cicero sagt von der Dictatur: id genus imperii visum est proximum similitudini regium[1]). Diese Worte geben den gesuchten Aufschluß. Die Könige hatten disciplinarische und richterliche Strafgewalt; die erste übten sie unbeschränkt, die zweite aber war beschränkt, indem gegen Todesstrafe und körperliche Züchtigung die Berufung an das Volk offen stand. Das Nämliche war aller Wahrscheinlichkeit nach der Fall, wenn durch Ernennung eines Dictators die königliche Gewalt zeitweilig wiederhergestellt war. Man müßte annehmen, das dictatorische Imperium habe mehr Gewalt in sich vereinigt, als das königliche, wenn man diese Annahme bestreiten wollte. Es ist aber kein Grund dazu vorhanden; im Gegentheil, es spricht für sie noch der Umstand, daß man mit ihrer Hülfe den Widerspruch, der in Cicero's eigener Darstellung liegt, und damit den Widerspruch mit den übrigen uns erhaltenen Nachrichten lösen kann.

Ich habe in Cicero's Bericht zwei nicht zusammenstimmende Bemerkungen gefunden. Die Decemvirn sollen die einzigen Magistrate gewesen sein, die ohne Provokation waren, und doch soll man nach ihrem Sturze die Lex Valeria Horatia beschlossen haben. Wenn jenes sich verhalten hätte, wie Cicero sagt, so würde dieses, schloß ich, unterblieben sein: Die Furcht vor Ausnahmezuständen wie unter die Decemvirn und das Valerisch-Horatische Gesetz als Frucht dieser Furcht scheinen mir durch die Willkürherrschaft der Decemvirn nicht hinlänglich begründet. Es mußten schon ähnliche Zustände dagewesen sein und nach römischem Staatsrecht wiederkehren können, wenn man darauf denken sollte, sich dagegen zu verwahren. Wir erfahren auch durch Livius und andere Schriftsteller, daß dies wirklich der Fall gewesen und die Dictatur das Mittel war, Ausnahmezustände zu schaffen.

1) Cic. rep. II. 32.

Die Decemvirn waren inprovokabel, der Dictator desgleichen; und doch war ein Unterschied: der Dictator war nur bei Ausübung seiner disciplinarischen Strafgewalt ohne Provokation. Von den Decemvirn aber wissen wir bestimmt, daß sie in jeder Hinsicht inprovokabel waren [1]). Diese Unterscheidung ist von großer Wichtigkeit; denn, wenn nur unter den Decemvirn alle Provokation aufgehoben war, so konnte Cicero im gewissen Sinne sagen, daß alle übrigen Magistrate provokabel waren. Er konnte dieses thun, ohne gerade gegen die historische Wahrheit zu verstoßen, obgleich er besser gethan hätte, sich genauer auszudrücken. Sein Gedanke ist gewiß der gewesen, daß kein Magistrat so ganz der Provokation enthoben war wie die Decemvirn, und daß insofern alle übrigen ihr unterworfen waren. Aber Cicero wollte sich einmal kurz fassen, und im Bestreben darnach sagt er Etwas, was wahr und falsch zu gleicher Zeit ist. Ich wenigstens möchte ihm eher dies, als ein Uebersehen der Dictatur zutrauen.

Ich werde selbstverständlich bei denen keinen Beifall finden, welche der Ansicht sind, daß die Dictatur von der Lex Valeria Horatia gar nicht betroffen wurde. Denn, sagen sie, das Valerische Gesetz verbot wohl die Wahl einer unbeschränkten Magistratur, schaffte aber die Ausnahmebestimmung der Lex de dictatore creando nicht ab; es bezog sich mit anderen Worten nur auf die regelmäßigen Magistrate [2]). Ich muß diese Behauptung einer Prüfung unterwerfen, obgleich die Provokation gegen disciplinarische Maßregeln eigentlich nicht in den Bereich meiner Betrachtung fällt, weil ich zu zeigen habe, daß ich von keiner falschen Prämisse ausgegangen bin.

---

1) Liv. III. 32; III. 36. Fascibus secures illigatas praeferebant: nec attinuisse demi securim, quum sine provocatione creati essent, interpretabantur. Vergl. dazu die Erzählung vom Decemvir C. Julius bei Liv. III. 33 und Cic. rep. II. 36.

2) Becker Handbuch der röm. Alterthümer II. 2. S. 169. Lange röm. Alterth. I. S. 547.

3) Vergl. Liv. IV. 13.

Nur auf die regelmäßigen Magistrate bezöge sich das Horazisch-Valerische Gesetz? Wo sind die Beweise? Man zeigt auf die Ernennung des L. Quinctius zum Dictator [1]). Motivirt nicht, fragt man, der Consul die Ernennung mit den Worten: opus esse non forti solum viro, sed etiam libero exsolutoque legum vinculis? Was werde ich erwiedern? Ich bitte, nicht blos diese Stelle zu beachten, sondern auch das Uebrige zu erwägen. Der Consul, auf dessen Worte man sich beruft, wird von Livius geschildert als minime opportunus vir novanti res; derselbe Consul nennt die Provokationsgesetze leges ad dissolvendum imperium latas: ich dächte, wenn ein Beamter auf solchem Standpunkt, mit solchen Ansichten einen Dictator sine provocatione ernennt, so wäre ein Zweifel gegen die Gesetzmäßigkeit seiner Handlung wohl erlaubt. Er hatte die Gewalt, einen Dictator zu ernennen; kann er sie nicht mißbraucht haben? Das Folgende ist keineswegs geeignet, diesen Verdacht zu zerstreuen. Er läßt den Ritter Mälius zu sich entbieten, und als dieser nicht Folge leistet und der Magister Equitum Servilius Ahala ihn zusammenhaut, erklärt der Dictator: Maelium jure caesum, qui vocatus ad dictatorem non venisset [2]). Es ist immer noch sehr die Frage, bei wem das Recht war: bei dem Dictator, der ohne Provokation ernannt war, oder bei Mälius, der dem so ernannten Dictator nicht gehorsamte. Die Erklärung ist von einer Parthei gegeben, als Partheimann sprach auch der Consul; wenn wir nicht anderswoher erfahren, daß die Lex Valeria Horatia die Dictatur nicht berührte, — auf diese Zeugnisse ist nichts zu bauen.

Man verweis't noch auf den Fall des Reiterobristen Fabius [3]). Dieser, sagt man, wollte gegen einen Dictator Provocation einlegen, sei aber nicht durchgedrungen. Wie verhält es sich damit? Ich muß hier, um alle Umstände würdigen zu können, etwas weiter ausholen. Das römische Heer war unter

1) Vergl. Liv. IV. 13.
2) Liv. IV. 14.
3) Vergl. Liv. VIII. 30 — 35. Dio Cass. frg. 79, 80 ed. St.

dem Dictator Papirius gegen die Samniter gezogen; da aber die Auspicien noch nicht eingeholt waren, so kehrte der Dictator in die Stadt zurück, um dieses zu besorgen. Seinem Magister Equitum, Q. Fabius hatte er den Befehl hinterlassen, während seiner Abwesenheit nichts Feindseliges gegen die Samniter zu unternehmen. Diesen Befehl beachtete Fabius nicht und schlug die Samniter. Als Papirius erfuhr, was geschehen war, kam er schleunig in's Lager zurück, um seinen Obersten zu bestrafen. Bitten und Vorstellungen fruchteten nichts; da entfloh Fabius nach Rom, der Dictator ihm nach. Sie trafen sich im Senat. Papirius wollte den Fabius verhaften lassen; dessen Vater legte Berufung an das Volk ein. Von der Curie gingen sie auf den Markt, wo der Streit fortgesetzt wurde, bis endlich Papirius sich durch die Bitten des Volkes und der Tribunen bewegen ließ, von einer Bestrafung des Fabius abzustehen. Aber, sagt er: vicit disciplina militaris, vicit imperii majestas; non noxae eximitur Q. Fabius, qui contra edictum imperatoris, pugnavit; sed noxae damnatus donatur populo Romano, donatur tribuniciae potestati. — Diese Erzählung soll die Behauptung bestätigen, daß die zweite Lex Valeria nur auf die ordentlichen Magistrate, nicht auf die Dictatur ging. Ein eigenes Schicksal, das diese Erzählung hat! Nach Niebuhr soll sie beweisen, daß die Geschlechter die Berufung gegen den Dictator, die sie Anfangs nicht hatten, später erhalten haben [1]). Niebuhr sieht nur auf die Worte des alten Fabius: provoco ad populum; eumque tibi, fugienti exercitus tui, fugienti senatus judicium, judicem fero, qui certe unus plus quam tua dictatura potest polletque; videro cessurusne provocationi sis, cui rex Romanus Tullus Hostilius cessit [2]); sein Gegner Becker [3]) legt allein den Worten des Dictators Bedeutung bei. Es muß schlimm um die Beweiskraft einer Erzählung stehen, aus der sich so Entgegengesetztes ableiten

1) Niebuhr röm. Gesch. I. S. 588. 599.
2) Liv. VIII. 33.
3) Becker Handbuch II. ?. S. 169.

läßt. Sie soll einen Grundsatz des römischen Staatsrechts beweisen, und es sind entgegengesetzte Grundsätze darin vorgetragen; vorgetragen mit derselben Bestimmtheit. Fabius legt Berufung an das Volk ein, als den Inhaber aller Gewalt; der Dictator beruft sich auf die imperii majestas und disciplina militaris und will der Berufung nicht stattgeben. Auf wessen Seite ist das römische Staatsrecht? Kann man sich für den Einen oder Anderen entscheiden, ohne bereits zu wissen, was Rechtens ist? Durften sich Becker oder Niebuhr auf die Erzählung des Livius stützen?

Sie durften es, abgesehen davon, daß verschiedene Ansichten vorgetragen werden, die selbst erst wieder zu beweisen wären, schon deshalb nicht, weil der Fall des Fabius weder für die eine noch für die andere Ansicht sprechen kann, indem es sich ja nicht um die Provokation eines Fabius gegen einen Dictator, sondern um die Provokation des Reiterobersten Fabius gegen seinen militärischen Vorgesetzten handelt. Von diesem Gesichtspunkt muß man den Fall betrachten, wenn man ihn im rechten Lichte sehen will. Fabius hat den gemessenen Befehl, die Feinde nicht anzugreifen; er thut es dennoch, der Dictator ladet ihn vor sein Tribunal und verurtheilt ihn zum Tode. War er nicht dazu befugt? Man wird dem Dictator nicht ein Recht absprechen wollen, das sogar ein Consul gehabt haben würde. Was aber wäre die Folge gewesen, wenn Fabius im Lager provocirt hätte? Seine Provokation wäre unbeachtet geblieben; doch nicht deshalb, weil sie gegen einen Dictator ging, sondern weil sie gegen den militärischen Vorgesetzten und außer der Bannmeile Roms wirkungslos war. Aenderte sich die Sachlage, als Fabius aus dem Lager nach Rom entfloh? Wird er sich durch ein neues Verbrechen von den Folgen des früheren retten? Ein neues Verbrechen ist es, wenn er nach Rom kommt, seinen Eid vergißt, Feldherrn und Heer verläßt. Ich bin der Ansicht, daß dem Dictator nichts im Wege stand, den Ausreißer in Rom verhaften zu lassen. Was wäre auch aus der militärischen Disciplin geworden, wenn der Soldat, der wegen Insubordination gestraft werden sollte, sich der Strafe durch Flucht nach

Rom hätte entziehen können? Fabius ist Soldat und steht in dieser Eigenschaft, wo er auch sein mag, unter dem Imperium des Feldherrn, dem er den Fahneneid geschworen hat. Solange er Soldat ist, kann er von dem Provokationsrecht keinen Gebrauch machen, weder im Lager noch in Rom. Dieser Grundsatz ist nicht aus dem Fall des Fabius abstrahirt und dann wieder in die Erzählung hineingetragen; er findet sich vielmehr bei Cicero auf's Deutlichste ausgesprochen. In dessen Gesetzesentwurf heißt es: militiae ab eo, qui imperabit, provocatio ne esto: quodque is, qui bellum gerat, imperassit, jus ratumque esto[1]). Wenn der alte Fabius gleichwohl provocirt und auf das Provokationsrecht pocht, so thut er das, weil ihm sein Sohn mehr im Sinne liegt, als das römische Staatsrecht. Wenn ihn seine väterliche Liebe ein Mittel anwenden heißt, das zufällig vom Erfolg begleitet sein kann, weil die Umstände günstig sind, so folgt nicht, daß dieses Mittel im römischen Recht begründet ist. Und wenn er sich auf das Recht beruft, so ist noch nicht ausgemacht, daß es auf seiner Seite steht. Mit einem Worte: bei dem Fabius, der provocirt, darf man keine Belehrung über den Gebrauch des Provokationsrechts suchen wollen.

Die Ernennung des Quinctius zum Dictator und die erfolglose Provokation des Fabius waren nicht im Stande, die Unzulässigkeit der Provokation gegen den Dictator zu beweisen. Bei dem ersten Beispiel blieb die streitige Frage unentschieden, beim zweiten kam sie nicht einmal zur Beantwortung. Allein die Gegner berufen sich nicht blos auf diese Beispiele; sie finden ihre Ansicht auch im Wesen der Dictatur begründet. „Ihr

1) Cic. de leg. III. 3. — Diese Stelle beweis't zugleich, daß auch die von Lange (röm. Alterth. I. 551) vorgetragene Ansicht nicht richtig ist. Nach Lange kann Fabius nicht provociren, weil Papirius zum dictator belli gerendi causa ernannt war und in den Gränzen seines Auftrags handelte. Denn darauf kommt es gar nicht an, daß Papirius Dictator war. Was er als Dictator sagte, hätte er auch als Consul sagen können; worauf er als Dictator bestand, durfte jeder bestehen, qui militiae imperabat.

Zweck, sagt Becker [1]), wäre vereitelt, sobald über ihr der Volkswille als höhere Instanz stände". Das ist ein äußerst gewichtiger Einwurf, wichtiger als die Beispiele, die erst dann Licht verbreiten, wenn er als begründet dasteht.

Die Provokation hätte den Zweck der Dictatur vereitelt. Ich verkenne nicht, daß an der Bemerkung etwas Richtiges ist. Sie ist richtig vom Standpunkt der Patricier und für die erste Zeit der römischen Republik. Zwar war der Dictator immer ein für außerordentliche Fälle mit außerordentlicher Gewalt bekleideter Magistrat, aber seine Gewalt war nicht immer dieselbe. Das Bedürfniß hatte die Dictatur hervorgerufen; als das Bedürfniß nicht mehr wirkte, ernannte man keinen Dictator mehr; wird der Umfang der Gewalt sich allein vom Bedürfniß unabhängig gehalten haben? Ist nicht denkbar, daß auch ein Zeitpunkt eintrat, wo das Bedürfniß die ursprüngliche, fast schrankenlose Gewalt nicht mehr heischte? oder, was dasselbe ist, wo man glaubte, sie entbehren zu können?

Ein Dictator wurde ernannt, wenn dem Staat von Außen oder im Innern Gefahr drohte. Anfangs traf es sich sogar gewöhnlich, daß die Gefahr von beiden Seiten kam: Außen der Feind und im Innern eine den Kriegsdienst weigernde Bürgerschaft. Für solche Fälle schien die Aufhebung des Provokationsrechts durch die Noth geboten. Auf der Plebs besonders lastete der Druck der Dictatur. Kein Wunder daher, wenn sie auf den Gedanken gerieth, diese Gewalt zu schwächen, und eine günstige Gelegenheit ergriff, um ihn auszuführen. Dies geschah sogleich nach dem Sturze der Decemviralregierung. Die provokationslosen Decemvirn hatten durch ihre Tyrannei selbst die Patricier erbittert und so dem Gesetze für Einführung der Provokation gegen jeden Magistrat den Weg geebnet. Vielleicht ist das Gesetz ein Compromiß zwischen Patriciern und Plebejern; die letzteren wollten keinen Magistrat mehr, dem gegenüber sie schutzlos waren, die ersteren wollten den Vortheil einer einheitlichen Staatsregierung nicht aufgeben: und so vereinigte man sich dahin, die

1) Becker Handbuch II. 2. S. 169.

Dictatur als außerordentliche Behörde beizubehalten, dagegen jeden Magistrat, folglich auch sie, der Provokation in allen Beziehungen zu unterwerfen. Die Patricier mochten sich nebenbei durch die Erwägung zum Nachgeben bestimmen lassen, daß die provokationslose Dictatur für das Staatswesen nicht mehr so dringend gefordert sei als früher. Wie sie glaubten, hatten sie den Plebejern eingeräumt, was diese billiger Weise verlangen konnten; und so viel, daß sie bei der Erhaltung des römischen Staats interessirt waren. Ueberdies behielten sie ja in der Dictatur immer noch ein mächtiges Mittel, um schwierigen Zeiten gewachsen zu sein. Im Dictator war die ganze Staatsverwaltung concentrirt; er hatte keine Gewalt neben sich; alle Behörden waren in seinem Dienste; seine Macht bei dem Heere war unbeschränkt; er war seiner Amtshandlungen wegen unverantwortlich, vom Senate unabhängig[1]). Eine solche Macht in der Hand eines Einzigen, der nur aus den Geschlechtern genommen werden konnte, dessen Einsetzung nur von ihnen abhing, mochte den Patriciern genügend erscheinen, und das Gesetz: ne qui magistratus sine provocatione crearetur kam zu Stande.

Man will mir entgegenhalten, daß ich Ereignisse willkürlich deute, um meinen Satz herauszubringen, daß die Dictatur provokabel geworden! Diese Beschuldigung ist aber sehr ungerecht, denn für diesen Satz spricht ein ausdrückliches Zeugniß der Quellen. Man sehe einmal bei Festus unter optima lex. Da heißt es: optima lex — in magistro populi faciendo, qui vulgo dictator appellatur, quam plenissimum posset jus ejus esse significatur, ut fuit M. Valerii M. F. Volusuinae gentis, qui primus magister populi creatus est: postea-

1) Ich würde meinen Vorwurf überschreiten, wenn ich mich weiter über die Gewalt des Dictators verbreiten wollte. Nur bemerken will ich, damit man nicht daher einen Einwand entlehne, daß ich mich mit Dionys (V. 70) und Zonaras (VII. 13) in bewußtem Widerspruch befinde. Die Schilderungen dieser Schriftsteller sind übertrieben; Dionys zudem nicht mit sich selbst einig (vgl. V. 77).

quam vero provocatio ab eo magistratu ad populum data est, quae ante non erat, desitum est, adjici „ut optima lege", utpote imminuto jure priorum magistrorum. Ein neuerer Ausleger dieser Stelle [1]) will zwar die Worte des Festus nicht auf den Dictator rei gerendae causa bezogen wissen, sondern auf jene Dictatoren, die nur ganz vorübergehend für einzelne Geschäfte [2]) ernannt wurden. Allein besser als diesen Sinn hineinlegen wäre gewesen, der Stelle alle Beweiskraft abzusprechen oder sie zu ignoriren. Von wem spricht denn Festus? sagt er nicht deutlich, welchen Dictator er meint? nennt er ihn nicht bei seinem technischen Namen? Ist nicht der magister populi der dictator rei gerendae causa? Und was wird von diesem gesagt? daß gegen ihn die Provokation eingeräumt wurde, und man ihn von da an nicht mehr optima lege gewählt nannte. Es wird auch der Grund angegeben: utpote imminuto jure priorum magistrorum, weil er die Vollgewalt eines früheren magister populi nicht mehr besaß.

Lange gesteht zu, daß man nur vom dictator rei gerendae causa sagte, er sei optima lege und führt die Stelle des Festus dafür an; leugnet aber nichtsdestoweniger die Geltung des Provokationsrechts gegen den Dictator [3]). Es sei auch die Lex Valeria Horatia ganz gleichgültig für die Dictatur und bilde nur insofern einen mehr zufälligen Abschnitt in derselben, als erst nach ihr in der Dictatur jene nicht im ursprünglichen Sinne des Instituts liegenden Anwendungen für einzelne Geschäfte gemacht worden sein. Damit widerspricht er aber sich selbst und der Stelle des Festus, auf die er sich bezogen hat. Sich selbst: weil ein ganz gleichgültiges Ereigniß keinen mehr als zufälligen Abschnitt in der Geschichte bilden kann. Bildet es einen Abschnitt, fängt von da eine neue Epoche an, so ist es nicht zu billigen, wenn mit der Aeußerung darüber hingegangen

1) Ihne Forschungen rc. S. 65.

2) Wie: clavi figendi causa, comitiorum habendorum causa und andere.

3) Lange röm. Alterth. I. 549.

wird, es sei gleichgültig. Mit der Stelle des Festus ist er im Widerspruch, denn es ist ja dort mit Worten, die keiner anderen Deutung fähig sind, gesagt, daß die Gewalt des ersten magister populi bei seinen Nachfolgern durch Zulassung der Provokation geschmälert wurde. Es ist wahr, Festus bemerkt nicht ausdrücklich, ob dies durch ein Gesetz geschehen ist. Doch deutet er es deutlich genug an, da er provocatio data est sagt, was auf ein Gesetz zu gehen scheint. Welches Gesetz die Neuerung herbeiführte, ob die zweite Lex Valeria, wissen wir nicht; aber es wäre bloße Chikane, wenn man es leugnen wollte, wo doch ihr Inhalt: ne qui magistratus sine provocatione crearetur [1]), so sehr dafür spricht [2]).

Die Einführung der Provokation durch das Valerisch=Horatische Gesetz wird angenommen von Peter [3]), Walter [4]) und Mommsen [5]). Der letztere berücksichtigt auch das von den Gegnern zum Beweise ihrer Ansicht angeführte Beispiel einer provokationslosen Dictatur. Sein Urtheil über die Ernennung des Quinctius Capitolinus zum dictator sine provocatione bestätigt die Zweifel, die ich oben ausgedrückt habe; er nennt sie eine Auflehnung gegen die Gesetze. Ich freue mich, bei einer so streitigen Sache, mich auf diese Autorität berufen zu können.

Siebentes Capitel.

Fortsetzung: welche Magistrate der Provokation nicht unterworfen sind. Die Tribunen sind provokabel. Ueber die tribunicische Gerichtsbarkeit in früherer und späterer Zeit; ihre Entstehung, ihr Rechtsgrund.

Daß zu den Magistraten, welche der Provokation enthoben waren, die Decemvirn gehörten, habe ich im Vorausgegangenen

1) Nach Liv. III. 55: Ne quis ullum magistratum sine provocatione crearet.

2) Welchen Grund Gerlach hatte, die Neuerung der dritten Lex Valeria beizuschreiben (Histor. Studien I. 427), sagt er nicht, und bin ich ganz unvermögend zu begreifen.

3) Peter Epochen S. 40.

4) Walter röm. Rechtsgesch. §. 131.

5) Mommsen röm. Gesch. (2. Aufl.) I. S. 266.

zu bemerken Veranlassung gehabt [1]). Ich habe auch schon hervorgehoben, daß der Soldat das Provokationsrecht nicht gegen den Feldherrn ausüben durfte [2]) und habe jetzt noch hervorzuheben, daß geistliche Personen keine Provokation gegen Erkenntnisse hatten, die von ihrer geistlichen Behörde wegen geistlicher Verbrechen gegen sie ergangen waren.

In letzterer Beziehung ging man offenbar von dem Gesichtspunkt aus, daß die Geschäfte der Priester und Priesterinnen und die Zucht, die sie zu beobachten hatten, auf göttlicher Satzung beruhten und deshalb unter strenger Aufsicht stehen müßten. Ja, in einem Falle, wenn nämlich eine Vestalin das Gelübde der Keuschheit brach, stand dem Oberpontifex sogar die Befugniß zu, die weltliche Person, die sich mit der Vestalin vergangen hatte, bis zum Tode zu strafen [3]). Hier mußte also um der Religion willen das Recht des Bürgers cessiren.

Sonst aber waren alle Magistrate der Provokation unterworfen. Wöniger will noch die Tribunen ausgenommen haben, weil sie keine magistratus populi gewesen seien [4]). Ein sehr unzureichender Grund. Es gab wohl eine Zeit, wo die Tribunen nur Magistrate der plebejischen Gemeinde waren, aber im Verlaufe eroberten sie sich die Stellung von magistratus populi Romani [5]). Im vierten Jahrhundert der Stadt waren sie als solche anerkannt, richteten und straften, und waren dabei wie andere Magistrate der Provokation unterworfen.

Wenn sie aber das Recht, zu richten und zu strafen nicht gehabt hätten? Ist es eine so ausgemachte Sache, daß sie es hatten? Becker [6]) und Rein [7]) stellen es entschieden in Abrede.

---

1) S. S. 91

2) S. S. 97.

3) Beispiele bei Liv. VIII. 15; XXII. 57. Dion. Hal. VIII. 89; IX. 40.

4) Wöniger Sacralsystem und Provokationsverfahren S. 319.

5) Lange röm. Alterth. I. 595 ff.

6) Becker Handbuch II. 2, S. 268.

7) Rein in Pauly's Real-Encykl. v. tribuni.

Die Tribunen, sagt Becker, hatten keine Strafgewalt, konnten nicht verurtheilen, keine Mult zuerkennen, konnten nur bei den Tribus darauf antragen. Natürlich kommt nun die Frage über Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Provokation gegen die Tribunen gar nicht mehr in Erwägung [1]). Denn hatten diese keine richterliche Gewalt, hatten sie keine Gewalt, zu strafen: so gab es auch keine Berufung gegen ihr Urtheil.

Ich bin indeß mit der Prämisse dieses Schlusses keineswegs einverstanden. Es gilt auch hier, was ich vorhin bemerkt habe: man muß zwischen früherer und späterer Zeit unterscheiden. Anfangs freilich hatte ndie Tribunen nur das jus auxilii und jus cum plebe agendi, aber sie wußten diese Rechte so geschickt zu gebrauchen, daß sie ihre Potestas weit über den ursprünglich ihr zugedachten Umfang hinaus erweiterten. Der Keim ihrer richterlichen Gewalt ist das Recht, Verletzer der Lex sacrata und der Plebs vor die Gemeinde der Plebs zu laden. Der Geladene mußte sich auf Anklage der Tribunen vor den Comitien der Plebs verantworten, der Tribun stellte hierauf seinen Strafantrag und die Gemeinde stimmte darüber ab. Die XII Tafeln verboten freilich diese Art von strafrechtlichem Verfahren für die Zukunft, verordneten auch, daß nur noch die Centuriatcomitien über Capitalstrafen beschließen sollten; aber es blieb bei den Bestimmungen der Lex Aternia Tarpeja, wodurch die Tribunen das jus multae dictionis erhalten hatten; und von diesem Punkt begann sodann die Weiterentwickelung der richterlichen Gewalt der Tribunen. Ja sie hatte schon begonnen, da die Tribunen nun förmlich verurtheilen durften (multam dicere), und die Befugniß, auch andere Strafen als Geldstrafen zu verhängen, nur als eine spätere Erweiterung dieser Befugniß anzusehen ist.

Aber warum versammeln sie die Tributcomitien? Stellen sie nicht, fragt man, selbst noch in den spätesten Zeiten der Republik, Strafanträge an die Tributcomitien? Beweis't dies

---

1) Es ist eine Inconsequenz von Seiten Reins, daß es bei ihm dennoch geschieht, aber eine Inconsequenz, die er Angesichts der Quellen nicht vermeiden konnte.

nicht, daß in ihren Befugnissen keine Aenderung eingetreten ist? daß sie noch immer nicht verurtheilen konnten? Ich setze den Fall, so gefragt zu werden, obgleich ich es nicht hoffe, da ich ausführlich und an mehreren Orten dargethan habe, daß es seit den XII Tafeln nur eine mittelbare Comitialgerichtsbarkeit giebt. Ich hoffe, dies darf ich als erwiesen ansehen. Dann aber ist auch die Frage beantwortet, zu welchem Zwecke nach der Zwölftafelgesetzgebung die Tribus und Centurien versammelt wurden; es ist erwiesen, daß es geschah, weil der Verurtheilte provocirt hatte.

Doch will ich zum Ueberfluß an Einiges erinnern. Livius erzählt [1]), in dem Prozesse gegen Fulvius habe das versammelte Volk nach dem Zeugenverhöre den Tribun Sempronius aufgefordert, die Anquisition zu ändern, und anstatt auf eine Geldstrafe auf eine Capitalstrafe zu anquiriren; dagegen habe Fulvius an das Collegium der Tribunen appellirt, dieses aber habe geantwortet, es werde nicht verhindern, quominus, quod ei more majorum permissum esset, seu legibus seu moribus mallet, anquireret; quoad vel capitis vel pecuniae judicasset privato; hierauf habe der Tribun erklärt: perduellionis se judicare Cn. Fulvio. Hätte das Collegium, hätte der Tribun sich so erklären können, wenn das Tribunat ohne richterliche Gewalt gewesen wäre? In einem anderen Falle, der auch schon zur Sprache kam, sagt der Tribun: utrique censori perduellionem se judicare [2]). Und der Tribun hätte keine Richtergewalt gehabt? In dem Prozesse gegen Postumius heißt es von den Tribunen: ducentum millia aeris multam M. Postumio dixerunt [3]). Und die Tribunen hätten zu keiner Mult verurtheilen können? hätten in den Tribus darauf antragen müssen? Allerdings stellen sie Strafanträge, aber zuvor sprechen sie Recht, zuvor legt der Angeklagte Berufung an's Volk ein, und dann erst, nachdem dies beides geschehen ist,

1) Liv. XXVI. 3.
2) Liv. XLIII. 16.
3) Liv. XXV. 3.

stellen sie beim Volke den Antrag, die von ihnen ausgesprochene Strafe zu bestätigen. Auf welche andere Weise als durch Provokation wäre die Entscheidung über die Strafe des Postumius an das Volk gekommen? Es giebt keine; aber angenommen, es gäbe eine, so ist sie doch hier nicht wirksam gewesen: denn Livius sagt zwar nicht, daß der Angeklagte provocirt habe, indem er aber fortfährt: cujus certandae quum dies advenisset macht er es so gewiß, als wenn er es ausdrücklich gesagt hätte. Das Wort certare wird eben gebraucht, wenn das Volk durch Berufung zur Entscheidung aufgefordert wird. Und wie in dem einen Falle, so verhält es sich auch in den übrigen; in allen Fällen, in denen Tribunen als Ankläger aufgetreten sind, wo erzählt wird, daß auf ihren Antrag hin das Volk eine Strafe verhängt, oder trotz dem Antrag von einer Strafe losgesprochen habe, sind sie Richter gewesen, haben sie verurtheilt und hat der Verurtheilte Provokation gegen sie eingelegt.

In allen Fällen? ohne Ausnahme? Nun, ich habe schon gesagt, daß es in der Zeit vor der Zwölftafelgesetzung anders war, und füge hier der Genauigkeit halber hinzu, daß auch gegen die abgesetzten Decemvirn noch in der Weise und nach den Grundsätzen des älteren Rechts prozessirt wurde.

Das peinliche Verfahren gegen die Decemvirn bildete den Schluß einer Reihe von Prozessen, in denen über Angehörige der Geschlechter die plebejische Gemeinde zu Gericht saß. Der erste Prozeß dieser Art war der gegen Coriolan. Marcius Coriolanus, ein stolzer Patricier und Plebejerfeind, hatte bei in einer Rom ausgebrochenen Hungersnoth im Senat den Antrag gestellt, das aus der Fremde angekommene Getreide nicht eher an die Plebs zu verabreichen, bis sie die Rechte zurückgegeben, die sie durch die erste Secession von den Patriciern erzwungen hatte [1]). In diesem Antrag sahen die Tribunen den Versuch, die auf dem heiligen Berg zwischen Plebs und Altbürgerschaft geschlossene und beschworene Uebereinkunft aufzu-

1) Liv. II. 34. Dion. Hal. VII. 23 ff.

heben[1]); sie forderten daher den Marcius zur Verantwortung auf, und als er sich weigerte, wollten sie ihn ohne Weiteres mit dem Tode bestrafen lassen. Das duldeten aber die Patricier nicht, sondern setzten sich für den Marcius zur Wehre[2]). Jetzt mußten die Tribunen ein anderes Verfahren einschlagen. Sie entschlossen sich, den Marcius förmlich anzuklagen und das Volk über ihn abstimmen zu lassen. Das geschah und Marcius wurde zum Exil verurtheilt[3]).

Als Rechtsgrund der Anklage gegen Coriolan ist nach Walter[4]) ein Gesetz anzusehen, das dem Plebejer das Recht gab, über Patricier, welche die Plebs beschädigen, in ihrer Gemeindeversammlung zu richten. Was hat es mit diesem Gesetz für eine Bewandniß? Wann erging es? Wo steht davon geschrieben? Im Livius würde man vergebens darnach suchen; hingegen kommen in der römischen Geschichte des Dionys zweimal Anspielungen auf ein solches Gesetz vor. Das eine Mal[5]). erklärt der Tribun Decius im Senate, sie, die Tribunen, hätten nicht nöthig, bei den Vätern um das zu bitten, was ihnen das Gesetz schon gebe; sie könnten, gestützt auf das Gesetz des Publius Valerius, den Marcius beim Volke anklagen und zur Rechtfertigung auffordern. Das andere Mal[6]) weis't der Tribun C. Lectorius auf ein Gesetz hin, wornach dem Volke die Gewalt eingeräumt worden sei, Wen von den Patriciern es wolle zu richten; und da inzwischen von keinem anderen Gesetze die Rede war, auf das sich die Bemerkung beziehen könnte, so zweifle ich keinen Augenblick, daß hier das nämliche Gesetz gemeint ist, das dort gemeint ist. Unter dem Gesetze des Publius Valerius aber ist dessen Provokationsgesetz verstanden. Es verordne, sagt der Tribun, daß die Plebejer, die

1) Dion. Hal. VII. 44.

2) l. c. 35.

3) l. c. 58 ff.

4) Walter röm. Rechtsgesch. I. 50. Derselben Ansicht ist Peter Epochen S. 29.

5) Vgl. Dion. Hal. VII. 40, 41.

6) Dion. Hal. IX. 46. Darnach Lydus de mag. I. 44.

bei einer gerichtlichen Entscheidung im Nachtheil seien, sich auf das Volk berufen dürften; da nun Marcius sie alle benachtheiligt und bedrückt habe: so müßte ihre Berufung an das Volk gültig sein. Natürlich fiel es dem Gegner des Decius nicht schwer, eine Argumentation, die auf so gar schwachen Füßen stand, umzuwerfen und darzuthun, daß dieses Gesetz mit der Gerichtsbarkeit der Plebejer über Patricier nichts zu schaffen hat [1]). Walter kann sich folglich nicht auf die Notiz des Dionys berufen.

Nach Rein's Ansicht [2]) wäre die peinliche Gerichtsbarkeit der Tributcomitien von der Lex Icilia ausgegangen. Diese Lex verbietet, einen Tribunen in seinem Vortrag zu unterbrechen und gestattet, daß die Tribunen den Zuwiderhandelnden mit einer Geldstrafe belegen, und, wenn er für deren Bezahlung keine Bürgschaft leistet, ihn tödten; werde jedoch gegen die Strafen Einwand erhoben, verordnet die Lex weiter, so solle das Volk die Entscheidung haben [3]). Später hätten dann die Tribunen dieses Recht zu einer allgemeinen Richtergewalt der Tributcomitien bei Verbrechen gegen die Gemeinde erweitert und im Prozesse gegen Coriolan hätten sie es zum ersten Male geübt.

Die Lex Icilia setzt Rein, dem Dionys folgend, in das Jahr 262 d. St. Allein bedeutende Autoritäten behaupten, sie könne nicht vor der Lex Publilia (283 u. c.) gegeben worden sein, da die Plebs erst durch dieses Gesetz das Recht erlangt

---

1) Dion. Hal. VII. 52.

2) Rein in Pauly's Real-Encykl. v. judicia populi; tribuni plebis; comitia tributa. S. auch Laboulaye Essai cet. p. 103.

3) Dion. Hal. VII. 17. Ἦν τοίοσδε ὁ νόμος. Δημάρχου γνωμην ἀγορεύοντος ἐν δήμῳ μηδεὶς λεγέτω μηδὲν ἐναντίον μηδὲ μεσολάβειτω τὸν λόγον. Ἐὰν δέ τις παρὰ ταῦτα ποιήσῃ, διδότω τοῖς δημάρχοις ἐγγυητὰς ἀιτηθεὶς εἰς ἔκτισιν ἧς ἄν αὐτῷ ἐπιθῶσι ζημίας. Ὁ δὲ μὴ διδοὺς ἐγγυητὴν θανάτῳ ζημιούσθω, καὶ τὰ χρήματα αὐτοῦ ἱερὰ ἔστω. Τῶν δ᾽ἀμφισβητούντων πρὸς ταύτας τὰς ζημίας αἱ κρίσεις ἔστωσαν ἐπὶ τοῦ δήμου.

habe, über Gegenstände, die den gesammten Staat und das allgemeine Wohl betrafen, in ihren Comitien zu berathen und zu beschließen [1]). Wenn die Lex nur zwei Jahre später erging, — und in seinem Criminalrecht der Römer setzt sie Rein zwei Jahre später [2]) —, so wäre Reins Ansicht über Entstehung der Strafgerichtsbarkeit der Tribunen falsch und der Prozeß Coriolans, der in das Jahr 263 fällt, ein unerklärliches Factum. Ja selbst wenn man annimmt, sie falle in das Jahr 262, so bleibt es noch unerklärt, wie die Tribunen das Recht, das ihnen dieses Gesetz gab, schon im Jahr 263 zu einer Anklage gegen Coriolan benützen konnten. Denn bringt man auch die Anmaßung der Tribunen in Anschlag, und schlägt sie recht groß an, so ist doch nicht zu denken, daß den Tribunen binnen Jahresfrist gelungen sein sollte, die für einen speciellen Fall ihnen und den Tributcomitien eingeräumte Gerichtsbarkeit zu einer allgemeinen Richtergewalt zu erweitern, die Sanction des Gesetzes willkürlich zu verändern, und Beides, ohne daß die Patricier ernstlichen Widerstand entgegensetzten.

Die Anklage gegen Coriolan ist aus keinem Gesetz herzuleiten; sie ist aber auch keine tribunicische Anmaßung, sondern basirt auf dem Födus vom heiligen Berg [3]). Weil Coriolan durch seine Rede im Senat zum Bruche dieser, wie der Tribun Decius sagt [4]), unumstößlichen und beinahe mit diamantenen Banden befestigten Uebereinkunft aufgefordert hatte, weil seine Aufforderung einen Versuch zum Bruche dieser Uebereinkunft darstellte: deshalb richtete die Plebs über Coriolan. Und sie richtete als Stand über ihn, weil nach antikem Völkerrecht — die Plebs und Altbürgerschaft standen sich damals noch als in

1) Vgl. Niebuhr röm. Gesch. II. S. 263. Göttling Gesch. der röm. Staatsverf. S. 301. Schwegler röm. Gesch. II. 1. S. 397, 602.

2) Rein Crim.-R. d. R. Lpz. 1844. S. 478.

3) Diese Ansicht ist bekanntlich zum ersten Mal von Niebuhr aufgestellt worden (röm. Gesch. I. S. 645). Auch Göttling hat sich dazu bekannt (röm. Staatsverf. S. 300 ff), und in neuester Zeit ist sie von Schwegler wieder entwickelt worden (röm. Gesch. II. 1. S. 385 ff.).

4) Dion. Hal. VII. 44.

sich abgeschlossene und nur äußerlich verbundene Gemeinwesen gegenüber — bei Verletzung eines internationalen Vertrages die Bestrafung des Schuldigen der beleidigten Nation zusteht. Unter dieser Voraussetzung, und nur unter ihr, erklärt es sich, weßhalb die Plebs nicht eher über Coriolan richten konnten, als bis er ihr von den Patriciern ausgeliefert war[1]); weshalb die Patricier, nachdem die Tribunen das Ansinnen der Auslieferung an sie gestellt hatten, schwören mußten, auszusprechen, was sie für gerecht hielten[2]); weshalb auch die Plebs erst nach abgelegtem Eide ihre Entscheidung gab[3]).

Dionys, der uns diese Züge aus dem Prozesse des Coriolan bewahrt hat, wußte sie selbst nicht in passender Weise seiner Darstellung einzuverleiben. Die Schuld davon trägt, daß er nicht beachtet hat, daß die Ples als Stand richtete, und dieses übersah er, weil er eine falsche Vorstellung von der Zusammensetzung der Tributcomitien hat. Die Tributcomitien waren nach Dionys Versammlungen des ganzen römischen Volks, nur ohne Rücksicht auf das Vermögen, während sie doch blos Versammlungen der plebejischen Gemeinde waren[4]). Ueber Coriolan hätte folglich nach Dionys das ganze römische Volk geurtheilt, während in der That nur die nach ihrem Tribus versammelte Plebs zu Gericht saß. Plutarch hat den Fehler des Dionys nachgeschrieben[5]). Aber Livius läßt die Plebs allein Richterin sein; wenigstens sagt er Mehreres, was nur unter dieser Voraussetzung zu verstehen ist[6]), und nirgends das

1) Dion. Hal. VII. 51; 57; 61. VIII. 6, 30 vgl. mit Liv. II. 35 adeo coorta erat plebs, ut unius poena defungendum esset patribus.

2) Dion. Hal. VII. 39, 47.

3) l. c. 45, 63.

4) Ich lasse die Streitfrage, die mir hier in den Weg tritt, unerörtert, weil sie mich zu weit abführen würde; ich auch zu dem, was ein Niebuhr, Becker, Schwegler gesagt haben, nichts Erhebliches hinzuzufügen wüßte.

5) Plutarch Cor. 20.

6) Von den Plebejern z. B.: se judicem quisque, se dominum vitae necisque inimici factum videbat; von den Patriciern: universi

Gegentheil. Uebrigens verräth auch Dionys vielfach, daß er nach Quellen gearbeitet hat, in denen seine Anschauung von den Tributcomitien nicht vertreten war.

Die Auslieferung (ἔκδοσις) des Coriolan an die Plebs ist von einem neueren Gelehrten, der die römischen Alterthümer mit vieler Umsicht und Besonnenheit zu bebauen angefangen hat, für eine Erfindung des Dionys ausgegeben worden, der überall über die Nothwendigkeit eines Senatsconsultum für die Berufung der comitia tributa höchst unklar sei [1]). Gegen diesen Vorwurf will ich nichts einwenden, als daß hier ein anderer am Platze ist: der nämlich, daß Dionys das in der Sache des Coriolan gegebene Gutachten als ein gewöhnliches hinstellt, wie solche einem Volksbeschluß voranzugehen pflegten [2]). Das that er, weil er, wie gesagt, keine richtige Vorstellung von dem Prozesse des Coriolan hat. Hätte er erkannt, daß die Plebs hier als Stand richtete und daß sie, um richten zu können, den Schuldigen, der zu einer anderen Gemeinschaft gehörte, sich von dieser erst ausliefern lassen mußte, so würde er die Nachricht von dem Senatsgutachten anders und richtiger gedeutet haben.

Man sieht ihr, meine ich, die falsche Deutung auf den ersten Blick an. Was war denn Gegenstand der Vorberathung des Senats? Etwa der durch die comitia tributa zu fassende Beschluß? Wußte der Senat, was die Tribunen dem Volke zur Beschließung vorlegen wollten? Sagten es die Tribunen? Sie verlangten die Auslieferung; diese und die Formirung der Anklage war Gegenstand des Senatsgutachtens. Aber darüber stimmte ja das Volk nicht ab, sondern über die dem Coriolan aufzuerlegende Strafe; mithin bezog sich das Senatsgutachten auch nicht auf den zu fassenden Beschluß der Comitien, wie es hätte sein müssen, wenn es ein gewöhnliches Senatsgutachten gewesen wäre.

---

processere (quicquid erat Patrum, reos diceres) precibus plebem exposcentes: unum sibi civem, unum senatorem, si innocentem absolvere nollent, pro nocente donarent (Liv. II. 35).

1) Lange röm. Alterth. I. S. 444.

2) Vgl. bes. Dion. Hal. VII. 38.

Die Deutung des Senatsbeschlusses ist Erfindung, aber nicht der Senatsbeschluß, der im Gegentheil um so wahrscheinlicher ist, je unwahrscheinlicher die Deutung. Dionys war ein so schlechter Kenner des römischen Staatsrechts nicht, daß er nicht die Mangelhaftigkeit seiner Motivirung empfunden hätte [1]); da er sie nun doch gegeben hat, so muß man schließen, daß er die Nachricht aus verbürgter Quelle schöpfte und dann eben, da er sie nicht übergehen zu dürfen glaubte, erklärte, so gut er konnte.

Dionys fand in seiner Quelle ferner, daß die Senatoren schwuren, ehe sie abstimmten. Das hätten sich, sagt er, die Tribunen für ihre Einwilligung in die Abfassung des Gutachtens ausbedungen — offenbar wieder eine Erdichtung aus Mangel an Einsicht in das wahre Verhältniß. Der Senat schwört, wie nachher die Plebs, um sich von Partheileidenschaft zu reinigen, was ganz im Geiste des römischen Völkerrechts und eine passende Einleitung ist zu der nachfolgenden Untersuchung über die Schuld des Coriolan. Denn wenn Coriolan schuldig ist, so muß er ausgeliefert werden, da das Bündniß, gegen welches er verstoßen haben soll, unter Anrufung der Götter und Verwünschung des Verletzers geschlossen ist, und da, wenn der völkerrechtlichen Pflicht nicht genügt wird, die göttliche Rache den ganzen Staat trifft. — Oder soll auch das Vorgeben des geschworenen Eides, das so trefflich zu dem Uebrigen paßt, eine Erdichtung des Dionys sein?

Einen wichtigen Einwurf kann man mir jedoch machen. Man kann fragen, warum Coriolan des Strebens nach Alleinherrschaft angeklagt wurde [2]), wenn er schuldig war, das Födus vom heiligen Berg verletzt zu haben und als ruptor dieses

1) Das erste Mal, wo er von dem Senatusconsultum spricht (VII. 38), stellt er die Sache dar, als ob die Consuln, um die Anklage zu hintertreiben, die Tribunen aufgefordert hätten, erst ein Senatsgutachten einzuholen; später aber (VIII. 24), als ob die Tribunen von selbst gekommen wären, weil sie des Gutachtens bedurften, um gegen Coriolan einschreiten zu können.

2) S. Dion. Hal. VII. 58 ff. VIII. 6, 24. Plutarch Cor. 20.

Bündnisses ausgeliefert verlangt wurde? Ob nicht die wirklich gestellte Anklage jenem Vorgeben und dem Vorgeben, daß das Födus vom heiligen Berg der Rechtsgrund jener Anklage war, widerspreche? Das ist ein scheinbarer Einwand; allein es ist zu beachten, daß Coriolan im Senate als ruptor foederis angeklagt und seine Auslieferung, um über ihn Gericht halten zu können, mit Berufung auf das gebrochene Födus verlangt wurde [1]). Die Auslieferung geschah, und folglich war dieses Födus der Rechtsgrund der Auslieferung; sie geschah, damit die Tribunen anklagen konnten, und da sie zu diesem Zwecke geschah, muß das Recht zur Anklage des Coriolan in dem Födus begründet gewesen sein. Mehr aber ist nicht behauptet worden; es ist nicht behauptet worden, daß die Tribunen den Coriolan auch vor den Comitien als ruptor foederis anklagten. Dies unterblieb; jedoch nicht, weil die Anklage nicht auf den Bruch des beschworenen Bündnisses hätte gestellt werden können, denn sie wurde ja im Senate darauf gestellt: sondern weil der Senat auf eine andere Anklage gedrungen und die Auslieferung nur unter der Bedingung einer anderen Anklage, und zwar der wegen Strebens nach Alleinherrschaft, bewilligt hatte. Der Senat scheint geglaubt zu haben, daß wenn er unter dieser Bedingung ausliefere, er der völkerrechtlichen Pflicht und der gegen Coriolan, dem Vertheidiger seiner Vorrechte, zugleich genügen könne.

Das Födus vom heiligen Berg ist der Rechtsgrund von noch mehreren Prozessen, in denen die plebejische Gemeinde als Richterin auftrat, und wo, wie wir vermuthen dürfen, in gleicher Weise verfahren wurde. Zuerst (278 u. c.) im Prozesse gegen den gewesenen Consul T. Menenius, dem der Untergang der Fabier und der Verlust der Burg an der Cremera zur Last gelegt wurde [2]). Er wurde zu einer Capitalstrafe verurtheilt, die Tribunen aber legten ihm statt dieser eine Geldbuße auf [3]). — Der zweite Prozeß (279 u. c.) war gegen Sp. Ser-

1) Vgl. bes. Dion. Hal. VII. 43.

2) Liv. II. 52; Dion. Hal. IX. 27.

3) Livius (l. c.) sagt: duo millia aeris damnato mulctam edixerunt. Auf das damnato muß man wohl Acht haben, weil Livius das

vilius gerichtet, der gegen die Etrusker unglücklich gekämpft hatte [1]). Er wandte die Verurtheilung durch seine trotzige Vertheidigungsrede von sich ab. — Zwei Jahre später setzten die Tribunen die gewesenen Consuln C. Manlius und L. Furius in Anklagestand, weil sie die Vollziehung der lex agraria des Cassius nicht bewirkt hatten [2]). Es kam aber nicht zum Urtheil, da die Patricier den Tribun, der den Gerichtstag angekündigt hatte, meuchlings aus dem Wege schafften. — Ferner klagten die Tribunen den Appius Claudius an (284 u. c.), daß er gegen die Soldaten mit furchtbarer Strenge verfahren wäre, und die leges sacratae verletzt habe, indem er gegen die Tribunen Gewaltthat übte. Appius starb jedoch vor dem Gerichtstag [3]). — Im Jahr 293 wurde Cäso Quinctius capitis angeklagt, weil er die Tribunen angegriffen und die Versammlungen der Plebs gestört hatte [4]). Er entwich nach Etrurien, weßhalb kein Urtheil über ihn erging. — Einige Jahre später (299 u. c.) wurde, ebenfalls wegen Störung der Tributcomitien und Störung der Tribunen im Vortrag, mehrere Patricier angeklagt, und, da sie nicht erschienen, verurtheilt [5]). — Die nächste tribunicische Anklage war die gegen die Altconsuln T. Romilius und C. Veturius (300 u. c.). Der Angabe von Livius zu Folge [6]) waren sie beschuldigt, die ganze von den Aequern er=

Wort damnare bei Verurtheilungen durch das Volksgericht gebraucht. Rein sowohl als Geib (Rein Crim.=R. der Römer S. 185; Geib röm. Cr.-Pr. S. 117) haben dies übersehen und lassen den Menenius Anfangs auf eine Capitalstrafe angeklagt, dann zu einer Geldbuße verurtheilt werden. Es wurde aber nicht blos auf eine Capitalstrafe angeklagt, sondern auch dazu verurtheilt, und erst nach der Verurtheilung zu einer Geldbuße begnadigt. Daß dieser Umstand nicht so unwichtig ist, als er scheinen mag, habe ich früher (S. 74) gezeigt.

1) Liv. II. 52.

2) Liv. II. 54. Dion. Hal. IX. 37, 38.

3) Liv. II. 59. Dion. Hal. IX. 54.

4) Liv. III. 11—13. Dion. Hal. X. 5—8. 13.

5) Dion. Hal. X. 41, 42. Diese Anklagen könnten auch auf Grund der Lex Icilia erhoben worden sein.

6) Liv. III. 31.

oberte Beute zu Gunsten des Aerars verkauft zu haben. Dionys führt, was den Romilius betrifft, andere Anklagepunkte auf: er habe die Tribunen beleidigt, sich sonst als Plebejerfeind gezeigt und namentlich durch seine militärischen Anordnungen den Tribun Siccius und dessen Leute in große Lebensgefahr gebracht. Beide Angeklagten wurden zu Geldbußen verurtheilt. — Endlich sind die Prozesse gegen die abgesetzten Decemvirn zu erwähnen. Zuerst klagte Virginius den Appius Claudius wegen seiner rechtswidrig und grausam geübten Amtsgewalt an[1]); dann Numitorius den Sp. Oppius, dem das Nämliche vorgeworfen wurde[2]). Von den Angeklagten entleibte sich, wie Dionys erzählt, Appius selbst, Oppius aber wurde verurtheilt und hingerichtet; nach Livius brachten sich beide vor dem Gerichtstag um's Leben. Die übrigen Decemvirn begaben sich, ehe sie vor das Volk geladen wurden, in freiwillige Verbannung. Das Vermögen der Getödteten und Geflohenen zogen die Quästoren für den öffentlichen Schatz ein[3]).

Ich sage, daß auch in diesen Prozessen die Plebs als Stand richtete. Bei ihr sehen wir die Patricier Bitten für Menenius einlegen; gegen die Tribunen und die Plebs richtet Servilius seine Vertheidigungsrede; nur von ihr wird gesagt, daß sie an dem für Furius und Manlius gesetzten Gerichtstage auf dem Forum versammelt gewesen sei; als Appius Claudius angeklagt wurde, erzählt Livius, hätten die Patricier Alles aufgeboten, ihn vor der wüthenden Plebs zu retten; in dem Prozesse gegen Cäso Quinctius kamen die Patricier wieder bittend zu der Plebs; von dem Verkauf der den Aequern abgenommenen Beute sagt Livius, daß er den Tribunen Stoff zu einer Anklage bei der Plebs gegeben; nachdem mehrere der abgesetzten Decemvirn zur Rechenschaft gezogen und bestraft waren, erklärt der Tribun Duellius: et libertatis nostrae et poenarum ex inimicis satis est, und Angehörige der Geschlechter warfen

1) Liv. III. 56.
2) Liv. III. 58. Dion. Hal. XI. 46, 49.
3) Vgl. auch Zonar. VII. 18.

den Consuln vor, ut ante inimicos satietas poenarum suarum coepisset, quam obviam ituros licentiae eorum consules appareret. So ist überall und ausschließlich die Plebs genannt: bei ihr wird angeklagt, bei ihr vertheidigt man sich, bei ihr bittet die patricische Bürgerschaft um Gnade für den Angeklagten. Plebs und patricische Bürgerschaft werden hier von Livius in solchen Gegensatz gebracht, als es nur geschehen kann, wenn die Plebs eine Gemeinde für sich und mit eigener Gemeindeversammlung bildete.

Aber doch ist ein Unterschied zwischen den eben aufgezählten Prozessen und dem Prozesse gegen Coriolan. Dieser wurde angeklagt, weil er die Plebs um ihre Tribunen bringen wollte; jene traf wenigstens nicht alle der Vorwurf, das Bündniß vom heiligen Berg gebrochen zu haben. T. Menenius war wegen strategischer Fehler angeklagt; Spurius Servilius, weil er unglücklich gegen die Etrusker gekämpft hatte; T. Romilius und C. Veturius, weil sie den Soldaten nichts von der Beute, die man den Aequern abgenommen hatte, zukommen ließen — alles Handlungen, die mit jenem Födus in keiner directen Beziehung zu stehen scheinen. Was hätte dann aber die Tribunen zu ihren Anklagen berechtigt?

Achtes Capitel.

Fortsetzung. Der Rechtsgrund der tribunicischen Anklagen ist die lex sacrata. Die auf diese Anklagen hin ergangenen Entscheidungen des Volkes sind Privilegien. Eigentliche Criminalgerichtsbarkeit bekommen die Tribunen erst durch die Lex Icilia (nach 282 d. St.) und Lex Aternia Tarpeja.

Wie kamen die Tribunen zu den Anklagen, die ich nach einander aufgezählt habe? Ihre Anmaßung wird man hier schwerlich vorwenden dürfen, da keiner der vielen Prozësse, weder von Dionys noch von Livius, auf Rechnung ihrer Anmaßung

gesetzt wird [1]). Nirgends sagen sie, daß ein Patricier die Competenz der Tributcomitien, wenn er auch Anfangs Einwendungen erhob, nicht schließlich anerkannt hätte. Der Angeklagte erschien immer und unterwarf sich der Strafe, oder er ging in's Exil.

Es ist aber auch den Tribunen das Recht, Patricier vor das Gericht der Tributcomitien zu laden, wohl kaum durch ein Gesetz verliehen worden, da nichts davon verlautet, obgleich mehrmals Veranlassung gewesen wäre, eines so wichtigen Gesetzes zu gedenken.

Schweglers Vermuthung endlich, wornach das Födus vom heiligen Berg sich nicht auf die Tribunen beschränkte, sondern auch denjenigen mit Aechtung bedrohte, der die Plebs beschädigen oder in ihren Rechten kränken würde [2]), hat gar wenig Wahrscheinlichkeit für sich. Einen Patricier sollte Aechtung treffen, wenn er einen Plebejer verletzen würde? Die Patricier wären so nachgiebig gewesen? Die Schriftsteller hätten eine solche Bestimmung verschwiegen? Häufig ist von der Unverletzlichkeit der Tribunen die Rede, aber nie von der Unverletzlichkeit der Plebs. Ich wage aus diesem Schweigen den Schluß zu ziehen, daß Schweglers Vermuthung unbegründet ist. Aber ich habe noch einen stärkeren Hinterhalt. Man denke an den Zweck des Tribunats: es wurde eingesetzt, um die Plebejer gegen jeden Mißbrauch der patricischen Gewalt zu schützen. Was bedurften sie dieses Schutzes, wenn jeder Einzelne unverletzlich, und wer Hand an ihn legen würde, geächtet war? Was konnten ihnen die Tribunen helfen, wenn dieser Schutz nicht ausreichte? sie, die selbst keinen anderen Schutz hatten? Und die Patricier, werden sie so unpolitisch gewesen sein, sich das Regieren unmöglich zu machen? Die Schriftsteller endlich, würden sie die Unverletzlichkeit der Tribunen so stark betonen, wenn sie nicht etwas diesen Eigenthümliches gewesen wäre?

---

1) Doch geschieht es sogar von Lange (röm. Alterth. I. S. 444). Ich werde darauf zurückkommen.

2) Schwegler röm. Gesch. II. 1 S. 534.

Schwegler fand es nicht wahrscheinlich, daß ein Gesetz den Plebejern das Recht gegeben habe, über Patricier, die sich an der Gemeinde vergangen, Gericht zu halten, weil die Waffe zu mächtig gewesen wäre; aber, was ist bedenklicher, ein solches Gesetz geben, oder jeden Plebejer unverletzlich machen? jeden mit Aechtung bedrohen, der dieses Verbot übertreten sollte?

Man kann übrigens von demselben Punkte wie Schwegler ausgehen, ohne zu demselben Ziele wie er fortschreiten zu müssen. Ich führe das Recht zu den tribunicischen Anklagen ebenfalls auf die lex sacrata zurück, aber ich hüte mich, eine unerklärte Erscheinung durch eine nicht zu erklärende aufhellen zu wollen. Die Sache ist diese. Durch das Födus vom heiligen Berg erhielt die Plebs die unverletzlichen und sacrosancten Tribunen, die mit der Befugniß ausgerüstet waren, die Rechte ihres Standes und jedes Einzelnen gegen die patricischen Magistrate in Schutz zu nehmen. Aus diesem Bündniß entsprang, wie gezeigt wurde, das Recht zu der Anklage Coriolans und aller, die das beschworene Bündniß brachen, z. B. des Cäso Quinctius und Appius Claudius, die Gewaltthat gegen die Tribunen geübt hatten. Aus diesem Bündniß klagen die Tribunen auch gegen einen T. Menenius, Spurius Servilius und andere Patricier, die durch ihre Handlungen die Plebs beschädigt haben, zu deren Schutz sie als Tribunen berufen sind. Während aber dort wegen Angriffen auf die lex sacrata geklagt wird, klagen die Tribunen hier, weil sie das jus auxilii haben[1]). Coriolans Aufforderung, der Plebs ihre Gerechtsame wieder zu nehmen, ist ein Angriff auf die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen Patriciern und Plebejern; die Gewaltthaten eines Cäso Quinctius gegen die Tribunen sind Verletzungen einer einzelnen Bestimmung der beschworenen Vereinbarung; in beiden Fällen wird aus der lex sacrata wegen Angriffen auf die lex sacrata geklagt. Dagegen wird in dem Falle, in dem sich T. Menenius, Sp. Servilius und andere patricische Magistrate befinden, zwar

1) Vgl. Göttling röm. Staatsverf. S. 292, 294. Wittig de rep. rom. Leip. 1834 p. 31.

aus der lex sacrata geklagt, aber nicht wegen Handlungen, die gegen dieselbe gerichtet gewesen wären. Sie beschädigen zwar die Plebs, aber sie lassen den Grundvertrag in jeder Beziehung unangetastet. Wenn ich nun sage, daß hier aus der lex sacrata geklagt wurde, so meine ich dies insofern, als das auxilium tribunicium auf dem heiligen Berg ausbedungen worden war. Es war durch Uebereinkommen begründet, war eines der Zugeständnisse, das die Patricier damals machten, und wenn die Tribunen klagten, weil das Zugeständniß gemacht wurde, so klagten sie aus dem Vertrage, in dem es gemacht wurde.

Lange[1]) stellt die Klagen der Tribunen als reine Usurpationen hin, die sie auf Grund des jus cum plebe agendi gemacht hätten. Dieses Recht, Versammlungen der Plebs zu berufen, und in denselben über Angelegenheiten der Plebs Beschlüsse fassen zu lassen, hätten die Patricier den Tribunen bereitwillig zugestanden, weil die Beschlüsse der concilia plebis nach dem bestehenden Staatsrecht höchstens die Bedeutung von Petitionen haben konnten. Die Tribunen hätten aber die Competenz der Tributcomitien zu erweitern gewußt; der erste Schritt dazu sei das Plebiscitum Icilium vom Jahr 262 gewesen, welches verboten habe, die Vorträge der Tribunen zu unterbrechen oder ihnen zu widersprechen. Mit diesem Gesetze habe man einmal die Sicherung des jus cum plebe agendi erreicht gehabt, und dann sei damit „für die Tribunen das Recht vor der Plebs als Ankläger aufzutreten, für die Comitia tributa das Recht über solche tribunicische Anklagen zu entscheiden und auf Tod oder Geldbuße zu erkennen, in Anspruch genommen gewesen“. — Dies Räsonnement steht indessen auf sehr schwankem Boden, da es auf die Voraussetzung basirt ist, daß die Lex Icilia vom Jahr 262 und keinem späteren herrührt. Das Letztere wird aber von gewichtigen Stimmen behauptet[2]). Lange hat zwar den Dionys[3]) als Gewährsmann für sich, allein wie

1) Lange röm. Alterth. I. 439, 442, 444, 599.

2) S. v. S. 108.

3) Dion. Hal. VII. 17.

wenig zuverlässig Dionys hier ist, geht daraus hervor, daß nach anderen Nachrichten desselben dem Gesetze ein späteres Datum gegeben werden muß. Dionys versichert, daß die Versammlung, welche über den Coriolan gerichtet habe, die erste Volksversammlung nach Tribus bei den Römern gewesen sei[1]). Wie sollte es nun möglich sein, daß die Lex Icilia in das Jahr 262 fällt, wo doch die Eintheilung in Tribus zum ersten Mal im Jahr 263 für Verhandlung und Abstimmung angewendet wurde? Ehe es concilia plebis gab, sollte man daran gedacht haben, das jus agendi cum plebe der Tribunen zu sichern? Ein ganzes Jahr vorher? Ich verwerfe nach Schweglers Vorgang beide Nachrichten des Dionys: weder fällt die Lex Icilia vor den Prozeß des Coriolan[2]), noch gab es Concilia Plebis erst seit Coriolans Prozeß[3]). Allein gesetzt, es hätte mit dem angenommenen Datum seine Richtigkeit, was ist damit für Lange gewonnen? Nach dem, was ich aus seinen „römischen Alterthümern" angeführt habe, sehr viel, denn mit dem Icilischen Gesetze, meint er, war für die Tribunen das Recht in Anspruch genommen, vor der Plebs als Ankläger aufzutreten.

Mit dem Icilischen Gesetze? mit einem Gesetze, das den Tribun zu unterbrechen verbietet? Ich wünschte, daß Lange auch den Zusammenhang nachgewiesen hätte, in den er das allgemeine Anklagerecht der Tribunen mit der Lex Icilia bringt. Meint er vielleicht, weil man die Tribunen nicht unterbrechen durfte, so wären diese darum nicht zu hindern gewesen, Anklagen vorzubringen und darüber abstimmen zu lassen? Das kann er doch nicht meinen, weil er zugleich zugeben müßte, daß nun den Tribunen Nichts mehr unerreichbar war, daß sie Alles durchsetzen konnten, was sie nur wollten. Lange sagt, mit der Lex Icilia sei für die Tributcomitien das Recht in Anspruch genommen gewesen, über die Anklagen der Tribunen zu ent-

1) Dion. Hal. VII. 59: Τότε πρῶτον ἐγένετο Ῥωμαίοις ἐκκλησία κατ' ἄνδρα ψηφηφόρος, ἡ φυλετική.

2) Schwegler röm. Gesch. II. 1. S. 397, 606.

3) Schwegler röm. Gesch. II. 1. S. 385.

scheiden und auf Tod oder Geldbuße zu erkennen. Warum nur dies? Warum sollte ihre Befugniß nur auf Person und Vermögen der Patricier und nicht ebenso auf ihre Vorrechte sich erstreckt haben? Lange müßte zugeben, daß mit der Lex Icilia auch Gleichstellung der Plebs mit der Altbürgerschaft in Anspruch genommen war, und mit ihrer Hülfe in kürzester Zeit durchgesetzt werden konnte. So gut die Patricier sich der Anklage der Tribunen und der Verurtheilung durch die Tributcomitien fügten, ebenso mußten sie sich fügen, wenn ihnen ein Vorrecht nach dem anderen abdecretirt wurde. Und doch unterwarfen sie sich nur den Anklagen, ihre Vorrechte aber behaupteten sie noch über ein Jahrhundert lang.

Das indessen kommt mir nicht ein, zu bestreiten, daß die Icilische Lex den tribunicischen Anklagen großen Vorschub leistete; ich bekämpfe nur die Bedeutung, die ihr Lange beilegt. Oder besser, die er ihr zuerst beilegt; denn in der Folge geht er davon wieder ab und wendet sich einer neuen Idee zu. Er sagt: „das erste Volksgericht der comitia tributa wurde über Coriolan gehalten, der sich einer Verletzung der leges sacratae schuldig gemacht hatte. Hätten die Consuln ihn vor das Gericht der comitia centuriata laden lassen, so hätte die Usurpation der Tribunen nicht gelingen können. Nun mußten aber die Patricier, so sehr sie die Rechtmäßigkeit der tribunicischen Anklage bestritten, wenn sie nicht eine neue Secession hervorrufen wollten, den Coriolanus opfern und dadurch thatsächlich anerkennen, was sie rechtlich bestritten. Damit war nun auch für die richterliche Competenz der comitia tributa ein Präcedenzfall gewonnen, dem bald mehrere nachfolgten". — Man wird nicht in Abrede sein, daß hiernach das alte Princip aufgegeben ist. Mit der Lex Icilia, hieß es früher, war das Anklagerecht der Tribunen in Anspruch genommen; jetzt heißt es, die Tribunen wären nicht in Besitz des Anklagerechts gekommen, wenn man nur den Coriolan vor die Centuriatcomitien geladen hätte. Also von einem ganz zufälligen Umstande hätte es abgehangen, daß die Tribunen dieses Recht erlangten, während es ihnen nach der zuvor ausgesprochenen Meinung sicher war. Mit der

Lex Icilia, hieß es früher, war für die Tributcomitien das Recht in Anspruch genommen, über tribunicische Anklagen zu entscheiden; jetzt wird der Verurtheilung Coriolans solche Wichtigkeit beigelegt, daß ohne diesen Präcedenzfall die Tributcomitien das Recht zu richterlichen Entscheidungen gar nicht erhalten hätten. Damit ich es kurz mache: dort erscheint der Prozeß gegen Coriolan als Folge des durch die Lex Icilia erworbenen Anspruchs; hier sprechen die Tribunen durch Anklage des Coriolan das Anklagerecht an und erwerben es durch Präcedenz.

In beiden Fällen wäre die Anklage Coriolans Usurpation; auch im ersten, weil die Lex einseitig von den Plebejern ausging. Ich habe dagegen von vornherein erklärt, daß die tribunicischen Anklagen keine Usurpationen waren. Nach meiner Meinung klagen die Tribunen aus dem Vertrag vom heiligen Berg, und klagen vor der Sonderversammlung der Plebs, weil bei föderirten Staaten die beleidigte Nation das Gericht hat. Und selbst wenn die Tribunen ihr jus auxilii zu einer Anklage gebrauchen, ist es nicht anders, denn in Einem ihrer beschädigten Mitbürger ist der ganze Stand beschädigt; folglich richtet auch die Plebs als Stand.

Was folgt aber hieraus? Wenn die Verletzung eines Einzigen die ganze Gemeinde zur Reaction herausfordert: folgt nicht die Unverletzlichkeit der Plebs? Könnte der ganze Stand der Plebs sich des einzelnen Gliedes annehmen und über den Beschädiger richten, wenn die Plebs nicht unverletzlich wäre? Werde ich nicht schließlich noch der Meinung Schweglers beistimmen müssen? Schwegler sagte, das Födus vom heiligen Berg wäre nicht auf die Tribunen beschränkt gewesen, sondern habe auch denjenigen mit Aechtung bedroht, der die Plebs beschädigen oder in ihren Rechten kränken würde. Stimmt diese Meinung nicht mit dem Schlusse, den ich eben gewonnen habe? Ich schloß, daß die Unverletzlichkeit der Plebs die Ursache ist, weßhalb die Plebs auch da als Stand richtet, wo die lex sacrata nicht gebrochen ist. Oben [1]) stritt ich dagegen und hier muß ich es einräumen!

1) S. S. 117.

Ich muß nicht. Es bleibt bei dem, was ich oben gesagt habe: der Plebs war weder Unverletzlichkeit garantirt, noch konnte sie ihr garantirt werden. Und der Schluß, den ich selbst machte? Er ist falsch, denn er beruht auf der falschen Prämisse, daß die Tribunen wegen jeder Verletzung eines Plebejers durch einen Patricier vor den Tributcomitien klagen konnten. Das war durchaus nicht der Fall und ist mit keinem Beispiel zu erhärten. Geht man die tribunicischen Prozesse, von dem gegen Coriolan bis zu denen gegen die Decemvirn, der Reihe nach durch: so zeigt es sich, daß einige, aber nur wenige, gegen Privatleute wegen Vergehen im Privatstande gerichtet sind; und sieht man näher zu, so war es immer eine Verletzung des beschworenen Bündnisses, die ihnen zur Last gelegt wurde. Die Anklagen gegen gewesene Magistrate aber sind zumeist wegen Beschädigungen, die diese während ihrer Amtszeit begingen, erhoben worden. Diese Erscheinung ist gewiß auffallend. Waren die Patricier etwa als Magistrate übermüthiger und der Plebs feindlicher gesinnt? oder ließ sich der Privatmann lieber die Verletzung eines Tribuns als sonst eines Plebejers zu Schulden kommen? oder haben wir nur zufällig keine Nachricht von dergleichen Verletzungen und Prozessen? oder was war sonst der Grund? Kein anderer als dieser: weil die Tribunen zunächst nur wegen Verletzung der lex sacrata klagen konnten, und dann soweit ihr Auxilium reichte. Das jus auxilii war ihnen aber nur gegen Bedrückungen und Beeinträchtigungen der Magistrate gegeben, konnte daher, zu Anklagen benutzt, nur gegen solche gerichtet werden, die Magistrate waren und ihre Gewalt gemißbraucht hatten. Wäre die Plebs unverletzlich gewesen, so hätten die Tribunen jeden Patricier, der sie beeinträchtigte, vor die Gemeinde laden können; aber sie war nicht unverletzlich, weßhalb in der Regel die ordentlichen Gerichte in Anspruch zu nehmen waren. Die Tribunen konnten nur Beschädigungen vor das Gericht der Gemeinde ziehen, die von Magistraten ausgegangen waren, weil sie nur gegen magistratliche Acte das jus auxilii hatten.

Ich will mir indessen einen Gegner denken, der schwer zu überzeugen ist. Dieser könnte mir einwenden: das Auxilium

sei den Tribunen gegeben worden, um Beschädigungen, die einen Plebejer treffen sollten, zu verhüten, die Anklagen aber seien wegen eingetretener und nicht wieder zu entfernender Beschädigungen erhoben; ferner hätte so manche Beschädigung nicht blos die Plebs, sondern auch die Patricier betroffen, z. B. die durch schlechte Heerführung verursachte, und trotzdem hätten die Tribunen vor ihrer Gemeinde angeklagt. Beide Punkte erledigen sich miteinander. Denn hatten die Tribunen überhaupt das Recht, auf Grund ihres jus auxilii anzuklagen, so waren sie auch befugt, wegen Handlungen zu klagen, die den ganzen Staat nachtheilig berührten, weil die Beschädigung des Gesammtstaates eine Beschädigung der plebejischen Gemeinde involvirte. Also zurück zum ersten Einwand: daß das jus auxilii den Tribunen blos zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr gegeben worden sei. Man wird diese Behauptung nicht durch Beispiele belegen wollen, wo die Tribunen ihr Auxilium wirklich nur dazu anwenden, einer gegenwärtigen Gefahr zu begegnen, da ich die tribunicischen Prozesse zum Beweise meiner Ansicht dagegen anführen würde. Sondern man wird nachweisen müssen, daß das Behauptete als Grundsatz gegolten hat, und das dürfte schwer fallen. Ich hoffe, es giebt keine Stelle, auf die man sich desfalls berufen kann. Mir ist keine bekannt. Aber eine Stelle kenne ich — und wer kennt sie nicht? — die ex professo von der tribunicischen Hülfe handelt, die den Inhalt, um nicht zu sagen den Wortlaut, des betreffenden Artikels der lex sacrata berichtet, in der jedoch nichts von einer dergleichen Beschränkung auch nur angedeutet ist. Ich meine die Stelle des Livius: concessum in conditiones, ut plebi sui magistratus essent sacrosancti, quibus auxilii latio adversus consules esset[1]). Die Tribunen sollen den Bürgern, welchen von den Consuln Unrecht oder Gewalt widerfährt, zu Hülfe kommen dürfen; in welcher Weise aber und wann die Hülfe gewährt werden soll, ist nicht gesagt. Sie bringen sie darum in verschiedenster Weise:

1) Liv. II. 33. — Fast gleichlautend sind die griechischen Parallelstellen bei Dion. Hal. VI. 87; IX. 46. Appian b. c. I. 1.

bald als Veto gegen einen Senatsbeschluß, bald als Verhinderung von Comitien, bald als Inhibirung allgemeiner Maßregeln oder Maßregeln gegen Einzelne, bald durch Verhaftung, wenn ihren zum Behuf des Auxiliums getroffenen Anordnungen nicht Folge gegeben wird. Warum hätten sie das Auxilium nicht auch durch Anklage des Beschädigers bringen können? Deshalb nicht, weil der Schaden schon eingetreten und meist ein nicht zu vergütender war? Ich denke doch, daß es auch unter den Begriff der auxilii latio fällt, wenn man den Beschädiger zur Verantwortung zieht und auf seine Bestrafung anträgt. Die Tribunen bringen Hülfe, wo sie können. In jenen mehrfach berührten Fällen konnten sie den Schaden nicht abwenden, sie thaten deshalb, was sie allein noch konnten, sie klagten. Mit ihrer Klage drohen sie auch an Orten, wo sie keine Amtsgewalt haben und doch ihren Schutz gewähren möchten: ein Zeichen, daß sie selbst die Klagen für ein Mittel zur auxilii latio gehalten haben.

Die Klage ist sogar ein Mittel, ohne das ihre Potestas nur halb so wirksam gewesen wäre, da sie sich ohne sie weder über das Weichbild der Stadt erstreckt haben würde, noch Personen berührt hätte, die nach dem Rechte sich nicht darum zu kümmern brauchten. Ich glaube sehr gerne, daß diese Ausdehnung der tribunicischen Potestas den Patriciern nicht erwünscht war; ich glaube, daß sie keine Ahnung davon hatten, als sie den Tribunen die auxilii latio bewilligten; ich glaube, daß sie sich die Anwendung des Auxilium auf wenige Fälle beschränkt dachten: aber demungeachtet kann ich keine Anmaßung darin sehen, wenn die Tribunen ihr Auxilium erweiterten. Die Patricier würden sich den Verurtheilungen nicht gefügt haben, wenn die Anklagen auf Anmaßung beruht hätten. Sie mochten sich für beschwert halten, aber sie fügten sich und das beweis't, daß die Tribunen im Rechte waren; sie klagten über die Ausübung des Rechts, aber sie stellten es nicht in Abrede; ja sie räumten es sogar ausdrücklich ein. Livius erzählt [1]) einen Vorfall aus der frü-

1) Liv. III. 9.

heſten Zeit, wobei der Prätor Q. Fabius eine Rede gegen den Tribun Trentilius Arſa hält, in der folgende Worte vorkommen: quid illi non licere? si quid consules superbe in aliquem civium, aut crudeliter fecerint, diem dicere; accusare his ipsis judicibus, quorum in aliquem saevitum sit. Zwar zeigt er auch den Nachtheil dieſes Gebahrens: non illud consulare imperium sed tribuniciam potestatem invisam intolerandamque facere, und giebt den Tribunen zu bedenken, potestatem istam ad singulorum auxilium non ad perniciem universorum comparatam esse; aber mit dieſem Hinweiſen, dieſem Zubedenkengeben hebt er doch wahrlich die erſte Einräumung nicht auf. Er giebt eine Mahnung, unterſtützt ſie durch ein hiſtoriſches Beibringen: nichts weiter.

Wirklich nichts weiter? Wenn es feſtſteht, daß die tribuniciſche Gewalt ad singulorum auxilium geſchaffen wurde, ſind dann die Klagen der Tribunen nicht Anmaßungen? Iſt dann das Anklagerecht, ſelbſt nachdem es durch die Gewohnheit geheiligt iſt, nicht noch immer ein angemaßtes Recht? Nein, ſage ich, und zwar deshalb nicht, weil die Beſchränkung der Poteſtas auf das auxilium singulorum in der lex sacrata nicht ausgedrückt war. Die Patricier wollten den Tribunen nur das Recht zugeſtehen, den einzelnen Plebejer gegen einen einzelnen Act des conſulariſchen Imperiums in Schutz zu nehmen, aber der Ausdruck des Willens war dem Willen nicht gemäß; die Dispoſition war unbeſtimmt gehalten, es war nicht geſagt, worin die auxilii latio adversus consules ſolle beſtehen dürfen: folglich durfte ſie in Allem beſtehen, worin ſie gebracht werden konnte, auch in Anklagen. Die Patricier konnten nicht ſagen, die Anwendung des jus auxilii ſtehe im Widerſpruch mit dem wahren Sinn der auf dem heiligen Berg vereinbarten Norm, denn es galt, was geſagt war, nicht was gemeint war. Nur der ſinnlich vorliegende Wille galt in jener Zeit, und dieſer ſprach für die Tribunen. Das iſt der Grund, weßhalb die Anklagen der Tribunen keine Anmaßung geſcholten wurden, weßhalb ſich die Patricier auf das Ermahnen beſchränkten und Klagen und Verurtheilungen ſich gefallen ließen.

Ich kann nicht glauben, daß mir jetzt noch Jemand die Stelle des Gellius über die ursprüngliche Gewalt der Tribunen wird entgegen halten wollen, in der Meinung, mich damit zu schlagen. Denn in der Stelle ist nichts, dem ich widersprochen hätte. Man möge sie doch genau lesen: quaerentibus nobis, heißt es [1]), quam ob causam tribuni, qui haberent summam coercendi potestatem, jus vocandi non habuerint: quod tribuni plebis antiquitus creati videntur non juri dicundo nec causis querelisque de absentibus noscendis, sed intercessionibus faciendis, quibus praesentes fuissent, ut injuria, quae coram fieret, arceretur. Habe ich das je bestritten? Habe ich es nicht selbst eingeräumt? Und gebraucht nicht Gellius das mildernde videtur? Gesteht er nicht indirect zu, daß bei dem, wie es vor Alters war, nicht geblieben ist? — Doch es ist überflüssig, daß ich mich bei der kahlen Ausflucht noch länger aufhalte.

Es steht fest, daß die Tribunen das Anklagerecht hatten, und aus der lex sacrata hatten, in der für sie selbst Unverletzlichkeit, für die Plebs das jus auxilii gewährleistet worden war. Um nun aber zu dem Ausgangspunkt der Untersuchung zurückzukehren; in den tribunicischen Prozessen von Coriolan bis zu den Decemvirn wurde nach anderen Grundsätzen verfahren als in den späteren ebenfalls von Tribunen anhängig gemachten Prozessen. Ich bin nämlich nicht der Meinung Mommsen's [2]) und Lange's [3]), daß die Tribunen das Verfahren nach den für den Provokationsprozeß geltenden Formen einrichteten; sondern ich glaube, daß sie blos anklagten, den Angeklagten zur Verantwortung aufforderten, ihren Strafantrag stellten und abstimmen ließen. Mommsen und Lange machen ohne positive Zeugnisse einen Analogieschluß aus der späteren Praxis; mich haben die Darstellungen der tribunicischen Prozesse, namentlich des gegen Coriolan, so wie mehrere Stellen Ciceros auf die ausgesprochene Vermuthung geführt.

1) Gell. N. A. XIII. 12.

2) Mommsen röm. Gesch. (2. Aufl.) I. S. 248 ff.

3) Lange röm. Alterth. I. 444.

Die Hauptstelle ist in Dialog über die Gesetze und lautet: Tum leges praeclarissimae de XII tabulis tralatae duae: quarum altera privilegia tollit, altera de capite civis rogari, nisi maximo comitiatu, vetat. Et nondum inventis seditiosis tribuni plebis, ne generatis quidem admirandum, tantum majores in posterum providisse. In privos homines leges ferri noluerunt; id est enim privilegium: quo quid est injustius, cum legis haec vis sit: scitum et jussum in omnes? Ferri de singulis, nisi centuriatis comitiis, noluerunt[1]). Aus dieser Stelle erhellt zweierlei: für's Erste, daß vor den XII Tafeln Privilegien gegen Einzelne rogirt wurden; zweitens das Verbot solchen Rogirens und drittens, daß fernerhin nur in Centuriatcomitien de capite civis votirt werden sollte. Das sagt die Stelle: aber wie ist das Gesagte zu verstehen? Wie können Privilegien gegen einzelne verboten und zugleich geboten werden, daß über Einzelne nur in Centuriatcomitien abgestimmt werden solle? Ist das Resultat einer solchen Abstimmung nicht auch ein Privilegium?

Ich weiß nicht, was diejenigen hierauf antworten wollen, welche der Ansicht sind, daß die Magistrate ihre Strafanträge, ohne vorher selbst ein Urtheil gefällt zu haben, vor das Volk

---

1) Cic. de leg. III. 19. Hiermit ist zu vergl. de leg. III. 4. pro dom. 17. pro Sest. 30. — Ueber den Text der ausgeschriebenen Stelle bin ich einige Bemerkungen schuldig. Statt inventis liefet Orelli natis; allein in den Codices steht intis, weßhalb ich der Conjectur des Turnebus, die auch Feldhügel billigt, den Vorzug geben zu müssen glaubte. Ne generatis hingegen habe ich auf eigenes Risiko hin geschrieben. Wie ich aus Feldhügel's Ausgabe ersehe, haben fast alle Codices negotialis, einer nec agatis, ein anderer nec agitatis, welche Lesarten alle, und mit Recht, verworfen wurden. Die Conjecturen nec cogitatis und ne malis von Lambie und Feldhügel dünkten mir aber auch nicht befriedigend: die erste nicht, weil sie mit dem providisse im Widerspruch steht; die zweite deshalb nicht, weil die Climax, die Cicero beabsichtigt, gar zu schlecht wäre. Endlich gab ich dem vorletzten Satze eine neue Interpunktion; ich setzte nach haec vis sit ein Colon und mache dadurch jede Interpolation überflüssig. Siehe die verschiedenen Versuche dem Texte nachzuhelfen bei Feldhügel.

brachten; denn nach meinem Dafürhalten würde das Volk in solchem Falle allerdings eine lex in privum hominem beschlossen haben. Doch nicht deshalb, weil das jussum, das hier von ihm ausging, keine generale gewesen wäre — bei der Entscheidung für oder wider eine Provokation handelte es sich ja auch nur um Einzelne — sondern weil es ein legislatorischer Act gewesen wäre, der Gesetz und Recht zugleich schaffte.

Gellius hat die Definition aufbehalten, die Atejus Capito von Lex giebt: lex est generale jussum populi aut plebis rogante magistratu [1]). Aber mit dem Schluß bin ich nicht einverstanden, den Gellius daraus zieht. Er meint, was nicht generalia jussa wären, was nicht de universis civibus, sondern de singulis concipirt wäre, seien Privilegien. Das ist falsch. Nicht alle jussa de singulis concepta sind Privilegien, sondern nur solche, die Ausnahmsgesetze für bestimmte Subjekte sind. Dergleichen Jussa sind die von ihm angeführten: de imperio Cn. Pompeji, de reditu M. Ciceronis; und deshalb sind sie Privilegien. Dergleichen wären auch Beschlüsse über Strafanträge bevor der Magistrat Recht gesprochen hat, weil das Setzen des Rechts und die Verwirklichung des Rechts in einen Act zusammenfielen, statt daß der concrete Fall unter die allgemeine Norm subsummirt wird. Dergleichen Jussa sind aber nicht die, durch welche das Volk, wenn der Verurtheilte die Entscheidung des Volkes aufruft, gutheißt, was der Magistrat als Recht gefunden hat. Zwar wird das Volk angegangen, über die Sache eines Einzelnen abzustimmen; aber der Unterschied zwischen hier und dort besteht darin, daß es nicht eine Maßregel beschließen, sondern einem gefundenen Urtheil seine Billigung geben soll [2]).

---

1) Gell. N. A. X. 20.

2) Die bisherigen Erklärungsversuche der Zwölftafelbestimmung bei Dirksen civil. Abhandlungen Berlin 1820 I. S. 246 ff. Dirksen selbst pflichtet der Erklärung bei, wornach die XII Tafeln Entscheidungen ohne vorausgegangene rechtliche Untersuchung hätten verbieten wollen (l. c. S. 253). Auch Rein nimmt sie an (s. Pauly Real-Encykl. v. privi-

Ich halte nun dafür, daß die Verurtheilungen, die vor den XII Tafeln von den Tributcomitien ausgingen, Privilegien waren[1]). Man würde schwerlich, überlege ich, an das Verbot von Privilegien gedacht haben, wenn sie nicht anstatt rechtlicher Entscheidungen vorgekommen wären, und noch weniger hätte man sie aufheben können. In welchen Comitien sollten sie nun beschlossen worden sein? Vor den Centuriatcomitien wurden entweder keine Criminalprozesse mehr verhandelt, oder es wurde wenigstens in den Formen des Provokationsprozesses verfahren. Die Centuriatcomitien entschieden ebenfalls nur als Appellationsinstanz. Also bleiben allein die Tributcomitien, wo, wie wir aus der Darstellung des Prozesses gegen Coriolan bestimmt wissen, in abnormer Weise verfahren wurde.

Lange hat zwar geurtheilt, daß man es als eine Mäßigung der Tribunen und als ein Streben, den Schein eines gemäßigten Verfahrens einzuhalten ansehen müsse, daß sie für ihre Anklagen die Formen adoptirten, welche, für den Provokationsprozeß durch Tullus Hostilius eingesetzt, seit der Lex Valeria de provocatione allgemein üblich geworden waren: aber ich werde nicht eher an diese Adoption glauben, bis mir die Uebung der beschriebenen Formen nachgewiesen und das Anomale im Verfahren gegen Coriolan damit in Einklang gebracht ist. Ich kann auch noch nicht recht einsehen, inwiefern die Tribunen

legium). Nach dem im Text Gesagten und frühern Ausführungen ist aber diese Erklärung nicht genau genug; wenn der Bestimmung der XII Tafeln nicht zuwider gehandelt sein sollte, so mußte nach den für den Provokationsprozeß bestehenden Formen verfahren worden sein. Die Beobachtung der einen oder anderen reichte nicht aus, sondern alle mußten beobachtet sein. Wenn also auch z. B. dem T. Menenius ein Tag bestimmt wurde, an dem er vor dem Volke erscheinen und sich verantworten sollte, und darauf eine Entscheidung des Volkes erging: so darf daraus, daß er vor das Volk berufen wurde, noch nicht geschlossen werden, daß die ergangene Entscheidung eine rechtliche und kein Privilegium war.

1) Selbst diejenigen sind nicht auszunehmen, die nach der Lex Icilia und auf Grund dieses Gesetzes ergingen, weil sie blos von einem Theile des Volkes beschlossen wurden.

durch Annahme der üblichen Prozeßformen Mäßigung an den Tag legten, und bin noch keineswegs im Reinen darüber, ob nicht, was für Mäßigung ausgegeben wird, noch größere Anmaßung gewesen wäre, da das Rechtsprechen nach der bisherigen Praxis als Funktion der patricischen Magistrate, der Inhaber des Imperium, gegolten hat [1]). Wie konnten sie gar durch Annahme jener Formen ihrem Verfahren den Schein der Gesetzmäßigkeit geben, wo doch über ihre Anträge nur die Plebs abstimmte? Ich wollte mir es gefallen lassen, wenn die Patricier in den Tributcomitien vertreten gewesen wären. Das war aber erst von der Zeit an der Fall, wo auch die Privilegien abgeschafft wurden — seit den XII Tafeln [2]).

In der Bestimmung: privilegia ne irroganto, sieht Lange nichts Neues, sondern nur eine Consequenz der Lex Valeria de provocatione [3]). Jedoch will er nicht behaupten, daß es überflüssig war, sie auszusprechen, weil sich die Tribunen bei Gelegenheit der Verurtheilung des Coriolanus anmaßend bewiesen hätten. Er meint also, weil die anmaßenden Tribunen zu Allem fähig waren, so hätte man im Voraus einen Versuch verbieten müssen, der noch nicht gemacht worden war. Wirklich? So reflectirt und doctrinär wäre man schon damals gewesen? Gewiß war man das nicht, gewiß waren vor dem Verbot Privilegien irrogirt worden; die Stelle des Cicero bezeugt es ja auch ausdrücklich. Altera lex, heißt es, privilegia tollit: konnte man aber aufheben, was nicht bestand?

---

1) Ich führe jedoch an, daß auch nach Mommsen schon die ersten Tribunen das Recht hatten, Criminalurtheile auszusprechen, und wenn Provocation eingelegt wurde, sie zu vertheidigen. Ja er meint sogar, die neue Abstimmungsweise nach Tribus hänge mit dieser Gerichtsbarkeit der Tribunen zusammen, insofern sie nämlich aus dem Bedürfniß nach einer von patricischen Magistraten unabhängigen Versammlung hervorgegangen sei (Mommsen röm. Gesch. I. S. 248 und 249). Diese Ansicht habe ich aber in den Quellen nicht begründet gefunden; namentlich steht ihr Gell. N. A. XIII. 12 entgegen.

2) Göttling röm. Staatsverf. S. 316.

3) Lange röm. Alterth. I. S. 463.

Die Aufhebung der Privilegien war von größter Bedeutung, da jetzt die Standesgerichte der Plebs fallen mußten. Diese kamen denn auch ab; die Gerichtsbarkeit der Tributcomitien jedoch blieb erhalten, obschon beschränkt, da sie nur noch in der Appellationsinstanz und über Geldbußen, gegen welche der damit belegte provocirt hatte, entscheiden durften.

Von jetzt an hielten die Tribunen auch die Formen des Provokationsprozesses ein. Dies kam so. Da sie jetzt magistratus populi Romani waren, so hatten sie auch das Recht, auf Grund der Lex Aternia Tarpeja zu Geldbußen zu verurtheilen, weil dieses Gesetz das Recht zu mulkten allen Magistraten gegeben hatte. Jedoch mußten sie sich dem üblichen Verfahren bequemen, d. h. nur auf niedere Geldbußen durften sie endgültig erkennen, höhere mußten sie auf Anrufen des Verurtheilten dem Volke zur Bestätigung vorlegen: also auch den Prozeß mit einer förmlichen Anklage eröffnen, wovon sie dort befreit waren [1]). Die Capitalgerichtsbarkeit, welche wir die Tribunen unter derselben Voraussetzung üben sehen, mögen sie unter wenig Widerspruch erworben haben, nachdem sie einmal, wenn auch beschränkte, Strafgerichtsbarkeit hatten, da die höheren Magistrate wegen der allgemein zugelassenen Provokation die ihnen zustehende Strafgerichtsbarkeit nicht mehr ausüben wollten, und da sie ja schon nach der Lex Icilia (nach 282 d. St.) eine gewisse Capitalgerichtsbarkeit hatten.

Wie Mommsen meint [2]), lag es in der Absicht der Decemvirn, die tribunicische Gewalt und folglich auch die tribunicischen Criminalprozesse ganz abzuschaffen. Nur so, sagt er, könne man sich erklären, weßhalb die Provokation in Capitalsachen an die Tributcomitien ausgeschlossen, die an die Centuriatcomitien gewährleistet worden sei. Lange [3]) hingegen findet in dieser Bestimmung nichts, was nicht schon seit der Lex Valeria gegolten hätte. Höchstens dürfe man annehmen, daß die späteren Tribunen mit durch diese Erneuerung des Gesetzes be-

1) S. S. 127.

2) Mommsen röm. Gesch. (2. Aufl.) I. S. 257.

3) Lange röm. Alterth. I. S. 462.

stimmt wurden, Capitalprozesse nicht mehr in Tributcomitien zu verhandeln.

Ich halte es mit keiner von beiden Ansichten. Der Grund, durch den sich Mommsen bestimmen ließ, scheint mir nicht so nöthigend zu sein, als er ausgiebt. Man konnte ja nicht blos gegen Capitalstrafen, sondern auch gegen Geldbußen provociren. Wenn nun den Tributcomitien die Entscheidung über Provokation gegen Geldbußen entzogen worden wäre, würde Mommsen auch schließen, daß man die Abschaffung der tribunicischen Prozesse beabsichtigt habe? würde er sich diese Bestimmung auch nicht anders erklären können? Was für die Provokation in einer Beziehung gälte, müßte in anderer Beziehung ebenfalls gelten. Aber ich sehe keinen Grund, der nöthigte, von der Ausschließung der Provokation in der einen oder anderen Beziehung auf die Abschaffung des Tribunats und der tribunicischen Prozesse zu folgern. Zwischen der angeblichen Absicht und jener Disposition ist gar kein ursachlicher Zusammenhang wahrzunehmen. Hier kann ebensogut ein anderer Grund gewirkt haben, und muß wohl auch, denn als die Plebs in die Einsetzung des Tribunats willigte, geschah es unter dem Vorbehalt der Lex Icilia de Aventino und der übrigen leges sacratae [1]. Wie schlecht hätten die Decemvirn auf diesen Vorbehalt geachtet, wenn sie auf Abschaffung des Tribunats ausgegangen wären!

Ich habe aber noch etwas Wichtiges zu erwidern, was zugleich gegen Lange gerichtet ist. Meines Erachtens sind die Worte: de capite civis, nisi per maximum comitiatum, ne ferunto mit den Worten: privilegia, ne irroganto in Verbindung zu bringen. Ich will eben nicht sagen, daß sie ein Ganzes ausmachten, aber daß sie zusammengehören, dessen bin ich gewiß. Der zweite Satz ist der oberste Grundsatz. Privilegien sollten von nun an nicht mehr irrogirt werden, in keiner Versammlung mehr, und weder wenn es sich de capite, noch wenn es sich um Geldbußen handelte; sondern allgemein sollte das Provokationsverfahren gelten: provocatio omnium rerum

1) Liv. III. 32.

wurde eingeführt, wie Cicero von einem anderen Orte sagt. Für dieses Verfahren war nun die Competenz zu regeln. Dazu half der erste Satz, indem er bestimmte, daß in Capitalsachen nur die Centuriatcomitien die Appellationsinstanz bilden durften.

In diesem Zusammenhang betrachtet, zeugt der besprochene Artikel der XII Tafeln weder für die Tendenz, die Mommsen den Decemvirn beimißt, noch ist er als bloße Erneuerung eines alten Gesetzes anzusehen, die mehr nur beiläufig die Capitalprozesse in Tributcomitien aufhören gemacht hätte. Und daß er in diesem Zusammenhange zu betrachten ist, beweis't der Vorgang Ciceros.

Neuntes Capitel.

Rückblick. — Die Provokation gegen richterl. Entscheidungen an ein bestimmtes Verfahren geknüpft. Aenderung hierin, herbeigeführt durch die Gewährung der Provokation im ganzen röm. Gebiet und das Aufkommen der Quästionsgerichte.

Die Behauptung Wöniger's, daß die Tribunen inprovokabel seien und die Behauptung Beckers, daß sie keine Strafgerichtsbarkeit gehabt hätten, veranlaßten eine Untersuchung, die sehr weitläufig geworden ist, weil ich mich nicht dabei begnügen durfte, einfach das Gegentheil darzuthun, sondern auch nachweisen mußte, aus welchen Anfängen das, was als endliches Resultat dem Auge entgegentritt, erwuchs. In Ausführung dieses Anspruchs gab ich eine Darstellung der Gerichtsbarkeit der Tributcomitien vor den XII Tafeln. Es erwies sich, daß diese Gerichtsbarkeit der Tributcomitien eine von der späteren total verschiedene war: vor den XII Tafeln urtheilte in den Tributcomitien nur die Plebs als Stand, ihre Beschlüsse waren Privilegien; nach den XII Tafeln urtheilte in den Tributcomitien das ganze römische Volk, und zwar als Appellationsinstanz. Demgemäß waren auch die Functionen der Tribunen verschiedene: dort zogen sie als Vertreter ihres Standes den Verletzer desselben

zur Rechenschaft und brachten einen Antrag über ihn an ihre Gemeinde; hier handelten sie als Beamte des ganzen Volkes, forderten jeden Rechtsbrüchigen ohne Unterschied, ob er Patricier oder Plebejer war, vor ihr Gericht, erkannten über ihn, und legten, wenn er provocirte, ihr Erkenntniß dem Volke zur Bestätigung vor.

Ich werfe noch einen Blick weiter zurück und fasse auch den Inhalt der vorletzten Capitel kurz zusammen. Es wurde untersucht, wer das Provokationsrecht hatte, gegen wen und was für Urtheile es zustand. Folgendes war das Ergebniß: 1) Jeder römische Bürger hatte das Provokationsrecht; er konnte es gegen jedes Urtheil, das auf Todesstrafe und körperliche Züchtigung, überhaupt Capitalstrafe, oder auf Geldbuße über 3020 Aß lautete, anwenden; 2) er konnte gegen jeden Magistrat davon Gebrauch machen, nur der Soldat nicht gegen den Feldherrn, der Priester oder die Priesterin nicht gegen das Urtheil ihrer geistlichen Obrigkeit, wenn es ein geistliches Verbrechen betraf; aber selbst der Dictator war der Provokation unterworfen.

Man erinnere sich nun, daß zu der Zeit, wo die Comitialgerichtsbarkeit die Regel war, die Provokation einen integrirenden Bestandtheil des römischen Strafverfahrens bildete. Was heißt es, für diese Zeit: jeder römische Bürger hat das Recht der Provokation? Was heißt: jedes Urtheil auf Züchtigung, Capitalstrafe oder Geldbuße über 3020 Aß ist provokabel? Was heißt: jeder Magistrat, mit Ausnahme des Feldherrn gegenüber den Soldaten und der geistlichen Obrigkeit gegenüber einer geistlichen Person, die ein geistliches Verbrechen verübte, hat der Provokation stattzugeben?

Ich habe die Antwort genugsam vorbereitet und spreche sie ohne Umschweife aus. Jenes heißt, daß jeder Magistrat, der das Verbrechen eines römischen Bürgers mit der Strafe der körperlichen Züchtigung, mit Capitalstrafe und Geldbuße über 3020 Aß verfolgen wollte, es mit Rücksicht auf die Provokation, die etwa eingelegt werden würde, thun mußte: er mußte diem dicere und diem prodicere, mußte anklagen und des Ange-

klagten Verantwortung bewirken, mußte, wenn gegen sein Urtheil provocirt wurde, das Volk berufen und dessen Entscheidung einholen[1]). Da an diese Formen auch der Dictator gebunden war, so unterließ er, wie andere höhere Magistrate[2]), von seiner Gerichtsbarkeit Gebrauch zu machen, wenn er sie nicht als Feldherr gegen den Soldaten ausüben konnte[3]). Der Dictator L. Q. Cincinnatus hätte über den falschen Zeugen Volscius richten können, aber dann mußte er auch als Ankläger auftreten und die Provokation sich gefallen lassen; da er dies nun unter seiner Würde hielt, so beschränkte er sich darauf, solange im Amt zu bleiben, bis die Comitien über den Antrag gegen Volscius, den die Tribunen begünstigten, gehalten waren[4]). Auf der anderen Seite wurde vom pontifex maximus, der unter der angegebenen Voraussetzung inprovokabel war, nicht in den Formen des Provokationsprozesses verfahren. Ein Beleg dafür ist der Prozeß gegen die Vestalin Postumia[5]).

Die provocatio ad populum gegen richterliche Erkenntnisse war also zu einer gewissen Zeit an ein gewisses Verfahren geknüpft: sie fand nur bei dem Verfahren statt, bei welchem der Magistrat zuerst als Ankläger auftreten mußte, ehe er urtheilte; wohingegen der Magistrat dieses Verfahren auch stets wählen mußte, wenn er eine Strafe zu geben beabsichtigte, gegen welche die Provokation gesetzlich zulässig war. Ich will hier noch einmal die Stelle des Livius über den Fall des Sestius anführen: Quum sine provocatione creati essent, defosso cadavere, domi apud P. Sestium, patriciae gentis virum,

---

1) Hiernach wird es sich rechtfertigen, daß ich das Verfahren, das auf ein Volksgericht tendirte, einigemal Provokationsprozeß nannte und von Formen des Provokationsprozesses sprach.

2) S. S. 48 und 49.

3) Vgl. den Fall des Fabius o. S. 95 ff.

4) Liv. III. 29.

5) Liv. IV. 44. Eodem anno Postumia, virgo Vestalis, de incestu causam dixit, crimine innoxia. — Ampliatam, deinde absolutam, pro collegii sententia pontifex maximus abstinere jocis, colique sancte potius, quam scite, jussit.

invento, prolatoque in concionem, in re juxta manifesta atque atroci, C. Julius decemvir diem Sestio dixit, et accusator ad populum exstitit, cujus rei judex legitimus erat; decessitque jure suo, ut demptum de vi magistratus populi libertati adjiceret.

Hierin trat nun aber eine Veränderung ein. Zunächst durch das Gesetz des Porcius Läca [1]), welches dem römischen Bürger auch außerhalb der Bannmeile Roms das Provokationsrecht gab. Wenn ihn demnach ein Statthalter in den Provinzen, wo natürlich ein ganz anderes Verfahren als zu Rom in Uebung war, zu einer Strafe verurtheilt hatte, welche in Rom provokabel war: so provocirte er und verlangte in Rom gerichtet zu werden. Jedoch würde man sich irren, wenn man glaubte, daß nun in Rom und in den Comitien der Spruch des Provinzialstatthalters zur Abstimmung gebracht worden wäre; dies geschah keineswegs, sondern der Magistrat, der den Prozeß zu führen übernahm, begann ihn von vorne mit der diei dictio und führte ihn, als ob er noch nicht geführt worden wäre. Natürlich: wie hätte sonst das Volk sich eine Meinung über die Sache bilden können? Man vergleiche übrigens auch den Prozeß gegen Pleminius, der, nachdem er des angeschuldigten Verbrechens für schuldig gefunden worden war, nach Rom geschickt wurde [2]), um dort vom Volke sein Urtheil zu empfangen [3]).

Eine andere Veränderung führte das Aufkommen der Quästiones herbei, welche dem Volke das Rechtsprechen zum Theil abnahmen und dabei nach anderen Formen verfuhren. Zudem war hier die Provokation ganz ausgeschlossen [4]). Nur ein Fall,

---

1) Vgl. o. S. 21 ff.

2) Liv. XXIX. 21. Et praetori et consilio haud mediocre onus demptum erat de Scipione cognoscendi. Pleminium, et ad duos et triginta homines cum eo damnaverunt, atque in catenis Romam miserunt. Vgl. m. Val. Max. I. 1, 21.

3) Vgl. S. 63, N. 2.

4) S. o. S. 30 ff., woselbst auch über die von Antonius eingeführte, aber mit dessen übrigen Gesetzen auch wieder abgeschaffte Ausnahme.

meint man[1]), widerspreche dieser Annahme, der nämlich, den ich eben anführte, der Fall des Pleminius, in dem auf das Urtheil der nach Spanien geschickten Commission noch ein Gericht des Volkes angeordnet worden sei. Dies ist zwar richtig, allein die Commission war keine quaestio extraordinaria, sondern eine zum Zwecke einer Disciplinaruntersuchung geschickte Abordnung, die einen Prätor an der Spitze hatte, der sich seines Rechts zu judiciren bediente[2]). Um ein endgültiges Urtheil geben zu können, hätte die Absendung der Commission vom Volke genehmigt sein müssen; sie hatte aber, wie ausdrücklich hervorgehoben wird[3]), nur vom Senat ihre Vollmacht empfangen.

Als Ausnahme von dem Grundsatz, daß der römische Bürger ab omni judicio poenaque Provokation habe, folglich auch als Abweichung von dem Princip, das ich vorhin aufgestellt habe, werden auch vom Senat ausgegangene Erkenntnisse ausgegeben[4]): eine Behauptung, die leicht zu widerlegen ist, weil der Senat über römische Bürger gar keine Strafgerichtsbarkeit hatte und übte[5]).

Hingegen fand eine Ausnahme statt, wenn der Staat in Gefahr erklärt war und die Consuln außerordentliche Vollmacht erhalten hatten. Ea potestas, sagt Sallust[6]), per Senatum, more Romano, magistratui maxuma permittitur: exercitum parare, bellum gerere, coercere omnibus modis socios, atque cives, domi militiaeque imperium atque judicium summum habere. Allein solche Exemtionen waren verfassungswidrig[7]) und dürfen als Verletzungen der Gesetze eigentlich nicht in Betracht kommen.

---

1) Laboulaye Essai cet. p. 157.

2) Vgl. Mommsen N. Jen. Lit.-Ztg. 1844 Nr. 63.

3) Liv. XXIX. 17 ff.

4) Dirksen civ. Abhandlungen I. 134.

5) Ich verweise auf die vortreffliche Erörterung dieses Punktes bei Geib (röm. Cr.-Pr. S. 39 ff.), dem Laboulaye (Essai cet. p. 113 ff.) gefolgt ist.

6) Sallust Cat. 29.

7) Göttling röm. Staatsverf. S. 282. Laboulaye Essai cet. p. 121.

Zehntes Capitel.

Einlegung der Provokation. Die Comitien, an welche die Provokation kommt, sind nicht die Curiatcomitien.

Die Provokation war zulässig, sobald das beschwerende Erkenntniß ausgesprochen war und würde bei dem Magistrat eingelegt, der sie ausgesprochen hatte. Die Einlegung bestand in der bloßen Erklärung: Provoco; wenn die Strafverfügung in der Provinz erging, wohl auch in der Erklärung: civis Romanus sum [1]). Sie konnte bis zum Vollzug des Urtheils angebracht werden; da aber das Urtheil, wenn nicht dagegen provocirt wurde, sofort vollzugsreif war, so mußte sie sofort nach Eröffnung geschehen [2]).

Der Magistrat mußte die Provokation annehmen. Zu Anfang der Republik bestand hiezu freilich nur eine moralische Verpflichtung [3]); erst die Leges Porciae brachten Sanctionen

---

1) Vgl. Cic. in Verr. V. 62 ff.

2) Vgl. Liv. I. 26.

3) Liv. X. 9. Valeria lex, quum eum, qui provocasset, virgis caedi securique necari vetuisset, si quis adversus ea fecisset, nihil ultra, quam improbe factum, adjecit. Id (qui tum pudor hominum erat) visum, credo, vinculum satis validum legis: nunc vix serio ita minetur quisquam. Dagegen bemerkt Laboulaye (Essai cet. p. 88), Livius sei mit der Sprache der alten Jurisprudenz nicht vertraut gewesen und habe das improbe factum mißverstanden; wie aus Cicero hervorgehe, sei die Formel gleichbedeutend gewesen mit consecratio capitis. Er beruft sich auf folgende Stelle in den Verrinen: hoc dico, et magna voce dico, ubicunque hoc factum est, improbe factum est; quicunque hoc fecit, supplicio dignus est (in Verr. a. 2 III. 93). Ist denn aber in dieser Stelle eine Erklärung von improbe factum gegeben? Wer bemerkt nicht die rhetorische Steigerung? Cicero will sagen, die Handlung von der er gesprochen, sei eine schändliche, eine todeswürdige, und es fällt ihm nicht ein, diese Begriffe gleichzusetzen. Mit Recht hat daher Mommsen bei seiner Erklärung der Formel die Stelle des Cicero ganz außer Betracht gelassen. Er sagt: „den (dem Provokationsgesetz) zuwiderhandelnden Beamten traf Infamie, die nach den damaligen

des Provokationsrechts [1]); später noch, am Ende der Republik, auch die Lex Julia de vi von Cäsar [2]).

Dem Magistrat, der die Provokation annahm, lag es ob, die Entscheidung darüber an die Comitien des Volkes zu bringen. An welche Comitien aber? Die Frage ist schon im Vorübergehen zur Erörterung gekommen; jetzt ist es Zeit, sie ganz zu erledigen. Oder, um nicht zu viel zu sagen, ich will das Meinige thun, um sie ihrer Erledigung näher zu bringen: denn es ist eine schwierige Aufgabe, die richterliche Competenz der Comitien festzustellen, von Vielen versucht, und noch immer nicht befriedigend gelös't. Nicht einmal das ist ausgemacht, welche Comitien in Betracht kommen. Ich werde mich also diesem Punkte zuerst zuwenden.

Es ist behauptet und von anderer Seite bestritten worden, daß die Curien noch nach Servius Tullius, beziehungsweise nach der Lex Valeria de provocatione, als richterliche Comitien fungirt hätten. Die Controverse kam durch Niebuhr auf, der meines Wissens die Behauptung zuerst that [3]). Ihm folgten Göttling und Walter [4]). Zwar widersprachen Geib und Rein [5]), aber in jüngster Zeit verfocht sie Schwegler wieder [6]). Es ist nicht glaublich, sagt Schwegler, daß die patricische Bürgerschaft bei ihrer abgeschlossenen Stellung und stolzen Haltung in den ersten Zeiten der Republik die Entscheidung über das Caput eines Patriciers vor eine Volksversammlung gebracht hat.

Verhältnissen im Wesentlichen nichts war als ein sittlicher Makel und höchstens zur Folge hatten, daß das Zeugniß des Ehrlosen nicht mehr galt" (röm. Gesch. (2. Aufl.) I. S. 230).

1) Cic. rep. II. 31.

2) S. o. S. 30.

3) Niebuhr röm. Gesch. II. S. 188, 417.

4) Göttling röm. Staatsverf. S. 263, 312. Walter röm. Rechts-Gesch. I. §. 39, 41, 110.

5) Geib röm. Crim.-Pr. S. 32. ff. Rein Cr.-Recht der Römer S. 478. Allg. Lit.-Ztg. 1844 I. S. 430, und in Pauly's Real-Encykl. v. comitia; judicia populi.

6) Schwegler röm. Gesch. II. 1 S. 180 ff.

Das Urtheil über Spurius Cassius, fügt er an anderem Orte hinzu, ist sicherlich von den Curien ausgesprochen, und M. Manlius ist noch nach der Zwölftafelgesetzgebung, nachdem die Centuriatcomitien ihn freigesprochen, vor den Curiatcomitien von Duumvirn angeklagt und verurtheilt worden[1]).

Ich will jedoch nicht sagen, daß die Vorgänger Schweglers die Fortdauer der alten Volksgerichte so allgemein angenommen haben wie er: genug, sie haben sie angenommen, und welchen Umfang sie ihr immer beischreiben, die Prozesse gegen Cassius und Manlius lassen auch sie vor den Curien verhandelt und durch die Curien entschieden werden[2]).

Dieser Meinung bin ich nicht. Ich schlage mich auf die Seite Geib's, welcher der Ansicht ist, daß beide Patricier von den Centuriatcomitien verurtheilt wurden[3]). Es beirrt mich nicht, daß Livius von Cassius sagt: populi judicio damnatus est[4]). Konnte er die Centuriatcomitien nicht populi judicium nennen? Muß nach seinem Sprachgebrauche unter populi judicium nothwendig das Gericht der Curien verstanden werden? Identificirt er patres und populus immer, oder nur blos häufig? Man lese doch einige Zeilen in das nächste Capitel hinüber. Es beginnt: Haud diuturna ira populi in Cassium fuit. Dulcedo agrariae legis ipsa per se, dempto auctore subitat animos. Was ist hier unter populus zu verstehen? Blos die patricische Gemeinde oder das Gesammtvolk? Ich meine, der zweite Satz zeige auf das Letztere: der Plebs kam das Ackergesetz zu Gute, der Plebs kam es wieder in den Sinn, und da es ihr bald in den Sinn kam, so währte der Unwille des populus gegen den Urheber des Ackergesetzes nicht lange. Welchen Wirrwar hätte Livius zusammengeschrieben, wenn unter dem populus nur die Patricier begriffen wären! Er hätte

---

1) Schwegler a. a. O. S. 463.

2) Niebuhr a. a. O. S. 187 ff. Göttling a. a. O. S. 306, 318 ff. und im Hermes XXVI. 1. Walter a. a. O. §. 38 N. 5.

3) Geib a. a. O. S. 34.

4) Liv. II. 41.

gesagt: „der Unwille der Patricier gegen Cassius dauerte nicht lange, die Annehmlichkeit des Ackergesetzes kam ihnen wieder in den Sinn und die Begierde darnach entflammte sie noch mehr; sie scheuten aber die Schenkung an die Plebs und ihre hitzigsten Anführer gegen die Plebs waren die Consuln u. s. w." Solches sinnlose Gerede fällt aber dem Livius nicht zur Last, wenn er mit populus das Gesammtvolk meinte, von dem auch die Plebs ein Theil war.

Aber warum gebrauchte er nicht plebis statt populi? Wenn er die Plebs meinte, warum sagt er es nicht? Der Grund ist so schwer nicht zu entdecken: weil er nicht ausschließlich die Plebs meinte, weil er anzeigen will, daß auch ein Theil der Patricier von seinem Unwillen abging. Die Plebs bekümmerte es, daß sie gegen ihren Wohlthäter sich aufhetzen ließ; die Patricier waren zwar Gegner des Ackergesetzes, aber Viele mochte die ungerechte That gereuen, zu der sie mitgeholfen hatten. Darum heißt es: haud diuturna ira p o p u l i in Cassium fuit. Livius würde Patrum gesagt haben, wenn er die Patricier allein gemeint hätte, wie er im ganzen Capitel thut [1]).

Ueberdies beweis't der Ausdruck judicium populi deshalb nichts, weil ihn Livius sogar gebraucht, wenn er von einem Gericht der Tributcomitien spricht. Z. B. schreibt er folgenden Satz: Decemviros ante eum (Postumium), quorum legibus ad eam diem viverent, multos postea principes civitatis, j u d i c i u m d e s e p o p u l i passos [2]), was er wahrlich nicht konnte, wenn ihm populus und Patres gleichbedeutend gewesen wären. Denn daß die Tributcomitien über die Decemvirn entschieden, ist noch nie bezweifelt worden.

---

1) Um ein Beispiel anzuführen, gegen das kein Einwand gilt: uno animo Patres ac plebes rebellantes Volscos et Aequos prospera pugna vicere. Dieses Beispiel führe ich, wie gesagt, aus demselben Capitel an, und weil ich es da finde, denn eigends darnach zu suchen, wäre überflüssige Mühe gewesen, da meine obige Darlegung auch abgesehen davon feststeht.

2) Liv. XXV. 4.

Ich darf indessen nicht verschweigen, daß Schwegler auf den Beweis seiner Meinung aus den Worten populi judicio verzichtet hat, ja, daß er die Stelle des Livius ihr sogar nicht günstig hält. Dennoch beharrt er darauf, daß die Plebs an der Verurtheilung des Cassius keinen Antheil hatte. Aber nicht etwa, weil ihm dies andere Quellenzeugnisse an die Hand geben — denn er muß selbst einräumen, daß auch Dionys [1]) und Dio Cassius [2]) ihm entgegen sind —: sondern er schließt es aus dem Ausdruck: comitiatus maximus, der in den XII Tafeln gebraucht wurde. Dieser Ausdruck beweise, daß auch die kleineren Comitien Criminalgerichtsbarkeit ausgeübt hätten.

Wohl beweis't er dies; oder wenigstens, daß eines der kleineren Comitiate bei der Strafgerichtsbarkeit betheiligt war: was beweis't er aber für den Prozeß des Cassius? Wenn wir wissen, daß die Tributcomitien als Standesgerichte de capite urtheilten [3]); wenn wir vermuthen, daß auch die Curiatcomitien als Standesgerichte (nicht Pairsgerichte) geurtheilt haben mögen: was wissen wir dann in Bezug auf den Prozeß des Cassius? was dürfen wir vermuthen? Dürfen wir vermuthen, daß die Curien über ein Glied ihres eigenen Standes zu Gericht saßen, weil die Plebs als Stand über Patricier richten konnte, die sich gegen sie vergangen hatten, und umgekehrt die patricische Bürgerschaft vielleicht auch über Plebejer?! Deshalb sollen die Curien den Cassius verurtheilt haben?

Ich lasse den Cassius durch die Centurien verurtheilt werden, obgleich wir aus den Quellen nicht bestimmt wissen, ob ihn nur überhaupt ein Volksgericht verurtheilt hat. Livius sagt: sunt, qui patrem auctorem ejus supplicii ferant, und Valerius Maximus; Plinius und Florus [4]) folgen diesen Gewährsmännern; allein Livius entscheidet sich selbst gegen diese

1) Dion. Hal. VIII. 78 ff. Er gebraucht abwechselnd: δῆμος, πληθύς, ὄχλος.

2) Dio Cass. frg. 19 ed. Mai.

3) Darüber oben S. 115 ff.

4) Val. Max. V. 8. 2. Plin. H. N. XXXIV. 4; Flor. I. 26.

Meinung und für die öffentliche Bestrafung. Mit ihm die besseren Quellen[1]: Dionys deshalb, weil das Haus des Cassius niedergerissen und sein Vermögen eingezogen wurde, was nicht geschehen wäre, wenn sein Vater ihn bestraft hätte, da das Vermögen des Sohnes ja dem Vater gehörte[2]. Namentlich aber ist zu beachten, daß die Einziehung des Vermögens und die Schleifung des Hauses im Gefolge der öffentlichen Strafe war, welche die lex de sacrando demjenigen drohte, qui regni occupandi consilia iniisset[3].

Einen Versuch, die widersprechenden Ansichten zu vermitteln, scheint Cicero machen zu wollen, indem er dem Vater des Cassius eine Rolle in dem Prozesse zuweis't, wornach er zwar nicht Richter war, aber die Verurtheilung bewirkte[4]. Auch Göttling hat sich um die Vereinigung bemüht[5]. Er nimmt an, das Urtheil hätten die Curien gefällt, der Vollzug sei dem Vater gestattet worden. Wer kann darüber zur Gewißheit kommen? Ich sage nur noch dies, daß, wenn Cassius vom Volke verurtheilt worden ist, es nach allen directen und indirecten Zeugnissen nur durch die Centuriatcomitien geschehen sein kann.

Dasselbe habe ich von der Verurtheilung des Manlius behauptet. Manlius ist, wie Cassius, angeklagt, nach Alleinherrschaft gestrebt zu haben, wird zum Tode verurtheilt und vom tarpejischen Felsen gestürzt. Livius erzählt den Verlauf des Prozesses ausführlich[6]. Ein Plan, das Königthum wieder ein-

1) Dio Cass. l. c.; Cic. rep. II, 35.

2) Dion. Hal. VIII. 79.

3) Liv. II. 8. Damit vgl. Val. Max. VI. 3, 1.

4) Cic. l. c. Spurium Cassium de occupando regno molientem, summa apud populum gratia florentem, Quaestor accusavit: eumque ut audistis, quum pater in ea culpa esse comperisse se dixisset, cedente populo, morte mactavit.

5) Göttling a. a. O. S. 306.

6) Liv. VI. 19, 20. — Vgl. mit Dio Cass. frg. ed. Sturz. 62. Plutarch Camill. 36. Zonar. VII. 24.

zuführen, sei entdeckt worden, der Senat habe beschlossen: ut videant magistratus ne quid ex perniciosis consiliis M. Manlii respublica detrimenti capiat; die Volkstribunen seien dem Gutachten beigetreten und hätten mit den Consulartribunen gemeinsam in Ueberlegung gezogen, was zu thun wäre. Da nun aber Keinem ein anderes Mittel eingefallen sei, als zu Gewalt und Mord zu schreiten, so hätten die Volkstribunen sich bereit erklärt, ihm einen Gerichtstag zu setzen. Quid cum plebe aggredimur eum, hätten sie gesagt, quem per ipsam plebem tutius aggredi est, ut suis ipse oneratus viribus ruat? Diem dicere ei nobis in animo est. Nihil minus populare quam regnum est. Sicut multitudo illa non secum certari viderint, et ex advocatis judices facti erunt, et accusatores de plebe, patricium reum intuebuntur, et regni crimen in medio; nulli magis quam libertati, favebunt, suae. Alle hätten zugestimmt und dem Manlius sei von den Tribunen ein Gerichtstag gesetzt worden. Quum dies venit, erzählt Livius weiter, quae, praeter coetus multitudinis seditiosasque voces, et largitionem et fallax judicium, pertinentia proprie ad regni crimen ab accusatoribus objecta sint reo, apud neminem auctorem invenio. Von Manlius heißt es, er habe die Leute alle vorgeführt, um die er sich durch Freigebigkeit und Milde wohl verdient gemacht, habe an seine Kriegsthaten erinnert, seine Ehrenzeichen zur Schau gestellt, seine narbichte Brust entblößt und Götter und Menschen um ihren Beistand gebeten. Am Tage der Abstimmung, als das Volk auf dem Marsfelde zur Abstimmung aufgerufen wurde, habe er sich von den Menschen zu den Göttern gewendet und seine Hände gegen das Capitolium ausgestreckt; die Tribunen aber seien zu der Einsicht gekommen, daß sie an diesem Orte, der das Andenken an die glänzende That des Manlius nicht ersterben lasse, die Verurtheilung des Angeklagten nicht würden durchsetzen können. Deshalb habe man die Comitien aufgehoben und das concilium populi auf einen anderen Tag in den Pötelinischen Hain angekündigt, von wo keine Aussicht auf das Capitolium war. Dort sei der, sogar den Richtern

verhaßte Spruch gefällt worden, demzufolge die Tribunen den Manlius hätten vom Tarpejischen Felsen stürzen lassen.

Wie mich dünkt, hat Livius aus den Berichten, nach denen er das Verfahren gegen Manlius dargestellt hat, die Ueberzeugung gewonnen, daß die endliche Entscheidung in Centuriatcomitien erging, und diese Ueberzeugung so deutlich ausgesprochen, daß ich mich auf ihn berufen darf. Der hier wiederkehrende Einwand, er sage concilium populi, meine also die Centuriatcomitien, ist gar zu kahl. Wie hätte er denn sagen sollen? Eben erzählte er von dem nach Centurien versammelten Volke, daß man es vor abgehaltener Abstimmung wieder habe auseinander gehen lassen; wenn er jetzt fortfährt, es sei ein neuer Termin angekündigt und die Versammlung in den Pötelinischen Hain berufen worden, muß er nothwendig die Centuriatcomitien noch einmal nennen, wenn er sie mit dieser Versammlung meint? Ist nicht jedem Mißverständnisse vorgebeugt? Das concilium populi steht hier offenbar beschreibend[1]). Hätte Livius damit angeben wollen, daß die zweite Versammlung blos aus dem patricischen Theile der Stadtgemeinde bestand, so hätte er wohl ein Wort davon einfließen lassen. Es war ein Ereigniß, das nicht blos der Mühe gelohnt hätte, vermerkt zu werden, sondern das vermerkt werden mußte, weil die Worte concilium populi für sich nichts beweisen, und, in dem Zusammenhang betrachtet, in dem sie stehen, nicht einmal ahnen lassen, was sie beweisen sollen.

Die Tribunen hielten es für nöthig, die Volksversammlung an einem anderen Orte abzuhalten, weil vom Marsfelde aus das Capitol sichtbar war, das Manlius einst gerettet hatte und bei dessen Anblick das Volk den Manlius nicht verurtheilen konnte. So wurde die Versammlung in den Pötelinischen Hain berufen — ita producta die, in Poetelinum lucum concilium populi indictum est, und ibi crimen valuit. Dem Wechsel des Ortes also wird die Verurtheilung zuge-

1) So steht es noch an einem anderen Orte, bei Liv. XXV. 3. Publicani Cascae instare, ut concilio diem eximeret.

schrieben, nicht dem Wechsel der Comitien und des Ortes. Um des erreichten Resultats willen, in der Hoffnung es zu erlangen, wurde die Versammlung aufgehoben und nach einem anderen Orte verlegt. Wer mag hier an einen Wechsel der Comitien denken? Livius hätte sich ja gar ungeschickt ausgedrückt, wenn er den Gedanken nicht hatte, den ich ihm unterlege, wenn er die Hauptsache zur Nebensache gemacht hätte. Urtheilten die Curien, so durfte das nicht im Vorbeigehen nur so hingeworfen werden, da die Curien aus den geschworenen Feinden des Manlius zusammengesetzt waren, die ihn überall verurtheilt haben würden, auf dem Marsfelde, auf dem Forum, wie im Pötelinischen Haine. Die Veränderung des Ortes wäre in dem Falle Nebensache gewesen, und gleichwohl legt ihr Livius soviel Gewicht bei, daß er gerade ihr die Verurtheilung beimißt. Ich kann ihn nicht falsch verstanden haben, oder ich habe ihn nie verstanden; und deutlicher kann man nicht sein als Livius ist, wenn er sagt: damnandi mora plebi non in causa, sed in loco fuit.

Göttling hat wohl darauf geachtet, daß Tribunen den Manlius anklagen. Konnten Tribunen vor Curiatcomitien auftreten? Konnten sie die Sache noch in der Hand behalten, nachdem sie einmal an die patricische Versammlung zur Entscheidung gegangen war? Sie konnten nicht[1]), und dennoch thaten sie es, wie man daraus ersieht, daß sie die Hinrichtung des Manlius vollziehen ließen. Die Execution der Strafe nämlich lag immer dem anklagenden Magistrat ob; also, muß man schließen, sind die Tribunen auch vor den Curiatcomitien Ankläger gewesen. Göttling nun übersieht, wie gesagt, die schwierige Lage nicht, in die er mit seiner Ansicht gerathen ist, und sucht sich herauszuhelfen: er giebt die in unserem Prozesse auftretenden Tribunen für Tribunen des ältesten Staatsrechts aus. Die Erklärung ist gewiß scharfsinnig, aber man wird zugeben, daß mit allem Scharfsinn nicht geholfen ist. Was sollen

1) Gell. N. A. XV. 27. Tribuni neque advocant Patricios, neque ad eos referre ulla de re possunt.

hier die Tribunen des ältesten Staatsrechts? Eine Anklage auf Hochverrath stellen? Sie, die nichts als Steuerbeamte waren? Die nie sonst eine Criminalanklage stellen? Als ob man keine anderen Beamten gehabt hätte! als ob nicht die Quästoren die rechten patricischen Criminalbeamten gewesen wären! Jedoch mein vornehmster Einwand ist der, daß Livius die Ankläger tribuni plebis nennt. Livius mag sich bei mancher Angabe geirrt haben, aber, daß auch hier ein Irrthum mit unterläuft, ist nicht zu glauben, denn erstlich erzählt er von mehreren Berichten, die er vor Augen hatte, und die schwerlich alle so undeutlich gewesen sein werden, daß ein so großes Mißverständniß entstehen konnte; für's andere bestärkt ein innerer Grund die Angabe des Livius. Als die Tribunen sich erboten, dem Manlius einen Klagtag zu setzen, sagten sie unter Anderem, die plebejische Gemeinde werde willfähriger zur Verurtheilung sein, sobald sie Ankläger aus ihrem Stande vor sich sehen würde. Ist dieses Motiv nicht sehr einleuchtend? Ist die Aeußerung den Verhältnissen nicht sehr angemessen? Und dieselben Verhältnisse, sollten sie nicht auch dem Geschichtschreiber zu gut kommen und Vertrauen in seine Angaben erwecken?

Da nun Manlius, wenn er auf die Anklage der Tribunen hin verurtheilt wurde, unmöglich vor Curiatcomitien gestanden haben kann: so nimmt Schwegler an, daß er das zweite Mal nach altem Duumviralverfahren gerichtet wurde. Er findet dafür in Livius selbst einen Anhaltspunkt. Livius sagt: sunt, qui per duumviros, qui de perduellione anquirerent, creatos, auctores sint damnatum. Zwar setzt Livius in diese Ansicht Zweifel, wie er durch den Conjunctiv andeutet; allein es könnte aus Unkenntniß geschehen sein und mit der Nachricht, ihm zum Trotze, seine Richtigkeit haben. Ich will es zugeben: was kann es entscheiden? Bin ich durch diese Einräumung gezwungen, mir nun auch die Folgerung Schweglers gefallen zu lassen? Manlius wäre von Curiatcomitien verurtheilt worden, weil Duumvirn die Vorentscheidung hatten? Mit nichten. Cicero mag mir bezeugen, daß ich Recht habe, wenn ich diesen Schluß nicht gelten lasse. Er fragt in der

Rede für den Rabirius [1]): uter popularis est, tune, qui in Campo Martio, comitiis centuriatis, auspicato in loco, crucem ad civium supplicium defici et constitui jubes: an ego? Auf dem Marsfelde, inmitten der Centuriatcomitien sollte ein Kreuz errichtet werden, um den Rabirius sogleich daran schlagen zu können, wenn die Abstimmung zu seinem Nachtheil ausfallen würde.. In Centuriatcomitien also sollte über den Rabirius entschieden werden, obgleich Duumvirn zu Richtern über ihn gesetzt waren. Obgleich man ein veraltetes Verfahren hervorgesucht hatte, um ihn zu verderben, so wollte man doch nicht soweit gehen, andere Comitien als die Centuriatcomitien zur Abstimmung über ihn zu rufen. Jenes war gegen den Gebrauch, dieses wäre gegen das Gesetz der XII Tafeln gewesen. Zwar folgt nicht, weil hier noch Mäßigung vorwaltete, daß darum auch dort das Gesetz geachtet wurde, aber möglich ist es doch, und wahrscheinlicher als das Gegentheil, weshalb gerechtfertigt sein wird, daß ich die Folgerung Schweglers verwerfe. Größere Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß, wie über Rabirius, so auch über Manlius die Centuriatcomitien die oberstrichterliche Entscheidung abgaben.

Und so ist es und findet man es bei Livius geschrieben. Mögen Duumvirn oder Tribunen den ersten Spruch gethan haben, jedenfalls haben Centuriatcomiten den letzten gethan. Wo das steht? Ich wundere mich selbst, daß mir diese Entdeckung vorbehalten blieb. Die Stelle, in der es zu lesen ist, die ich auch schon angeführt habe, lautet: damnandi mora plebi non in causa, sed in loco fuit. Doch die Stelle spricht von der ersten Versammlung; darf, was von dieser gesagt wird, auch auf die zweite bezogen werden? Ich bitte, zu erwägen, daß Livius sagt: damnandi mora. Was heißt mora? Es bedeutet den Verlauf der Zeit bis etwas geschieht. Livius sagt also: daß die Plebs die Verurtheilung verzog, lag nicht in der Sache, sondern am Orte. Diese Bemerkung macht er, bevor er erzählt, daß die ersten Comitien aufgelös't wurden.

---

1) Cic. pr. Rab. perd. r. 4.

Nachdem er es aber erzählt und den Grund angegeben hat, fügt er hinzu, an dem anderen Versammlungsorte hätte die Beschuldigung den Sieg davon getragen. Bei wem? bei wem, als bei der Plebs, als bei demjenigen Theil der Gemeinde, der die Verurtheilung erst nicht aussprechen konnte? bei dem der Ort ein Hinderniß war, und nur der Ort? Die Verurtheilung geschah und die Plebs half mit; da sie aber Anfangs des Orts wegen nicht wollte, so sagt Livius damnandi mora plebi in loco fuit. In dem mora liegt vortrefflich Beides ausgedrückt: sowohl das Hinausschieben der Verurtheilung, als die endliche Beihülfe.

Die Erklärung, wie es kommen konnte, daß Tribunen anklagten und Centuriatcomitien abstimmten, daß Centuriatcomitien berufen, aufgelöſ't und nach einem anderen Orte verlegt wurden, obgleich Tribunen den Prozeß anhängig machten: diese Erklärung ist nicht schwierig. Volkstribunen und Consuln waren mit einander einig, den Manlius zu opfern; also beriefen die Consuln auf Ansuchen der Tribunen die Centurien, wie sie später öfters thun und entlassen sie wieder unverrichteter Sache, um sie zu anderer Zeit und an günstigerem Orte zur Abstimmung zu versammeln.

Aber, sagt man, der Pötelinische Hain soll gewählt worden sein! Wie durften die Consuln den Pötelinischen Hain wählen? War nicht das Marsfeld der Versammlungsort der Centurien? — Es war der regelmäßige, aber nicht der ausschließliche. Jeder inaugurirte Platz außerhalb des Pomörium war zum Versammlungsort geeignet und noch einmal sehen wir den Pötelinischen Hain dazu benutzt: jene Comitien, in denen das Volk das aufrührerische Heer in Campanien amnestirte, sind im Pötelinischen Haine abgehalten worden[1]). Und nun wäre denn auch ein daher entnommener Einwand als unstatthaft erwiesen.

Noch einige Worte jetzt über die Exilirung der Tarquinier und den Prozeß des Volscius, denn auch bei diesen Gelegen-

1) Liv. VII. 41.

heiten sollen die Curien die Entscheidung gegeben haben [1]). Also noch mehr Beispiele für die Gerichtsbarkeit der Curien!

Es ist wahr, die Verbannung der Tarquinier geschah durch Curienbeschluß; aber welche andere Comitien hätten sie aussprechen können? Es gab damals noch gar keine andere Comitien, weil das Servianische Verfassungswerk noch nicht zur Ausführung gekommen war. Wer möchte leugnen, daß die Curien bis dahin die oberste Strafgerichtsbarkeit übten? Doch nicht einmal das kann man zugeben, daß die Curien hier als oberste Criminalbehörde fungirten, da die Königsfamilie durch einfachen Volksschluß, der keine richterliche Entscheidung war und sein sollte, verbannt wurde.

Aber Volscius! von der Verbannung des Volscius läßt sich doch schwerlich in gleicher Weise urtheilen. Nein; gegen ihn war ein förmlicher Criminalprozeß anhängig gemacht worden. Die Quästoren hatten ihm einen Klagtag gesetzt; hatten Zeugen abgehört, hatten Comitien berufen und die Comitien hatten ihn verurtheilt; Volscius damnatus Lanuvium in exilium abiit, sagt Livius [2]). Daraus ist nichts zu folgern; aber aus Veranlassung unseres Prozesses erzählt Livius einen Vorfall, welcher darthut, daß die Volksversammlung, von der die Entscheidung ausging, nicht die Curiatcomitien waren. Nämlich diesen: in mora tribuni erant, qui comitia quaestores habere de reo, nisi prius habita de lege essent, passuros negabant. Ita extracta utraque res in consulum adventum est.

Giebt man es zu, oder giebt man es nicht zu, daß die nämlichen Comitien über den Angeklagten und über die Terentilische Rogation stimmen sollten? Man wird es wohl zugeben müssen, da es Livius so nahe legt; dann aber räume man auch ein, daß Centuriatcomitien den Volscius verurtheilt haben. Räumet man es ein, oder räumet man es nicht ein, daß die Quästoren die Curien nicht versammeln konnten? Man räumet

1) Niebuhr röm. Gesch. II. 336, 417; Göttling röm. Staatsverf. S. 217, 318. Schwegler röm. Gesch. II. 1 S. 581 vgl. mit 537.

2) Liv. III. 29.

es ein. Nun so gestehe man auch zu, daß die Comitien, die während der Abwesenheit der Consuln anberaumt waren, keine Curiatcomitien gewesen sein können.

Ich halte es für ausgemacht, daß die Centuriatcomitien den letzten Ausspruch über Volscius abgaben; und da sie es hier thaten, und im Prozesse des Cassius und Manlius, so muß ich sie allein für competent halten, in höchster Instanz zu entscheiden. Umgekehrt hatten die Gegner geschlossen; aus der Verurtheilung des Cassius, Manlius und Volscius durch die Curien auf die Competenz der Curien. Ohne diese Beispiele zweifle ich, daß Schwegler gesagt hätte, es scheine ihm unglaublich, daß die patricische Bürgerschaft bei ihrer abgeschlossenen Stellung und stolzen Haltung die Entscheidung über das Caput eines Patriciers vor eine Volksversammlung gebracht habe. Wenn er die Thatsachen anerkannt hätte, so würde er sich schon haben überzeugen müssen.

Dann paßt aber die Bemerkung Schweglers nicht einmal auf die Verurtheilung des Volscius, der ein Plebejer war. Es müßte also für diesen Fall wieder eine andere Begründung gesucht werden. Schwegler findet sie in dem Grundsatz des antiken Völkerrechts, dem zu Folge der beleidigte Theil das Richteramt habe[1]). Volscius hatte falsches Zeugniß wider den Patricier Cäso Quinctius abgelegt, dieser war darauf hin von den Tribus verurtheilt worden; folglich mußte sich nun Volscius vor das Gericht der Curien stellen. Dieses Räsonnement beruht auf der falschen Voraussetzung, daß jede Beleidigung eines Patriciers oder Plebejers die Angehörigen seines Standes zu Richtern über den Beleidiger machte.

Endlich, hing es vom Willen der Patricier ab, die Entscheidung an diese oder jene Comitien zu bringen? Den Patriciern blieb gar keine Wahl. Mit Einführung der Servianischen Verfassung erfolgte der Uebergang der obersten Strafgewalt von den Curien auf die Centurien von selbst, da diese Gewalt bei der Versammlung war, welche Trägerin der Volks-

1) Schwegler röm. Gesch. II. 1. S. 537.

souveränetät war, und das war die Centurienversammlung [1]). Ich kann mir denken, daß die Curien ein und das andere Mal als Stand richteten, aber dann richteten sie eben als Stand und nicht als oberste Criminalbehörde des populus Romanus. Darum handelt es sich; die Gerichte, welche die Curien und Tribus als Stand über Angehörige des anderen Standes hielten, kommen nicht in Betracht.

Elftes Capitel.

Fortsetzung. Die Competenz der Centuriatcomitien ist auf Capitalsachen, die der Tributcomitien auf Multsachen beschränkt. — Das Exil und die aquae et ignis interdictio.

Indessen die Frage, an welche Comitien die Entscheidung über die Provokation gebracht werden mußte, ist noch lange nicht erschöpft. Denn dabei, daß die Centuriatcomitien die oberste Instanz in Strafsachen bildeten, blieb es verhältnißmäßig nur kurze Zeit. Von der Zwölftafelgesetzgebung an bemerken wir, daß die Tributcomitien die Jurisdiction in Strafsachen neben den Centuriatcomitien ausüben; jedoch nicht mehr als Stand, wie früher, sondern als ordentliche Criminalbehörde über Patricier und Plebejer.

Wie dies kam, ist früher angedeutet [2]). Hier ist ergänzend hinzuzufügen, daß die Tributcomitien nicht darauf beschränkt waren, Appellationsinstanz für die Urtheile der Tribunen zu sein; auch das Urtheil anderer Magistrate kam zu ihrer Bestätigung. Diese Aenderung der Rechtspflege hängt mit der neuen Einrichtung des römischen Staats zusammen, durch welche die Tributcomitien zu Comitien des ganzen römischen Volkes

1) Geib röm. Cr.-Pr. S. 32 ff. Rein allgem. Lit.-Z. 1844. I. S. 430. Derselbe in Pauly Real-Encykl. v. comitium und judicia populi. Mommsen röm. Gesch. (2. Aufl.) I. S. 234. Becker-Marquardt röm. Alterth. II. 3. S. 146. Lange röm. Alterth. I. S. 293 ff.

2) S. o. S. 132.

wurden. Wenn jetzt in diesen Comitien ein Strafantrag zur Abstimmung kam, so ging die Freisprechung oder Verurtheilung vom ganzen Volke aus, das nur nach anderem Prinzip zusammentrat, als wenn es nach Centurien stimmte.

Doch sollte de capite nur nach Centurien gestimmt werden dürfen, verordneten die XII Tafeln. Wann nach Tribus? Vielleicht bei Verurtheilungen zu Geldbußen? Es ist uns nicht bekannt, daß die XII Tafeln eine Anordnung hinsichtlich der Competenz der Tributcomitien getroffen hätten; darf man aber vielleicht aus dem, was sie über Capitalsachen festsetzten, e contrario auf Geldbußen und Tributcomitien schließen? Die Constituirung der Tributcomitien zur Appellationsinstanz in Multprozessen empfahl sich in der That sehr, weil wegen ihres häufigen Vorkommens der Prozeßgang nicht so umständlich und schleppend sein durfte, als bei Capitalprozessen. Da wir nun durch die Centuriatcomitien niemals in Multsachen die Entscheidung geben sehen, so bin ich der festen Ueberzeugung, daß die Competenz zwischen beiden Comitien, wodurch immer, so geordnet war, daß in Capitalsachen nur die Centuriatcomitien und in Multsachen nur die Tributcomitien die Appellationsinstanz bildeten.

Wie bekannt, ist diese Ansicht schon vorlängst geäußert worden [1]). Sie liegt nahe, und man müßte sich wundern, wenn es nicht geschehen wäre. Sieht man indessen genauer zu, so zeigt es sich, daß mancher Einwand sich dawider erheben läßt, der erst entfernt werden muß, ehe die Meinung Anspruch darauf machen kann, der historischen Wirklichkeit zu entsprechen. Die Einwände können nicht unbegründet sein, da ausgezeichnete Gelehrte, wie Göttling, Geib, Rein und Mommsen jene Ansicht verlassen haben. Fanden sie vielleicht entgegenstehende Facta, durch die sie bestimmt wurden, an die Stelle der überlieferten Annahme eine andere zu setzen? Ich habe sie aufgesucht, die

---

1) Gruchius in Graev. Thes. I. p. 556. Sigonius de judiciis III. 5. Walter röm. Rechtsgesch. §. 47, 110, 791. Laboulaye Essai p. 100. Becker-Marquard röm. Alterth. II. 3. S. 157 u. A.

Facta, auf die man sich etwa berufen dürfte, und will in den folgenden Anmerkungen Auskunft darüber geben. Da mag es sich dann zeigen, ob es wahr ist, daß die Tributcomitien seit den XII Tafeln auch in Capitalsachen entschieden haben.

1) Die Decemvirn wurden in Tributcomitien belangt, oder sollten wenigstens in Tributcomitien belangt werden; wie aber aus Früherem klar ist, sind diese Prozesse ganz auszuscheiden, da die Tributcomitien damals noch, d. h. unmittelbar nach der Zwölftafelgesetzgebung, bloße Standesgerichte waren [1]).

2) Manlius Capitolinus, sagt Rein [2]), sei in Tributcomitien verurtheilt worden, und zwar hätten ihn die Tribus gegen ihren Willen condemniren müssen. Er stellt diese Muthmaßung der Ansicht Niebuhrs, Göttlings und Walters gegenüber, welche das Urtheil über den Manlius in Curiatcomitien ergehen ließen, und gründet sich darauf, daß allein die Tribus außerhalb der Stadt nach dem Willen der Tribunen zusammenberufen werden konnten. Hiernach wäre auch die von mir vorgetragene Ansicht unstatthaft. Allein ich bin dem Einwurf Reins schon zuvorgekommen. Obgleich die Tribunen, sagte ich [3]), die Centuriatcomitien nicht vom Marsfeld nach dem Pötelinischen Hain verlegen konnten, so konnten es doch, auf ihr Ansuchen hin, die Consuln thun. Die Consuln hatten ja auch die ersten Comitien berufen müssen, und daß dies Centuriatcomitien waren, stellt Rein nicht in Abrede. Warum sollten sie nicht auch die zweiten berufen haben? War es ihnen weniger um die Verurtheilung des Manlius zu thun, als den Tribunen? Ging nicht von der patricischen Partei die Verfolgung des Manlius aus? Ueberließ man nicht den Tribunen nur deshalb die Anklage, um die Plebs zur Verurtheilung geneigter zu machen? Und die Consuln sollten schwierig gewesen sein, die Schwierigkeit zu entfernen, die der Erfüllung ihres eigenen Wunsches im Wege war? Das meint Rein nicht; er stellt sich

1) S. S. 115.

2) Rein Cr.-R. der Römer S. 489 u. in Pauly's Real-Encykl. v. judicia populi.

3) S. o. S. 150.

die Berufung der zweiten Centuriatcomitien durch die Consuln weder als möglich noch als unmöglich vor; er denkt nur daran, daß die Tribunen die Centuriatcomitien nicht berufen konnten. — Doch diesen Punkt nunmehr bei Seite gesetzt, ist es wahrscheinlich, daß die zweite Anklage vor Tributcomitien erhoben wurde? Durften sich die Tribunen von diesem Schritt einen Erfolg versprechen? In den Centuriatcomitien war die Verurtheilung zweifelhaft, obgleich die Patricier hier das Uebergewicht hatten; aber in den Tributcomitien, wo die Plebs überwog, die dem Manlius verpflichtete Gemeinde, die man durch einen Kunstgriff zu blenden suchte, und doch nicht umzustimmen vermochte: hier, in dieser Versammlung, hätten die patricischen Feinde gesiegt? hier wäre durchgegangen, was in den Centuriatcomitien nicht durchzusetzen war? Glaube es, wer wolle, mich wird man nimmermehr überreden. Ich bleibe bei dem, was ich oben gesagt habe: daß man einen anderen Ort für dieselben Comitien wählte, um die Stimme der Schwankenden wenigstens zu erhalten.

3) Es wird erzählt: de Tusculanis Flavia rogatione populi fuit judicium [1]). Die Rogation wurde bei den Tributcomitien gestellt, und, wie man aus der Abstimmung der Pollischen Tribus ersieht, ging sie dahin, puberes verberatos necari, conjuges liberosque sub corona lege belli venire. Also ein Capitalproceß vor Tributcomitien schließt Rein. Wirklich? Hier ein Capitalproceß? Ich bemerke gar nichts von prozessualischem Verfahren hier, ich sehe keinen Ankläger, keinen Richter. Die Worte populi judicium sind uneigentlich gebraucht, was Rein nicht entgangen sein würde, wenn er achtsamer gelesen hätte. Denn es heißt: tribus omnes praeter Polliam antiquarunt legem. Fulvius hatte, ungeachtet des Verbots der XII Tafeln, eine Lex gegen die Tusculaner in Vorschlag gebracht; er hatte nicht angeklagt, nicht anquirirt, nicht in gesetzlicher Weise einen Strafantrag gestellt. Weil aber doch das Volk über einen Antrag abstimmte, der auf Bestrafung

1) Liv. VIII. 37. Vgl. m. Val. Max. IX. 10. 1.

hinausging, sagt Livius populi judicium, obwohl, genau genommen, keines gehalten worden war.

4) Livius berichtet [1]) den Inhalt der Rogation, welche die Tribunen bei den Tributcomitien gegen den Steuerpächter Postumius einbrachten, als dieser an dem ihm gesetzten Klagtag nicht erschien. Sie lautete: Si M. Postumius ante calendas Maias non prodisset, citatusque eo die non respondisset, neque excusatus esset, videri eum in exilio esse: bonaque ejus venire, ipsi aqua et igni placere interdici. Allein es ist zu erwägen, daß Postumius durch dieses Plebiscit nicht verurtheilt werden sollte; es sollte ihn im Gegentheil bestimmen, sich dem Gericht zu stellen und dem Urtheil seiner Mitbürger zu unterwerfen. Das Plebiscit erging, damit das Gericht gehalten werden konnte: es ist eine Ladung. — Aber die beigefügte Drohung! Wird dem Nichterscheinenden oder unentschuldigt Ausbleibenden nicht eine Capitalstrafe angedroht? ja mehr als angedroht, zum Voraus förmlich verkündigt? Man übereile sich nicht. Von einer Strafe steht in dem Plebiscit kein Wort und würde zum Nachtheil des wahren Sinnes hineingetragen werden. Denn das Plebiscit sagt lediglich dieses: wenn Postumius an dem festgesetzten Termine nicht erscheint, oder sein Ausbleiben nicht entschuldigt, so wird er angesehen, als ob er sein römisches Bürgerrecht aufgegeben und sich selbst fremd gemacht habe. In dem Folgenden: bona ejus venire, ipsi aqua et igni placere interdici, wird erklärt, daß Postumius dann auch die Behandlung eines Fremden und Feindes zu erfahren haben werde, d. h. sein Vermögen werde wie Kriegsbeute verkauft und überhaupt jede rechtliche Gemeinschaft mit ihm habe von nun an aufgehört. Wohl ist dies ein Uebel für den Postumius, aber kein Uebel, daß für Strafe gelten kann, weil ihm das Charakteristische der Strafe fehlt, Vergeltung zu sein [2]). Nicht weil Postumius die Tribusversammlung gestört hat, wird ihm Feuer und Wasser verboten, wird sein Vermögen verkauft,

---

1) Liv. XXV. 4.

2) Poena est noxae vindicta (L. 131. Dig. de v. s.)

noch sollen ihm diese Nachtheile als Strafe für etwaigen Ungehorsam angedroht sein: sondern sie sind die Consequenzen seiner Lossagung vom römischen Gemeinwesen, die er stillschweigend durch Nichterscheinen oder unentschuldigtes Ausbleiben vollzieht. Seine Mitbürger rufen ihn auf einen gewissen Tag nach Rom zur Verantwortung und erklären, sein Kommen oder Wegbleiben dahin zu deuten, ob er als Fremder oder römischer Bürger betrachtet sein wolle. Entscheide er sich für das Letztere, fügen sie hinzu, so würden sie ihn auch als Fremden, oder, was dasselbe ist, als Feind behandeln. Folglich sind die Nachtheile, welche demgemäß den Postumius treffen sollen, nicht als Strafe aufzufassen, denn sie treffen ihn nicht des Nichterscheinens wegen, sondern wegen des unter der Form des Nichterscheinens ausgesprochenen Aufgebens des römischen Bürgerrechts. Es ist kein Verbrechen, wenn Postumius nicht nach Rom zurückkommt, und darum sind auch die Uebel, welche sein Ausbleiben begleiten, keine Strafe. Sie folgen vielmehr dem Zustande der Rechtlosigkeit, in dem sich derjenige befindet, der weder römischer Bürger ist, noch einem mit Rom verbündeten Gemeinwesen angehört [1]). In diesen Zustand aber versetzt nicht das Volk den Postumius, sondern versetzt Postumius sich selbst, und das Volk macht nur das Factum zu einem rechtlichen Ereigniß. — Und folglich? Folglich wurde auch kein Privileg gegen Postumius rogirt; denn das beschlossene Jussum ist, obwohl de singulo concipirt, kein Ausnahmegesetz. Man will auf Cicero's Fall verweisen? Befinden sich Cicero und Postumius in gleichem Fall? Mit nichten; Cicero's Fall ist das Widerspiel vom Falle des Postumius: Cicero wird exilirt, diese Exilirung soll wirkliche Bestrafung sein, ausgesprochen von Tributcomitien und ohne vorausgegangenes Strafverfahren, also gegen die Regel des Rechts, also ein Privilegium. Cicero's Verbannung soll wirkliche Bestrafung sein, weil sie wegen Hinrichtung der Catilinarier stattfand, weil seine Exilirung sich als Folge an eine vorausgegangene widerrechtliche Handlung knüpfte; da man ihn aber

1) Vgl. Ihering Geist des röm. Rechts I. Leipz. 1852. S. 219 ff.

nicht gehört und geladen, sondern geradezu verbannt und sein Bürgerrecht ihm abdecretirt hatte; interdictum sit, lautete das Plebiscit: so war die Exilirung Cicero's ein illegaler Act, ein Privilegium. Die völlige Verschiedenheit beider Fälle ist unwiderspreclich. Cicero erleidet eine Strafe, obwohl eine poena sine judicio, Postumius nicht; über den abwesenden Cicero wird Gericht gehalten, der abwesende Postumius wird zur Abhaltung des Gerichts zurückgerufen; Postumius wird aufgefordert, sich als römischer Bürger zu zeigen, Cicero wird alle Rückkehr abgeschnitten. Daß Cicero in Tributcomitien exilirt wurde, kommt nicht mehr in Betracht, als daß er überhaupt und durch ein Privilegium exilirt wurde, was ungesetzlich war, auch wenn es Centuriatcomitien beschlossen hätten [1]). Clodius mußte den Cicero auffordern, nach Rom zu kommen; wenn er dies gethan und seine Rogation abgefaßt hätte, wie die gegen Postumius abgefaßt war, so durfte sich Cicero nicht beschweren. Aber Clodius ließ seinen Gegner sofort des Bürgerrechts verlustig erklären: das war das Ungesetzliche, und deshalb betont Cicero die Worte interdictum sit so sehr. Sie begreifen alle seine Beschwerdepunkte, damit charakterisirt er die ganze wider ihn beobachtete Verfahrungsweise [2]). — So dient also der Fall des Cicero, die Deutung zu unterstützen, die ich dem Falle des Postumius gegeben habe, und Gegentheils gewinnt dieser Fall aus jenem neues Licht.

5) Der gewesene Consul C. Fulvius wird von dem Tribun Sempronius der Perduellio für schuldig gefunden und verurtheilt [3]).

---

1) Cic. de leg. III. 19. Praeter enim quam quod comitia illa essent armis justa servilibus, praeterea neque tributa capitis comitia rata esse possent, neque ulla privilegii.

2) Vgl. bes. Cic. pro dom. 10, 13, 17, 18. pro Sext. 14, 30, 34: L. Cotta dixit id, quod dignissimum republica fuit, nihil de me actum esse jure, nihil more majorum, nihil legibus: non posse quemquam de civitate tolli sine judicio: de capite non modo ferri, sed ne judicari quidem posse nisi comitiis centuriatis. — in Pis. 13. de leg. III. 19.

3) Liv. XXVI. 3.

Centuriatcomitien werden angesetzt, aber als der Tag kam, war Fulvius bereits nach Tarquinii in die Verbannung gegangen. Da beschließt das Volk: id ei justum exilium esse. Was ist hieran Auffälliges? Fassen nicht die Centuriatcomitien den Beschluß? Man sollte es erwarten; aber Livius sagt: scivit plebs. Wie das? Die Tributcomitien? Oder steht plebs als pars pro toto? oder ist es ein Lapsus des Geschichtschreibers? Müssen nicht die beschließenden Comitien dieselben sein, von denen es heißt, daß sie anberaumt und von Fulvius nicht abgewartet wurden? Prius quam dies comitiorum aderat, Cn. Fulvius exulatum Tarquinios abiit. Id ei justum exilium esse, scivit plebs. Nein, von Tributcomitien ist der Beschluß schwerlich ausgegangen. Dawider streitet, daß Livius die letzte Nachricht dem Vorausgeschickten in einem Zuge anreiht, sowie auch die Natur der Sache. Denn die Nachricht, daß Fulvius in die Verbannung gegangen, wird — wenn ich das Wort gebrauchen darf — actenmäßig erst an dem Tage, auf den die Comitien anberaumt sind, erst nachdem das Volk versammelt ist, erst nachdem der Präco den Fulvius vergebens vorgefordert hat. Man müßte nun, um die Meinung aufrecht zu erhalten, das Wort plebs deute auf Abstimmung in Tributcomitien, annehmen, das zu einer Centurienversammlung berufene Volk sei nicht nach Centurien zusammengetreten, was mir nicht wahrscheinlich dünkt. — Doch, was wäre es auch, wenn wirklich Tributcomitien den Beschluß gefaßt hätten? Ich würde darin keinen Grund sehen, meine Meinung über die Competenz der Comitien zu ändern: der Beschluß, id ei justum exilium esse, konnte ebensowohl von Tributcomitien als von Centuriatcomitien ausgehen, obwohl die letzteren allein de capite competent waren. Denn was wurde beschlossen? Eine Capitalstrafe, weil das Exil eine Capitalstrafe war? Heißt id justum exilium esse scivit plebs: das Volk beschloß die Verbannung? Steht das id überflüssig da? oder weis't es auf das Vorhergehende, auf das Factum der Selbstverbannung des Fulvius? Es bezieht sich hierauf ohne Zweifel. Dies eingeräumt, wie man es einräumen muß: so dünkt mich, kann man dem ergan-

genen Beschlusse keine andere Bedeutung als die beilegen, daß er jene Thatsache constatiren und aussprechen soll, hiermit sei den Beschließenden und dem Rechte genug gethan, und das gewählte Exil werde als ein rechtmäßiges anerkannt. Fulvius begab sich in freiwillige Verbannung, das Volk nimmt Act davon; nicht das Volk exilirt den Fulvius, sondern Fulvius hat sich selbst exilirt und der hinzukommende Beschluß des Volkes ist nur der das Geschehene constatirende Act, wodurch das historische Factum zu einem rechtlichen gemacht und erklärt wird, daß das Gemeinwesen sich mit dem freiwillig auferlegten Uebel begnügen wolle.

Das Exil wurde von Rechtswegen nie als Strafe auferlegt, es war immer freiwillig [1]). Ich will die Grundsätze, die bei den Römern über das Exil gegolten haben, kurz entwickeln. Es gab ein doppeltes Exil: ein Exil vor beendigtem Prozeß und ein Exil nach beendigtem Prozeß. Wer vor dem Volk in Anklagestand versetzt und capitis angeklagt war, konnte bewirken, daß der Prozeß gegen ihn niedergeschlagen wurde, wenn er ins Exil ging, also freiwillig aus dem sittlichen Organismus des Staates austrat. Er konnte von dieser Befugniß so lange Gebrauch machen, als die letzte Stimme ihre Stimme noch nicht abgegeben hatte [2]). Wer sich in Untersuchungshaft befand,

1) Cic. pro Caec. 34. Quod ad exilium attinet, perspicue intelligi potest, quale sit. Exilium enim non supplicium est, sed perfugium portusque supplicii. Nam qui volunt poenam aliquam subterfugere aut calamitatem, eo solum vertunt; hoc est, sedem ac locum mutant. Itaque nulla in lege nostra reperietur, ut apud ceteras civitates, maleficium ullum exilio esse mulctatum: sed quum homines vincula, neces, ignominiasque vitant, quae sunt legibus constitutae, confugiunt quasi ad aram, in exilium. Qui si in civitate legis vim subire vellent, non prius civitatem, quam vitam amitterent. Quia nolunt, non adimitur his civitas, sed ab his relinquitur atque deponitur. Man vgl. damit den Vorwurf, den Cicero dem Clodius macht: Tulisti de me, ne reciperer, non ut exirem: quem tu ipse poteras dicere non licere esse Romae (pro dom. 19).

2) Polyb. VI. 14. Καὶ γίγνεται τι περὶ ταύτην τὴν χρείαν παρ' αὐτοῖς ἄξιον ἐπαίνου καὶ μνήμης. τοῖς γὰρ θα-

oder wem sie drohte, konnte durch Anerbieten von Bürgschaft auf freien Fuß kommen, und dies, wenn seine Sache nicht günstig stand, zur Entfernung ins Exil benutzen, was denn gewöhnlich geschah. Indessen durfte nicht jeder Ort gewählt werden, sondern nur ein isopolitischer [1]; und wenn der Beklagte sich dennoch an einem anderen Orte niederließ, so mußte das Volk diesen bestätigen, ehe die Niederlassung als rechtmäßiges Exil galt. Mit der Nichtbestätigung war verbunden, daß dem Betreffenden Feuer und Wasser verboten und sein Vermögen eingezogen wurde [2]).

Nach beendigtem Prozeß kam das Exil vor bei Verurtheilungen zur aquae et ignis interdictio. Diese Interdiction war durchaus nicht äqual Exilirung, da die Exilirung stets ein freiwilliger Act blieb, die aquae et ignis interdictio aber Strafe war. Nur blieb freilich dem, der in den Bann gethan war, nichts Anderes übrig, als daß er ins Exil ging [3]), weil er vogelfrei und obdachlos war, und Niemand ihm Zehrung reichen durfte [4]). Die aquae et ignis interdictio war, seit-

νάτου κρινομένοις, ἐπὰν καταδικάζωνται, δίδωσι τὴν ἐξουσίαν τὸ παρ' αὐτοῖς ἔθος ἀπαλλάττεσθαι φανερῶς, κἂν ἔτι μία λείπηται φυλὴ τῶν ἐπικυρουσῶν τὴν κρίσιν ἀψηφοφόρητος, ἑκούσιον ἑαυτοῦ καταγνόντα φυγαδείαν.

1) Polyb. VI, 14. Ἔστι δ' ἀσφάλεια τοῖς φεύγουσιν ἔν τε τῇ Νεαπολιτῶν καὶ Πραινεστινῶν, ἔτι δὲ Τιβουρίνων πόλει, καὶ ταῖς ἄλλαις, πρὸς ἃς ἔχουσιν ὅρκια.

2) Postumius, der nicht erschienen war, solle, sagt das Plebiscit, wenn er an einem gewissen Termin nicht erscheinen würde, als im Exil befindlich angesehen werden, und zwar in unrechtmäßigem Exil, wie aus dem Beigefügten hervorgeht.

3) Cic. pro dom. 30. Civitatem nemo unquam ullo populi jussu amittet invitus. Qui erant rerum capitalium condemnati, non prius hanc civitatem amittebant, quam erant in eam recepti, quo vertendi, hoc est, mutandi soli causa, venerant. Id autem ut esset faciundum, non ademptione civitatis, sed tecti et ignis interdictione faciebant.

4) Civ. ad divers. XIV. 4. Dio Cass. XXXVIII. 17. Plutarch Cic. 32.

dem die Lex Porcia des Censorinus die Todesstrafe abgeschafft hatte, die schwerste Strafe in Rom; das Exil also, auf welches die Lex Porcia mittelbar es absah, der schwerste Nachtheil, welcher den Römer noch treffen konnte [1]). Diesem Nachtheil aber mußte er sich selbst unterwerfen, jene Strafe wurde ihm zuerkannt [2]). — Der Ankläger trug in folgenden Fällen auf aquae et ignis interdictio an: in dem Prozeß gegen die Censoren Gracchus und Claudius [3]), dem ersten uns bekannten Capitalprozesse seit der Lex Porcia; ferner im Prozesse des Popillius und Metellus [4]); endlich im Prozesse gegen Rabirius [5]).

1) S. S. 16 ff.

2) Daß man dies nicht unterschied, hat viele Irrthümer verschuldet. Voran geht der des incertus auctor ad Herennium, welcher sagt: omnes, quibus aqua et igni interdictum est, exules appellantur (II. 28).

3) Liv. XLIII. 16. Tib. Gracchus, quum clamor undique plebis esset, periculum Graccho non esse, conceptis verbis juravit: si collega damnatus esset, non exspectato de se judicio, comitem exilii ejus futurum. — Val. Max. VI. 5. 3. Qui (Gracchus) clara voce juravit, si de collega suo gravius esset judicatum, in factis se paribus eandem cum illo poenam exilii subiturum. — Aurel. Vict. de vir. ill. 57. Cum eum duae classes condemnassent, Tiberius juravit, se cum illo in exilium iturum. Nach diesen drei Zeugnissen kann der Antrag des Anklägers kein anderer gewesen sein, als auf aquae et ignis interdictio, da von einem Gehen ins Exil nach gefälltem Urtheil die Rede ist. — Man könnte mir nur noch einwenden, daß es nach Valerius Maximus eine poena exilii gegeben haben müsse; man könnte dies, wenn man sein Zeugniß über die von Cicero stellen wollte, in denen ausdrücklich vom Exil gehandelt wird. Valerius Maximus sagt poena exilii, weil das Exil als Folge der beantragten Entscheidung drohte; ihm kommt es auf die Folge an, die diese Entscheidung nach sich ziehen würde, während Cicero die über das Exil geltenden Grundsätze auseinandersetzt.

4) Cic. pro dom. 31. Ubi enim tuleras, ut mihi aqua et igni interdiceretur? quod Gracchus de Popillio, Saturninus de Metello tulit. Homines seditiosissimi de optimis ac fortissimis civibus non, ut esset interdictum, quod ferri non poterat tulerunt, sed ut interdiceretur.

5) Cic. pr. Rab. p. r. 13. Neque a vobis jam bene vivendi, sed honeste moriendi facultatem petit: neque tam ut domo sua

Neben der Exilirung nach beendigtem Prozesse konnte die Exilirung vor beendigtem Prozesse noch sehr wohl fortbestehen; man muß nicht meinen, diese sei durch jene überflüssig geworden: denn wer vor beendigtem Prozesse ins Exil ging, und einen isopolitischen Ort wählte, oder einen Ort, den das Volk später bestätigte, blieb in seinem Vermögensbesitz unangetastet; wer hingegen die Entscheidung abwartete oder abwarten mußte, weil er vom Magistrat nicht freigegeben wurde, oder wer unentschuldigt ausblieb und verurtheilt wurde, konnte nur seine Person noch retten.

Nach dieser Abschweifung fasse ich den Fall des Fulvius nochmals ins Auge. Fulvius hatte sich vor dem Gerichtstag entfernt, er war nach Tarquinii in die Verbannung gegangen: was mußte jetzt nach den vorgetragenen Grundsätzen geschehen? Hiernach mußte der Prozeß aufgehoben und die Niederlassung des Fulvius zu Tarquinii vom Volke entweder bestätigt oder verworfen werden. Als was ist demnach das rogirte Plebiscit anzusehen. Als was Anderes, denn als das der Selbstverurtheilung aufgedrückte Siegel? Als was weiter?

Weder der Fall des Fulvius noch einer der anderen hier namhaft gemachten Fälle vermag den Beweis zu liefern, daß Capitalsachen in Tributcomitien zur Entscheidung kamen. Die Fälle aber, welche vor den XII Tafeln liegen, kommen gar nicht in Betracht.

Darum ist die Grenzbestimmung Geib's, wornach den Centurien vorzugsweise die gemeinen, den Tributcomitien vorzugsweise die politischen Verbrechen zugefallen wären [1]), falsch. Den Tributcomitien fielen viele politische Verbrechen zu, aber nie solche, wo es de capite ging; den Centuriatcomitien nie gemeine Verbrechen, die mit Geldbußen zu ahnden waren. Die Schändung einer Ehefrau war gewiß ein gemeines Verbrechen, und dennoch entschieden Tributcomitien [2]); die Abberu-

fruatur, quam ne patrio sepulcro privetur, laborat. Nihil aliud jam vos orat utque obsecrat, nisi uti ne se legitimo funere et domestica morte privetis; ut eum, qui pro patria nullum unquam mortis periculum fugit, in patria mori patiammini.

1) Geib röm. Cr.-Pr. S. 35 ff.

2) Liv. VIII. 22.

fung der Tributcomitien, die ein Tribun berufen hatte, die Nichtbeachtung einer tribunicischen Intercession, sowie schlechte Heerführung waren gewiß politische Verbrechen, und dennoch erbaten die Kläger vom Prätor die Anberaumung einer Centurienversammlung [1]).

Falsch ist auch die Grenzbestimmung Rein's. Er meint, vor die Tributcomitien hätten alle Verbrechen gehört, die sich als Verletzungen der leges sacratae darstellten, ferner alle mit Geldbußen zu ahnende; ferner hätten sie zu erkennen gehabt über Verbrecher, die der Senat ihnen zugewiesen, endlich über Abwesende. Sonst wären die Centuriatcomitien competent gewesen [2]). Diese Grenze zwischen der Gerichtsbarkeit der Centurien und jener der Tribus ist falsch gezogen, sage ich, und zwar aus folgenden Gründen. Erstens, weil alle Fälle, welche sich auf Verletzung der leges sacratae beziehen, ganz auszuscheiden sind. Die Gründe dafür sind erschöpfend dargelegt. Zweitens deshalb, weil der Senat den Tribus niemals einen Verbrecher zur Aburtheilung zuwies; der Fall des Manlius, aus welchem Rein die Norm abstrahirt hat, ist nicht durch Tributcomitien, wie er behauptet, sondern durch Centuriatcomitien zur definitiven Entscheidung gebracht worden. Drittens, weil die Tributcomitien niemals, weder einen freisprechenden noch verurtheilenden Spruch über einen Abwesenden abgaben, es sei denn, daß es einer Geldbuße galt.

So wäre die Gerichtsbarkeit der Tributcomitien doch auf eine gewisse Strafart beschränkt gewesen, wie ich von vornherein gesagt habe. Denn rechne ich von den Fällen, in denen nach Rein die Tributcomitien competent gewesen sein sollen, die ab, in denen sie irrthümlicher Weise competent genannt werden, so bleibt allein die Competenz in Multsachen.

Indessen wird mir dieses Resultat wieder von anderen Gelehrten streitig gemacht. Da ist Walter, welcher aus Zonaras

1) Liv. XXVI. 3; XLIII. 16.

2) Rein Cr.-R. der Römer S. 478 ff. und in Pauly's Real-Encykl. v. judicia populi.

und Lydus beweisen will, daß die Provokation der Plebejer gegen Strafbefehle der Magistrate an die plebejische Gemeinde verwiesen worden seien [1]); dort behauptet Göttling, der Ausdruck centuriatus maximus, der in den XII Tafeln gebraucht werde, zeige an, daß Centuriat- und Tributcomitien in Capitalsachen competent sein sollten [2]); Mommsen schließt aus Polybius, daß in späterer Zeit die Entscheidung der Tributcomitien in Capitalsachen sogar der regelmäßige Fall war [3]).

Was sagt der von Walter angezogene Zonaras? Κἄν τις ἐπ' αἰτίᾳ τινὶ παρὰ τῶν στρατηγῶν προστιμωθῇ ἔκκλητον ἐπὶ τούτοις τὸν δῆμον δικάζειν ἔταξαν [4]). Wer verurtheilt werde, solle provociren dürfen, und das Volk solle dann entscheiden: eine ganz richtige Bemerkung, mit der aber unmöglich mehr als die allgemeine Gewährung des Provokationsrechts bewiesen werden kann. Sie spricht entfernt nichts Anderes aus, als wovon die ganze Zeit gehandelt, was wiederholt hervorgehoben und nach allen Seiten hin entwickelt wurde. Die andere Stelle lautet: ἐφ' ὧν τὸ μέτριον ὁ δῆμος ἐκβὰς ... ἐνομοθέτησε, τὸν ὕπατον πρὸς θεραπείαν τοῦ πλήθους νόμον ἐνεγκεῖν, μὴ ἐξεῖναι τοῖς ἄρχουσι δίχα ψήφου τοῦ δημάρχου τιμωρεῖσθαι πολίτην [5]). Das schreibt der anerkannt confuse Lydus, ein Compilator, dessen Notizen, wenn sie nicht von anderer Seite her bestätigt werden, als unverläßlich gelten. Wiewohl, er mag der zuverlässigste sein: wer findet in dieser Stelle ausgesprochen, daß die Provokation der Plebejer an ihre Gemeinde verwiesen wurde, und daß der Magistrat erst, nachdem ihm ein Tribun den Beschluß dieser Gemeinde verkündet, die

1) Walter röm. Rechtsgesch. I. S. 50. Da Walter zwischen mittelbarer und unmittelbarer Volksgerichtsbarkeit unterscheidet, so kommt es, daß er die Tribus in der Appellationsinstanz de capite entscheiden läßt, während er ihre Capitalgerichtsbarkeit bestreitet, wenn die Sache unmittelbar an sie gebracht wird.

2) Göttling röm. Staatsverf. S. 318.

3) Mommsen N. Jen. Lit.-Ztg. 1844. N. 63.

4) Zonar. VII. 17.

5) Lydus de mag. I. 44.

Strafe habe vollziehen dürfen? In dieser Stelle, die von der Provokation an die Gemeinde gar nicht redet? wo es nur vom Tribun heißt, daß der Magistrat ohne seinen Willen den Bürger nicht strafen dürfe? Die Stelle ist nicht ganz klar, aber so viel ist doch zu bemerken, daß Lydus auf das auxilium tribunicium anspielt und nichts als dieses im Sinne hat [1]). — Die Belege aus Zonaras und Lydus sind mithin untauglich, die Walter'sche Behauptung zu beweisen; in keiner der ausgeschriebenen Stellen wird der Tributcomitien mit einem Wort gedacht, geschweige, daß sie für competent in Capitalsachen erklärt würden.

Nun meint aber Göttling, es folge dies aus dem Ausdruck centuriatus maximus; er meint, die XII Tafeln, welche de capite civis rogari nisi maximo comitiatu vetant, schrieben vor, in Capitalsachen sollten Centuriat- und Tributcomitien die Entscheidung haben. Göttling durfte nur den Cicero mit sich selbst vergleichen, so mußte er seinen Irrthum wahrnehmen. Denn, was Cicero an einem Orte maximus centuriatus nennt [2]), nennt er an anderen comitia centuriata [3]), sogar da, wo er jene Bestimmung erklärt, einige Zeilen später. Was aber am meisten ins Gewicht fällt, ist dieses, daß Cicero — an derselben Stelle wieder — es als eine ungesetzliche Handlung schilt, daß der Antrag gegen ihn vor Tributcomitien gebracht wurde, wo doch die XII Tafeln verordneten, de capite civis dürfe nur in Centuriatcomitien gestimmt werden. — Jedoch ich vergesse, daß Göttling nicht damit einverstanden ist, daß Cicero die Worte maximus comitiatus mit den Worten comitia centuriata wiedergiebt. Was sollte den Gesetzgeber abgehalten haben, fragt er, den herkömmlichen Ausdruck comitia centuriata zu wählen, wenn er wirklich nur sie meinte? Das Motiv kenne ich allerdings nicht; aber es kommt ja auch nicht darauf an, wenn nur die Worte aus der damaligen Situation zu erklären sind. Göttling selbst ist der Meinung, die

---

1) Becker-Marquard röm. Alterth. II. 3. S. 154.
2) Cic. de leg. III. 19.
3) Cic. pro Sext. 30. 34.

Patricier seien erst durch die Decemvirn in die Tribus eingetheilt worden [1]); die bisherigen Tributcomitien waren also bloß Versammlungen der Plebs; sie hatten Capitalgerichtsbarkeit geübt, als kleineres Comitiat geübt: was ist nun Auffälliges daran, wenn die XII Tafeln verordnen, in Zukunft sollten nur Centuriatcomitien de capite beschließen, aber statt Centuriatcomitien comitiatus maximus sagen? wo sie es doch im Hinblick auf die bisher von einem kleineren Comitiat geübte Gerichtsbarkeit thun? In den Curien waren nur Patricier, in den Tribus nur Plebejer; allein in den Centuriatcomitien war das ganze römische Volk vertreten: wer war nun der comitiatus maximus? Welche Comitien sonst als die comitia centuriata, die bisher der comitiatus maximus waren, können die XII Tafeln mit dem Ausdruck comitiatus maximus meinen?

Wenn ich mich nicht sehr irre, so ist der Ausdruck comitiatus maximus noch nie anders als von Centuriatcomitien verstanden worden. Darin pflichtet auch Mommsen bei. Aber, sagt er, der Satz sei später abgekommen; Polybius deute an, daß die Entscheidung der Tributcomitien der regelmäßige Fall war. Er meint die Stelle: καὶ γίγνεταί τι περὶ ταύτην τὴν χρείαν παρ' αὐτοῖς ἄξιον ἐπαίνου καὶ μνήμης. τοῖς γὰρ θανάτου κρινομένοις, ἐπὰν καταδικάζωνται, δίδωσι τὴν ἐξουσίαν τὸ παρ' αὐτοῖς ἔθος ἀπαλλάττεσθαι φανερῶς, κἂν ἔτι μία λείπηται φυλὴ τῶν ἐπικυρουσῶν τὴν κρίσιν ἀψηφόφορητος, ἑκούσιον ἑαυτοῦ καταγνοντα φυγαδείαν [2]). Marquard [3]) ist ebenfalls der Ueberzeugung, daß sie im Widerspruch mit der Regel ist, will indessen seine Meinung, daß die Tributcomitien nur in Multsachen competent waren, darum doch nicht aufgeben. Es sei aus der Stelle keine Folgerung abzuleiten; dem Polybius komme es nicht auf den Unterschied der Comitien und der Zeiten an, sondern auf die eine fehlende Stimme. Vielleicht habe ihm ein bestimmtes Beispiel vorgeschwebt. — Nein, solche Einwürfe, und beziehungsweise Abwehrungen, sind dem

1) Göttling röm. Staatsverf. S. 316.

2) Polyb. VI. 14.

3) Becker-Marquard röm. Alterth. II. 3. S. 157.

Zeugnisse des Polybius gegenüber nichtig; der gewissenhafte, wohlunterrichtete Geschichtschreiber hätte einen so argen Verstoß nicht begangen, als ihm zugetraut wird. Was hätte es mit der an ihm gerühmten Genauigkeit und Treue auf sich, wenn ihm gerade bei einem der wichtigsten Grundsätze des römischen Staatsrechts der Vorwurf zur Last fiele, die Zeiten nicht unterschieden, aus einem vereinzelten Beispiele eine Regel abstrahirt zu haben? Polybius muß seinen Grund gehabt haben, daß er φυλή schrieb. Wenn er aber mit Recht φυλή schrieb, ist dann der Schluß Mommsens nicht auch gerechtfertigt? Der Beweis, daß die Tribus in Capitalsachen competent waren, nicht hergestellt? Keineswegs, weil die Nachricht des Polybius neben der Vorschrift der zwölf Tafeln bestehen kann. Man möge sich doch nur erinnern, daß zur Zeit des Polybius die Reform der Centuriatcomitien längst vollzogen war, daß nach dieser Reform die Centurien Unterabtheilungen der Tribus darstellten, daß die Bürger Tribusweise zur Abstimmung zusammentraten: so weiß man auch, weshalb Polybius φυλή schrieb, und daß er, ohne einen Fehler zu machen, nicht anders schreiben durfte. Es war kein kleines Versehen, sondern größte Genauigkeit, daß er das Wort gebrauchte, welches scheinbar auf Tributcomitien deutet.

Was ergiebt sich nun aus dem bisher Vorgetragenen für die Ordnung der Competenz zwischen Centuriat- und Tributcomitien? Ich ziehe das Resultat zusammen. Es ergiebt sich, daß die Beispiele, welche das Vorgeben begründen sollten, daß in Tributcomitien auch de capite geurtheilt wurde, unvermögend hierzu sind; sowie daß die Stellen, mit denen man von anderer Seite her den Beweis führen wollte, es auch nicht darzuthun vermögen. Da ferner die XII Tafeln verordneten: de capite civis, nisi comitiis centuriatis, ne ferunto, und alle Capitalprocesse, die wir kennen, dieser Bestimmung gemäß in Centuriatcomitien entschieden wurden: so ist zu folgern, daß allein die Centuriatcomitien die in Capitalsachen competenten Comitien waren. Und da noch Cicero sich auf das Zwölftafelgesetz beruft, und dieser Berufung kein gegründeter Einwand entgegensteht: so ist weiter zu folgern, daß die Centuriatcomi-

tien bis zum Untergang der Republik die in Capitalsachen einzig competenten Comitien geblieben sind. Da endlich Multprozesse nur an Tributcomitien zur definitiven Entscheidung kamen, nie an die Centuriatcomiten: so ist zu folgern, daß in Multsachen einzig die Tributcomitien competent waren. —

Geldbuße und Capitalstrafe in einem Antrag zu verbinden, war unstatthaft[1]): einmal, damit das Volk nicht in die Alternative versetzt werde, entweder beide Strafen zu bestätigen oder beide zu verwerfen; dann aber auch, weil keines der beiden Comitiate in Mult- und Capitalsachen Competenz hatte[2]).

Zwölftes Capitel.

Das judicium populi: Zeit, Berufung der Comitien; Aufschub, Niederschlagung des Prozesses. Das Exil.

Wenn der Magistrat den Angeklagten verurtheilt und dieser an das Volk provocirt hatte, so wurden die Comitien angekündigt: die Tributcomitien von dem Magistrat, welcher als Ankläger aufgetreten war; die Centuriatcomitien von einem höheren Magistrat, Dictator, Consul oder Prätor, weil nur ein Magistrat, der das Imperium hatte, die Centuriatcomitien aufbieten konnte. Der niedere Magistrat mußte also bei dem höheren um die Ankündigung nachsuchen[3]), worauf sie durch ein Edict erfolgte, während die Ankündigung der Tributcomitien mündlich in der Concio geschah[4]). Zwischen dem Tag der Ankündigung und dem Tag, an dem die Comitien abgehalten werden sollten, mußte ein Trinundinum liegen, welche Frist ursprünglich blos bei den comitia tributa zu beobachten war[5]),

1) Cic. pro dom. 17. ne poena capitis cum pecunia conjungatur.

2) Sigonius de antiq. j. c. r. p. 450.

3) Liv. XXVI. 3. XLIII. 16. Gell. VII. 9.

4) Becker-Marquard röm. Alterth. II. 3. S. 55, 128.

5) Vgl. Rein in Pauly's Real-Encykl. v. comit. centuriata.

später aber auf die comitia centuriata übertragen wurde [1]). Während dieser Zwischenzeit war der Strafantrag öffentlich angeschlagen, damit Jedermann Kenntniß davon nehmen konnte, gerade wie bei Gesetzesvorschlägen oder Beschlüssen über Krieg und Frieden [2]).

Nach Ablauf der drei Nundinen wurden die Centurien berufen. Die in Capitalsachen zu berufenden Centurien wurden, wenn die Auspicien günstig ausgefallen waren, durch Hornbläser aufgeboten, welche auf den Mauern und der Burg zu blasen hatten. Dem auf dieses Zeichen zusammenströmenden Volk machte ein College des Vorsitzenden — er selbst war am Orte der Comitien — nochmals den Zweck des Aufgebots bekannt, wornach es dem ergangenen Befehl Folge leistete. An dem Orte der Comitien versammelt, war das Nächste, daß der Präco es aufforderte, zu einer Concio an den Vorsitzenden heranzutreten [3]). Mittlerweile war auch der Angeklagte durch

1) Cic. pr. dom. 17. quarta sit accusatio trinum nundinum prodicta die. — Die ursprüngliche Frist bei den Centuriatcomitien betrug dreißig Tage.

2) Cic. pr. Flacco 7. Quae scisceret plebes, aut quae populus juberet; . . . re multos dies promulgata et cognita, juberi vetarique voluerunt. — Cic. pr. dom. 31. qui, quum de eo tribunus plebis promulgasset, adesse propter iniquitatem illius Cinnani temporis noluit. Die Formel war so concipirt: Velitis. Jubeatis. Ut. M. Tullio. Quod. Falsum. Senatusconsultum. Retulit. Aqua. Et. Igni. Interdicatur. — Bisweilen unterschrieben zur Empfehlung des Antrags Mehrere; sie hießen Subscriptores.

3) Varro de ling. l. VI. 9. §. 88. In commentariis consularibus scriptum sic inveni: Qui exercitum imperaturus erit, accenso dicit hoc: Calpurni, voca inlicium omnes Quirites huc ad me. Accensus dicit hoc: Omnes Quirites, inlicium visite huc ad Judices. C. Calpurni Con. dicit: Voca ad conventionem omnes Quirites huc ad me. Accensus dicit sic: Omnes Quirites, ite ad conventionem huc ad Judices. Hierher gehört auch Varro VI. 9, 90, 91, welche Stelle ich zuerst nach Müllers Ausgabe abschreiben will: Circum moeros mitti solitus, quomodo inliceret populum in eum locum, unde vocare posset ad concionem, non solum ad consules et censores, sed

besondere Signale zum Erscheinen aufgefordert worden; ein Hornbläser hatte vor der Thüre seiner Wohnung und auf der Burg ihm durch Blasen das Zeichen zu geben, daß er sich am Ort der Comitien einzufinden habe[1]). Besondere Aufforderungen waren außerdem an den Senat, die magistratus majores und die Tribunen ergangen[2]).

---

etiam quaestores, commentarium indicat vetus anquisitionis M. Sergii Mani Filii quaestoris, qui capitis accusavit Trogum, in qua sic est: Auspicio orando sede in templo auspicii, dum aut praetorem aut ad consulem mittas auspicium petitum. Comeet tum praeco, reum vocet ad te, et eum de moeris vocet praeco. Id imperare oportet. Cornicem ad privati januam et in arcem mittas, ubi canat. Collegam roges, ut comitia edicat de Rostris et argentarii tabernas occludant. Es ist gewiß auffallend, daß an die Ladung des Angeklagten zweimal erinnert wird, und neben einander, hingegen an die Berufung des Volkes gar nicht, obwohl nach dem Eingang eine Angabe über die Berufung des Volkes zu erwarten war. Dies muß nothwendig Verdacht gegen die Müller'sche Lesart erwecken. Diese Lesart ist auch, soviel ich mich erinnere, nicht in den Handschriften begründet. Die Handschriften lesen nicht comeet tum, sondern commeatum Praetores vocet ad te, und das Wort reum haben sie auch nicht. Warum soll es nicht heißen commeatum? Giebt es nicht einen ganz guten Sinn? Commeatus ist der Gegensatz von concio. Jetzt, im Augenblick, wo die Signale ertönen, ist das Volk noch commeatus, d. h. eine auf- und abwogende, tumultuarische Masse; sobald aber diese Masse auf dem Templum angekommen und ad conventionem zu dem Tribunal gerufen ist, wird sie zur concio, die zwar auch noch fuse umhersteht, aber doch einen legitimus rector hat (Liv. XXXIX. 15). Ich nun lese, das Praetores ebenfalls verwerfend, so: Commeatum Praeco evocet ad te. — Zu dem im Text nur kurz Bemerkten, weil das Nähere nicht hierher gehört, vergl. noch Varro l. c. §. 92. Gellius N. A. XV. 27. Lange röm. Alterth. I. 411 ff.

1) S. die zweite Stelle der vor. Anm. und Plutarch G. Gracch. 3, wozu Geib röm. Cr.-Pr. S. 128 ff.

2) Die Stelle des Varro, die ich zuletzt angeführt habe, lautet nach Müllers Ausgabe weiter: patres censeant exquiras et adesse jubeas. Magistratus censeant exquiras Consules, Praetores Tribunosque Plebis collegasque tuos et in templo adesse jubeas omnes, ac cum

Die Berufung der Tributcomitien war mit weniger Umständen verknüpft. Aber auch hier bildete das Volk zuerst eine Concio [1]).

In dieser Concio hielt der Magistrat die vierte Anklage, sprach zum letzten Mal der Angeklagte oder dessen Patronus zu seiner Vertheidigung. In diese Concio fällt die ergreifende Scene, wie Manlius seine Mitbürger um einen günstigen Spruch bittet [2]), fällt die nochmalige Erörterung der Anklage gegen Postumius [3]); in einer solchen Concio hält auch Cicero die uns noch erhaltene Rede für Rabirius [4]). Der Vorsitzende gab die Erlaubniß, zu sprechen, und konnte diese Erlaubniß auf eine gewisse Zeit beschränken, wenn er befürchtete, daß die Gewährung des Worts mißbraucht würde, die Zeit hinzubringen, damit vor Sonnenuntergang, dem nothwendigen Schluß der Comitien [5]), die Abstimmung nicht vollendet werden könnte. Es scheint sich übrigens eine feste Praxis gebildet gehabt zu haben, wie viele Zeit der Vorsitzende zu gewähren hatte, oder

---

mittas, concionem advoces. Ich glaube, daß auch dieser Lesart durch Emendation nachgeholfen werden muß. Die Stelle ist im Ganzen verständlich, aber das censeant weiß ich nicht zu deuten. Wie, wenn es gar nicht censeant hieße? wenn statt censeant zu lesen wäre censeo ut? Man versuche es doch: patres, censeo, ut exquiras et adesse jubeas. Magistratus, censeo, ut exquiras: Consules cet. So erhält man den Sinn: Der Commentator empfiehlt die besondere Berufung der höchsten Staatsbehörden, er meint, es wäre gut und passend, wenn man ihnen diese Ehrenbezeugung erwiese; er will sagen, daß es nicht absolut erforderlich sei, daß diese Form nicht beobachtet werden müsse, wie andere Formen, die er zuvor erwähnt.

1) Arg. Liv. XXV. 4.

2) Liv. VI. 20.

3) Liv. XXV. 4. Cui certandae quum dies advenisset, ... perorata causa, spes una videbatur esse, si C. Servilius Casca trib. plebis . . . prius, quam ad suffragium tribus vocarentur, intercessisset.

4) Turnebus opera p. 2.

5) Dion. Hal. IX. 41.

gar durch ein Gesetz bestimmt gewesen zu sein[1]). Die Reden konnten nur in der Concio gehalten werden; nicht mehr, wenn das Volk nach Centurien oder nach Tribus sich geordnet hatte, wie das auch bei Wahlcomitien und Comitien zum Beschlusse eines Angriffskrieges der Fall war[2]).

Wenn die Anklage- und Vertheidigungsreden gehalten waren, trat das Volk auf Befehl des Vorsitzenden nach Centurien, beziehungsweise nach den Tribus auseinander[3]). Hierauf machte der Vorsitzende den Antrag noch einmal bekannt[4]) und ließ dann darüber abstimmen (certare), was Anfangs mündlich, später durch Täfelchen geschah[5]). Eine Eigenheit bei der Abstimmung richterlicher Centuriatcomitien war es, daß nicht, wie bei anderen Comitien, mit der Abstimmung aufgehört wurde, sobald eine Majorität erreicht war, sondern daß alle Centurien abstimmen mußten, damit der Angeklagte Gelegenheit habe, in's Exil zu gehen, wenn die Abstimmung nicht zu seinen Gunsten ausfiel[6]). Nach der Abstimmung wurde das Resultat

1) Cic. pro Rab. 2. me ex comparato et constituto spatio defensionis in semihorae curriculum coegisti. s. a. c. 3 u. 5.

2) Liv. VI. 20. In campo Martio, quum centuriatim populus citaretur, et reus, ad Capitolium manus tendens, ab hominibus ad deos preces avertisset cet. — Vergl. auch Becker-Marquard röm. Alterth. II. 3. S. 90; besonders aber Lange röm Alterth. I. S. 415.

3) Varro l. l. VI. 9. §. 88. Dein Consul eloquitur ad exercitum: impero qua convenit ad comitia centuriata. — Ascon. (bei Orelli 70). In suam quisque tribum discedat, in qua est suffragium laturus.

4) Die Formel lautete bei Centuriatcomitien etwa so: Quod. Bonum. Faustum. Felix. Fortunatumque. Sit. Velitis. Jubeatis. Ut. M. Tullio. Quod. Falsum. Senatusconsultum. Retulit. Aqua. Et. Iqui. Interdicatur. Haec. Ita. Ut. Dixi. Ita. Vos. Quirites. Rogo.

5) Die erste lex tabellaria war von Cassius (616 u. c.); aber dieses Gesetz hatte die Perduellio ausgenommen, welche Ausnahme durch das Gesetz des C. Cälius später (630 u. c.) auch noch abgeschafft wurde. Vgl. Cic. de leg. III. 16.

6) Arg. Polyb. VI. 14. — Die Einrichtung bestand bei der Tributcomitien durchweg.

verkündet, und, wenn der Angeklagte mit der Berufung nicht durchgedrungen war, das Urtheil sofort vollzogen [1]).

Diese Darstellung, die von deren Anderer so ganz verschieden ist, beruht auf der bekannten Stelle über die Volksgerichte in Ciceros Rede pro domo, hauptsächlich auf dem Satze: quarta sit accusatio trinum nundinum prodicta die, qua die judicium sit futurum [2]). Die Hauptsache ist nämlich dieses Mal, welcher Zeitraum zwischen der dritten und vierten Klage liegt, und daß das judicium populi der vierten Anklage in continenti folgt. Ich glaube, dieses in jenem Satze ausgesprochen zu finden, und würde mir nicht einkommen lassen, daran zu zweifeln, wenn meine Vorgänger, Mommsen ausgenommen, nicht anderer Meinung wären.

Sigonius [3]) nimmt zwischen der dritten und vierten Anklage ebenfalls einen Zeitraum von drei Nundinen an, während dessen die Rogation promulgirt werde. Aber Sigonius läßt den Magistrat am vierten Termine, nachdem er seine Anklage ausgeführt und der reus sich vertheidigt hat, für die Abstimmung einen neuen Termin anberaumen. Nach Lange [4]) hätte der Zeitraum zwischen der vierten Anklage und diesem neuen Termin, der von Sigonius unbestimmt gelassen wird, dreißig Tage betragen. Dreißig Tage hätten bei dem zum Zweck der Beschlußfassung über einen Angriffskrieg angekündigten Comitien

---

1) Dion. Hal. VIII. 78. — Dionys spricht an einem anderen Orte (VII. 64) von Freisprechung bei Stimmengleichheit. Ich nahm auf diese Bemerkung im Text keine Rücksicht, weil ich mir nicht denken kann, wie bei 21 Tribus und 193 Centurien jemals Stimmengleichheit herauskommen konnte. Die Bemerkung ist auch deshalb verdächtig, weil sie in folgendem Zusammenhang vorkommt. Einundzwanzig Tribus, erzählt Dionys, hätten über Marcius abgestimmt; neun hätten losgesprochen; wenn noch zwei Stimmen zu diesen neun gekommen wären, so wäre Marcius wegen Stimmengleichheit freigesprochen worden. Wo wäre denn aber die Stimmengleichheit gewesen?

2) Cic. pr. dom. 17.

3) Sigonius de antiq. j. c. r. p. 450.

4) Lange röm. Alterth. I. 410.

vom Tage des Edicts an verfließen müssen; und diese Frist habe sich, auf die richterlichen Comitia centuriata übertragen, bis in die späteste Zeit erhalten.

Wir wissen aber gar nichts von einem neuen Termin nach der vierten Anklage; Cicero sagt ausdrücklich, daß am Tag der vierten Anklage das Judicium stattfinden solle, und kann kein anderes Judicium als das des Volkes meinen[1]). Es war auch das Natürlichste, daß die Sache an diesem Tage beendet wurde. Denn angeklagt war dreimal; an drei Terminen, die nöthigen Falls verlängert wurden, hatte sich der Angeklagte verantwortet; am dritten hatte das Beweisverfahren stattgefunden, hatte der Magistrat seinen Spruch gefällt und der Verurtheilte provocirt; durch die Provokation war eine vierte Anklage nöthig geworden, auf diese Anklage hatte der Reus oder seine Vertheidiger erwidert; jetzt stand dem Volke der Fall mit allen seinen Umständen wieder frisch vor den Augen, jetzt war also auch die rechte Zeit, wo das Volk seine Entscheidung in die Wagschaale legen mußte (dies certandae), jetzt, wo das Wort des Anklägers noch nachhallte, die Vertheidigung noch fortwirkte, und nicht nach so und soviel Tagen, wo tausend andere Eindrücke die eben empfangenen zerstört haben mußten. Zwischen den vierten Termin und die Abstimmung noch eine Frist legen, kommt mir gerade vor, als ob man die Abstimmung über einen Gesetzesantrag oder Angriffskrieg und die Debatte darüber auch durch einen Zeitraum von einander getrennt denken wollte. Anklage und Vertheidigung sind durchaus der suasio und dissuasio eines anderen Antrags zu vergleichen, und die Trennung dort nicht weniger widersinnig als hier.

Ich muß jedoch hinzufügen, daß Lange nach dem, was mir bis jetzt vor seinen römischen Alterthümern vorliegt, der Ansicht zu sein scheint, am vierten Termin habe nur eine einfache Anklage stattgefunden, da er die Anklage- und Vertheidigungsrede in der Concio halten läßt, die der Eröffnung der Comitien unmittelbar vorausging[2]). Ich kann diese Ansicht nicht weiter

1) S. o. S. 71.

2) Lange a. a. O. I. S. 416.

beurtheilen, weil mir noch zu wenig Material zur Einsicht vorliegt. Aber das darf ich doch jetzt schon dem kundigen Forscher entgegenhalten, daß die Frist von dreißig Tagen zwischen der vierten Anklage und der definitiven Aburtheilung jedenfalls ein Irrthum ist, da Cicero von einem Trinundinum spricht. Jedenfalls wäre die Frist die bei der Promulgation von Gesetzesanträgen üblich gewordene gewesen.

Wie Sigonius dazu kam, den Tag der vierten Anklage vom Tag der Abstimmung zu trennen, erkläre ich mir aus dem Irrthum, in dem er bezüglich der Verhandlungen an den ersten Terminen befangen ist. Er meint, an den ersten Terminen hätte der Magistrat nur angeklagt und anquirirt, am vierten die Anklage ausgeführt, den Angeklagten zur Verantwortung aufgefordert, die Zeugen gehört: da wäre freilich keine Zeit mehr gewesen, auch die Abstimmung noch zu halten, und ein neuer Termin hätte anberaumt werden müssen.

Mit Mommsen [1]) stimme ich, was das Trinundinum zwischen der dritten und vierten Anklage anbelangt, überein; auch darin, daß am vierten Termine das Volk stimmte, aber darin nicht, daß der Magistrat erst an diesem Termine urtheilte. Meine Gründe habe ich früher [2]) entwickelt, und ich meine, daß namentlich der einleuchten müsse, daß der Magistrat seinen Antrag nicht eher promulgiren konnte, als er seinen Spruch gethan hatte. Sein Urtheil veranlaßte die Provokation, die Provokation veranlaßte die Entscheidung des Volkes; wenn das Volk entscheiden sollte, so mußte der Magistrat diese Entscheidung beantragen; den Antrag mußte er drei Nundinen lang promulgiren: folglich liegt der Tag, an dem die Entscheidung zu geben war, drei Nundinen später als der Tag, an welchem die Entscheidung durch die Verurtheilung provocirt wurde.

Der Magistrat stellte und promulgirte keinen Antrag, wenn der Verurtheilte sich bei dem Urtheil beruhigte; wenn er aber einen Antrag promulgirte und stellte, so war es der, das Volk

1) N. Jen. Lit.-Ztg. 1844. N. 63.
2) S. o. S. 71 ff.

möge sein Urtheil gut heißen. Durch die vierte Accusation hielt er die früheren Anklagen aufrecht und empfahl zugleich den Antrag, den er stellen wollte. Der Angeklagte vertheidigte sich gegen die Anklage und bekämpfte das Urtheil, indem er gegen den Antrag sprach [1]).

Es konnte übrigens geschehen, daß der promulgirte Antrag verspätet oder gar nicht zur Abstimmung kam. Unter welchen Umständen, soll jetzt gezeigt werden.

Das judicium populi mußte ausgesetzt werden, wenn die angestellten Auspicien ungünstig ausgefallen waren; auch wenn noch nach Beginn der Comitien ein ungünstiges Himmelszeichen eintrat [2]). Aber nur aufgeschoben wurde das Judicium durch ein solches Hinderniß, was daraus zu ersehen ist, daß die zweite Capitalklage gegen Claudius Pulcher nur durch Intercession von ihm abgewendet werden konnte [3]). Cicero sagt [4]): si qua res illum diem aut auspiciis, aut excusatione sustulit, tota causa judiciumque sublatum est, und hat hierin nicht ganz Unrecht, obgleich die Bemerkung jenem Factum schnurstracks zu widersprechen scheint. Was er sagt, gilt namentlich und vollkommen von der excusatio, womit er auf das Exil deuten will; gilt aber auch von den Auspicien, insofern der gläubige Römer in der Unterbrechung göttliche Fügung sah, welche weiteres Verfahren hindere. — Ein Aufschub der Comitien trat auch ein, wenn der Geladene entschuldigt ausblieb [5]); wohingegen wenn er unentschuldigt ausblieb, oder die Entschuldigung ungenügend war, der Antrag nichtsdestoweniger zur Abstimmung

---

1) Als Beispiel einer Vertheidigungsrede ist die für Rabirius zu nennen. Vorschriften über Anklage- und Vertheidigungsrede bei Cic. de part. orat. und Cic. de orat. II. 42.

2) Dio Cass. XXXVIII. 13. Liv. XL. 42. Schol. Bob. (Orell. p. 337).

3) Schol. Bob. l. c.

4) Cic. pr. dom. 17.

5) Entschuldigungsgründe waren Krankheit und sonstige schwere Unglücksfälle. Geib röm. Cr.-Pr. S. 132.

kam, wie das der Fall des Camillus zeigt [1]). Daß eine nochmalige Ladung ergehen konnte, will ich nicht in Abrede stellen, aber das bestreite ich, daß der Fall des Postumius die nochmalige Ladung zum vierten Termin beweis't; denn nicht am vierten, sondern am ersten Termin war Postumius ausgeblieben, und auf dieses Ausbleiben hin erging der schon einmal besprochene Volksbeschluß [2]). Noch viel weniger kann ich in dem Volksschluß eine bedingte Verurtheilung sehen. Laboulaye, der dieses behauptet [3]), möge bedenken, daß er diese Behauptung nur aufrecht erhalten kann, wenn er von den Anklägern annimmt, sie hätten über eine Capitalsache in Tributcomitien abstimmen lassen und hätten ein Privilegium rogirt, da sie ihren Antrag ohne Beobachtung des vorgeschriebenen Verfahrens einbrachten; also einen doppelten Verstoß von dieser Seite annimmt, obwohl nicht einer vorliegt. — Die definitive Entscheidung konnte ferner aufgehalten werden durch Intercession der Tribunen d. h. dadurch, daß ein Tribun diem eximebat [4]); ja schon durch bloßes Androhen des Einschreitens [5]). Die Intercession wirkte jedoch nicht länger als das Amtsjahr dauerte, hatte mithin auch keineswegs Vernichtung des Verfahrens zur Folge [6]). Wenn dies mit der Intercession zu erreichen gewesen wäre, würden die Tribunen, welche sich des Volscius annahmen, mit ihrem Widerstand gegen die Abhaltung der Comitien gewiß gewartet haben, bis sie förmlich intercediren konnten, also bis zur Berufung der Comitien, da sie so den Prozeß von ihm abwenden konnten [7]). — Es ist noch zu erwähnen, daß in einem der uns über-

1) Liv. V. 32. Plutarch Cam. 13.

2) Liv. XXV. 4. — Anderer Meinung Geib a. a. O. S. 131.

3) Laboulaye Essai p. 148.

4) Liv. XXV. 3. perorata causa, spes una videbatur, si C. Servilius Casca tribunus plebis . . . . priusquam ad suffragium tribus vocarentur, intercessisset . . . . Publicani Cascae instare ut concilio diem eximeret. S. auch Schol. Bob. l. c.

5) Liv. III. 24, 25, 29.

6) Anderer Meinung ist Geib röm. Cr.-Pr. S. 122.

7) S. die vorletzte Note.

lieferten Fälle die Abstimmung durch Verweigerung der Abstimmung von Seiten des Volkes verzögert wurde [1]); in zwei anderen durch einen Gewaltstreich, indem nämlich die Comitien gesprengt wurden [2]); in einem vierten durch freiwilligen Aufschub [3]).

Das begonnene und fast vollendete Strafverfahren hörte ganz auf, wenn der Magistrat zurücktrat [4]). Aber auch, wenn der Reus in's Exil gegangen war, oder während der Abstimmung noch von dem Rechte in's Exil zu gehen Gebrauch machte [5]). Dies galt übrigens mit einer Einschränkung, die man übersehen hat. Nicht jeder Reus konnte der ihm drohenden Strafe durch freiwilliges Exil ausweichen, nicht jedes Strafverfahren hörte auf, quum (reus) excusaretur, solum vertisse exilii causa: sondern nur der capitis Angeklagte entzog sich durch das Exil jeder weiteren Strafe; nur bei Capitalprozessen galt das Exil als Entschuldigung; nur in Capitalsachen wurde ein anhängiger Prozeß abgebrochen und nicht wieder angeknüpft, wenn der Schuldige in's Exil ging. Der Grundsatz ist mit dieser Einschränkung bei Polybius ausgesprochen. In Capitalsachen, sagt er, entscheide das Volk, auch über höhere Geldbußen; es bestehe aber, fährt er fort, die erwähnenswerthe Sitte, τοῖς θανάτου κρινομένοις zu gestatten, noch während des Judicium in's Exil zu gehen [6]). Nur von den θανάτου κρινο-

---

1) Liv. XXXVII. 58.

2) Einmal richteten die Staatspächter Verwirrung an, um ihren Collegen Postumius zu retten (Liv. XXV. 3); das andere Mal ließ der Prätor Metellus Celer die Kriegsfahne, welche während der Centuriatcomitien auf der Burg aufgepflanzt war (Liv. XXXIX. 15), wegnehmen. Er löſ'te dadurch die Versammlung auf und rettete den Rabirius (Dio Cass. XXXVII. 27, 28).

3) Liv. VI. 20. Aurel. Vict. de vir. ill. 24. Zon. VII. 24. — Ich erinnere noch einmal daran, daß der Ausdruck für dieses Aufschieben auf einen anderen Termin producere heißt (S. o. S. 69).

4) Liv. XXXVII. 58. XLIII. 16.

5) S. o. S. 161.

6) Polyb. VI. 14.

μένοις sagt er dies, nicht auch von den auf eine höhere Geldbuße Belangten, und daß er ganz richtig unterscheidet, beweis't der Fall des Camillus, der, obschon er in's Exil gegangen war, zu einer Geldbuße von 15,000 Aß verurtheilt wurde[1]).

Wenn es schon auffallend ist, den Verbrecher im Recht zu sehen, sich der verwirkten Strafe durch Selbstverbannung zu entziehen: so muß es noch mehr auffallen, nur den schwereren Verbrecher in diesem Recht zu sehen. Man darf sich aber nur eine richtige Vorstellung von dem Exil des Alterthums machen, und man weiß die Lösung des Räthsels. „Das Exil der heutigen Zeit ist nicht ein Schatten von dem des Alterthums, und besteht nur in einem Wechsel des Wohnorts, dem Verlust der Heimath. Eine solche Strafe raubt nicht das Glück selbst, sondern nur die locale Form, in der man es bisher genoß; überall findet der Verwiesene Anerkennung seiner Persönlichkeit und Schutz seines Rechts. Ganz anders die ursprüngliche Gestalt des Exils im Alterthum. Der Fremde ist rechtlos. Alles, was ihm theuer war, läßt der Verbannte daheim, seinen Heerd, seine Genossen, den Frieden des Rechts und die gemeinsame Verehrung der Götter, und was er mit sich nimmt, ist das Gefühl des unsäglichen Elends, die Aussicht auf ein dem Zufall, der Verfolgung, Entbehrung u. s. w. Preis gegebenes Leben, auf Knechtschaft oder eine von der Willkür und Gnade seiner Schutzherrn abhängige und durch Demüthigung aller Art erkaufte Freiheit[2])". — Das war das Exil des Alterthums, diesen Zustand wählte, wer in's Exil ging, diesen Zustand, bittrer als der Tod, zu wählen, konnte man schon freigeben; es konnte aber auch denkbarer Weise von Niemand diese Wahl getroffen werden, als dem eine Capitalstrafe bevorstand. Wer wird um einer noch so hohen Geldbuße willen sein Vaterland aufgeben,

---

1) Liv. V. 32. in exilium abiit: precatus ab diis immortalibus, si innoxio sibi injuria fieret, primo quoque tempore desiderium sui civitati ingratae facerent. Absens quindecim millibus gravis aeris damnatur. Ebenso Plutarch Cam. 13.

2) Ihering Geist des röm. Rechts I. S. 221.

mit dem er Alles verliert, Familie, Vermögen, die Freiheit selbst? Im Staate wurzelte die ganze Kraft des Bürgers, sein Glück, seine Ehre; er ist ein Theil eines Ganzen, von dem er gehoben und getragen ist, ohne das er nicht leben kann. Der Staat hatte im Alterthum eine ganz andere Bedeutung für den Einzelnen als heutigen Tages: daraus muß man sich die Entwickelung des jus exulandi erklären, so wie die Beschränkung, mit der es sich entwickelt hat.

Dreizehntes Capitel.

Schluß. Critik der Comitialgerichte. Das Strafrecht der Römer zur Zeit der Republik, dessen Mangelhaftigkeit erklärt aus der Mangelhaftigkeit des Strafverfahrens. Aufhebung der Volksgerichte und der provocatio ad populum.

Ich bin mit der Darstellung der provocatio ad populum zu Ende. Ich habe dieses Institut begriffen als ein Product der politischen und socialen Verhältnisse, unter denen es lebte und galt; ich habe nachgewiesen, welche Bedeutung ihm zukam, sowohl ursprünglich als später; habe gezeigt, wie es der Hebel der Volksgerichtsbarkeit war; habe endlich die Formen des Verfahrens beschrieben, bei dem es eine so wichtige Rolle spielte. Ehe ich meinen Gegenstand verlasse, möchte ich noch einige Worte der Beurtheilung hinzufügen, wobei es sich zeigen dürfte, welchen Weg das römische Strafverfahren weiterhin genommen hat und wie das Strafrecht der Römer in der republikanischen Zeit beschaffen sein mußte.

Die provocatio ad populum sollte die Gerichtsbarkeit des Volkes vermitteln: das war ihr Beruf unter den Königen, so wie nach Einführung der Republik; nur, daß unter den Königen der Fälle, in denen sie stattfand, wenige waren, während nach Einführung der Republik die provocatio ad populum in allen Dingen gegeben wurde. Das jetzt vollkommen souveräne Volk will die souveräne Funktion der Rechtsprechung auch selbst

üben, allgemein üben. Hingegen wurde die alte Form beibehalten, d. h. das Volk entschied nicht unmittelbar, sondern, wie bisher, in der Appellationsinstanz: so daß also, wenn in allen Dingen [1]) Provokation gegeben war, jeder Criminalprozeß in der Appellationsinstanz entschieden wurde, oder doch, wenn der Verrechtfertigte darauf antrug, in der Appellationsinstanz entschieden werden konnte.

Entscheidet denn aber das Volk wirklich als Oberrichter, wenn es auf eingelegte Provokation hin entscheidet? Ist seine Freisprechung oder Verurtheilung ein wirkliches Urtheil? Wohl tritt eine neue Prüfung der Sache ein, sobald der vom Magistrat Verurtheilte provocirt; allein wenn der Magistrat, der Recht sprach, seinen Spruch vertheidigt, der Verurtheilte die Angemessenheit desselben bestritten hat, darf das Volk nur wählen zwischen Ja und Nein, zwischen Annahme oder Verwerfung des Spruchs. Von einer richterlichen Prüfung kann hier demnach keine Rede sein.

Und das ganze Volk sollte urtheilen! Kann ein unbefangener und gerechter Richterspruch von der Masse ausgehen? Nur bei Wenigen ist die nöthige Einsicht, und bei großen Versammlungen herrscht nie die nöthige Ruhe, die zur rechtlichen Beurtheilung einer Sache nöthig ist. Weiter liegt in der Ungeschiedenheit der gesetzgebenden und richterlichen Behörden die Gefahr, daß auf den verschiedenen Charakter ihrer Funktionen nicht geachtet wird. Der Gesetzgeber ist frei von jeder Rücksicht auf einen besonderen Fall, der Richter hat es immer mit einem besonderen Fall zu thun; wenn aber Gesetzgeber und Richter dieselben Personen sind, so ist leicht geschehen, daß sie es auch in demselben Acte sind; daß in demselben Acte eine allgemeine Norm aufgestellt und nach dieser Norm ein specieller Fall beurtheilt wird; daß mit einem Wort das Gesetz eine ungerechte Rückwirkung erhält.

---

1) Cicero sagt: Tarquinino exacto . . . provocationes omnium rerum (rep. I. 40); ich kann den Ausdruck adoptiren, da ich mich hinlänglich gegen Mißverständnisse gesichert habe.

Anderer Ansicht ist Rein. Das Strafrecht, sagt er[1]), ist dadurch, daß es dem Volke in die Hände gelegt worden ist, ein Theil der Politik geworden. Richter und Gesetzgeber sind in einer Person vereinigt, wodurch die Handhabung der Justiz sehr erleichtert wurde. — Die Handhabung der Justiz? Gewiß nicht diese, aber die Handhabung der Politik, und das ist gerade der Fehler. Die Comitialgerichte wurden zu einer Waffe der politischen Partheien, ihre Gegner zu schrecken, zu demüthigen oder zu vernichten. Schon Dionys von Halikarnaß fand Anstoß daran, obwohl er die Einrichtung der Volksgerichte im Ganzen für gut hielt[2]).

Man sieht in den Comitialgerichten das Volk wohl thätig, aber nicht wirklich urtheilend. Die Resultate seiner Abstimmungen sind keine Rechts-, sondern Machtsprüche. Das Volk spricht frei, nicht, weil es nach genauer Untersuchung der Sache findet, daß der Magistrat das Gesetz unrichtig angewendet hat, daß der Beweis der Schuld nicht hergestellt ist, daß die Strafbarkeit eine geringere ist, sondern weil es will, daß der Verurtheilte frei ausgehe; und ebenso willkürlich und gleichgültig gegen die Gerechtigkeit verfährt es bei seinen Verurtheilungen.

Sein Wille ist Recht. Darum kann es bei seinen Entscheidungen nicht an das gebunden sein, was frühere Gesetze verordnen: es kann darüber hinausgehen, indem es bestimmt, daß eine Strafe für Fälle in Anwendung kommt, die im Gesetz nicht vorgesehen sind; es kann auch dahinter zurückbleiben, indem es in einem Fall eine geringere Strafe genehmigt, als in einem anderen, oder, indem es gar den Angeklagten ganz freispricht. Cicero thut den merkwürdigen, jene Zeit sehr characterisirenden Ausspruch, bei allen Gesetzen sei auf den Vortheil zu sehen, den sie dem gemeinen Wesen bringen, und bei ihrer Auslegung sei nicht auf das Wort, sondern darauf zu achten, daß die Aus-

---

1) Rein Cr.-Recht der Römer S. 56.

2) Dion. Hal. VII. 65. — Vergl. auch Feuerbach Betrachtungen über d. Geschworenengericht Landsh. 1813. S. 51. — Geib röm. Cr.-Pr. S. 125 ff. S. 298 ff. Ihering Geist des röm. Rechts II. 1854 S. 45 ff.

legung der Gesammtheit vortheilhaft sei; denn es könne doch Niemand wollen, daß ein Gesetz beobachtet werde, weil es nun einmal Gesetz sei[1]). Und an einem anderen Orte schärft er den Richtern ein, bei ihrem Urtheil Rücksicht zu nehmen, was den Nutzen des Staats, das gemeine Wohl und die Zeitumstände heischten[2]).

Man kann sich hiernach eine Vorstellung von dem damaligen Criminalrecht der Römer machen. Wo keine sich immer gleichbleibende Gerechtigkeit waltet, wo der Volkswille schuldig und frei macht, wo nicht juristische Gründe den Ausschlag geben, ist da Boden für die Cultur des Strafrechts? „Jenes Recht, das für den einzelnen Fall zugleich geschaffen und angewandt wurde, wie war es doch von der augenblicklichen Stimmung des Volkes, von politischen Rücksichten und Einflüssen, kurz von Zufällen abhängig, die mit der Strafwürdigkeit des Angeklagten nichts gemein hatten! Wie das Gewissen des Einzelnen nicht zu jeder Zeit gleich lebendig ist, so auch nicht jenes persönlich gewordene nationale Gewissen; je nach Umständen bald erregt und reizbar, bald mehr apathisch, durch künstliche Mittel, durch Rede und Gegenrede, die sich ganz consequent vorzugsweise in der Gesichtssphäre bewegten, excitirt oder besänftigt, gewährte es dem Angeschuldigten in der That nicht die Garantie der wahren, das ist sich selbst gleichbleibenden Gerechtigkeit". Eine bündige und treffende Critik, die ich aus dem geistvollen Buche: „Geist des römischen Rechts" wörtlich aufnehmen zu müssen glaubte.

Bis auf Sulla war der Gerichtsgebrauch die Hauptquelle für das römische Strafrecht; denn da nur wenige Handlungen durch positive Gesetze als Verbrechen verpönt waren, so mußte man auf analoge Anwendung der bestehenden Gesetze bedacht sein, oder, wo dieses nicht anging, die Ahndung der strafwürdigen Handlung dem Volke überlassen[3]). Auf diese Weise erweiterte sich der Kreis der Verbrechen. Jedoch hat Roßhirt

1) Cic. de invent. I. 38.
2) Cic. pr. Flacc. 20.
3) Platner Quaest. de jur. crim. rom. Marb. 1842 p. 8, 14.

ganz Recht, wenn er die theoretische und praktische Fixirung des damaligen Strafrechts bestreitet [1]), und Rein bezüchtigt ihn ungerechter Weise der Uebertreibung. Daß es kein strenges System geben konnte, räumet auch er ein [2]), aber praktisch behauptet er, sei für die damalige Zeit Alles gut geordnet gewesen. Mir scheint hierin ein Widerspruch zu liegen. Ich kann mir nicht denken, daß neben Unsicherheit der Begriffe, Sicherheit in der Praxis geherrscht haben sollte. Ist es ein Zeichen von Sicherheit, wenn man wegen derselben Handlung unter drei- und vierfachem Gesichtspunkt belangt werden konnte? Selbst in den Gesetzen, welche die Quästionen eingeführt haben, sind die Grenzen der Verbrechen noch sehr vag; wie viel mehr in der älteren Zeit! Wenn der Brandstifter nie wegen Bestechung angeklagt wurde, der Nothzüchter nie wegen Vatermords, so folgt daraus nichts für eine gute Bestellung der Rechtspflege, Nichts für eine strenge Classification der Verbrechen.

Köstlin will seine Meinung, daß die Verbrechen nach ihrer besonderen Natur unterschieden worden wären, mit folgenden zwei Gründen unterstützen: es spräche dafür die Zutheilung verschiedener Verbrechen an verschiedene Fora und die Mannigfaltigkeit der Strafarten [3]). Ich gebe zu, — und wer möchte es bestreiten — daß man Verbrechen gegen den Staat und Fleischesverbrechen, Verbrechen gegen die Religion und Verbrechen gegen das Eigenthum nicht für identisch gehalten hat; allein ich bestreite, daß die Technik so weit vorgeschritten war, daß man die Species der Gattungen bestimmt unterschieden hätte. Köstlin's Gründe beweisen auch nur für die Unterscheidung der Gattungen. Dagegen zeugt die Möglichkeit, denselben Fall unter verschiedene Begriffe zu bringen, dafür, daß die Begriffe nicht abgeschlossen waren.

Man könnte noch einwenden, daß der subjektive Standpunkt, welchen die Cornelischen Gesetze vertreten, auf viele vor-

---

1) Roßhirt im N. Arch. des Cr.-R. XI. S. 8 ff.

2) Rein Cr.-Recht der Römer S. 56.

3) Köstlin Mord u. Todschlag I. Stuttg. 1838. S. 64.

ausgegangene juristische Disciplin hinweise. Allein auch dieses wäre falsch. Der erwähnte Umstand hat einen anderen Grund. Er rührt einmal von der früheren Armuth an positiven Rechtsbestimmungen, wodurch der Magistrat, der ohne gesetzlichen Anhalt eine strafwürdige Handlung verfolgte, gezwungen war, sich an den bösen Willen, der in der Handlung an den Tag trat, zu halten; dann aber aus der antiken Vorstellung, daß der Bürger mit Allem, was er ist und hat, dem Staat gehört, also auch mit seiner ganzen Persönlichkeit dem Strafgericht verfällt, sobald er durch eine einzelne Handlung eine schlechte Gesinnung an den Tag gelegt hat. Jedes richterliche Urtheil war mehr eine Entscheidung über die Person des Angeklagten, als über das angeschuldigte Verbrechen; dieses bewirkte nur, daß über jene entschieden wurde [1]). Es hat also Sulla damit, daß er auf die innere Seite des Verbrechens größeres Gewicht legte, als auf die äußerere, nur einem Grundsatz gesetzliche Geltung verschafft, der schon Jahrhunderte lang, unabhängig von der Theorie des Strafrechts, in der Praxis gegolten hatte [2]).

Die Mangelhaftigkeit des römischen Strafrechts begreift sich sehr gut aus der Mangelhaftigkeit des römischen Strafverfahrens. Diese wieder begreift sich aus der Verfassung des Staats und deren Entwickelung; denn hieraus ist das übermäßige Vorwiegen des volksthümlichen Elements, hieraus der Mangel an Einheit in der Gerichtsverfassung klar: unter der Herrschaft des demokratischen Prinzips kam das ganze Volk zur Theilnahme an der Rechtsprechung; aus den Ständekämpfen ging die concurrirende Jurisdiction erster Instanz sämmtlicher höherer Magistrate hervor. Das erste war ein Gebrechen, weil die Gerechtigkeit der Urtheile darunter litt, das zweite war ein Gebrechen, weil die Sicherheit der Verfolgung darunter litt [3]). Die Entwickelung des Prinzips der Volkssouveränetät äußerte mithin auf das römische Strafrecht und Strafverfahren einen sehr nachtheiligen Einfluß, der

1) Vgl. Geib röm. Cr.-Pr. S. 301. Ihering a. a. O. S. 44.

2) Anderer Meinung Luden Abhandl. I. S. 73. Köstlin Mord und Todschlag I. S. 91 ff.

3) Vergl. Mommsen röm. Gesch. I. S. 407.

namentlich grell hervortrat, als nach der Zeit der Gracchen die mit Gunst, Geld und Gewalt bearbeitete Masse, wie ihre Führer, alles Rechtsgefühls, aller Achtung vor dem Gesetze ledig, in den Comitien Meister war.

Es was eine Wendung zum Besseren, als neben den Comitialgerichten die stellvertretenden Ausschüsse, die Quästionen, aufkamen, die, anders zusammengesetzt und mit anderem Gerichtsgang, doch einige Garantie für die Gerechtigkeit ihrer Urtheile darboten. Anfangs wurden sie nur für einzelne Fälle, dann immer häufiger berufen, schließlich verdrängten sie die Comitialgerichte fast ganz [1]). Sie zeigen jedenfalls eine höhere Entwickelung des Strafverfahrens auf; insofern aber auch sie Volksgerichte waren und sowenig wie die Comitialgerichte von dem Gebrechen des antiken Staats, der Identität von gesetzgebender und richterlicher Gewalt, loskamen, waren auch sie keine befriedigende Form des strafrechtlichen Verfahrens [2]).

Uebrigens erhielt sich die Volksgerichtsbarkeit in der Form der Quästionsgerichte — über die Näheres mitzutheilen nicht im Bereich meiner Aufgabe liegt — immer noch eine Zeitlang unter den Kaisern, während die Volksgerichtsbarkeit in der Form der Comitialgerichte sogleich von dem ersten aufgehoben wurde. Natürlich aber traf diese dieses Schicksal nicht deshalb zuerst, weil sie mangelhafter waren, sondern weil sie dem Geiste der neuen Monarchie am meisten widersprachen. Die neuen Monarchen hatten die höchste, unumschränkte Gewalt, also auch die höchste richterliche Gewalt inne; daraus folgt, daß die Provokation nicht mehr an das Volk gehen konnte, sondern, daß sie an den gehen mußte, der als oberster Gewalthaber und Souverän das Oberrichteramt und die Ausübung der souveränen Funktion der Rechtsprechung überkommen hatte [3]).

---

1) Beispiele, welche die Fortdauer der Comitialgerichte neben den Quästionsgerichten beweisen, s. bei Geib röm. Cr.-Pr. S. 216.

2) Vgl. Gneist die Bildung der Geschwornengerichte, Berl. 1849 S. 17.

3) Die Stelle, in der Dio Cassius von der Aufhebung der Volksgerichte Meldung thut, lautet: ἔκ τε τοῦ δήμου τὸ δύσκριτον ἐν

Die provocatio ad populum hatte bisher die Gerichtsbarkeit des Volkes vermittelt; ihren Platz nahm die Provokation an den Kaiser ein und an der Stelle des Volkes entschieden die kaiserlichen Gerichtshöfe.

Durch dieselbe Verordnung, durch die August die bis jetzt vom Volk geübte Gerichtsbarkeit an seine Gerichte übertrug, hob er die Provokation an das Volk auf. Bis dahin hatte sie einen Sinn und nicht länger; sie konnte sich nicht erhalten, nachdem das Ganze, das Verfahren nämlich, von dem sie einen integrirenden Bestandtheil bildete, abgeschafft war.

Sie kann aber auch nicht früher untergegangen sein, weil Volksgerichtsbarkeit und provocatio ad populum unzertrennlich sind. Wenn Sulla, wie behauptet wird [1]), die provocatio ad populum aufgehoben hätte, so hätte er auch die Volksgerichtsbarkeit aufgehoben; da diese aber fortdauerte, da noch Cäsar sie in seiner lex de vi sanctionirte, da erst August sie abschaffte, so muß auch jene fortgedauert haben. Die Gegner berufen sich auf eine Stelle Ciceros in den Verrinen; daß aber diese Stelle nicht hierher gehört, weil darin von der Provokation gar nicht die Rede ist, hat Geib glänzend nachgewiesen [2]).

ταῖς διαγνώσεσιν ἐς τὴν τῶν δικαστηρίων ἀκρίβειαν μεταστήσας (Dio Cass. LVI. 40).

1) Wittig de rep. rom. p. 107. Haltaus Gesch. Roms I. S. 578. Rein in Pauly's Real-Encykl. v. comitia. Der richtigen Ansicht folgt Rein in dem Artikel Leges Corneliae.

2) Die Stelle (in Verr. a. 1. c. 13) heißt: Cognoscet ex me populus Romanus, ... quid sit, quod judiciis ad Senatorium ordinem translatis, sublataque populi Romani in unum quemque nostrum potestate, Q. Calidius damnatus dixerit cet. Die markirten Worte bilden nicht den Gegensatz, sondern die Erklärung von judiciis ad senatorium ordinem translatis. S. Geib röm. Cr.-Pr. S. 388. Vgl. auch Mommsen röm. Gesch. (2. Aufl.) II. 357. III. 158. Pseudo-Ascon hat (bei Orelli p. 145) die Stelle falsch gedeutet, was kein Grund sein kann, sie noch heute falsch zu verstehen.

Berichtigungen.

Zu S. 42. Der Provokation in einem Multprozeß wird ausdrücklich gedacht bei Liv. XL. 42.

S. 48 Z. 8 v. U. lies Zon. (aras) statt Lon.

S. 69 Z. 5 v. U. lies indictum statt inductum.

S. 77 Z. 2 v. U. ergänze Val. Max. vor Mem.

S. 107 Z. 10 v. O. lies den Plebejern statt dem Plebejer.

S. 128 Z. 7 v. U. lies Lambin statt Lambie.

S. 128 Z. 5 v. O. lies tribunis statt tribuni.

S. 128 Z. 10 v. O. lies dreierlei statt zweierlei.

S. 141 Z. 23 v. O. lies subibat statt subitat.

[illegible]

[illegible]

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eisenlohr, Christian F. M.,

Die Provocatio ad Populum zur Zeit der Republik Auch m. d. Titel: Die Provocatio ad Populum: Ein Beitrag zur Geschichte des römischen Strafrechts und Strafverfahrens. Theil 2

Schwerin 1858

Crim. 80 mh
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394208-0